

BODY CAM

**Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im
Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen**

Abschlussbericht

Zitierung

Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Danksagung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Sie halten das Ergebnis eines umfangreichen und aufwändigen Forschungsprojekts in Händen. Wir sind zahlreichen Personen zum Dank verpflichtet, ohne deren engagierte Mitwirkung und Unterstützung der vorliegende Ergebnisbericht nicht entstanden wäre.

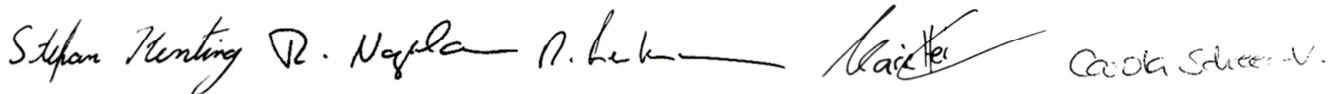
Die Projektgruppe „Bodycam im Wachdienst der Polizei NRW“ beim Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste der Polizei Nordrhein-Westfalen hat wesentliche koordinative Vorarbeiten für die Studie geleistet. Mit hohem Engagement haben die in der Projektgruppe tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über die gesamte Projektlaufzeit hinweg ihre hochgeschätzte polizeifachliche Expertise eingebracht und damit ganz wesentlich zum Erfolg der Untersuchung beigetragen. Ohne diese wichtigen Beiträge wären einige Befunde nicht möglich gewesen.

Allerdings wären valide Ergebnisse überhaupt nicht erzielt worden, wenn wir nicht in großartiger Weise von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den beteiligten Pilotwachen unterstützt worden wären. Das beinhaltet zum einen die ausgeprägte Bereitschaft, an quantitativen und qualitativen Datenerhebungen in Form von Fragebögen und Gruppendiskussionen teilzunehmen. Zum anderen konnten wir sehr von den zahlreichen konstruktiven Gedanken profitieren, die uns bei unseren Besuchen auf den Polizeiwachen mitgegeben wurden. Kennzeichnend für die zahlreichen Gespräche mit den Wachleiterinnen und Wachleitern sowie den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Dienstgruppen war die Offenheit, mit der uns begegnet wurde. Das hat nicht nur zu überzeugenden Ergebnissen geführt, die Zusammenarbeit hat uns auch immer große Freude bereitet.

Zu diesem forschungsförderlichen Klima haben auch die beteiligten Behördenleitungen und Personalvertretungen einen bedeutenden Teil beigetragen. Bereits in der Planungs- und Vorbereitungsphase der Studie haben die Behördenleiterinnen und Behördenleiter sowie die Personalratsvertreterinnen und Personalratsvertreter mit konstruktiven Ideen und Ratschlägen den Weg zur Akzeptanz der Forschungsarbeit in ihren Behörden geebnet.

Ein wesentlicher Teil der Studie beruht auf der Auswertung polizeilicher Daten. Charakteristisch ist für diese Daten neben der enormen Komplexität, dass sie für polizeiliche Analyse- und Auswertezwecke gesammelt werden und eben nicht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten. Deswegen bereitet die Datenauswertung für wissenschaftliche Zwecke zuweilen Probleme. Im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wurden wir durch das Sachgebiet „Polizeiliche Kriminalstatistik“ bei der Beschaffung und Aufbereitung der Daten unkompliziert und mit wohlthuender Geduld unterstützt.

Der Dank entbindet uns nicht aus der Verantwortung für die Forschungsarbeit, etwaige Fehler sind ausschließlich uns zuzuschreiben.



Prof. Dr. Stefan
Kersting

Prof. Dr. Thomas
Naplava

Prof. Dr. Michael
Reutemann

Marie
Heil

Dr. Carola
Scheer-Vesper

Das Wichtigste in Kürze...

Rahmenbedingungen der Studie

- Mit der Einführung der rechtlichen Grundlagen durch § 15c PolG NRW wurde der Einsatz von Bodycams im Wachdienst der Polizei ermöglicht. Im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Grundlage wurde die Landesregierung NRW damit beauftragt, die Auswirkungen der Vorschrift und die praktische Anwendung bis zum 30.06.2019 wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Ein Projektteam des Instituts für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW hat sich mit einer umfangreichen Projekt-skizze um den Auftrag beworben und diesen erhalten.
- In sechs Pilotwachen der Polizei NRW wurden dazu im Zeitraum von Mai 2017 bis Januar 2018 Bodycams im Streifendienst eingesetzt und wissenschaftlich begleitet. Als Pilotwachen wurden Duisburg-Hamborn, Düsseldorf-Stadtmitte, Köln-Deutz, Köln-Mülheim, Siegen und Wuppertal-Barmen ausgewählt. Die Bodycams wurden nach dem Zufallsprinzip in der einen Hälfte der Dienstsichten von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mitgeführt, in der anderen Hälfte der Dienstsichten wurden die Einsätze ohne Bodycams absolviert. Die Entscheidung über das Auslösen der Bodycam lag allein bei den teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Der nach dem Zufallsprinzip erstellte Schichtplan gewährleistet, dass andere Einflüsse als die der Bodycam nahezu ausgeschlossen und auf diese Weise kausale Wirkungen der Bodycam ermittelt werden können.
- Die Wirkungsevaluation zielte auf die Beantwortung der durch den Auftraggeber gestellten Forschungsfragen. Diese bezogen sich auf die deeskalative Wirkung der Bodycam sowie deren Nebenwirkungen, die Wirkung der Bodycam beeinflussende Faktoren, die Wirkmechanismen der Bodycam sowie die Akzeptanz der Bodycam bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Bürgerinnen und Bürgern.
- Um der Heterogenität der Forschungsfragen und der Komplexität der Forschungsbedingungen im Feld der polizeilichen Praxis gerecht zu werden, wurden mehrere sich ergänzende Untersuchungsmethoden angewendet: Dazu wurden polizeibasierte Datenbestände zu registrierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als geschädigte Personen aufbereitet. Die subjektive Perspektive der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Pilotwachen wurde mit quantitativen Befragungen sowie Gruppendiskussionen abgebildet. Mit der Analyse der Videoaufnahmen wurden dynamische Aspekte der Einsatzsituationen berücksichtigt und mit einer Medien- und Beschwerdenanalyse wurde ein Blick auf die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger geworfen.

Zentrale Ergebnisse:

- Die Befunde der Videoanalyse, der quantitativen und qualitativen Befragungen belegen das deeskalative Wirkpotenzial von Bodycams in polizeilichen Einsatzsituationen. In Einzelfällen wurden unerwünschte Nebenwirkungen beobachtet, jedoch liegen keine Hinweise auf eine systematische Gefährdung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch den Einsatz von Bodycams vor.
- Entgegen der Erwartung liegt der Anteil der registrierten geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Schichten mit Bodycam über dem Anteil in den Schichten ohne Bodycam. Zur Erklärung der erwartungswidrigen Befunde ergibt sich aus den Daten, dass Bodycams das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Richtung eines unangemessen zurückhaltenden Einschreitens und einer formaleren Sprache beeinflussen und dadurch tätliche Angriffe begünstigen. Übereinstimmende Hinweise darauf liefern Ergebnisse aus den quantitativen Befragungen, den Gruppendiskussionen sowie der Videoanalyse.
- Insbesondere Polizeibeamtinnen wurden im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen häufiger in Schichten mit Bodycam als geschädigte Person erfasst. Dieser Befund korrespondiert damit, dass Polizeibeamtinnen häufiger als ihre männlichen Kollegen die Auffassung vertreten, dass das Mitführen der Bodycam im Dienst auch das eigene Verhalten beeinflusst. In diesem Zusammenhang zeigte sich auch, dass Polizeibeamtinnen die Bodycam seltener als ihre männlichen Kollegen einsetzten. Zudem trat der erwartungswidrige Befund nicht in allen Pilotwachen gleichermaßen auf. Auffallend dabei ist, dass diejenigen Pilotwachen, bei denen der erwartungswidrige Befund vergleichsweise deutlich ausfiel, jeweils einen größeren Anteil an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aufwiesen, der der Aussage zustimmte, dass die Bodycam das eigene Verhalten beeinflusst.
- Hinsichtlich der Verteilung der gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gerichteten Delikte sowie der Einsatzanlässe konnten keine substantiellen Unterschiede zwischen Schichten mit und ohne Bodycam beobachtet werden. Die Befunde liefern einzig Hinweise darauf, dass sich das deeskalative Potential der Bodycam in stärkerem Ausmaß bei Einsätzen im öffentlichen Raum, also außerhalb geschlossener bzw. privater Räume, entfaltet.
- Hinweise auf (externe) Faktoren, die die Wirkung der Bodycam systematisch beeinflussen, wurden nicht gefunden. Die Annahme, dass die Bodycam keine oder eine geringere Wirkung auf Personen mit Beeinträchtigungen des Erlebens und Verhaltens (insb. Alkohol- und Drogeneinfluss) ausübt, bestätigte sich nicht. Gleichwohl wurden in Einzelfällen auch eskalative Verläufe der Einsatzsituationen beobachtet.

- In Bezug auf die Wirkweise bzw. den Wirkmechanismen ergaben sich allgemeine Hinweise, die die Annahmen der auf der Rational-Choice-Theorie basierenden Abschreckungswirkung und der Effekte nach der Theorie zur Selbstaufmerksamkeit bestätigen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bodycam ist darüber hinaus, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten den Einsatz der Bodycam kommunikativ begleiten.
- Die Akzeptanz der Bodycam seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ergab ein differenziertes Bild: zu jeweils gleichen Anteilen bewerteten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam positiv, neutral bzw. negativ. Im zeitlichen Verlauf wurde ein Rückgang des Anteils derjenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beobachtet, die die Bodycam positiv beurteilte.
- Wenngleich die Bodycam gemessen an allen außenveranlassten Einsätzen in den Pilotwachen während der Erprobungsphase selten ausgelöst wurde, gab etwa jede dritte polizeiliche Einsatzkraft an, die Bodycam im Zeitraum zwischen Mai und August 2017 im Dienst bereits genutzt zu haben. Dabei zeigte sich erwartungsgemäß, dass die Nutzung der Bodycam mit einer positiven Bewertung der Bodycam in Zusammenhang steht.
- Zudem nutzten diejenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam häufiger, die in der quantitativen Befragung angaben, im Dienst bereits tötlich angegriffen worden zu sein. Von zentraler Bedeutung ist dieses Ergebnis deshalb, weil sich das Potenzial der Bodycam damit nicht ausschließlich auf die Deeskalation von Einsatzsituationen beschränkt. Zudem ist sie dazu geeignet, diese Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit in gefahrenträchtigen Einsatzsituationen zu unterstützen.
- Hinsichtlich der Akzeptanz der Bodycam bei Bürgerinnen und Bürgern zeigte sich ein grundsätzlich positives Bild, wobei auch negative Äußerungen im Sinne von Misstrauen vor Missbrauch und Überwachung durch den Staat sowie Bedenken im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verzeichnen waren

Handlungsempfehlungen:

- Der Einsatz der Bodycam darf das in der Situation und gegenüber den Adressatinnen und Adressaten einsatztaktisch adäquate Verhalten nicht beeinflussen. Das schließt beispielsweise aggressive Anweisungen, Nutzung von Umgangssprache und die rechtzeitige Anwendung von Zwangsmaßnahmen ein. Damit die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine Hemmungen vor der Dokumentation dieser Verhaltensweisen haben, ist in den Dienststellen ein kulturelles Klima der Akzeptanz und Offenheit zu schaffen, das die Einsatzkräfte darin ermutigt, ihr Verhalten ausschließlich an den Erfordernissen des polizeilichen Einsatzes auszurichten.
- Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte benötigen für die erfolgreiche Einsatzbewältigung einen großen Ermessensspielraum bezüglich der Nutzung der Bodycam. Dies ergibt sich zum einen aus der hohen Komplexität und Vielschichtigkeit polizeilicher Einsatzlagen und zum anderen daraus, dass sich aus den Befunden keine belastbaren Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich des wirkungsvollen Einsatzes der Bodycam ergeben haben.
- Im Rahmen einer etwaigen Anpassung der Eingriffsnorm ist auf den Erhalt des Ermessensspielraums zu achten. Unter rein strafverfolgenden Gesichtspunkten könnte der Verzicht auf den Einsatz der Bodycam in einer konkreten Einsatzsituation als vertane Chance der Beweisverdichtung interpretiert werden. Die Justiz ist darüber zu informieren, dass es sich bei der Bodycam nicht um ein standardisiertes Beweismittel handelt, vielmehr stehen gefahrenabwehrende Aspekte im Vordergrund.
- Es wird die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur systematischen Nutzung der Einsatzvideos in der Aus- und Fortbildung empfohlen, um damit die in den Videos dokumentierten Leistungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nutzen zu können. Darüber hinaus sollte die Bodycam in die Einsatztrainings integriert werden. Die Modulbeschreibungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (insb. in den Fächern Einsatzlehre, Eingriffs- und Verfassungsrecht) sind an das Einsatzmittel Bodycam anzupassen.
- Da die Videosequenzen jeweils nur einen zeitlich beschränkten Ausschnitt des Geschehens wiedergeben, würde die Einführung des sog. Pre-Recording eine umfassendere Dokumentation erlauben. Eine datenschutzrechtlich tragfähige Möglichkeit könnte darin bestehen, ein Pre-Recording auf Abruf einzurichten, das von den Anwenderinnen und Anwendern in der Einsatzsituation (bei Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen) aktiviert wird. Durch dieses Vorgehen wäre eine umfassendere Dokumentation des Einsatzgeschehens möglich, ohne Datenschutzinteressen von Unbeteiligten zu tangieren.

- Die Komplexität der Eingriffsvoraussetzungen für die Bodycam ist zur Steigerung der Handlungssicherheit zu reduzieren. Eine gründliche Einweisung in die Technik und die rechtlichen Voraussetzungen sind unabdingbar.
- Die Einführung der Bodycam ist in den Kreispolizeibehörden durch eine interne und externe Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung zu begleiten. Dabei ist auch auf die Inhalte der vorliegenden Untersuchung – insbesondere auf den verhältnismäßig seltenen Einsatz der Bodycam – zu verweisen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	13	6	Ergebnisse zu Forschungsfrage 3: Wirkweise von Bodycams	87
2	Literaturüberblick	17	6.1	Videoanalyse	87
2.1	Internationale Forschungsergebnisse zu Bodycams	17	6.2	Quantitative Befragung	89
2.2	Bodycam-Evaluationen im deutsch-sprachigen Raum	22	6.3	Qualitative Befragung	91
3	Untersuchungsmethoden	29	7	Ergebnisse zu Forschungsfrage 4: Akzeptanz von Bodycams bei Anwenderinnen und Anwendern sowie Bürgerinnen und Bürgern	95
3.1	Allgemeine Informationen zum Aufbau und Ablauf des Forschungsprojekts	29	7.1	Akzeptanz bei Anwenderinnen und Anwendern	95
3.1.1	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Untersuchungsmethoden	29	7.1.1	Videoanalyse	95
3.1.2	Kommunikationskonzept und Fortbildungsveranstaltungen	31	7.1.2	Quantitative Befragung	98
3.1.3	Einführung der Bodycam mit Schichtplan	32	7.1.3	Qualitative Befragung	109
3.1.4	Beendigung des Trageversuchs und Aussetzen des Schichtplans	32	7.2	Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern	112
3.1.5	Beschreibung der Pilotwachen	33	7.2.1	Videoanalyse	112
3.1.6	Hinweise zur Ergebnisdarstellung	35	7.2.2	Qualitative Befragung	113
3.2	Polizeidaten	35	7.2.3	Medien- und Beschwerdenanalyse	114
3.2.1	Vorgehen zur Verknüpfung polizeilicher Datenbestände und Generierung eines Grunddatensatzes	35	8	Gesamtwürdigung der Ergebnisse	119
3.2.2	Maßnahmen des Datenmanagements	37	8.1	Forschungsfrage 1: (Deeskalative) Wirkung von Bodycams	119
3.2.3	Analyseebenen und Randomisierungsüberprüfungen	38	8.2	Forschungsfrage 2: Einflussfaktoren auf die (deeskalative) Wirkung von Bodycams (z.B. Alkohol oder berauschende Substanzen)	121
3.3	Videoanalyse	41	8.3	Forschungsfrage 3: Wirkmechanismen von Bodycams	122
3.3.1	Auswahl der Videos und Analyseebenen	41	8.4	Forschungsfrage 4: Akzeptanz von Bodycams	123
3.3.2	Inhalte des Auswerters der quantitativen Videoanalyse	43	8.4.1	Akzeptanz bei Anwenderinnen und Anwendern	123
3.3.3	Vorgehen im Rahmen der qualitativen Videoanalyse	44	8.4.2	Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern	124
3.3.4	Allgemeine Beschreibung des Videomaterials	44	9	Handlungsempfehlungen	125
3.4	Quantitative Befragungen	48	9.1	Themenfeld Kommunikation	125
3.4.1	Inhalte und Durchführung der Befragungen	48	9.2	Themenfeld Ermessen	126
3.4.2	Rücklauf der Befragungen	49	9.3	Themenfeld Aus- und Fortbildung	126
3.4.3	Paarung der ersten und zweiten Befragung	50	9.4	Themenfeld Technik	127
3.4.4	Skalenbildung	51	9.5	Themenfeld Recht	128
3.5	Qualitative Befragungen	52	9.6	Themenfeld Öffentlichkeitsarbeit	128
3.6	Medien- und Beschwerdenanalyse	54	9.7	Themenfeld „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“	129
3.6.1	Medienanalyse	54			
3.6.2	Beschwerdenanalyse	55			
4	Ergebnisse zu Forschungsfrage 1: (Deeskalative) Wirkung von Bodycams	57		Literaturverzeichnis	131
4.1	Polizeidaten	57		Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	135
4.2	Videoanalyse	62		Anhang	139
4.3	Quantitative Befragung	66		Anhang A: Häufigkeitsverteilungen der quantitativen Befragungen	139
4.4	Qualitative Befragung	70		Anhang B: Häufigkeitsverteilungen der quantitativen Videoanalyse	145
5	Ergebnisse zu Forschungsfrage 2: Einflussfaktoren auf die Wirkung von Bodycams	77		Anhang C: Beschreibung ausgewählter Einsatzsequenzen der qualitativen Videoanalyse	147
5.1	Polizeidaten	77			
5.2	Videoanalyse	78			
5.3	Quantitative Befragung	82			
5.4	Qualitative Befragung	83			

1 Einleitung

Darstellung des Untersuchungsgegenstands und relevanter Rahmenbedingungen, Vorstellung des Projektteams, Überblick über den Aufbau des Abschlussberichts

Zentrale Inhalte:

- Das vorliegende Forschungsprojekt wurde vor dem Hintergrund theoretischer Annahmen und erster empirischer Untersuchungen, jedoch eines nach wie vor defizitären Erkenntnisstandes konzipiert und durchgeführt.
- Die durch den Auftraggeber vorgegebenen Forschungsfragen beziehen sich auf die Wirksamkeit, Einflussfaktoren, Wirkweise und Akzeptanz von Bodycams im Wachdienst der Polizei NRW.
- Als Auftragnehmer fungiert ein fünfköpfiges Projektteam aus Sozial- und Polizeiwissenschaftlern, das in rechtlichen und einsatztaktischen Fragen durch Fachberater unterstützt wird.

Seit Jahren zeigen sich vermehrt Anzeichen für Veränderungen des Zusammenlebens in der Öffentlichkeit: Angriffe auf Rettungskräfte, fehlende Rettungsgassen auf Autobahnen, Behinderung von Einsatzkräften durch Gaffer und eben auch tätliche Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind beispielhafte, leider jedoch nicht abschließende Manifestationen dieser Veränderungen. Die Suche nach bestmöglichem Schutz und Sicherheit für diejenigen, die sich tagtäglich für das Gemeinwohl einsetzen, ist zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit erforderlich und somit Aufgabe aller Verantwortungsträger. Zum Schutz von Einsatzkräften der Polizei im Wachdienst soll die Bodycam beitragen.

Mit der Einführung des § 15c PolG NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Bodycam im Wachdienst der Polizei geschaffen. Damit war die Hoffnung verbunden, mit der Bodycam als ergänzendes Einsatzmittel zur Reduzierung von Angriffen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beizutragen. Wegen fehlender belastbarer Studien zur Wirkung der Bodycam hat der Gesetzgeber zum einen die Geltungsdauer der Norm begrenzt (§ 15c PolG NRW tritt gemäß Absatz 9 am 31.12.19 außer Kraft). Zum anderen hat das Landesparlament NRW mit den Regelungen in § 15c (9) PolG NRW der Landesregierung den Auftrag erteilt, die Auswirkungen der Vorschrift und die praktische Anwendung bis zum 30.06.2019 wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis der wissenschaftlichen Analyse zur Wirksamkeit der Bodycam im Wachdienst der Polizei NRW. Die Ergebnisse wurden ausschließlich durch Forschungen im Feld erzielt und haben damit einen hohen Praxisbezug.

Wegen der relativen Neuartigkeit des Einsatzmittels Bodycam war die Wirkung nicht von vornherein geklärt. Zwar lagen der Einführung theoretische Wirkungsannahmen zugrunde, Gewissheit über die erhofften Wirkungen bestand jedoch nicht. Zur Hypothese einer deeskalativen Wirkung der Bodycam durch Abschreckung führen zu einem theoretischen Überlegungen auf Basis des Rational-Choice-Ansatzes. Die grundlegende Annahme des Rational-Choice-Ansatzes besteht darin, dass Individuen in bestimmten Situationen mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dabei diejenige Handlung ausführen, bei der der subjektiv antizipierte Nutzen die subjektiv erwarteten Kosten der Handlung am stärksten überwiegt. Mit dieser Annahme wird u.a. die Abschreckungswirkung von Strafen begründet, da bei steigender Entdeckungswahrscheinlichkeit und steigender Sanktionshärte die Kosten einer kriminellen Handlung als höher und deren Nutzen als geringer eingeschätzt werden (vgl. u.a. Becker, 1968). Auf die Wirkung der Bodycam übertragen ist zu erwarten, dass die beteiligten Personen die Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit in Bezug auf ihr Verhalten aufgrund der Möglichkeit, durch die Bodycam beobachtet bzw. aufgezeichnet werden zu können, höher einschätzen und sich daher stärker an den in der Situation geltenden allgemeinen Normen und an den Erwartungen der Interaktionspartner orientieren.

Zum anderen wird diese grundsätzlich positive Wirkungseinschätzung durch den vermuteten psychologischen Effekt der „Self-Awareness“ ergänzt. Die sog. Self-Awareness-Theorie (vgl. u.a. Duval & Wicklund, 1972) postuliert, dass Menschen, die sich in einem Zustand erhöhter Selbstaufmerksamkeit befinden, ihr Verhalten stärker an inneren Zuständen und Eigenschaften ausrichten. Selbstaufmerksamkeit muss teilweise als Persönlichkeitsdisposition verstanden werden, kann allerdings auch situativ durch das Nachdenken über die eigene Person, das Vorspielen der eigenen Stimme oder durch einen Blick in den Spiegel angeregt und verstärkt werden. Neuere Arbeiten konnten unter Verwendung von Videotechnik zeigen,

dass visuelle Rückmeldungen des Verhaltens Aggressionen gegen die eigene (Berman, Bradley, Fanning, & McCloskey, 2009) oder andere Personen (Purvis, Gallagher, & Parrott, 2016) vermindern. Auch wenn Felduntersuchungen in polizeilichen Einsatzsituationen bislang ausstehen, könnten daraus gewaltmindernde Effekte von Bodycams abgeleitet werden. Diese wären im Unterschied zu Rational Choice-Ansätzen jedoch nicht auf subjektiv höhere Sanktionswahrscheinlichkeiten sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass Individuen auf Diskrepanzen zwischen ihrem momentanen Verhalten und ihren persönlichen Normen und Werten hingewiesen werden.

Wegen der fehlenden Felduntersuchungen zum Einsatz der Bodycam in polizeilichen Einsatzsituationen bleibt es letztlich bei hypothetischen Annahmen. Auf dieser Grundlage ist die Wirkung der Bodycam nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu prognostizieren. Neben der Gefahr von nicht intendierten Nebenwirkungen könnte durch den Einsatz der Bodycam zudem zusätzliche Gefährdungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entstehen.

Erfahrungswissen aus Ländern, in denen die Bodycam schon über längere Zeiträume eingesetzt wird, beispielsweise den USA, ist für den Einsatz der Bodycam im Wachdienst der Polizei NRW grundsätzlich nicht geeignet (vgl. Kap. 2.1). Dazu sind Zielrichtungen und Rahmenbedingungen des Einsatzes zu verschiedenen: Während in den USA mit dem Einsatz der Bodycam der Schutz der Bevölkerung vor ungerechtfertigten Übergriffen der Polizei beabsichtigt ist, geht es in NRW ausschließlich um den Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen. In den USA wird in der Regel die gesamte Dienstschaft aufgezeichnet, unabhängig von den wahrgenommenen Einsätzen, in NRW soll die Bodycam ausschließlich in Fällen erforderlicher Deeskalation zum Einsatz kommen, wobei der einzelnen Polizeibeamtin bzw. dem einzelnen Polizeibeamten ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wird. Darüber hinaus geben die Untersuchungen aus den USA keine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Deeskalationspotenzial der Bodycam.

Im deutschsprachigen Raum existieren zwar mittlerweile zahlreiche Modellprojekte zum Einsatz der Bodycam innerhalb der Polizei, allerdings liegen daraus entweder noch keine konkreten Ergebnisse vor oder diese sind aus methodischen Gründen wenig belastbar (vgl. Kap. 2.2).

Die Frage nach dem Deeskalationspotenzial der Bodycam ist nicht ausschließlich für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von Bedeutung,

vielmehr steht die Wirksamkeitsfrage mit dem Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang. Mit dem Einsatz der Bodycam verbundene Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind aus verfassungsrechtlicher Perspektive nur zulässig, wenn die intendierte Wirkung, also die Verhinderung von Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, belegbar ist. Grundrechtseingriffe sind daher nicht nur auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu begrenzen, ihre Erforderlichkeit sollte zudem auf soliden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen (vgl. Gusy & Kapitza, 2015; mit Blick auf Evaluationsforschung auch Bortz & Döring, 2006). Ausschließlich theoretische Überlegungen zur Wirksamkeit der Bodycam im Wachdienst erfüllen diese verfassungsrechtlich begründeten Forderungen nicht. Aus diesem Grund sind die Regelungen des Landesgesetzgebers zur wissenschaftlichen Evaluation zu begrüßen.

Die Landesregierung NRW ist dem gesetzlichen Auftrag zur Begutachtung des Einsatzes der Bodycam zur Gefahrenabwehr nachgekommen und hat zunächst bei einer Landesoberbehörde, dem Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW, eine Projektgruppe eingerichtet und an diese den Auftrag erteilt, die in § 15c PolG NRW geforderte wissenschaftliche Evaluation auszuschreiben und zu vergeben. Da es sich bei dem zu vergebenden Auftrag um eine klassische Auftragsforschung handelt, war es folgerichtig, die Ausschreibung anhand von zentralen Forschungsfragen zu gestalten, die sich allesamt aus dem Auftrag des Gesetzgebers ableiten lassen:

- **Forschungsfrage 1:** „Verursachen sichtbar getragene Bodycams eine deeskalative Wirkung auf Adressatinnen und Adressaten polizeilicher Maßnahmen? Welche weiteren oder unerwünschten Wirkungen lassen sich beobachten?“
- **Forschungsfrage 2:** „Was beeinflusst die (deeskalative) Wirkung von Bodycams (z.B. Alkohol oder berauschende Substanzen)?“
- **Forschungsfrage 3:** „Worauf ist die (deeskalative) Wirkung von Bodycams zurückzuführen?“
- **Forschungsfrage 4:** „Inwieweit stößt die Bodycam auf Akzeptanz auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender sowie der Bürgerinnen und Bürger?“

Zugleich wurde mit der so erfolgten europaweiten Ausschreibung festgelegt, dass der Auftragnehmer keinen oder nur geringen Einfluss auf die Formulierung der Fragen hat. Während aus einer rein wissenschaftlichen Perspektive andere oder zusätzliche Forschungsfragen interessant sein könnten, werden im Rahmen von Auftragsforschungen die zu beantwortenden Fragen in aller Regel durch den

Auftraggeber vorgegeben. Ebenso selbstverständlich ist es jedoch, dass der Auftraggeber weder auf die eingesetzten wissenschaftlichen Methoden noch auf die dabei erzielten Ergebnisse Einfluss nehmen darf.

Ein Projektteam des Instituts für Polizei- und Kriminalwissenschaften (IPK) der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW) hat sich mit einer Projektskizze und einer begleitenden Kommunikationskonzeption um den Forschungsauftrag beworben und diesen auch erhalten. Die gesetzliche Forderung nach der Expertise der verantwortlichen Sachverständigen (§ 15c (9) PoIG NRW) wird durch das Projektteam des IPK erfüllt: Prof. Dr. Michael Reutemann ist im Fachbereich Polizei Professor für Psychologie, Prof. Dr. Thomas Naplava ist in den Fachbereichen Polizei und Allgemeine Verwaltung Professor für Soziologie sowie Politikwissenschaft. Geleitet wird das Projektteam von Prof. Dr. Stefan Kersting: Er ist Professor für Kriminalistik und Kriminologie im Fachbereich Polizei. Gemeinsam ist allen Mitgliedern des Projektteams eine Vorverwendung in der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes NRW (LKA NRW). Im Rahmen dieser Tätigkeit waren sie unter anderem als wissenschaftliche Berater an der NRW-Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ (vgl. Jäger, Klatt, & Bliesener, 2013) beteiligt. Die Projektleitung wurde von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Frau Marie Heil (MA, Kriminologin) und Frau Dr. Carola Scheer-Vesper, unterstützt. Zusätzliche Expertise für die Bereiche Eingriffsrecht, Verfassungsrecht und Einsatzlehre wurde über hauptamtlich Lehrende der FHöV NRW (Eingriffsrecht: PD Uwe Springer, Einsatzlehre: PD Ulrich Kienitz, Verfassungsrecht: KD Jochen Smoydzin) bereitgestellt. Während der gesamten Projektlaufzeit standen die Fachberater dem Projektteam unterstützend zur Seite.

Im Anschluss an diese Einleitung erfolgt in Kapitel 2 eine Darstellung der internationalen und deutschen Forschungsliteratur zum Einsatz von Bodycams im Polizeidienst. Anknüpfend an die Befunde aus der Forschungsliteratur können Ergebnisse und Methoden der vorliegenden Arbeit eingeordnet bzw. interpretiert werden. Daneben ergeben sich aus der Forschungsliteratur wertvolle Hinweise für Führungskräfte zur Implementation von Bodycams im Polizeidienst sowie eine Übersicht zum Stand der Einführung von Bodycams in anderen Bundesländern.

Kapitel 3 beinhaltet die Darstellung der methodischen Vorgehensweise. Hier waren aus zwei Gründen mehrere, sich ergänzende Untersuchungsmethoden zu entwickeln und letztlich umzusetzen: Zum einen wegen der Heterogenität der Forschungsfragen, zum anderen

war für eine fundierte Wirkungsanalyse der Bodycam die Komplexität der Arbeitsbedingungen von Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten zu berücksichtigen.

In den Kapiteln 4-7 werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt. Grob strukturiert wird die Befunddarstellung durch die oben genannten Forschungsfragen, innerhalb der jeweiligen Kapitel erfolgt die Strukturierung nach den eingesetzten Untersuchungsmethoden.

Die Ergebnisdarstellung schließt mit einer Gesamtwürdigung der Befunde (Kap. 8). Hier werden die (teilweise divergierenden) Teilergebnisse zusammengefasst sowie Erklärungsansätze entwickelt.

In Kapitel 9 werden die zentralen Ergebnisse der Untersuchung in Form von Handlungsempfehlungen konkretisiert. Alle Handlungsempfehlungen enthalten Verweise auf die jeweils zu Grunde liegenden Ergebnisse.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit können in den Ergebniskapiteln nicht alle Variablen der quantitativen Untersuchungsmethoden (Befragung und Videoanalyse) berichtet werden. Stattdessen beschränkt sich die Darstellung und Interpretation auf die für die Beantwortung der jeweiligen Forschungsfrage wichtigen Daten. Im Sinne der Transparenz und Überprüfbarkeit der Forschungsbefunde werden daher im Anhang alle erhobenen Variablen in Form von Häufigkeitstabellen tabellarisch zusammengefasst. Grundsätzlich wäre unter diesem Gesichtspunkt auch ein Abdruck des qualitativen Befragungsmaterials wünschenswert. Leider steht dem jedoch der Datenschutz entgegen, da mit einem vollständigen Abdruck der Transkriptionen die Identifizierung einzelner Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer oder anderer in den Wortbeiträgen genannter Personen leicht möglich wäre. Wie in den Sozialwissenschaften üblich (vgl. u.a. Bortz & Döring, 2006), wurde das individuelle Rohmaterial aus Interviewdaten nach erfolgter Auswertung daher vernichtet.

2 Literaturüberblick

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen aus US-amerikanischen Bodycam-Untersuchungen mit Projektbezug; Darstellung und Bewertung polizeilicher Bodycam-Evaluationen im deutschsprachigen Raum

Zentrale Inhalte:

- Befunde aus US-amerikanischen Studien können aufgrund unterschiedlicher Zielrichtungen und Einsatzmodalitäten von Bodycams nur eingeschränkt auf NRW übertragen werden, liefern allerdings wichtige Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung.
- Deutschsprachige Bodycam-Evaluationen erbringen überwiegend positive Befunde zur deeskalativen Wirkung von Bodycams und zur Akzeptanz von Seiten der Anwenderinnen und Anwender bzw. Bürgerinnen und Bürger, sind aus methodischer Sicht teilweise jedoch kritisch zu hinterfragen.

2.1 Internationale Forschungsergebnisse zu Bodycams

Im Unterschied zum deutschsprachigen Raum sind in den USA Bodycams weit verbreitet. So wurden im Jahr 2015 in den USA in insgesamt 73 Behörden über 19 Millionen US-Dollar zur Einführung von Bodycams ausgegeben. Das US-Department of Justice wird im Zeitraum von 2015 bis 2018 insgesamt 70 Millionen US-Dollar in die Anschaffung von bis zu 50.000 Bodycams investiert haben. Weitere 4.000 bis 6.000 Sicherheitsbehörden beabsichtigen die Implementierung von Bodycam-Programmen (Sousa, Coldren, Rodriguez & Braga, 2016).

Parallel zur wachsenden Verbreitung der Bodycams in den USA wurden dort mittlerweile auch zahlreiche Forschungsarbeiten abgeschlossen (zusammenfassend vgl. u.a. Ariel et al., 2016b). Die folgende Darstellung der internationalen Forschungsliteratur beschränkt sich wegen dieses umfassenden und zugleich aktuellen Forschungsstands auf nordamerikanische Arbeiten. Für die Auswahl der hier dargestellten Untersuchungen war maßgebend, inwieweit diese für den methodischen Aufbau und die Befunde der vorliegenden Untersuchung Relevanz besitzen.

Inhaltlich können die US-amerikanischen Befunde nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen auf die Verhältnisse in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Im Wesentlichen ist dies auf die unterschiedliche Zielrichtung des Einsatzes von Bodycams zurückzuführen: In den USA sollen die

Bodycams in erster Linie das durch inadäquate Polizeigewalt – einschließlich des unangemessenen Gebrauchs der Schusswaffen – stark belastete Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Polizei verbessern. Infolgedessen werden die Bodycams in den USA vorrangig mit dem Ziel eingesetzt, polizeiliche Gewaltanwendung und Bürgerbeschwerden zu reduzieren (Miller & Toliver, 2014). Die Verminderung von Gewalt- und Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte – Zielrichtung des Einsatzes hierzulande – steht in den US-amerikanischen Polizeibehörden sicher nicht im Vordergrund, vielmehr entsteht bei Durchsicht der Forschungsliteratur der Eindruck, dass dies lediglich als positive Nebenwirkung erhofft wird (vgl. u.a. Ariel, Farrar, & Sutherland, 2015; Miller & Toliver, 2014). Folgerichtig konzentriert sich auch das Forschungsinteresse in den USA nicht auf die Reduzierung von tätlichen Angriffen gegen polizeiliche Einsatzkräfte, sondern vielmehr auf die Verhinderung von unangemessener Gewalt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

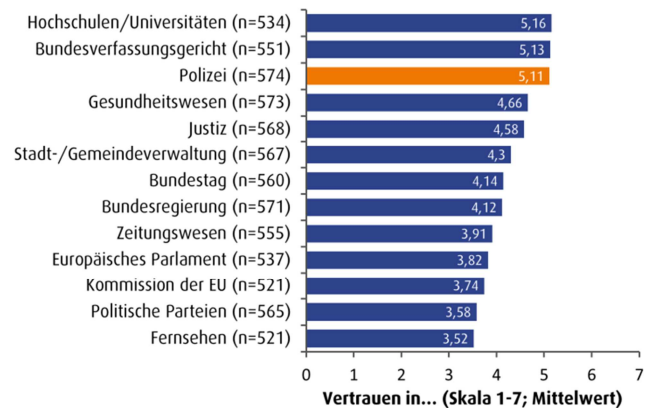
Bedingt durch die andersgeartete Zielrichtung, bestehen zudem große Unterschiede hinsichtlich der Einsatzmodalitäten der Bodycams. In den USA sind diese regelmäßig durchgängig aktiv und zeichnen die gesamte Dienstschaft der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf (Gaub, Choate, Todak, Katz, & White, 2016). Ein Ausschalten der Kamera kann nur aus triftigen Gründen (z.B. zum Schutz der eigenen Privatsphäre) erfolgen. In Deutschland und Nordrhein-Westfalen sind Bodycams dagegen grundsätzlich ausgeschaltet und können nur im Ergebnis einer begründeten Entscheidung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aktiviert und eingesetzt werden.

Exkurs – Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. In Deutschland stellt sich die Ausgangslage gänzlich anders dar. Entgegen steigender Zahlen gewalttätiger Übergriffe gegenüber (polizeilichen) Einsatzkräften und Berichten über eine zunehmende Respektlosigkeit im Umgang mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten liefern umfangreiche sozialwissenschaftliche Untersuchungen wie die Allgemeine Bevölkerungsumfrage Sozialwissenschaften (ALLBUS) oder der European Social Survey (ESS) seit Jahren Belege für das außerordentlich hohe Vertrauen der Bevölkerung in die deutsche Polizei. Auch im internationalen Vergleich erreicht die Polizei in Deutschland bezüglich des ihr entgegengebrachten Vertrauens regelmäßig vordere Plätze. National steht die Polizei auf der Vertrauensskala mit dem Bundesverfassungsgericht und den Hochschulen an der Spitze öffentlicher Institutionen (vgl. Kiefert & Kersting, 2013; Lehmann, 2017). Dies gilt auch für Nordrhein-Westfalen. Beispielhaft werden hier die Daten der aktuellen ALLBUS-Erhebung aus dem Jahr 2018 berichtet. Hier wurden 574 Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung in NRW lebten, nach ihrem Vertrauen in verschiedene Institutionen befragt. Verwendet wurde eine siebenstufige Skala mit den Extremwerten „1 – überhaupt kein Vertrauen“ und „7 – sehr großes Vertrauen“. Wie Abbil-

dung 2.1 veranschaulicht, erreichte die Polizei mit einem Mittelwert von 5,11 hinter Hochschulen und Universitäten (M=5,16) und dem Bundesverfassungsgericht (M=5,13) den dritten Platz in einer Rangreihe von 13 Institutionen und Organisationen.

Abbildung 2.1

ALLBUS-Umfrage für Nordrhein-Westfalen zum Vertrauen in die Polizei und andere öffentliche Institutionen



Anmerkung: Die Daten wurden haushaltsbezogen gewichtet

Forschungsergebnisse zur (deeskalativen) Wirkung von Bodycams. Ariel und Kollegen (2015) führten in Rialto, einer kalifornischen Stadt mit 100.000 Einwohnern, die erste Untersuchung zu Bodycams durch, die durch eine zufällige Unterscheidung von Dienstschichten mit und ohne den Einsatz von Bodycams kausale Aussagen über deren Wirkung zulässt (sog. randomisiertes Kontrollgruppendesign). Im Vordergrund standen Effekte des Bodycameinsatzes auf die Anwendung von und Beschwerden gegen Polizeigewalt. Im Ergebnis konnten die Autoren einen Rückgang in beiden gemessenen Bereichen im Untersuchungszeitraum nachweisen. Aufgrund der bis dato defizitären Forschungslage betonen die Forscher die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, insbesondere in größeren Polizeibehörden und bezüglich der Wirksamkeit von Bodycams bei Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

Unter Zusammenfassung der Befunde von zehn Bodycam-Evaluationen (Metaanalyse) konnten Ariel und Kollegen (Ariel et al., 2016b) insgesamt keine Effekte von Bodycams auf die Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nachweisen. In Bezug auf die Zahl gewalttätiger Angriffe gegen polizeiliche Einsatzkräfte wurde sogar eine moderate Zunahme ermittelt. Dieser erwartungswidrige Befund wird von den Autoren unter anderem auf eine

verstärkte Dokumentations- und Berichtstätigkeit im Zusammenhang mit Videoaufzeichnungen und damit auf eine Verschiebung von Gewalt- und Widerstandshandlungen vom Dunkelfeld ins polizeiliche Hellfeld zurückgeführt: „First, (yet unevidenced) is the idea that with an ‚objective‘ record of events, officers feel more able (or compelled) to report instances when they are assaulted“ (S. 9). Darüber hinaus halten sie es für möglich – allerdings durch die Daten für nicht belegbar –, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durch die Bodycam zurückhaltender oder zögerlicher auftreten und dies Angriffe erst ermöglicht. Das Gesamtergebnis der Metaanalyse wird dabei maßgeblich durch zwei Studien beeinflusst, die in kleineren Städten bzw. Polizeidistrikten durchgeführt worden waren und besonders deutliche Ansteige von Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und –beamte erbrachten. Nach Herausnahme dieser Untersuchungen zeigte sich entsprechend eine Verringerung der Effekte, das Gesamtergebnis wurde jedoch nicht entscheidend verändert.

Angeregt durch die nicht-hypothesenkonformen Resultate führten Ariel et al. (2016b) mit den bestehenden Daten eine so genannte Subgruppenanalyse durch, um zu überprüfen, ob der Ermessensspielraum von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beim Einsatz der Bodycams die Ergebnisse beeinflusst. Dabei konnten sie zeigen, dass der Einsatz von

Bodycams zu einer Reduzierung von Polizeigewalt führte, wenn die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bezüglich des Einsatzes über keinen Ermessensspielraum verfügten, da sie die Kameras bei jedem Einsatz aktivieren mussten. Konnten die polizeilichen Einsatzkräfte dagegen selbst über den Einsatz der Kamera entscheiden, waren Bodycams mit einer größeren Zahl gewalttätiger Handlungen assoziiert. Abschließende Erklärungen für dieses Ergebnis lassen sich nach Ansicht der Autorinnen und Autoren aus den Daten nicht ableiten, scheinen jedoch möglicherweise mit dem spezifischen Einsatz der Kameras und negativen Effekten auf das polizeiliche Gegenüber zusammenzuhängen: „The causal mechanism for this increase is not clear, but we speculate that the selective activation of cameras by police is a corollary to situations that are already escalating in aggression. Furthermore, we also suggest that activating a camera during a tense situation may serve to increase the aggression of the citizen/suspect (and thus the officer)“ (S. 461). Entsprechend wird empfohlen, Bodycams während der kompletten Dienstschrift zu aktivieren. Ungeachtet dessen, dass einem solchen Vorgehen in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen entgegenstehen, kann aus den Befunden abgeleitet werden, dass Adressatinnen und Adressaten polizeilicher Maßnahmen durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf die Aktivierung der Bodycam hingewiesen werden sollten.

In einer aktuellen Untersuchung der Forschergruppe um Ariel wurde nach hiesigem Kenntnisstand innerhalb der USA zum ersten Mal explizit das gefahrenabwehrende Potenzial von Bodycams geprüft (Ariel et al., 2018). Die Analyse von insgesamt 7.334 Dienstschriften (3.637 mit Bodycam, 3.697 ohne Bodycam) in zehn Polizei-Dienststellen zeigte jedoch, dass in Schichten mit Bodycam für die polizeilichen Einsatzkräfte eine im Vergleich zu Schichten ohne Bodycam um 37 Prozent erhöhte Wahrscheinlichkeit bestand, angegriffen zu werden. Ursächlich ist nach Ansicht der Autorinnen und Autoren, dass der Einsatz der Bodycam das Verhalten der Polizeibeamtinnen und -beamten negativ beeinflusst: „It seems that BWCs may cause „over-deterrence,“ and officers may become hesitant to apply necessary force, which in turn results in more assaults. Instead of using force to subdue hostile suspects following a split-second decision, some officers are reluctant to use force due to fear of reprimands for using any type of force inappropriately. This phenomenon represents a „dark side“ of self-awareness that was previously unknown“ (S. 21). Das Prinzip der Self-Awareness (vgl. auch Kap. 1), das bislang ausschließlich zur Erklärung normkonformerer Verhaltens auf Seiten der oder des Gefilmten herangezogen wurde, wird damit auf die Rolle der filmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

erweitert. Hier sollten sich das verstärkte Reflektieren des eigenen Verhaltens und der allgemein zögerlichere Einsatz von Gewalt kontraproduktiv auswirken und zu häufigeren Angriffen auf die eigene Person führen.

In nachfolgenden Datenauswertungen konnten die Forscherinnen und Forscher einzelne Belege für ihre Annahme herausarbeiten: So war die Zahl der Angriffe auf polizeiliche Einsatzkräfte insbesondere in solchen Dienststellen erhöht, in denen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aufgrund der Einsatzvorschriften der Bodycam sicher sein konnten, dass eigene Regelverstöße mit hoher Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden würden. Gleichzeitig war hier der Einsatz von polizeilicher Gewalt reduziert. In Anlehnung an oben beschriebene Prozesse erhöhter Selbstaufmerksamkeit gehen Ariel und Kollegen davon aus, dass sich die erhöhte Neigung zu sozial angemessenem Verhalten konkret auf zwei Bereiche polizeilichen Einschreitverhaltens auswirkt:

1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verzichten zugunsten verbaler Konfliktlösestrategien auf den Einsatz von Eingriffstechniken (engl.: „combat tactics“) Diese situativ unter Umständen unangemessene Zurückhaltung wird von einzelnen polizeilichen Gegenübern als Schwäche aufgefasst und kann zur Eskalation der Situation beitragen.
2. Aufgrund des sozial kontrollierenden Effekts der Bodycam reflektieren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte stärker ihren sprachlichen Ausdruck. Umgangssprachliche Formulierungen oder unflätige Sprache (engl.: „foul language“) treten gegenüber eines elaborierteren und formalisierten Sprachstils zurück, auch wenn Erstere zur Befriedung der Situation geeigneter gewesen wären.

Im Ergebnis stellen Ariel und Kollegen fest, dass insbesondere dort, wo Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte kein Ermessen über den Einsatz der Bodycam haben und jede noch so minimale Abweichung von den „Rules of Engagement“ mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt und sanktioniert wird, die Gefahr einer überzogenen Selbstüberwachung besteht: „However, our findings suggest that under some circumstances, self-awareness can lead to excessive self-inspection that strips power-holders of their ability to function under extreme situations“ (S. 38).

Weitere Effekte von Bodycams. Ariel (2016) ging der Frage nach, ob die Kooperation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei durch den Einsatz von Bodycams verbessert werden kann. Operationalisiert wurde die verbesserte Zusammenarbeit durch eine Steigerung der Anzeigequoten. Die Untersuchung wurde von der Annahme geleitet, dass Bodycams die Selbst-

wahrnehmung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fördern können. Dies sollte zu einer verstärkten Einhaltung von Vorschriften und in weiterer Folge zur Wahrnehmung der Polizei als fairer und vertrauenswürdiger führen (s.o.). Im Ergebnis konnte Ariel für Denver (Texas, USA) über einen Zeitraum von sechs Monaten nachweisen, dass die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung in Gebieten mit einer eher geringen Kriminalitätshäufigkeit durch den Einsatz der Bodycam gesteigert werden konnte, während in Gebieten mit hohem Kriminalitätsaufkommen keine Veränderungen festzustellen waren.

Morrow, Katz und Choate (2016) untersuchten den Einfluss des Einsatzes von Bodycams auf die Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Fällen von Partnergewalt (Intimate Partner Violence; IPV) in Philadelphia (Pennsylvania, USA). Mit einer Gesamtlauzeit von 30 Monaten und einem randomisierten Kontrollgruppendesign erfüllte die Studie ebenfalls die Voraussetzungen für einen kausalen Wirksamkeitsnachweis. Im Ergebnis konnten die Autoren feststellen, dass sowohl die Anklage- wie auch die Verurteilungshäufigkeit durch die Videoaufzeichnung mit Bodycams gesteigert werden konnte. Sie führen dies auf die verbesserte bzw. erweiterte Beweislage zurück: „(...) in cases involving IPV (Intimate Partner Violence) BWC (Body Worn Camera) footage may strengthen the case because it captures the emotionally charged victim statement, the physical turmoil surrounding the incident, and witness testimony; all evidence that will help secure a conviction“ (S.320). Eine Übertragung der Ergebnisse auf andere Delikte wie tätliche Angriffe zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Widerstandshandlungen ist nach diesen Befunden wahrscheinlich. Für Nachfolgeuntersuchungen der Wirkmechanismen von Bodycams empfehlen Morrow und Kollegen eine Kombination verschiedener Untersuchungsmethoden: „A mixed methodological approach comprising quantitative and qualitative components could better inform these inquiries“ (S. 320).

Jenseits empirisch kontrollierter Befunde verfügen die amerikanischen Polizeibehörden zudem inzwischen über das Erfahrungswissen, dass durch die Implementierung von Bodycams bei Staatsanwaltschaften und Gerichten ein neuer Beweisstandard geschaffen wurde. Stellvertretend für die Stimmen derer, die eine solche Entwicklung kritisch bewerten, zitieren Miller und Toliver (2014) einen Polizeibeamten aus Baltimore: „Juries no longer want to hear just officer testimony – they want to see the video (...) but the video only gives a small snapshot of events. It does not capture the entire scene, or show the officer’s thought process, or show an officer’s investigative efforts. This technology shouldn’t

replace an officer’s testimony. I’m concerned that if juries rely only on the video, it reduces the important role that our profession plays in criminal court“ (S. 28 f.).

Akzeptanz bei Anwenderinnen und Anwendern. Die Arbeit von Gaub et al. (2016) erfasste Einstellungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen Monat vor und einen Monat nach der Einführung von Bodycams in drei Polizeibehörden im Westen der USA (Phoenix, Spokane und Tempe). Als Messinstrument wurde jeweils derselbe standardisierte Fragebogen verwendet, so dass Veränderungen über die Zeit abgebildet werden konnten. Die Ergebnisse unterschieden sich deutlich zwischen Phoenix einerseits und Spokane bzw. Tempe andererseits. In Phoenix äußerten sich die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten insgesamt eher kritisch; lediglich die Bewertungen hinsichtlich der Praktikabilität der Kameras veränderten sich dort von der Erst- zur Nachbefragung moderat positiv. Dagegen wurden in Spokane und Tempe Bodycams zu beiden Erhebungszeitpunkten deutlich positiver beurteilt. Zudem verbesserten sich dort die abgefragten Einstellungen in annähernd allen Bereichen. Als Erklärung führen die Autoren einen nachvollziehbaren Grund an: Während in Phoenix Bodycams ohne hinreichende Beteiligung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eingeführt worden waren, wurden die Anwenderinnen und Anwender in Spokane und Tempe frühzeitig über das Projekt informiert und eingebunden.

Zur Akzeptanz von Bodycams gehen Miller und Toliver (2014) davon aus, dass sich eine anfängliche Skepsis nach ersten positiven Einsatzerfahrungen verloren habe. Stellvertretend für weitere Stimmen wird der Leiter der Polizeibehörde Salt Lake City (Utah), Christ Burbank, zitiert: „At first, officers had a lot of concerns about the ‚Big Brother‘ aspect of body-worn cameras. But once they wear them and see the benefits, they are much more likely to embrace them. Resistance has been almost nonexistent“ (S. 27). Als die Einführung von Bodycams begleitende Maßnahmen empfehlen die Autoren die frühzeitige Information der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über Ziele und Vorteile von Bodycams, die Einbindung von Gewerkschaftsvertretern sowie die Bildung eines spezifischen Implementierungsteams, das aus Angehörigen verschiedener Abteilungen einer Polizei-behörde (u.a. Einsatz, Fortbildung, IT) zusammen-gesetzt sein sollte.

Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern. Zur Akzeptanz von Bodycams in der Bevölkerung berichten Gaub et al. (2016) zusammenfassend über eine Befragung von Bürgerinnen und Bürgern nach Kontakt mit entsprechend ausgerüsteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Danach wurde die Bodycam nur von etwa jedem vierten Befragten (28,5%) überhaupt

bemerkt. Von denjenigen, die die Bodycam wahrgenommen hatten, äußerten 10,1 Prozent, dass diese ihr verbales oder nonverbales Verhalten beeinflusst hätte. Als weitere Belege für die Akzeptanz von Bodycams führen die Autoren Befunde aus Großbritannien an: Auch hier sähe die große Mehrheit der Befragten Vorteile im Einsatz der Kameras; insbesondere werde hier eine Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Polizei und Bevölkerung angenommen.

Schlussfolgerungen. Aus den beschriebenen Arbeiten ergeben sich für die Konzeption, Durchführung und Interpretation von Befunden der vorliegenden Evaluation wichtige Implikationen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zum kausalen Nachweis der (deeskalativen) Wirkung von Bodycams erscheint ein randomisiertes Studiendesign, in dem nach einem Zufallsprinzip vorgegeben wird, wann Bodycams mitgeführt werden und wann nicht, unerlässlich. Als Analyseeinheit bieten sich zudem die Ebene der Dienstschichten an, da diese eine hinreichende Stichprobengröße bei gleichzeitiger Kontrolle möglicher Störeinflüsse erlauben (vgl. u.a. Ariel et al., 2015)
2. Metaanalytische Befunde (Ariel et al., 2016b) zeigen, dass eine differenzierte Untersuchung von Wirkungen und nicht-intendierten Nebenwirkungen von Bodycams nur durch die Kombination mehrerer Untersuchungsmethoden gelingen kann. Die gefundenen Unterschiede zwischen kleineren und größeren bzw. ländlichen und großstädtischen Polizeibehörden verdeutlichen zudem, dass die Einbeziehung unterschiedlich großer Polizeibehörden für die Erklärung von Befunden gewinnbringend sein kann.
3. Befragungen polizeilicher Anwenderinnen und Anwender (vgl. u.a. Gaub et al., 2016) machen deutlich, dass sich die Einstellungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Zeitraum der Einführung von Bodycams verändern können. Um diese Veränderungen abbilden zu können, sollten Wiederholungsbefragungen mit ganz oder teilweise identischen Instrumenten realisiert werden. Daneben beinhalten Empfehlungen für die Implementierung von Bodycams auch nützliche Hinweise für die Entwicklung eines Kommunikationskonzepts im Rahmen des Forschungsprojekts.
4. Die Arbeit von Ariel et al. (2018) macht erstmalig deutlich, dass bodycaminduzierte Verhaltensänderungen bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Erklärung (erwartungswidriger) Befunde herangezogen werden sollten. Daher wurden entsprechende Fragen in den zweiten

Befragungszeitpunkt der quantitativen Befragung aufgenommen.

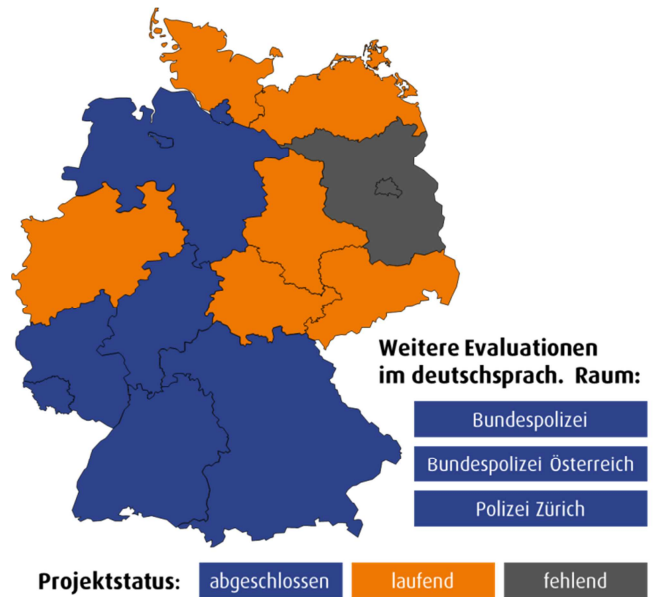
5.

2.2 Bodycam-Evaluationen im deutschsprachigen Raum

Zum Zeitpunkt der Berichterlegung waren in acht deutschen Landespolizeien Bodycam-Modellprojekte konzipiert, durchgeführt und in dem Sinn erfolgreich abgeschlossen, als dass der Einsatz von Bodycams bereits auf weitere Behörden oder Organisationseinheiten ausgeweitet wurde (Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland), oder der verstärkte Einsatz von Bodycams vorbereitet wird (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen). Den Anfang machte hier das Land Hessen, wo bereits ab Mai 2013 die deeskalative Wirkung von Bodycams in zwei Bereichen Frankfurts erprobt wurde. Es folgten die Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz im Jahr 2015, in 2016 wurden im Saarland, Bayern, Bremen und Niedersachsen Modellvorhaben initiiert, Baden-Württemberg führte im Jahr 2017 eine Erprobungsphase durch.

Für die nachfolgende Befunddarstellung sind zudem drei weitere polizeiliche Bodycam-Evaluationen von Interesse: So testete die deutsche Bundespolizei, u.a. an den Hauptbahnhöfen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Köln und München die deeskalative Wirkung körpernah getragener Kameras. In Österreich wurden Erfahrungen mit Bodycams in den Städten Wien, Salzburg und Graz gesammelt. Eine umfangreiche Evaluation liegt zudem für den Bereich der Züricher Stadt- und Transportpolizei vor. Aktuell befinden sich Bodycams in den Polizeien der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in Erprobung. Lediglich in den Ländern Berlin und Brandenburg sind nach hiesigem Kenntnisstand keine Trageversuche geplant (vgl. auch Abb. 2.2).

Abbildung 2.2
Status polizeilicher Bodycam-Modellprojekte im deutschsprachigen Raum (Stand: 01.2019)



Untersuchungsanlage der Modellprojekte. Tabelle 2.1 fasst verfügbare methodische Grundinformationen zu den laufenden und abgeschlossenen Modellvorhaben zusammen. Im Hinblick auf die Laufzeit der Evaluationen sowie die Anzahl der verwendeten Kameras und beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden dabei deutliche Unterschiede zwischen den Projekten deutlich. Häufig werden die Testphasen jedoch mit einem eher überschaubaren zeitlichen und personellen Ressourceneinsatz durchgeführt. Im Gegensatz dazu wurden in der Mehrzahl der Fälle mehrere Kameratypen erprobt, um deren Wirksamkeit und Handhabbarkeit miteinander vergleichen zu können.

Betrachtet man die Evaluationen bestimmenden rechtlichen Rahmen, so fällt auf, dass Bodycams bislang fast ausschließlich bei polizeilichen Einsätzen im öffentlichen Raum verwendet werden. Erkenntnisse zu ihrem Nutzen bei Einsätzen in Privaträumen (z.B. in Fällen häuslicher Gewalt) sind neben dem vorliegenden Projekt bislang lediglich von dem Trageversuch in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten. Die technische Möglichkeit des Pre-Recording, die eine rückwirkende dauerhafte Speicherung des Filmmaterials in einem festgelegten Zeitraum vor Aktivierung der Kamera ermöglicht, wurde in etwa der Hälfte der Projekte mit Intervallen von 30 bis 120 Sekunden genutzt (in einigen Fällen waren dbzgl. keine ausreichenden Informationen verfügbar).

Als Datenerhebungsmethoden werden regelhaft qualitative und quantitative Befragungen der Kameraträgerinnen und -träger sowie standardisierte

Einsatzprotokolle verwendet, in denen diese (z.B. bei Schichtende) ihre Erfahrungen im Gebrauch der Bodycam dokumentierten. Ebenso werden Polizeidaten (z.B. PKS-Einträge) mit Widerstandshandlungen oder anderen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausgewertet und mit Referenzwerten ohne Bodycameinsatz verglichen. Zur Einschätzung der Akzeptanz von Bodycams in der Bevölkerung wurden bislang einzelne Online-Befragungen sowie in einem Fall die Befragung von Gewerbetreibenden im Einsatzgebiet der Bodycam vorgenommen. Erneut ist hier anzumerken, dass den vorliegenden Dokumenten teilweise nicht zu entnehmen war, auf welche Weise Daten zur Bewertung der Bodycams gesammelt wurden.

Neben den Projekten in Österreich und der Schweiz wurde zur Durchführung einzelner Befragungselemente (hier: Online-Bürgerbefragung) in drei Fällen eine externe Forschungseinrichtung (hier: Universität Koblenz-Landau) gewonnen, in manchen Bundesländern erfolgten die Trageversuche unter wissenschaftlicher Begleitung der jeweiligen Fachhochschulen für Polizei bzw. öffentliche Verwaltung¹. Meist handelte es sich bei den Erprobungen jedoch um so genannte interne Evaluationen, bei denen die Datenerhebung durch eine Projektgruppe innerhalb der Polizei vorbereitet und durchgeführt wurde und die damit in grundsätzlicher Weise dem Prinzip der personellen und institutionellen Trennung von Auftraggeber und Auftragnehmer einer Evaluation nicht entsprechen. Die wenig wissenschaftliche Grundausrichtung der Modellvorhaben drückt sich auch darin aus, dass deren Ergebnisse regelhaft in Form von internen Projektberichten, Pressemitteilungen oder der Beantwortung von Landtagsanfragen und vergleichsweise selten in wissenschaftlichen Publikationen oder Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Problematisch ist daran, dass diese Dokumente häufig unvollständige Informationen zur Untersuchungsanlage, die zur Bewertung der erzielten Ergebnisse notwendig wären, enthalten.

¹ Ob bzw. wie häufig die Auftragsvergabe, wie im vorliegenden Fall, auf dem Weg einer öffentlichen Ausschreibung erfolgte, war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Tabelle 2.1

Basisinformationen polizeilicher Bodycam-Evaluierungen im deutschsprachigen Raum

(Bundes-)Land	Zeitraum	Anzahl BC (Systeme)	Anzahl PVB	Einsatz in Privaten Räumen	Pre-Recording	Erhebungsmethoden	Beteiligte Institutionen	Ausgewählte Quellen
Baden-Württemberg	04.-05. 2017	30 (2)	60	Nein	Ja (60 Sek.)	unklar	Hochschule für Polizei BaWü	Landtag BW (2017)
Bayern	11.2016-11.2017	unklar (3)	280	Nein	Nein	Einsatzprotokoll	FHVR Pol Bayern	STMI Bayern (2018)
Bremen	11.2016-10.2017	6 (1)	29	Nein	Ja (30 Sek.)	Einsatzprotokoll	intern	Polizei Bremen (2017)
Hamburg	06.2015-11.2016	6 (2)	unklar	Nein	Nein	Einsatzprotokoll Polizeidaten	intern	Bürgerschaft Hamburg (2017)
Hessen	05.2013-05.2014	7 (1)	unklar	Nein	Nein	Polizeidaten Qual. Befragung	intern	Polizeipräsidium Frankfurt (2014)
Mecklenburg-Vorpommern	07.2018-02.2019	39 (3)	unklar	Ja	Ja (60 Sek.)	unklar	intern	Min. f. Inneres u. Eur. MV (2018)
Nordrhein-Westfalen	04.2017-04.2019	183 (1)	472	Ja	Nein	Polizeidaten Quant./Qual. Befragung Bürgerbeschw. Medienanalyse	IPK der FHÖV NRW	Kersting, Naplava, Reutemann, & Scheer-Vesper (2017)
Niedersachsen	12.2016-03.2017	21 (1)	ca. 20	unklar	unklar	Qual. Befragung	intern	Diverse Onlinequellen
Rheinland-Pfalz	07.-2015-07.2016	unklar (2)	50	Nein	Nein	Polizeidaten Quant./Qual. Befragung Bürgerbefrag.	Uni Trier Uni Koblenz-L.	Arnd (2017) Raab & Ast (2017)
Saarland	07.-12. 2016	9 (1)	unklar	Nein	Ja (30 Sek.)	Polizeidaten	intern	Min. für Inneres, Bauen und Sport Saarland (2018)
Sachsen	11.2017-04.2019	48 (2)	unklar	Nein	unklar	Einsatzprotokoll Polizeidaten Bürgerbefrag.	Hochschule der Sächsischen Pol. Uni Koblenz-L.	Sächsisches Staatsmin. des Inneren (2018)
Sachsen-Anhalt	09.2017-09.2019	50 (unklar)	unklar	Nein	Ja (2 Min.)	unklar	intern	Landtag von Sachsen-Anhalt (2018)
Schleswig-Holstein	06.2018-06.2019	40 (1)	unklar	Nein	Ja (30 Sek.)	Polizeidaten Quant./Qual. Befragung	intern	Landespolizei Schleswig-Holst. (2018)
Thüringen	seit 04.2017	unklar (3)	37	Nein	Nein	Einsatzprotokoll Bürgerbefrag.	VHFS Thüringen Uni Koblenz-L.	Thür. Landtag (2017 a,b)
Bundespolizei	01.-12. 2016	unklar (max. 10)	unklar	Nein	unklar	unklar	intern	Diverse Onlinequellen
Österreich	03.2016-03.2017	20 (2)	unklar	unklar	unklar	Quant./Qual. Befragung	AEI.AT	Preischl (2017)
Schweiz	03.-11. 2017	8 (1)	350	Nein	Ja (30 Sek.)	Einsatzprotokoll Quant./Qual. Befragung Befr. Gewerbe	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Baier & Manzoni (2018) Manzoni & Baier (2018)

Deeskalative Wirkung von Bodycams. Der Nutzen von Bodycams zur Gefahrenabwehr wurde in den vorliegenden Projektberichten durchweg positiv beurteilt. Wurden konkrete Zahlenangaben gemacht, so lagen diese im Bereich von 25 Prozent (Bayern), 34 Prozent (Bremen) oder sogar 38 Prozent (Thüringen) der Fälle, in denen die Bodycam zum Einsatz gekommen war. Allerdings fehlen teilweise Angaben dazu, auf welche Weise die berichteten Effekte berechnet wurden, oder sie beziehen sich ausschließlich auf die subjektiven Einschätzungen der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Eine erste Analyse von Polizeidaten erfolgte im Rahmen des Trageversuchs in Hessen, der aufgrund seiner Vorreiterrolle für andere Projekte exemplarisch und wegweisend ist. Hier wurde von der zuständigen Projektgruppe für das Einsatzgebiet Alt-Sachsenhausen eine Reduzierung der Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von 40 Fällen im Vorjahr auf 25 Fälle im Projektzeitraum (37,5%) berichtet und als Nachweis der Wirksamkeit von Bodycams interpretiert. Kritisch ist an dieser Befunddarstellung jedoch unter anderem,

- ... dass eine Beschränkung auf Widerstände andere Straftaten mit geschädigten PVB (z.B. Beleidigungen, Bedrohungen, KV-Delikte) außer Acht lässt.
- ... dass die Verwendung des Vorjahreszeitraums als Vergleichswert zeitliche Schwankungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams stehen, vernachlässigt.
- ... dass die/der Bodycam führende Beamtin/Beamte als zusätzliche und besonders gekennzeichnete Einsatzkraft am Einsatz beteiligt war und ein Rückgang von Widerstandshandlungen somit nicht eindeutig auf das Mitführen bzw. den Einsatz der Bodycam zurückgeführt werden kann.
- ... die beschriebenen positiven Effekte für den Frankfurter Innenstadtbereich nicht replizierbar waren.

Ein dem vorliegenden Projekt vergleichbarer und methodisch höherwertiger Ansatz wurde im Projekt der Züricher Stadt- und Transportpolizei verfolgt (vgl. auch Kap. 2.1). Auch hier wurde eine randomisierte Unterscheidung von Einsatzzeiten mit und ohne Bodycams verwirklicht, allerdings erfolgte die Zuweisung auf der Ebene von Kalenderwochen und nicht einzelner Dienstschichten. Im Ergebnis führte das Mitführen von Bodycams bei polizeilichen Einsätzen zu einem leichten Rückgang physischer Gewalt durch polizeiliche Gegenüber (0,38% vs. 0,58% der Einsätze) und dazu, dass polizeiliche Maßnahmen etwas seltener angedroht werden mussten (2,52% vs. 2,96% der Einsätze). Auch wenn diese Effekte bei einer zugrunde gelegten

Irrtumswahrscheinlichkeit von 10 Prozent statistisch bedeutsam sind, so sind sie – auch in Relation zu den vorgenannten Befunden – in ihrem Ausmaß doch als deutlich schwächer zu bewerten. Keine Effekte fanden sich zudem im Hinblick auf das Ausmaß verbaler Gewalt, die tatsächliche Anwendung polizeilicher Maßnahmen oder bei Rückgriff auf offizielle Polizeidaten.

Darüber hinaus wurden von verschiedenen Autoren positive Effekte von Bodycams jenseits ihrer gefahrenabwehrenden Wirkung berichtet. Dazu zählt insbesondere der Nutzen von Videoaufnahmen zur Beweissicherung (sowohl zum Nachweis von Straftaten als auch zur Zurückweisung ungerechtfertigter Beschwerden) oder die Verhinderung von Solidarisierungseffekten zwischen Unbeteiligten und den von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen.

Einflussfaktoren auf die Wirkung von Bodycams. Wiederholt wurde in den Arbeiten darauf verwiesen, dass Bodycams bei Personen, die unter dem Einfluss berauschender Substanzen (Alkohol, Drogen) stehen, weniger wirksam seien, gleichzeitig jedoch angemerkt, dass dies auf die überwiegende Mehrzahl der Angesprochenen zutrifft. Als weitere, die gefahrenabwehrende Wirkung mindernde Faktoren wurden genannt:

- Psychische Erkrankungen
- Sprachschwierigkeiten
- Unmittelbar (vs. mittelbar) Beteiligte bzw. Straftäter
- „Gruppendynamische“ Prozesse (vgl. Polizei Bremen, 2017; gemeint könnte sein, dass Bodycams in Einsatzsituationen mit mehreren polizeilichen Gegenübern weniger geeignet sind)

Im Gegensatz dazu wird in der Ergebnisdarstellung des Trageversuchs in Baden-Württemberg ausgeführt, die Bodycams hätten ihre aggressionsmindernde Wirkung insbesondere im Rahmen der „Kontrolle von Personengruppen“ entfaltet. Offen bleibt hier wie in anderen Veröffentlichungen jedoch, auf welche Fallzahlen bzw. Erkenntnisgrundlage sich diese Befunde stützen. Schließlich verweisen die oben beschriebenen Ergebnisse aus Hessen auf die Möglichkeit, dass Bodycams in Abhängigkeit (kriminal-)geografischer Besonderheiten oder spezifischer Einsatzmodalitäten unterschiedlich effektiv sein können.

Wirkweise von Bodycams. Konkrete Aussagen zum (theoretischen) Wirkprinzip finden sich in den ausgewerteten Dokumenten insgesamt selten, noch seltener sind Angaben dazu, auf welche Datenquelle sich diese beziehen. Wurden Gründe genannt, so postulieren diese einerseits eine originär deeskalative

Wirkung – beispielsweise derart, dass die Kamera die Aufmerksamkeit des Angesprochenen vom eigentlichen Konfliktthema ablenkt. Andererseits wurde auf das „Abschreckungspotenzial“ von Bodycams verwiesen, da diese der Adressatin oder dem Adressaten der Bodycam deutlich mache, dass ihr bzw. sein Verhalten beweis-sicher aufgezeichnet werde bzw. werden könne. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Fest-stellung, dass in einer relevanten Zahl der Fälle – hier werden Quoten von bis zu 70 Prozent (Pilotprojekte in Baden-Württemberg und Bremen) genannt – die gefahrenabwehrende Wirkung bereits durch die Ankündigung des bevorstehenden Einsatzes der Bodycam bzw. die Aktivierung des Pre-Recording erreicht worden sei.

Akzeptanz von Bodycams bei Anwenderinnen und Anwendern. Insbesondere im Ergebnis interner Projekt-evaluationen wurden Bodycams in eher pauschaler Weise eine gute bis sehr gute Akzeptanz auf Seiten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bescheinigt. Spezifischere Aussagen hierzu finden sich in den Veröffentlichungen der deutschsprachigen Nachbar-länder und des Pilotprojekts in Rheinland-Pfalz. So führte Preischl (2017) für Österreich aus, 76 Prozent der zirka 1.950 befragten Führungskräfte und Exekutiv-bediensteten hielten Bodycams zum Zweck der Gefahrenabwehr für teilweise oder sehr nützlich, ihr Nutzen als Mittel der Beweissicherung wird noch leicht positiver bewertet (86%). In Rheinland-Pfalz und Zürich wurden polizeiliche Anwenderinnen und Anwender zu Projektbeginn (t1) und gegen Projektende (t2) nach ihren Einstellungen im Zusammenhang mit Bodycams befragt. Die nachfolgenden Tabellen 2.2 und 2.3 fassen die diesbezüglichen Befunde zusammen.

Tabelle 2.2
Akzeptanz von Bodycams bei PVB in Rheinland-Pfalz

Nutzen von Bodycams für...	t1 (n=37)	t2 (n=161)
Erhöhung des präventiven Drucks	72%	58%
Beweiskräftige Strafverfolgung	33%	37%
Erhöhung der Eigensicherung	54%	56%
Transparenz der Maßnahmen	49%	40%

Anmerkung: Darstellung des Anteils der Befragten, die die jeweilige These mit „Ziel ist eingetreten“ beantwortet haben

Tabelle 2.3
Akzeptanz von Bodycams bei PVB der Stadt- und Transportpolizei Zürich

Nutzen von Bodycams für...*	t1 (n=332)	t2 (n=293)
Hohe Schutzwirkung	49,4%	40,6%
Gute technische Eigenschaften	94,9%	98,0%
Gutes Beweismittel	88,8%	84,2%
Missbräuchl. Nutzung der Aufnahme	35,9%	51,4%

Anmerkung: Darstellung des Anteils der Befragten mit einem Skalenwert >3,5 auf der jeweiligen Einstellungsskala („1 – stimmt gar nicht“ bis „6 – stimmt völlig“)

Auch wenn die Ergebnisse der beiden Befragungen aufgrund unterschiedlicher Frageformulierungen und Datenauswertungen nicht unmittelbar vergleichbar sind, so scheint sich doch eine zufriedenstellende (Zürich) bis gute (Rheinland-Pfalz) Bewertung von Bodycams zur Gefahrenabwehr abzuzeichnen, die jedoch im Projekt-verlauf und mit steigender Einsatzerfahrung tendenziell abnimmt. Die Möglichkeiten von Bodycams als Mittel der Beweissicherung werden von den Schweizer Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten deutlich positiver als von ihren deutschen Kolleginnen und Kollegen bewertet. Hier zeigt sich auch eine bemerkenswert hohe Zufriedenheit mit den technischen Eigenschaften der dort verwendeten Kameras sowie eine wachsende Sorge, die erstellten Videosequenzen könnten missbräuchlich (insb. zu Kontrollzwecken) verwendet werden.

Akzeptanz von Bodycams bei Bürgerinnen und Bürgern. Analog zur positiven Grundeinstellung innerhalb der Polizei scheinen die in den Dokumentationen zusammengetragenen Erfahrungsberichte eine recht hohe Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung gegenüber Bodycams als neues polizeiliches Einsatzmittel nahezulegen. Lediglich der Projektbericht aus Hessen vermerkte für Bewohner des Revierbereichs 1 (Frankfurt-Innenstadt) eine deutlich kritischere Grund-einstellung. Quantitative Befunde zu dieser Frage liegen bislang lediglich aus einer Online-Befragung aus Rheinland-Pfalz (vgl. Raab & Ast, 2017) sowie aus einer schriftlichen Befragung von Gewerbetreibenden aus Zürich (Manzoni & Baier, 2018) vor. Im Rahmen der Online-Befragung wurde dabei die Zustimmung („1 – stimme überhaupt nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“) zu verschiedenen Thesen abgefragt. Beispielhaft ergaben sich dabei folgende Ergebnisse (N=3.627):

- „Allein das Tragen der Bodycam kann zur Deeskalation von gefährlichen Situationen beitragen“: M=4,4 (SD=1,4)
- „Ich finde Bodycams problematisch, da manche Personen sich durch die Videoaufnahme provoziert fühlen können“: M=2,8 (SD=1,3)

- „Beim Gedanken an Videoaufzeichnung durch Bodycams fühle ich mich unwohl“: $M=2,1$ ($SD=1,4$)
- „Ich würde die bundesweite Einführung einer Bodycam voll und ganz befürworten“: $M=5,1$ ($SD=1,4$)

Die schriftliche Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kleiner und mittlerer Betriebe im Gebiet der Züricher Stadtpolizei führte zu vergleichbaren Befunden. Auch wenn die Repräsentativität von Online-Surveys im Allgemeinen oder von Züricher Gewerbetreibenden im Besonderen (mit einer zusätzlich eher niedrigen Teilnahmebereitschaft) kritisch hinterfragt werden kann, geben die vorliegenden Erkenntnisse dennoch wenig Grund zu der Befürchtung, dass in der Bevölkerung weit verbreitete oder fundamentale Ressentiments gegenüber dem polizeilichen Einsatz von Bodycams bestehen.

3 Untersuchungsmethoden

Zusammenfassung von Aufbau und Ablauf des Forschungsprojekts; Beschreibung und Bewertung der eingesetzten Untersuchungsmethoden; Kurzdarstellung des Datenmanagements und Datenmaterials

Zentrale Inhalte:

- Der Komplexität des Forschungsgegenstandes und der Forschungsfragen wurde durch mehrere Untersuchungsmethoden Rechnung getragen.
- Ein randomisierter Schichtplan und die Einbeziehung verschiedener polizeilicher Datenbestände ermöglichen kausale Aussagen zur (deeskalativen) Wirkung von Bodycams.
- Die Videoanalyse lässt trotz Informationsverlusten Aussagen über Wirkung und Wirkweise von Bodycams im konkreten Einsatz zu.
- Quantitative Befragungen erheben ein repräsentatives Meinungsbild der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.
- Qualitative Befragungen berücksichtigen die differenzierte Erfahrungsrealität der Diskussteilnehmerinnen und -teilnehmer.
- Die Medien- und Beschwerdenanalyse leistet einen Beitrag zur Einschätzung der Akzeptanz von Bodycams bei Bürgerinnen und Bürgern.

aufmerksamkeit (vgl. Kap. 1). Eine Voraussetzung für die statistisch-empirische Absicherung eines kausalen Effekts besteht unter anderem darin, dass andere Einflüsse als die der Maßnahme auf das Eintreten des Ergebnisses ausgeschlossen werden können. Dieser Nachweis wiederum ist nur möglich, wenn die Untersuchungsteilnehmer per Zufall in eine Experimentalgruppe (mit Maßnahme) und eine Kontrollgruppe (ohne Maßnahme) aufgeteilt werden. Die Zufallszuweisung (Randomisierung) der Bedingungen mit und ohne Maßnahme stellt sicher, dass sich andere Unterschiede zwischen den Untersuchungsteilnehmern gleich aufteilen und daher nicht auf das Ergebnis auswirken (vgl. u.a. Bortz & Döring 2006; Schnell, Hill, & Esser, 2013). Daher erfüllen nach wissenschaftlichen anerkannten Kriterien nur Evaluationsstudien mit randomisierten Experimental- und Kontrollgruppen die höchsten Anforderungen an einen Wirkungsnachweis (vgl. u.a. Farrington, Gottfredson, Sherman, & Welsh, 2002).

3.1 Allgemeine Informationen zum Aufbau und Ablauf des Forschungsprojekts

3.1.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Untersuchungsmethoden

Die vorliegende Studie ist vorrangig als Wirkungsanalyse mit dem Ziel angelegt, mögliche deeskalative Effekte von Bodycams zu untersuchen. Allgemein formuliert prüfen Wirkungsanalysen die kausalen Effekte einer Maßnahme (hier: Einsatz der Bodycam) auf ein Ergebnis, das eine Verhaltens- oder Zustandsänderung darstellt (hier: Beruhigung der Einsatzsituation bzw. Reduzierung des aggressiven Verhaltens bei Adressatinnen und Adressaten der Bodycam). Um in Bezug auf den Einfluss einer Maßnahme auf ein Ergebnis von Kausalität sprechen zu können, muss unter anderem zwischen der Maßnahme und dem Ergebnis sowohl ein theoretisch begründeter als auch ein empirisch zu beobachtender Zusammenhang bestehen. Mit anderen Worten: Ein bestimmtes Ergebnis tritt nur bzw. vor allem unter der Bedingung der Maßnahme ein und ist ursächlich auf die Maßnahme zurückzuführen. Die theoretische Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Einsatz der Bodycam und der Deeskalation einer Situation basiert auf den in der Einleitung erwähnten Ansätzen zum Abschreckungseffekt und zur Selbst-

Der Polizeialltag im Wachdienst ist von vielgestaltigen und häufig unvorhersehbaren Einsatzsituationen geprägt, bei deren Bewältigung Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zahlreiche Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung stehen und unterschiedliche taktische bzw. kommunikative Maßnahmen angewendet werden. Die Evaluation der Bodycam wird daher nicht nur durch grundsätzliche Herausforderungen eines kausalen Wirkungsnachweises sondern auch durch die Vielschichtigkeit der Einsatzrealität kompliziert. Hinzu kommt, dass durch den Gesetzgeber weitere Fragen zu Einflussfaktoren, Wirkprinzipien und zur Akzeptanz von Bodycams als Aufträge an das Forschungsprojekt formuliert wurden. Aus diesen Gründen erschien es zwingend notwendig, ein Evaluationsdesign mit mehreren einander ergänzenden Untersuchungsmethoden zu entwickeln und umzusetzen, die nachfolgend charakterisiert und hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen bewertet werden. Ausführlichere Beschreibungen finden sich in den Teilkapiteln 3.2-3.6.

M1 – Polizeidaten. Im Zeitraum des Trageversuchs wurde den teilnehmenden Pilotwachen ein Schichtplan vorgegeben, in dem nach dem Zufallsprinzip festgelegt wurde, welche Dienstschichten von allen im Streifen-dienst eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Bodycams zu versehen waren (Experimentalgruppe) und in welchen Schichten keine

Bodycams mitgeführt werden durften (Kontrollgruppe)². Kausale Aussagen zur (deeskalativen) Wirkung von Bodycams sind dadurch möglich. Als zentrale Vergleichsgröße wurden in polizeilichen Datenbeständen Vorgänge recherchiert, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Geschädigte verzeichnet waren. Diese liegen in standardisierter Form vor und begrenzen (insb. im Vergleich zu Selbstauskünften nach Einsätzen oder bei Dienstende) den Arbeitsaufwand für die Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass polizeiliche Datenbestände – wie alle offiziellen Dokumente – trotz ihrer scheinbaren Objektivität Ausdruck eines Registrierungs Vorgangs sind und damit von Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Kategorisierungsprozessen der die Dokumente führenden Personen beeinflusst werden (vgl. u.a. Kersting & Erdmann, 2014). Beispielsweise ist keinesfalls sicher, dass alle Delikte zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch dokumentiert werden (sog. Dunkelfeldproblematik), oder dass alle dokumentierten Delikte zu einem Schuldspruch oder der Verurteilung des Täters führen (sog. Kriminalitätstrichter). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Daten zwischen Dienstschichten verglichen werden, in denen Bodycams mitgeführt wurden bzw. nicht zur Verfügung standen. Sollten sich hier Unterschiede ergeben, so müssten diese streng genommen auf das Mitführen, nicht jedoch auf den (deutlich selteneren) Einsatz von Bodycams zurückgeführt werden. Umgekehrt könnte von geringen oder ausbleibenden Unterschieden zwischen Experimental- und Kontrollbedingung nicht unmittelbar auf die fehlende Wirkung von Bodycams geschlossen werden, da diese auch dann zu erwarten wären, wenn die Kameras nicht oder zu selten aktiviert und eingesetzt würden (vgl. auch Kap. 7.1.1).

M2 – Videoanalyse. Im Unterschied zu den bislang veröffentlichten deutschsprachigen Bodycam-Evaluationen (vgl. Kap. 2.2) konnte in der vorliegenden Untersuchung eine systematische Analyse aller Einsatzsituationen, in denen Bodycams mit dem Ziel der Gefahrenabwehr zur Anwendung kamen, vorgenommen werden. In Ergänzung zu einer quantitativen Vollauswertung wurden zudem ausgewählte Videosequenzen einer vertieften qualitativen Betrachtung unterzogen. Auf diese Weise war es möglich, beobachtbare Verhaltensweisen sowohl

der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als auch des oder der polizeilichen Gegenüber standardisiert auszuwerten. Zudem beziehen sich die Analysen nicht auf das bloße Mitführen sondern auf den tatsächlichen Einsatz der Kameras. Gleichzeitig fehlen in der Betrachtung naturgemäß Einsätze, in denen Bodycams nicht mitgeführt oder aktiviert wurden. Unmittelbare kausale Rückschlüsse können daher nicht gezogen werden. Zudem wurde die Datenauswertung dadurch erschwert, dass die Videosequenzen aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen für die Realisierung eines Pre-Recording und technisch bedingter Aufnahmeverzögerungen kritische Informationen (z.B. Grund für die Aktivierung der Kameras, spontane Reaktionen der Beteiligten) regelhaft nicht enthielten.

M3 – Quantitative Befragungen. In Ergänzung zur Auswertung polizeilicher Datenbestände und der Videodaten war es bedeutsam, durch standardisierte Befragungen aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Pilotwachen deren subjektive Sichtweise im Zusammenhang mit der Einführung von Bodycams und Erfahrungen mit der Nutzung im Einsatzgeschehen zu erfassen. Um dabei mögliche Einstellungsveränderungen über die Zeit abbilden zu können, wurden zwei Befragungszeitpunkte (t1: zu Beginn des Trageversuchs, t2: vier Monate nach Beginn des Trageversuchs) realisiert. Durch die Verwendung vorgegebener Frage- und Antwortformate und im Ergebnis von Maßnahmen zur Verbesserung der Teilnahmebereitschaft (vgl. Kap. 3.2.2) konnte so ein aussagekräftiger Einblick in Meinungen und Erfahrungen der Anwenderinnen und Anwender erhoben werden.

M4 – Qualitative Befragungen. Schriftliche Befragungen mit überwiegend geschlossenen Antwortformaten können die Vielgestaltigkeit von Themen und Ansichten zum Forschungsgegenstand Bodycam naturgemäß nur ausschnittsweise abbilden. Aus diesem Grund wurden diese durch leitfragengestützte Gruppeninterviews ergänzt, die anschließend inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. Eine erste Serie qualitativer Befragungen fand sechs Monate nach Projektbeginn in allen Pilotwachen mit jeweils sechs bis zehn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten statt. Nach Ende des Trageversuchs wurde zusätzlich eine pilotwachenübergreifende Gruppendiskussion durchgeführt. Aufgrund des hohen Aufwands bei der Durchführung und qualitativen Auswertung unstandardisierter Befragungen müssen sich diese in aller Regel auf einen kleineren und dadurch oft nicht repräsentativen Personenkreis beschränken. Generalisierende quantitative Aussagen sind daher nicht oder nur mit Einschränkungen möglich.

2 Obwohl keine Hinweise dafür vorliegen, dass es im Projektzeitraum zu systematischen Verletzungen des Schichtplans gekommen ist, können allein aufgrund des Umfangs des Forschungsvorhabens einzelne Abweichungen nicht ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür könnten bspw. Einsatzmittel ein, die nicht an feste Dienstschichten gebunden sind (sog. Lapper-Wagen) oder die Bewältigung von Einsätzen, an denen neben PVB der Pilotwachen auch PVB anderer Wachen oder Organisationseinheiten beteiligt sind.

M5 – Medien- und Beschwerdenanalyse. Zu bodycam-bezogenen Einstellungen von Bürgerinnen und Bürgern liegen aus Deutschland bereits einige quantitative Erkenntnisse vor, die meist über Online-Befragungen gewonnen wurden (vgl. Kap. 2.2). Für die vorliegende Untersuchung wurde daher ein qualitativer Ansatz in Form der Auswertung von Social-Media-Beiträgen mit Bezug zum Modellprojekt gewählt. Da darüber hinaus Meinungsäußerungen von Personen Berücksichtigung finden sollten, die unmittelbar von Bodycameinsätzen betroffen waren, wurden thematisch einschlägige Bürgerbeschwerden erfasst und ausgewertet. Wie für

die Gruppengespräche ist auch hier die eingeschränkte Repräsentativität der Befunde zu berücksichtigen.

Verknüpfung von Untersuchungsmethoden und Forschungsfragen. Bereits die Kurzbeschreibung macht deutlich, dass nicht jede Datenerhebungsmethode zur Beantwortung jeder Forschungsfrage herangezogen werden kann. Die nachfolgende Tabelle fasst sinnvolle Verknüpfungen zusammen und beschreibt damit auch die Struktur der Ergebnisdarstellung.

Tabelle 3.1
Matrix aus Untersuchungsmethoden und Forschungsfragen

	F1 – Wirkung	F2 – Einflussfaktor.	F3 – Wirkweise	F4 – Akzeptanz
M1 – Polizeidaten	✓	✓	×	×
M2 – Videoanalyse	✓	✓	✓	✓
M3 – Quantitative Befragungen	✓	✓	✓	✓
M4 – Qualitative Befragungen	✓	✓	✓	✓
M5 – Medien und Beschwerdenanalyse	×	×	×	✓

3.1.2 Kommunikationskonzept und Fortbildungsveranstaltungen

Im Mai 2017 startete der Trageversuch der Bodycams in den Pilotwachen. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsdesigns waren einige Vorarbeiten nötig, die nachfolgend beschrieben werden.

Umsetzung der Kommunikationskonzeption. Jede Evaluation lebt vom Vertrauen der unmittelbar Beteiligten in das Forschungsdesign und die Seriosität der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Ziel des Kommunikationskonzepts war es daher, in allen Phasen des Projekts größtmögliche Transparenz herzustellen. Durch eine intensive Aufklärung aller Beteiligten über Ziele, Nutzen und Vorgehensweisen sollte das notwendige Vertrauen und die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Untersuchung geschaffen werden. Mit der Umsetzung des Kommunikationskonzepts wurde unmittelbar nach Auftragserteilung durch das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) im März 2017 begonnen.

Am 27.03.2017 wurde den verantwortlichen Projektleitern und Führungskräften der beteiligten Behörden bzw. Pilotwachen im LZPD NRW die Konzeption der wissenschaftlichen Begleitung dargestellt und diskutiert. Besonders breiten Raum nahmen dabei Erklärungen zum randomisierten Design der Evaluation ein. Das war erforderlich, weil die Einhaltung des vorgegebenen Schichtplans einen kritischen Erfolgsfaktor für das Gelingen der Untersuchung darstellte.

Am 28.03.2017 erfolgte im Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) für den Hauptpersonalrat der Polizei eine Präsentation der Untersuchungsschritte und Ziele der Evaluation. Im Mittelpunkt der sich anschließenden Diskussion stand dabei, dass und wie die Evaluation auf die gestellten Forschungsfragen zu beschränken sei und auf welche Weise einschlägige Fortbildungskonzepte ausgestaltet werden könnten.

Bei einer Tagung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) am 03.04.2017 in Münster-Hiltrup wurde ebenfalls das Design der Wirkungsevaluation vorgestellt und diskutiert. Der wissenschaftliche Austausch und insbesondere die Kritik aus der Wissenschaftsgemeinde waren und sind für die Evaluation von Bedeutung, damit Erkenntnisse anderer Forscherinnen und Forscher in die laufende Untersuchung einfließen können.

Behördenleiterinnen und Behördenleiter sowie die Personalratsvertreterinnen und -vertreter der Modellbehörden wurden am 11.04.2017 im LZPD NRW über Ziele, Inhalte und Methoden der Wirkungsevaluation informiert. Im Ergebnis der nachfolgenden Diskussion sicherten die Anwesenden dem Forschungsprojekt ihre Unterstützung zu.

Die Akzeptanz der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist für das Gelingen der Untersuchung in besonderem Maß ausschlaggebend. Daher wurden die Beamtinnen und Beamten aller beteiligten Wachen in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 27.04.2017 durch Mitglieder des Projektteams in den

Räumlichkeiten der Pilotbehörden über die einzelnen Untersuchungsschritte informiert. Darüber hinaus begleiteten die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts über mehrere Tage die Einsatz-tätigkeit der Dienstgruppen und konnten dadurch nicht nur den Arbeitsalltag der teilnehmenden Einsatzkräfte kennenlernen sondern auch durch persönliche Gespräche den Vertrauensaufbau vorantreiben.

Auf Einladung der Gewerkschaft der Polizei in Nordrhein-Westfalen (GdP NRW) stellten Mitglieder des Projektteams auf einer Veranstaltung im Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP NRW, Liegenschaft Neuss) am 08.09.2017 die wissenschaftliche Begleitung des Projekts dar.

Um die direkte Kommunikation zwischen dem Forschungsteam und interessierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu erleichtern, wurde schließlich ein Email-Funktionspostfach eingerichtet und durch eine entsprechende Veröffentlichung im Intranet der Polizei NRW bekannt gemacht. Im Intranetauftritt des Modellprojekts finden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte darüber hinaus die landesweiten Botschaften zum Einsatz bzw. zur Erforschung der Bodycam, die unter Beteiligung des Projektteams entwickelt wurden.

Fortbildungsveranstaltungen. Die Bodycam war für die beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein neues Einsatzmittel. Neben der Handhabung mussten sie sich unter anderem mit den rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 15c PolG NRW) für den Einsatz der Bodycam vertraut machen. In Zusammenarbeit mit der Projektgruppe des LZPD NRW sowie unter Einbeziehung und Mitarbeit des Landesamtes für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) bzw. des für eingriffsrechtliche Fragestellungen zuständigen Fachberaters der Forschungsgruppe, Herrn PD Uwe Springer, wurde eine Fortbildungskonzeption entwickelt und einzelne Termine im LZPD NRW begleitet.

Insgesamt wurden fünf eintägige Multiplikatoren-schulungen durchgeführt und dabei zirka 100 Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte aus den sechs Pilotwachen erreicht. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nahmen in den Behörden Führungs-funktionen in Basisorganisationseinheiten wahr. Inhalte der Schulung waren Informationen über Hintergründe und Ziele des Forschungsprojekts, den rechtlichen Rahmen des Einsatzes sowie Technik und Handhabung der Bodycam. Die auf Feedbackbögen dokumentierte Bewertung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war durchweg positiv.

3.1.3 Einführung der Bodycam mit Schichtplan

Ab dem 01.05.2017 wurden Bodycams in den Polizei-alltag der Pilotbehörden integriert. In den Wachen Duisburg-Hamborn, Düsseldorf-Stadtmitte, Köln-Deutz, Köln-Mülheim, Siegen und Wuppertal-Barmen standen insgesamt 183 Kameras zur Verfügung. Im Vorfeld wurden durch das Forschungsteam alle Dienstschichten der Pilotwachen nach einem Zufallsprinzip in „Bodycam-Schichten“ und „Nicht-Bodycam-Schichten“ unterteilt. Während einer „Bodycam-Schicht“ wurden alle Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten im Wachdienst mit jeweils einer Bodycam ausgestattet. Während der übrigen Schichten verblieben die Bodycams in den Pilotwachen.

Durch das Studiendesign wurde lediglich vorgegeben, wann die Bodycam mitzuführen war. Die Entscheidung, in welcher Situation die Bodycam aktiviert wurde, oblag dagegen der einzelnen Polizeibeamtin und dem einzelnen Polizeibeamten. Mit dem Slogan „Du entscheidest!“ wurde dieser Grundsatz im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit verdeutlicht. Die Bodycam wurde mithilfe zweier Magnetplatten am Diensthemd oder der Jacke fixiert, durch einen schwenkbaren Kopf konnte der zu filmende Ausschnitt variiert werden. Wurde die Kamera von der Polizeibeamtin oder dem Polizeibeamten aktiviert, startete die Ton- und Bildaufnahme. Technisch bedingt kam es dabei jedoch zu Aufnahmeverzögerungen von bis zu acht Sekunden. Die Aufnahme wurde sowohl auf dem Bildschirm der Kamera als auch durch ein rotes Blinklicht verdeutlicht. Zusätzlich sollte der Einsatz der Bodycam auch verbal angekündigt werden. Bodycams konnten sowohl im öffentlichen Raum als auch in Wohnungen, hier allerdings mit einer höheren rechtlichen Hürde, eingesetzt werden. Eine durchgehende Aufzeichnung mit nachträglicher Speicherung eines Zeitraums vor der Aktivierung der Kamera (sog. Pre-Recording) wurde aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

3.1.4 Beendigung des Trageversuchs und Aussetzen des Schichtplans

Im Dezember 2017 legte die Projektgruppe des LZPD NRW dem MIK NRW einen Statusbericht vor. Dieser enthielt auch einen Zwischenbericht aus wissenschaftlicher Sicht, in dem vorläufige Ergebnisse auf Grundlage der bis dahin erhobenen Daten dargestellt wurden. Als Reaktion auf diese Stellungnahmen wurden von Seiten der Politik ein Abbruch des Pilotprojekts und gleichzeitig eine landesweite Einführung von Bodycams erwogen. Dies wurde am 25.01.2018 auch medial aufbereitet, ein Festhalten an dem randomisierten Schichtplan war daraufhin nicht

mehr vertretbar. Auf freiwilliger Basis wurden Bodycams jedoch verschiedentlich weiter genutzt.

Obwohl der Trageversuch Ende Januar 2018 beendet wurde, konnte die wissenschaftliche Begleitung weitergeführt werden. Für die einzelnen Untersuchungsmethoden ergaben sich daraus folgende Konsequenzen:

- M1 – Polizeidaten: Die Datenerhebungsphase wurde mit Aussetzen des Schichtplans am 25.01.2019 beendet. Die Analysen auf den verschiedenen Auswertungsebenen basieren damit auf einer leicht kleineren Datenbasis.
- M2 – Videoanalyse: Auch hier wurde die quantitative Auswertung mit Ende des Trageversuchs eingestellt. Besonders aussagekräftige Sequenzen, die das Auswertungsteam zu einem späteren Zeitpunkt erreichten, wurden weiterhin in die qualitative Betrachtung einbezogen.
- M3 – Quantitative Befragungen: Auf eine für das Frühjahr 2018 vorgesehene dritte Befragungswelle wurde verzichtet, da mit Ende des Trageversuchs verzerrende Effekte durch die freiwillige Nutzung der Kameras nicht ausgeschlossen werden konnten³.
- M4 – Qualitative Befragungen: Auch hier wurde von Befragungen in den einzelnen Pilotwachen aufgrund bestehender Unsicherheiten über die Fortführung des Pilotvorhabens abgesehen. Stattdessen wurde am 08.05.2018 eine wachübergreifende Gruppendiskussion im LZPD NRW durchgeführt.
- M5 – Medien- und Beschwerdenanalyse: Direkte Auswirkungen auf die Auswertungen von Kommentaren in Sozialen Medien oder Bürgerbeschwerden ergaben sich durch das Ende des Trageversuchs nicht. Beide Methoden beziehen sich jedoch auf einen leicht verkürzten Betrachtungszeitraum.

Der regelmäßige Austausch zwischen der Forschergruppe, der Projektgruppe im LZPD NRW und den Projektleitern der Pilotwachen wurde auch nach Ende des Trageversuchs fortgeführt.

3.1.5 Beschreibung der Pilotwachen

Die teilnehmenden fünf Pilotbehörden wurden vor Beginn des Forschungsprojekts durch den Auftraggeber vorgegeben. Die Auswahl der Pilotwachen konnte jedoch durch die Forschungsgruppe vor dem Hintergrund einer ausreichenden Zahl von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, eines heterogenen

Einsatzaufkommens sowie unterschiedlicher Bevölkerungs- und Gebietsstrukturen maßgeblich mitgestaltet werden. Im Ergebnis wurden sechs Polizeiwachen in das Modellprojekt einbezogen.

Duisburg-Hamborn. Die Polizeiwache Duisburg Hamborn liegt im Duisburger Norden und umfasst unter anderem die Stadtteile Hamborn und Marxloh. Seit 2015 werden diese Gebiete im Zuge eines Präsenzkonzeptes zu bestimmten Zeiten auch von jeweils einem Zug der Bereitschaftspolizei-Hundertschaft (BPH) bestreift. Hintergrund ist, dass diese Gebiete spezielle Abweichungs- und Kriminalitätsvorkommen aufweisen. Hierbei unterstützen die zusätzlichen Beamtinnen und Beamten den regulären Streifendienst zum Teil in Wachdienst- und zum Teil in Hundertschaftsuniform. Im Wachdienst der Pilotwache Hamborn arbeiteten im Jahr 2017 75 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, diese waren für ca. 71.000 Einwohner⁴ auf einer Fläche von 20,84 km² zuständig.

Düsseldorf-Stadtmitte. Die Düsseldorfer Stadtmitte umfasst einige Wohngebiete, aber auch die Altstadt mit Gaststätten und Restaurants. Insbesondere am Wochenende ist das Einsatzgeschehen geprägt von dem Ausgehviertel, das von vielen Besucherinnen und Besuchern frequentiert wird. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bestreifen meist in größeren Gruppen und zu Fuß das Gebiet und kommen dabei viel in Kontakt mit nicht selten feiernden und/oder alkoholisierten Personen. Die Einsatzbelastung ist insbesondere in den Abend- und Nachtstunden von Freitag bis Sonntag sehr hoch. Die Düsseldorfer Stadtmitte ist etwas über 10 km² groß und wird von rund 95.000 Einwohnern bewohnt. Im Wachdienst waren zu Projektbeginn 126 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tätig.

Köln-Deutz und Köln-Mülheim. Die Polizeiwachen Köln-Deutz und Köln-Mülheim im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln bilden gemeinsam die Polizeiinspektion 5 (PI5). Zusammengenommen erstreckt sich das Gebiet über 57,5 km² mit 160.000 Einwohnern. Es reicht von ländlichen Wohngebieten über einige soziale Brennpunkte bis hin zu den Flächen für Großveranstaltungen, insbesondere in der Koelnmesse und LANXESSarena. Insgesamt sind in der PI5 124 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Wachdienst eingesetzt; darauf entfallen 47 Personen auf die Wache Köln-Deutz und 77 Personen auf die Wache Köln-Mülheim.

³ In der Pilotwache Duisburg-Hamborn wurden ergänzend Hundertschaftsbeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei (BPH) befragt (vgl. Kap. 3.2.5). Aufgrund nur vereinzelter Erfahrungen mit Bodycams konnten die Ergebnisse dieser Befragung jedoch nicht weiter berücksichtigt werden.

⁴ Etwaige Abweichungen von Angaben der städtischen Ämter für Statistik ergeben sich dadurch, dass hier und im Folgenden auf den Zuständigkeitsbereich der Pilotwachen und nicht auf den administrativen Zuschnitt der Stadtteile Bezug genommen wird.

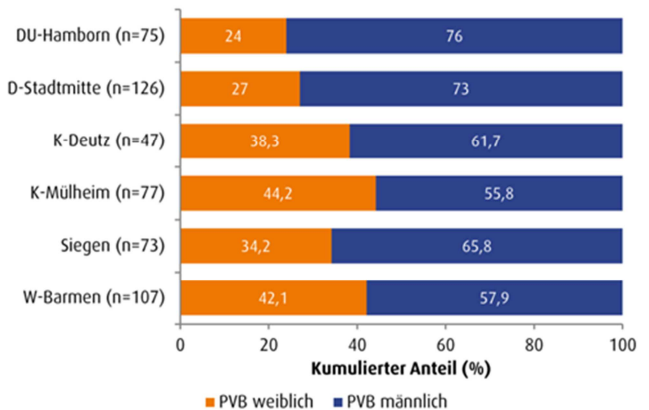
Siegen. Die Polizeiwache in Siegen bildet eine vorwiegend ländliche Gegend ab, wurde aufgrund erhöhter Widerstandszahlen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aber dennoch in die Untersuchung aufgenommen. Der Zuständigkeitsbereich der Wache erstreckt sich über ein Gebiet von 170 km², in dem 130.000 Einwohner leben. Der Wachdienst wird hier von 73 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geleistet.

Wuppertal-Barmen. Die Polizeiwache Wuppertal-Barmen ist mit 107 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Wachdienst für ca. 171.000 Einwohner zuständig. Das Gebiet ist ähnlich wie die Wachen in Köln durchmischt mit sozialen Brennpunkten aber auch bürgerlichen Wohnvierteln.

Vergleiche zwischen den Pilotwachen im Hinblick auf Personalstruktur sowie Einsatz- und Deliktbelastung. Im Rahmen der Ergebnisdarstellung (vgl. Kap. 4-7) werden an zahlreichen Stellen wachspezifische Auswertungen vorgenommen. Mögliche Effekte könnten dabei unter anderem durch systematische Unterschiede in der Altersstruktur bzw. der Geschlechterverteilung zwischen den Pilotwachen oder durch spezifische Muster in der Einsatz- oder Deliktverteilung erklärbar sein. Aus diesem Grund werden nachfolgend diesbezüglich wesentliche Vergleiche angestellt⁵.

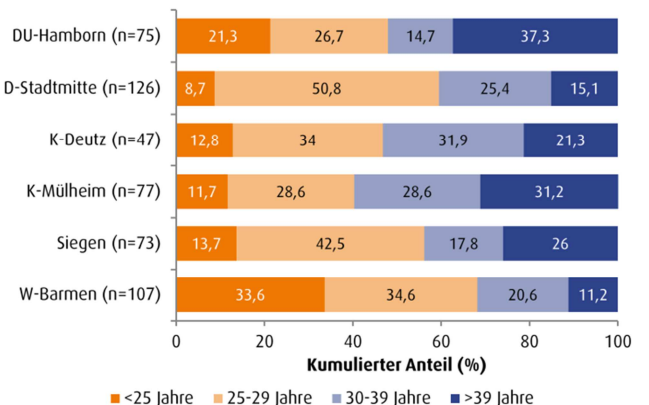
Über alle Pilotwachen (N=505) liegt die Geschlechterverteilung bei 34,5 Prozent (n=174) weiblicher und 65,5 Prozent (n=331) männlicher Polizeibeamter. Abbildung 3.1 veranschaulicht die wachspezifischen Ergebnisse. Sie zeigt, dass in den Wachen der PI5-Köln und in Wuppertal-Barmen anteilig etwas mehr Polizeibeamtinnen eingesetzt sind, während in Duisburg-Hamborn und Düsseldorf-Stadtmitte Männer leicht überrepräsentiert sind. Die Geschlechterverteilung in Siegen liegt dagegen sehr nahe am Mittel aller Pilotwachen.

Abbildung 3.1
Geschlechterverteilung in den Pilotwachen



Mit Blick auf die Altersstruktur in den Pilotwachen wird deutlich, dass in Wuppertal-Barmen, Düsseldorf-Stadtmitte und in Siegen höhere Anteile jüngerer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter (bis 30 Jahre) eingesetzt sind. Dagegen sind in den Wachen der Köln-Mülheim, Köln-Deutz und Duisburg-Hamborn polizeiliche Einsatzkräfte über 30 Jahre etwas häufiger.

Abbildung 3.2
Altersverteilung in den Pilotwachen

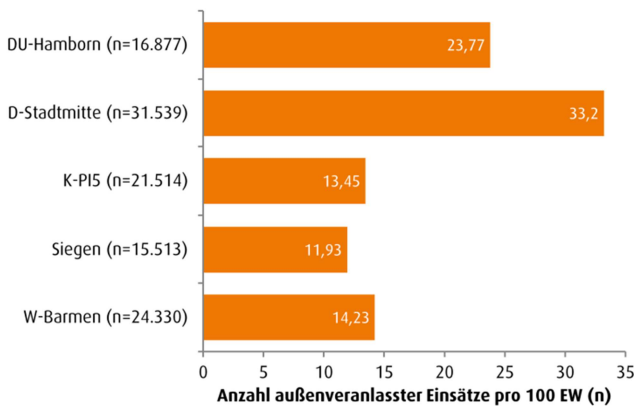


Die Einsatzbelastung in den Pilotwachen wird für unsere Zwecke durch die Anzahl außenveranlasster Einsätze abgebildet. Im Gegensatz zur Gesamtzahl der Einsätze, in die auch Ereignisse einfließen, die von der Polizei selbst festgestellt werden (u.a. im Rahmen von Ermittlungen, Verkehrskontrollen oder Aufklärungsarbeit), handelt es sich dabei ausschließlich um Einsätze, die von der Bevölkerung gemeldet und im regulären Wachdienst bearbeitet werden. Abbildung 3.3 fasst die an den jeweiligen Einwohnerzahlen relativierten Ergebnisse zusammen. Die Düsseldorfer Stadtmitte, einem als Ausgehviertel bekannten und insbesondere an Wochenenden stark besuchten Stadtteil, weist mit zirka 33 Einsätzen pro 100 Einwohner die höchste Einsatzbelastung auf. Auch der Duisburger Norden mit seiner teilweise problematischen Bevölkerungs- und Sozialstruktur erreicht mit knapp 24 Einsätzen pro 100

⁵ Unterschiede zwischen den Pilotwachen könnten selbstverständlich auch durch andere Aspekte, wie z.B. das Arbeitsklima, Führungsverhalten oder eine allgemeine Technikaffinität verursacht werden. Diese wären mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand jedoch nicht hinreichend valide zu erfassen.

Einwohner eine recht hohe Einsatzbelastung. Wuppertal-Barmen als eher bürgerlicher Stadtteil erreicht zirka 14 Einsätze pro 100 Einwohner. Vergleichbar ist diese Einsatzbelastung mit der PI5, also den beiden Pilotwachen in Köln⁶. Siegen mit seinen überwiegend ländlichen Strukturen kommt auf knapp 12 Einsätze pro 100 Einwohner.

Abbildung 3.3
Anzahl außenveranlasster Einsätze pro 100 Einwohner in den Pilotwachen



3.1.6 Hinweise zur Ergebnisdarstellung

Wie in der nachfolgenden Darstellung der eingesetzten Methoden deutlich wird, konnte bei den methodischen Zugängen über Polizeidaten, Videoanalyse und quantitativen Befragungen auf die jeweilige Grundgesamtheit zugegriffen werden, d.h. Datengrundlage waren jeweils alle Fälle in dem untersuchten Zeitraum. Aus diesem Grund mussten für die Datengewinnung keine (Zufalls-)Stichproben gezogen werden. Auf die nur bei Zufallsstichproben erforderlichen Angaben der Fehlerwahrscheinlichkeit von Ergebnissen zur Abschätzung der Verallgemeinerbarkeit wird daher in dem vorliegenden Bericht verzichtet.

3.2 Polizeidaten

Der kausale Nachweis der (deeskalativen) Wirkung von Bodycams im Wachdienst ist eine der Forschungsfragen der vorliegenden Evaluation. Durch das randomisierte Design können Aussagen über delikts- und einsatzdifferenzierte Häufigkeiten von registrierten Angriffen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Dienstschichten mit und ohne Bodycam getroffen werden. Die Analyse der Polizeidaten dient damit vorrangig dem Ziel, das Tragen der Bodycam einerseits mit registrierten Schädigungen polizeilicher Einsatzkräfte andererseits zu verknüpfen. Jedoch kann nicht herausgearbeitet werden, ob und wie sich das Einschalten der Bodycam auf den Verlauf der Einsatzsituation ausgewirkt hat. Hierfür wird die Videoanalyse herangezogen. Die Analyse von Polizeidaten kann somit nicht losgelöst von anderen Untersuchungsmethoden betrachtet werden.

Während der randomisierte Schichtplan durch das Forschungsteam generiert wurde, mussten Vorgänge mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus den polizeiinternen Datensystemen entnommen und aufbereitet werden. Diese werden jedoch nicht vorrangig für wissenschaftliche Zwecke geführt, sondern sollen polizeiliches Handeln dokumentieren und Ermittlungstätigkeiten unterstützen. Zudem geben sie das polizeiliche Hellfeld und damit nur Straftaten wieder, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bekannt sind und von diesen als rechtswidrig eingestuft wurden.

3.2.1 Vorgehen zur Verknüpfung polizeilicher Datenbestände und Generierung eines Grunddatensatzes

IGVP. Ausgangspunkt der Datengewinnung ist IGVP, das Vorgangsverwaltungssystem der Polizei NRW. Abgerufen wurden für den Zeitraum des Trageversuchs (01.05.17-25.01.18) alle Vorgänge, bei denen eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter als geschädigt, also als Opfer einer Straftat eingetragen wurde. Der so entstandene Datensatz enthält Informationen zum Datum, zur Uhrzeit, zur Wache, zum Tatort, das Aktenzeichen sowie einen Kurzzusammenfassung des Sachverhalts.

PKS. Werden bei einem Vorgang mehrere Delikte erfasst, so ist anhand der IGVP-Daten jedoch nicht bestimmbar, bei welchem der Delikte eine Polizeibeamtin oder Polizeibeamter geschädigt wurde. Deliktspezifische Auswertungen sind somit nicht möglich. Erst bei der Übertragung der IGVP-Daten in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfolgt eine Verknüpfung zwischen Delikt und Opfermerkmalen. Eine Rückübertragung dieser Information nach IGVP existiert

⁶ Einsätze im Zuständigkeitsbereich der PI5-Köln werden häufig gemeinsam durch PVB der Wachen Köln-Deutz und Köln-Mülheim bewältigt. Eine getrennte Betrachtung der (an den Bevölkerungszahlen) relativierten Einsatzzahlen erschien daher nicht sinnvoll.

nicht. Eine zusätzliche Besonderheit besteht bei Beleidigungsdelikten, bei denen in der PKS keine Opfermerkmale erfasst werden. Aus diesem Grund konnte hier eine Verknüpfung von IGVP- und PKS-Daten nicht automatisch erfolgen, sondern musste im Ergebnis von Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden (vgl. Kap. 3.2.2).

ESB. Neben der Unterscheidung nach Delikten ist für die Wirkungsanalyse auch eine einsatzdifferenzierte Auswertung erforderlich. Einsatzanlässe werden jedoch weder in IGVP noch PKS, sondern im Elektronischen Streifenbeleg (ESB) hinterlegt⁷. Die Verknüpfung von IGVP-Daten mit den Einsatzanlässen aus ESB konnte nur manuell erfolgen, da weder die persönliche NW-Kennung der eingesetzten Polizeibeamtin oder des eingesetzten Polizeibeamten noch das Aktenzeichen im ESB einzeln vorkommen. Die manuelle Zuordnung konnte auf Basis von Informationen zur Pilotwache, Datum und Uhrzeit, Tatörtlichkeit sowie der jeweiligen Sachverhaltsbeschreibungen mit hinreichender Sicherheit vollzogen werden.

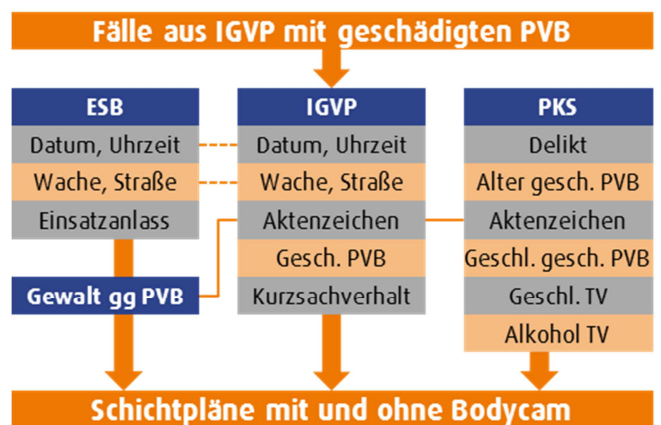
eCebius. Informationen zum Einsatzanlass befinden sich auch im System eCebius, das von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Leitstellen geführt wird. Obwohl eine Verknüpfung von eCebius mit anderen Datensystemen nicht ohne weiteres möglich war, so wurden die dort hinterlegten Informationen (z.B. außen vs. von PVB veranlasster Einsatz) gleichwohl zur Berechnung von Referenzgrößen des Einsatzaufkommens verwendet. (vgl. u.a. Kap. 3.1.5, 7.1.1).

Sondererhebung „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“. Aus den bisherigen Datensätzen lässt sich nur ableiten, unter welchen Umständen und wie häufig Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Geschädigte registriert wurden. Hierzu zählen beispielsweise auch nicht-tätliche Angriffe wie Beleidigungen oder Bedrohungen. Für die Wirkungsanalyse ist jedoch auch bedeutsam, ob polizeiliche Einsatzkräfte in Dienstschichten mit Bodycam seltener körperlich verletzt wurden als in Schichten ohne Bodycam. Aus diesem Grund wurden Daten der Sondererhebung „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ angefordert, die als Grundlage der gleichnamigen jährlichen Lageberichte fungieren. Werden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte in einem Einsatz verletzt, so ist im Rahmen der Sachbearbeitung ein

entsprechender Sondererhebungsbogen auszufüllen. Hier können weitere Angaben zur Örtlichkeit, Gruppenbildungen oder zur Art der Verletzung erfolgen. Über die Aktenzeichen konnten die Informationen mit anderen Daten verknüpft werden. Im Zuge der Auswertung zeigte sich allerdings, dass die Sondererhebungsbögen nur vereinzelt zusätzliche Informationen enthielten, da ein Großteil der Daten aus IGVP übernommen wird. Zur Beantwortung von Forschungsfrage 1 (vgl. Kap. 4.1) werden diese dennoch im Sinne einer zusätzlichen Spezifizierung berücksichtigt.

Zusammenfassung. Abbildung 3.5 fasst die verwendeten Datenbestände, Informationen und Verknüpfungsvorgänge grafisch zusammen. Daraus ist ersichtlich, dass letztendlich aus der Kombination von IGVP, PKS und ESB ein Grunddatensatz generiert werden konnte. Dieser enthält aus IGVP das Aktenzeichen, die Dienststelle, das Datum, die Uhrzeit und den Kurzsachverhalt. Aus ESB wurde der Einsatzanlass übernommen. Die PKS lieferte Informationen zum Delikt, Alter und Geschlecht des Geschädigten, Alter und Geschlecht der oder des Tatverdächtigen sowie eine Angabe dazu, ob die oder der Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss stand. Weder auf Basis der zur Verfügung gestellten Rohdaten noch im Ergebnis der vorgenommenen Verknüpfungen waren Rückschlüsse auf handelnde Personen (insb. beteiligte PVB) möglich. Die Belange des Datenschutzes wurden damit beachtet.

Abbildung 3.4
Schematische Darstellung der Erschließung und Verknüpfung von Polizeidaten



Anmerkung: Durchgezogene Linien symbolisieren automatisierte Verknüpfungen, gestrichelte Linien symbolisieren manuelle Verknüpfungen

⁷ Im ESB wird ein Einsatzanlass zunächst so angelegt, wie er von der Melderin oder dem Melder berichtet wurde (z.B. als Körperverletzung, Abk.: KV). Stellt sich der Sachverhalt vor Ort anders dar, so können die eingesetzten Kräfte den Einsatzanlass nachträglich verändern (z.B. in eine häusliche Gewalt, Abk. hG). In Abhängigkeit der Sorgfalt, mit der dies geschieht, können Unschärfen entstehen. Da für die nachfolgenden Analysen jedoch eher breite Kategorien von Einsatzanlässen (z.B. KV, Raub, hG) verwendet werden, sollte dies zu keinen nennenswerten Verzerrungen der Ergebnisse führen.

3.2.2 Maßnahmen des Datenmanagements

Aufbereitung der registrierten Delikte. Bei der Erstellung des Grunddatensatzes wurde deutlich, dass aufgrund fehlender oder uneindeutiger Informationen in den Datenquellen nicht für alle Fälle vollständige Angaben vorlagen. Zur Vermeidung inhaltlicher Lücken war eine Aufbereitung der Polizeidaten daher notwendig und wichtig. Dabei wurde jedoch darauf geachtet, Veränderungen nur in begründeten Fällen vorzunehmen, um die Rohdaten nicht zu verfälschen.

Deutlich am häufigsten, nämlich in 277 von 594 Fällen (46,6%), traten fehlende Werte im Zusammenhang mit den registrierten Delikten auf. Hauptsächlich war dies darauf zurückzuführen, dass in der PKS Beleidigungen nicht mit Opfermerkmalen erfasst werden und entsprechend keine automatisierten Verknüpfungen mit IGVP-Vorgängen mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erfolgen konnten (vgl. Kap. 3.2.1). Doch auch in anderen Fällen wurde auf Basis der Kurzsachverhalte das jeweils schwerwiegendste Delikt ermittelt und entsprechende Umkodierungen vorgenommen. Im Einzelnen betraf dies folgende Konstellationen:

- Bei 181 der 277 Fälle mit fehlenden Werten wurde aus dem Kurzsachverhalt deutlich, dass es sich dabei um Beleidigungen zum Nachteil von PVB handelte.
- 49 Fälle mit fehlenden Werten konnten anderen Delikten zugeordnet werden. Dabei handelte es sich in 30 Fällen um einfache Körperverletzungen, in 17 Fällen um Widerstände gegen PVB und in zwei Fällen um Bedrohungen.
- Bei den verbleibenden 47 Fällen mit fehlenden Werten war anhand des Kurzsachverhalts entweder kein eindeutiges Delikt bestimmbar oder es handelte sich um sonstige Straftaten (z.B. ein beschädigter Einsatzwagen). Diese Fälle wurden der Kategorie „Sonstiges“ zugeschlagen.
- Bei Durchsicht der Fälle, die ursprünglich als Widerstände gegen PVB klassifiziert worden waren, wurde deutlich, dass diese teilweise Schilderungen enthielten, die als Körperverletzungen bewertet werden können. Beispielsweise wurden hier Tathandlungen wie Beißen, Schlagen, Treten, Kratzen, Würgen oder an den Haaren ziehen genannt. Insgesamt wurden 52 dieser Fälle in das schwerwiegendere Delikt „Vorsätzliche einfache Körperverletzung“ umkodiert⁸.

Schließlich wurde während des Erhebungszeitraums das Delikt „Tätlicher Angriff auf Vollzugsbeamte“ neu in die PKS aufgenommen. Nicht nur aufgrund der zeitlichen Kurzfristigkeit, sondern auch aufgrund vergleichbarer Tathergänge wurden entsprechend registrierte Fälle mit der Kategorie „Einfache Körperverletzung“ zusammengefasst.

Tabelle 3.2 fasst die vorgenommenen Umkodierungen der registrierten Delikte zusammen. Sie zeigt, dass zahlreiche Sachverhalte ohne Deliktangabe als Beleidigungen klassifiziert werden konnten. Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte wurden etwas seltener, Körperverletzungsdelikte dagegen deutlich häufiger kodiert.

Tabelle 3.2
Ursprüngliche und Rekodierte Delikte der PKS auf Grundlage von IGVP-Vorgängen mit geschädigten PVB

	Ursprüngliche Delikte		Rekodierte Delikte	
	N	%	N	%
Beleidigung	-	-	181	30,5
Bedrohung	17	2,9	19	3,2
Einf. KV / Tätl. Angriff	23	3,9	105	17,7
Gefährliche KV	13	2,2	13	2,2
Widerstand gg PVB	261	43,9	226	38,0
Sonstiges	3	0,5	50	8,4
Fehlend	277	46,6	-	-

Aufbereitung der Einsatzanlässe. Neben deliktischen Vergleichen werden in den Auswertungen auch Differenzierungen im Hinblick auf den jeweiligen Einsatzanlass vorgenommen. Anders als das schädigende Delikt beschreiben Einsatzanlässe sehr genau die Situation vor Ort, entsprechend differenziert sind die dort verwendeten Kategorien (z.B. „Raub“ vs. „Raub, Täter am Ort“). Für die geplanten quantitativen Auswertungen war es jedoch sinnvoll und ausreichend, die Vielzahl an Einsatzanlässen zu breiteren Kategorien zusammen-zufassen (vgl. auch Tab. 3.3). So wurden alle Einsätze mit den Anlässen Streitigkeiten, Ruhestörung, Randalierer, Belästigung, Bedrohung und Hausfriedensbruch zusammengefasst. Alle Einsätze, bei denen körperliche Gewalt eine Rolle spielte, wurden unter Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt geführt. Einsätze im Zusammenhang mit hilflosen Personen, Hilferufen und Suizidversuchen ebenso wie Einsätze, bei

8 Beispielhaft werden nachfolgend drei Beispiele aus den Kurzsachverhalten wiedergegeben:
 a. „Der BES wurde im Rahmen einer häuslichen Gewalt aus der Wohnung verwiesen. Als die Beamten mit ihm vor der Tür standen, schlug dieser mit der flachen Hand einen der Beamten. Der BES wurde daraufhin zu Boden gebracht. „Am Boden liegend fing der BES sofort an in die Richtung des

Beamten zu schlagen und zu treten“. Ein Tritt traf das Knie. „Ferner versuchte er die beiden Beamten zu beißen“.
 b. „Der BES leistete gegen die Beamten im Rahmen der Personalienfeststellung mittels Beißen, Schlagen und Treten Widerstand“.
 c. „Sie kratzte die Polizeibeamtin und krallte sich an dem linken Arm der Polizeibeamtin fest (...). [Als die Polizeibeamtin die BES zu Boden brachte,] griff die BES der Beamtin an den Hals, würgte und kratzte die Polizeibeamtin. Zudem zog die BES ihr an den Haaren, so dass diese Polizistin einen Büschel Haare verlor“.

denen ein Einbruch oder (Laden-)Diebstahl stattgefunden hatte, wurden zu getrennten Kategorien zusammengeführt. Beleidigungen wurden als Einsätze, die durch nicht-tätliche Gewalt veranlasst wurden, in einer eigenständigen Kategorie geführt. In eine Kategorie „Sonstiges“ wurden Einsätze zusammengefasst, die selten vorkamen und keiner anderen Gruppe zugeschlagen werden konnten (z.B. Betäubungsmitteldelikt, Ermittlungen, Landfriedensbruch). Dennoch konnten knapp 20 Prozent (n=118) der Einsatzsituationen, in denen eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter geschädigt wurden, keinem eindeutigen Einsatzanlass zugeordnet werden. Dies könnte in der „händischen“ Zuordnung der Datensätze IGVP und ESB begründet sein (vgl. Kap. 3.2.1). Bedeutsamer dürfte jedoch die Unvorhersehbarkeit des Polizeialltags sein, in dem Schädigungen nicht immer aus einem Einsatz resultieren müssen. Beispielsweise ist denkbar, dass Einsatzkräfte nach Bewältigung eines Einsatzes geschädigt werden, ohne dass dies thematisch oder im Hinblick auf den in ESB hinterlegten Einsatzanlass dem vorherigen Geschehen zugeordnet werden könnte.

Tabelle 3.3
Kategorisierte Einsatzanlässe bei IGVP-Vorgängen mit geschädigten PVB

Einsatzanlass	N	%
Beleidigung	27	4,5
Diebstahl, Einbruch	32	5,4
Hilflose Person, Hilferuf	39	6,6
Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt	128	21,5
Straßenverkehr	40	6,7
Streitigkeiten, Ruhestörung	124	20,9
Sonstiges	86	14,5
Fehlend	118	19,9

3.2.3 Analyseebenen und Randomisierungsüberprüfungen

Basis für die Auswertung der polizeilichen Daten ist ein Grunddatensatz mit den zusammengeführten und aufgearbeiteten Dateien aus IGVP, ESB und PKS, die mit dem Schichtplan der Bodycam verknüpft wurden (vgl. Kap. 3.2.1). Zur Beantwortung der Forschungsfragen mussten diese Daten jedoch auf der Ebene von Dienstschichten, Delikten und geschädigten Personen betrachtet und aufgearbeitet werden.

Schichtebene. Diese Analyseebene zeigt den direkten Vergleich von allen Dienstschichten mit bzw. ohne Bodycams und ist für die Wirksamkeitsüberprüfung von zentraler Bedeutung. Grundgesamtheit ist der randomisierte Schichtplan, der den Wachen im Erhebungszeitraum vorgab, ob in einer bestimmten

Schicht Bodycams mitzuführen waren oder nicht. Insgesamt fielen in den Zeitraum der Datenerhebung 810 Dienstschichten pro Pilotwache, also insgesamt N=4.860 Schichten. Davon wurden in 2.467 Schichten (50,8%) Bodycams getragen, 2.393 Schichten (49,2%) wurden ohne Bodycams absolviert. In 4.343 Dienstschichten (89,4%) wurden keine Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten als geschädigt registriert, in 517 Schichten (10,6%) kam es zu einer Schädigung von mindestens einer polizeilichen Einsatzkraft (vgl. auch Kap. 4.1).

Auf der Schichtebene lässt sich auch das randomisierte Design der Untersuchung überprüfen. Sollte die Zuweisung zu den Experimental- und Kontrollgruppen „Bodycam-Schicht“ bzw. „Nicht-Bodycam-Schicht“ tatsächlich zufällig erfolgt sein, so müssten sich andere Merkmale (z.B. Wochentag, Monat) in gleichen Anteilen von annähernd 50 Prozent auf die Bedingungen verteilen. Tabelle 3.4 fasst die Ergebnisse der Randomisierungsüberprüfungen zusammen. Dabei können nur geringfügige Abweichungen von der Gleichverteilung der Bedingungen beobachtet werden. Insofern kann von einer erfolgreichen Randomisierung des Schichtplans ausgegangen werden.

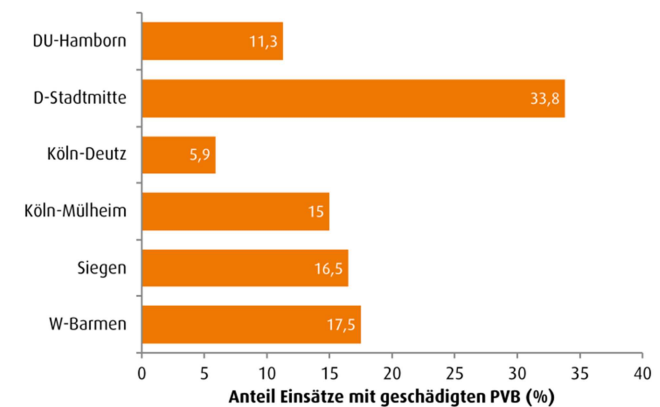
Tabelle 3.4
Anteile von Dienstschichten mit und ohne Bodycam nach Pilotwache, Dienstschicht, Monat und Wochentag

Dienstschichten...	mit BC (N=2.467)	ohne BC (N=2.393)
Pilotwache		
Duisburg-Hamborn	50,9	49,1
Düsseldorf-Stadtmitte	51,2	48,8
Köln-Deutz	48,9	51,1
Köln-Mülheim	51,0	49,0
Siegen	51,9	48,1
Wuppertal-Barmen	50,7	49,3
Dienstschicht		
Frühschicht	51,0	49,0
Spätschicht	50,4	49,6
Nachtschicht	50,9	49,1
Monat		
Mai 2017	47,5	52,5
Juni 2017	52,4	47,6
Juli 2017	50,0	50,0
August 2017	54,3	45,7
September 2017	49,3	50,7
Oktober 2017	50,0	50,0
November 2017	51,1	48,9
Dezember 2017	51,3	48,7
Januar 2017 (01.-25.)	51,1	48,9
Wochentag		
Montag	48,6	51,4
Dienstag	47,7	52,3
Mittwoch	53,0	47,0
Donnerstag	53,3	46,7
Freitag	51,0	49,0
Samstag	51,9	48,1
Sonntag	49,9	50,1

Deliktebene. Grundgesamtheit von Analysen auf Delikt-ebene stellen alle Einsätze dar, in denen ein oder mehrere Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte als Geschädigte registriert wurden. Wurden bei einem Einsatz mehrere Delikte in Tateinheit dokumentiert, so wurde immer das jeweils schwerwiegendste Delikt (z.B. „Widerstand gegen PVB“ bei zusätzlicher „Beleidigung“) abgebildet. Auf der Deliktebene können ebenfalls Vergleiche zwischen Einsätzen, in den Bodycams mitgeführt wurden bzw. in denen keine Bodycams getragen wurden, angestellt werden. Darüber hinaus können weitere Einsatzdaten aus IGVP, PKS und ESB in die Analysen einbezogen werden.

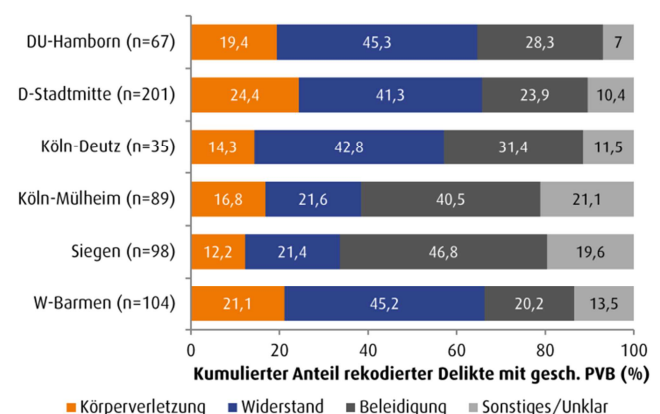
Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum in N=594 Einsatzsituationen ein oder mehrere Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte geschädigt. Wie die folgenden Abbildungen verdeutlichen, kam es dabei jedoch zu deutlichen Unterschieden zwischen den Pilotwachen bzw. in Abhängigkeit zeitlicher Merkmale.

Abbildung 3.5
Einsätze mit geschädigten PVB nach Pilotwachen



Mit 201 Einsätzen mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stellt die Düsseldorfer Stadtmitte den größten Anteil, dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit der Größe der Wache, der besonderen Lage und dem entsprechend hohen Einsatzaufkommen (vgl. Kap. 3.1.5) geschuldet. Köln-Deutz dagegen ist eine eher kleine Wache und hat dementsprechend auch weniger Straftaten zu verzeichnen. Zieht man in die Betrachtung zusätzlich die wachspezifischen Deliktstrukturen ein, so zeigt sich, dass in Düsseldorf nicht nur die meisten Einsätze mit geschädigten Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten registriert werden, sondern dass diese auch am häufigsten mit körperlichen Schädigungen (i.S.v. Körperverletzungsdelikten) verbunden sind. Umgekehrt geht in Siegen nahezu die Hälfte aller Straftaten gegen polizeiliche Einsatzkräfte auf Beleidigungen zurück (vgl. Abb. 3.6)

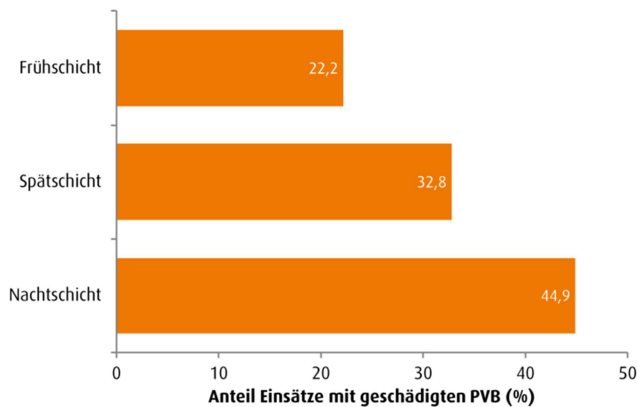
Abbildung 3.6
Anteil rekodierter Delikte bei Einträgen mit geschädigten PVB nach Pilotwachen



Wie zu erwarten, häufen sich die Einsätze mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Zeitraum der Nachtschicht (vgl. Abb. 3.7), die Deliktverteilung bleibt zwischen den Schichten in etwa gleich:

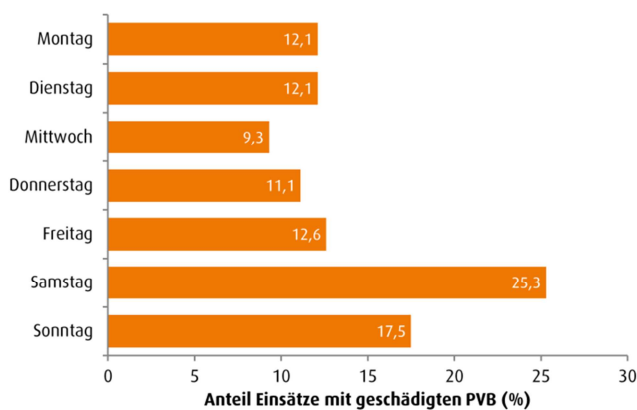
Beleidigungen machen in der Früh- und Nachtschicht knapp über 30 Prozent aus, in der Spätschicht 26,7 Prozent. Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte liegen zwischen 35 und 40 Prozent. Körperverletzungsdelikte machen in allen Dienstschichten zirka 20 Prozent der registrierten Straftaten aus.

Abbildung 3.7
Einsätze mit geschädigten PVB nach Schichtzeiten



Auch über die Wochentage verteilen sich die Einsätze, bei denen geschädigte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte registriert wurden, entsprechend dem Einsatzaufkommen (vgl. Abb. 3.8). Die verhältnismäßig hohe Zahl an Sonntagen ist dabei maßgeblich darauf zurückzuführen, dass Straftaten, die in der Nacht von Samstag auf Sonntag verübt wurden, dem Sonntag zugerechnet werden.

Abbildung 3.8
Einsätze mit geschädigten PVB nach Wochentag



Individualebene. Grundgesamtheit der Individualebene sind alle im Erhebungszeitraum geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die zusätzliche Einbeziehung dieser Datenebene macht es möglich, Informationen über die Opfer (insb. Alter und Geschlecht) und Tatverdächtigen (insb. Alter, Geschlecht und Alkoholisierung) in die Auswertungen aufnehmen zu können. Zusätzlich konnte auch hier zwischen

Bodycam-Schichten und Nicht-Bodycam-Schichten unterschieden werden.

Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum N=698 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Geschädigte in der PKS registriert. In den Abbildungen 3.9 und 3.10 werden die Geschlechter- und Altersverteilungen der geschädigten polizeilichen Einsatzkräfte dargestellt und mit den Grunddaten aus den Personalbeständen der Pilotwachen verglichen (vgl. auch Kap. 3.1.5). Aus ihnen geht hervor, dass einerseits weibliche Polizeibeamte und andererseits polizeiliche Einsatzkräfte über 40 Jahren leicht unterrepräsentiert sind, also im Vergleich zum Personalbestand in den Pilotwachen ein etwas geringeres Risiko tragen, in Einsätzen als Geschädigte registriert zu werden.

Abbildung 3.9
Geschlechterverteilung bei geschädigten PVB und in den Pilotwachen

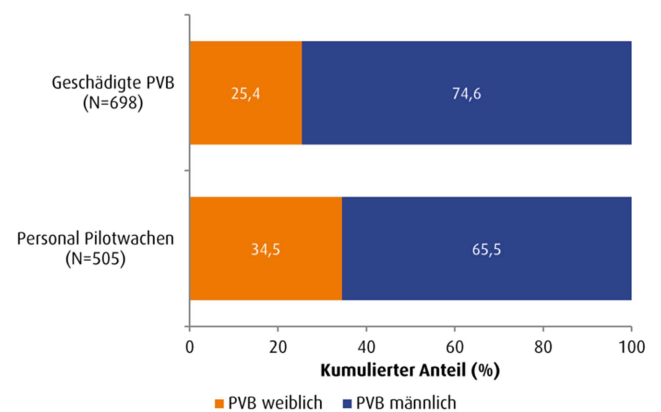
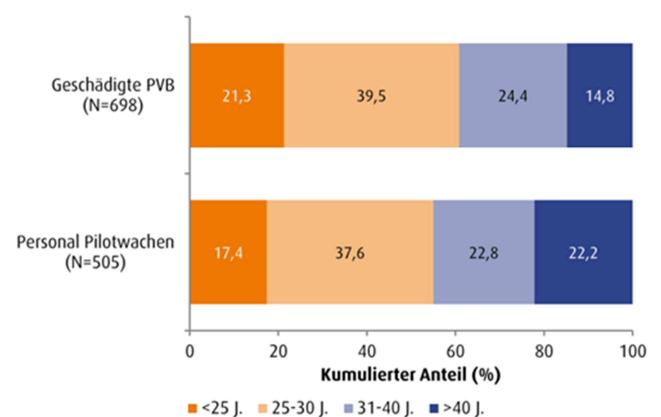


Abbildung 3.10
Altersverteilung bei geschädigten PVB und in den Pilotwachen



eCebius: Insgesamt wurden im Zeitraum der Datenerhebung in den Pilotwachen N=173.053 Einsätze durch die Einsatzleitungen vermerkt. Davon entfielen 109.773 (63,4%) auf außenveranlasste Einsätze, 63.280 Einsätze (36,6%) wurden im Rahmen der sonstigen Aufgabenerfüllung bearbeitet.

Sondererhebung „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“. Vergleichbar mit der Individualebene, wurden zusätzlich die Sondererhebung „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ ausgewertet. Insgesamt wurde dieser im Erhebungszeitraum in den Pilotwachen 816-mal ausgefüllt, wobei ein Großteil der beschriebenen Sachverhalte den Tatbestand der Beleidigung erfüllte. Verletzt wurden im selben Zeitraum N=132 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Dabei handelte es sich in 121 Fällen um leichte Verletzungen ohne anschließende Dienstunfähigkeit, elf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren aufgrund ihrer Verletzung dienstunfähig.

In Tabelle 3.5 werden zentrale Ergebnisse der Sondererhebung getrennt nach Wachen berichtet. Insgesamt beinhalten die Daten gegenüber den bereits berichteten Befunden zu geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Deliktenebene (vgl. Abb. 3.4) oder zur wachspezifischen Deliktverteilung (vgl. Kap. 3.1.5) nur wenige zusätzliche Informationen. Auffallend sind jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtzahl der vorliegenden Erhebung, die nochmals geringeren Werte in Siegen. Dies könnte darauf hindeuten, dass diese hier mit einem anderen Bewertungsmaßstab ausgefüllt werden, was wiederum die Nutzbarkeit dieser Informationsquelle verringert.

Tabelle 3.5

Gewalt und Verletzungen von PVB nach Sondererhebungsbogen „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“

	„Gewalt gg PVB“ (N=816)		davon: Verletzte PVB (n=132)	
	N	%	N	%
Duisburg-Hamborn	113	13,8	16	12,1
Düsseldorf-Stadtmitte	274	33,6	54	40,1
Köln-Deutz	72	8,8	13	9,8
Köln-Mülheim	190	23,3	19	14,4
Siegen	33	4,0	11	8,3
Wuppertal-Barmen	134	16,4	19	14,4

3.3 Videoanalyse

Die Videoanalyse verfolgte das Ziel, Wirkung und Wirkweise der körpernah getragenen Kameras in konkreten Einsatzsituationen und anhand beobachtbarer Verhaltensweisen beobachten und analysieren zu können (Forschungsfragen 1-3). Daten zur Einsatzhäufigkeit der Bodycams können zudem als Indikatoren der Akzeptanz des neuen Einsatzmittels auf Seiten der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewertet werden (Forschungsfrage 4a); dokumentierte Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern lassen schließlich Rückschlüsse auf deren bodycambezogene Einstellungen zu (Forschungsfrage 4b).

3.3.1 Auswahl der Videos und Analyseebenen

Grundgesamtheit Videos⁹. Sämtliche Videosequenzen, die während des Pilotprojekts von Bodycams aufgezeichnet wurden, wurden unter Einhaltung von Bestimmungen des Datenschutzes auf Stand-Alone-Rechner in den Pilotwachen und von dort in einem wöchentlichen Turnus auf externe Festplatten überspielt. Diese Festplatten wurden per Kurier ins LZPD NRW verbracht und auf zugriffsgeschützte Rechner der Forschergruppe kopiert¹⁰. Vom Projektbeginn am 01.05.2017 bis zum offiziellen Ende des Trageversuchs am 25.01.2018 gingen auf diese Weise N=2.800 Videos auf den Auswerterechnern ein. Im zeitlichen Verlauf zeigt sich dabei, dass im ersten Monat des Modellversuchs mit 569 Videos ein absolutes Maximum erreicht wurde, danach jedoch eine deutliche Abnahme der übersendeten Videosequenzen (Min=96 in 08.2017) zu verzeichnen war. Bei Dienstantritt neuer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Pilotwachen wurden zwischen September und Dezember wieder spürbar mehr Videos gefertigt, mit Jahresbeginn 2019 deutete sich erneut eine Reduzierung der Aufnahmetätigkeit an (vgl. Abb. 3.11, obere Linie).

Videos mit gefahrenabwehrendem Einsatz der Bodycam.

Erwartungsgemäß konnten nicht alle vorliegenden Videosequenzen sinnvollerweise in die Datenauswertung überführt werden. Daher wurden in einem ersten Selektionsschritt Videos identifiziert und gelöscht, in denen die Bodycam offensichtlich zu Testzwecken (z.B. bei Dienstbeginn) oder versehentlich (z.B. beim Ein- oder Aussteigen in den Streifenwagen) aktiviert wurde, oder in denen valide Auswertungen aufgrund

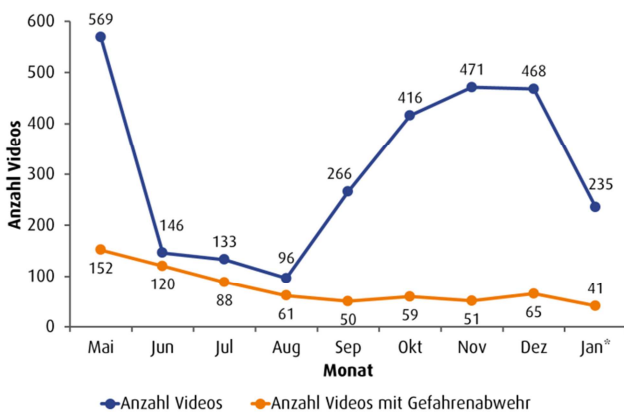
⁹ Unterschiede zum Zwischenbericht ergeben sich aus nachberichteten und umklassifizierten Videosequenzen.

¹⁰ Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Probleme (insb. beim automatisierten Kopieren auf externe Festplatten) einzelne Videos gelöscht wurden und nicht in die Auswertungen einfließen konnten. Obwohl die exakte Anzahl fehlender Videos nicht bestimmt werden kann, so scheint eine systematische Beeinflussung der Ergebnisse doch unwahrscheinlich.

einer zu kurzen Aufnahmedauer oder unzureichender Aufnahmequalität unmöglich waren. In einem zweiten Schritt der Datenreduzierung wurden zudem sämtliche Videosequenzen ausgeschlossen, in denen die Bodycam offensichtlich ausschließlich zur Sicherung „unpersönlicher Spuren“ (z.B. Schäden an Kfz, Einbruchsspuren) verwendet wurde.

Nach den beschriebenen Kriterien waren insgesamt 2.112 bzw. 75,5 Prozent der übersendeten Videos zu löschen. Es verblieben 688 Videosequenzen, in denen ein Einsatzgeschehen aufgezeichnet wurde, aus dem hervorging, dass die Bodycam hier zumindest potenziell mit dem Zweck der Gefahrenabwehr eingesetzt wurde. Da die angestrebte quantitative Vollausswertung realisiert werden konnte, definieren diese die Grundlage für die nachfolgenden Analysen. Der Monatsvergleich zeigt zudem, dass nach einer Einführungsphase mit höherem Videoaufkommen seit August 2017 recht konstant zwischen 50 und 65 „Videos zur Gefahrenabwehr“ gefertigt wurden (vgl. Abb. 3.11, untere Linie; für weitere Auswertungen zur Nutzungshäufigkeit vgl. Kap. 7.1.1).

Abbildung 3.11
Videosequenzen (Gesamt und mit gefahrenabwehrendem Einsatz der Bodycam) im Zeitraum des Trageversuchs



Einsatzsituationen und Interaktionen mit Gefahrenabwehr.

Grundsätzlich waren alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Bodycam-Schichten mit Kameras ausgerüstet. Aus diesem Grund wurde bei rund einem Drittel der videografierten Einsätze (n=150, 34,5%) mehr als ein Video und im Durchschnitt M=1,58 (SD=1,12)¹¹ Videos gefertigt. Da teilweise mehrere Einsatzmittel vor Ort waren, lag das Maximum der vorliegenden Videoaufzeichnungen zu einer Situation bei zehn. Insgesamt reduziert sich dadurch die Zahl der

Einsatzsituationen, in denen Bodycams deeskalativ verwendet wurden, auf 435 (Analyseebene Situation).

Polizeiliche Einsatzsituationen stellen sich regelhaft als dynamische Handlungsverläufe dar, an denen mehrere Personen (insb. PVB und polizeiliche Gegenüber) beteiligt sind und die zudem zeitlich in unterschiedliche Abschnitte untergliedert werden können. Beispielsweise ist vorstellbar, dass eine Polizeibeamtin eines Einsatzmittels die Personalien einer verdächtigen Person kontrolliert, während ihr Kollege zwei aufgebrachte Begleiter zu beruhigen versucht. Wenn beide Einsatzkräfte dabei ihre Bodycams aktivieren, könnten diese in einem Fall zur Beruhigung der Situation beitragen, in einem weiteren Fall keine Wirkung zeigen und bei der dritten Person möglicherweise sogar zu einer Zunahme aggressiven Verhaltens führen. Auswertungen zur Wirkung und Wirkweise von Bodycams werden daher auf der Basis einzelner Interaktionen getroffen, die als (i.d.R. mindestens mehrsekündigen) verbalen Austausch zwischen einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten und einem polizeilichen Gegenüber (nachfolgend: Adressat/in der Bodycam) definiert wurden.

Insgesamt wurden in 65 Einsatzsituationen 90 zusätzliche Interaktionen identifiziert. Andererseits wurde bei Auswertung des Videomaterials deutlich, dass in 75 Situationen Bodycams aktiviert wurden, ohne dass es nachfolgend zu einer auswertbaren Interaktion zwischen einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten und einer Adressatin oder einem Adressaten der Bodycam kam. Die häufigsten Gründe für fehlende Interaktionen waren:

- Die Bodycam wurde in Antizipation einer bevorstehenden Gefahr (z.B. vor Betreten einer Wohnung) aktiviert, nachfolgend wurde der/die Adressat/in (z.B. ein/e Tatverdächtige/r) jedoch nicht angetroffen (23 Fälle).
- Die Bodycam wurde in einer Einsatzsituation mit mehreren polizeilichen Gegenübern aktiviert. Nachfolgend fand jedoch keine Interaktion mit einzelnen Personen statt, auf die die Bodycam (deeskalativ) wirken könnte (16 Fälle).
- Die Bodycam wurde von einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten aktiviert, die oder der sich an der nachfolgenden Interaktion jedoch nicht aktiv beteiligte, so dass die Kamera nicht bemerkt wurde und entsprechend keine Wirkung entfalten konnte (12 Fälle).

Nach Berücksichtigung von Einsatzsituationen mit mehreren Interaktionen und dem Ausschluss von Einsatzsituationen ohne Interaktion verblieben letztlich 450 Fälle (Analyseebene Interaktion). Die nachfolgende

11 Als ein Maß der Datenvariabilität gibt die Standardabweichung die Streuung der Werte einer Verteilung um den Mittelwert an. SD ist der Wert, um den die Werte im Durchschnitt vom Mittelwert abweichen. Nur wenn die SD klein ausfällt, ist der Mittelwert ein gutes Maß für die zentrale Tendenz einer Verteilung. Auch dies ist für alle Skalen gegeben.

Abbildung fasst wesentliche Schritte des Datenmanagements noch einmal zusammen.

Abbildung 3.12

Analyseebenen und Selektionsschritte im Rahmen der Videoanalyse



3.3.2 Inhalte des Auswerterrasters der quantitativen Videoanalyse

Allgemeines. Die Auswerterraster wurden mit dem Ziel konstruiert, die Forschungsfragen beantworten und eine aussagekräftige Beschreibung des Videomaterials vornehmen zu können. Aufgrund von Einschränkungen der Datenqualität (vgl. Kap. 3.3.4) mussten gegenüber den Rohfassungen jedoch einzelne Anpassungen vorgenommen werden. Alle Videosequenzen wurden durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts bewertet. Strittige Fragen, die während der Konstruktion der Auswerterraster oder der eigentlichen Datenauswertung auftraten, wurden diskutiert und konsensual geklärt. Auf die Berechnung quantitativer Maße der Beurteilerübereinstimmung konnte dadurch verzichtet werden.

Variablensatz der Situationsebene. Zur Beschreibung und Analyse der Einsatzsituationen, in denen Bodycams mit dem Ziel der Gefahrenabwehr eingesetzt wurden, wurden folgende Merkmale erfasst:

- Pilotwache, Datum und Beginn der Aufzeichnung: Auf Basis dieser Informationen wurden Datenfelder zum Wochentag sowie zur Dienstschrift generiert. Von einer Auswertung der Dauer der Videosequenzen wurde abgesehen, da die Aufnahmen zumeist eher zufällig bzw. bei passender Gelegenheit beendet wurden. Eine valide Auswertung der Einsatzzeit von Bodycams im Sinne der Gefahrenabwehr war dadurch unmöglich.
- Beteiligte Personen: Erfasst wurde die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (mit bzw. ohne Bodycam) sowie die Zahl der Adressatinnen und Adressaten der Bodycam bzw.

von unbeteiligten Personen. Ab zirka 15 Personen wurden hier jeweils Schätzungen vorgenommen.

- Einsatzort: Unterschieden wurde hier zwischen dem Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum oder in Privaträumen (Wohnungen).
- Einsatzanlass: Eine vorläufige Einschätzung des Einsatzanlasses erfolgte auf Basis der Videosequenzen. Ergänzend und endgültig wurde zudem über die Pilotwache und den Zeitstempel des Videos der entsprechende Sachverhalt im ESB recherchiert und der dort hinterlegte Einsatzanlass in die Datenmaske übernommen.
- Inhaltliche Kurzbeschreibung: Zu jedem Einsatzanlass wurde eine inhaltliche Zusammenfassung gefertigt, um bspw. entscheiden zu können, inwieweit die Sequenz für eine qualitative Sonderauswertung (vgl. Kap. 3.3.3) geeignet ist.

Variablensatz der Interaktionsebene. Für alle Einsatzsituationen mit einer oder mehreren Interaktionen wurde eine entsprechende Zahl von Interaktionsauswertungen vorgenommen. Diese enthielten die folgenden Informationen:

- Geschlecht der filmenden PVB: Bei mehreren filmenden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten wurde hier das Geschlecht derjenigen Person codiert, die mit der Adressatin oder dem Adressaten maßgeblich interagierte.
- Geschlecht und Alter der Adressaten der Bodycam: Mit dem Ziel einer möglichst validen Einschätzung wurden hier eher breite Alterskategorien (<30 Jahre, 31-60 Jahre, >60 Jahre) verwendet.
- Beeinträchtigungen bei Adressaten der Bodycam: Auf Basis des sichtbaren Zustandes und Verhaltens wurde bewertet, ob beim polizeilichen Gegenüber Umstände vorlagen, die dessen Verhalten nachhaltig beeinflussten. Dabei wurde zwischen dem Einfluss psychotroper Substanzen (insb. Alkohol), dem Vorliegen einer manifesten psychischen Erkrankung und dem Ausdruck intensiver Emotionen in einer psychischen Ausnahmesituation unterschieden (vgl. auch Kap. 5.2). Beeinträchtigungen unklarer Genese wurden in zu einer Kategorie zusammengefasst.
- Gefährliche Gegenstände und Waffen bei Adressaten der Bodycam: Codiert wurde u.a. das Mitführen bzw. der Einsatz von Schuss-, Schlag, Hieb- und Stichwaffen oder sonstiger gefährlicher Gegenstände.
- Tätliche und nicht-tätliche Gewalt bei Adressaten der Bodycam: Orientiert an Klassifikationen der NRW-Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ (Jäger et al., 2013) wurden verschiedene Formen tätlicher Gewalt (u.a. Treten/Schlagen/Stoßen, Bedrohung mit oder Einsatz eines gefährlichen Gegenstandes) und nicht-tätlicher Gewalt (u.a. Anschreien, Bedrängen, Beleidigung)

erfasst. Unterschieden wurde zudem, ob diese Verhaltensweisen Gründe für den Einsatz der Bodycam darstellten und/oder noch nach Einschalten der Bodycam gezeigt wurden.

- Reaktionen auf den Einsatz der Bodycam: Im offenen Antwortformat wurden hier zunächst die konkreten verbalen und nonverbalen Reaktionen der Adressaten der Bodycam erfasst. Im Folgenden wurden diese im Hinblick auf ihre Wertigkeit bzw. Valenz (positiv vs. neutral vs. negativ) und im Hinblick darauf, ob sie sich sinnvoll im Sinne theoretischer Wirkprinzipien (Rational-Choice-Theorie vs. Self-Awareness-Theorie, vgl. Kap. 1) interpretieren lassen, bewertet.
- Dynamik des Verhaltens der Adressaten der Bodycam: Als zentraler Indikator möglicher Wirkungen der Bodycam wurde eine Gesamteinschätzung der Entwicklung des Verhaltens im Zeitraum der Videoaufzeichnung vorgenommen. Unterschieden wurde hier zwischen einer Deeskalation (Abnahme aggressiven Verhaltens), Eskalation (Zunahme aggressiven Verhaltens), Wechsel zwischen deeskalativen und eskalativen Phasen sowie gleichbleibend aggressivem bzw. wenig aggressivem Verhalten. Für deeskalative und eskalative Handlungsverläufe wurde zudem erfasst, in welchen verbalen und nonverbalen Verhaltensweisen sich diese äußerten und ob die Verhaltensänderungen mit hinreichender Sicherheit maßgeblich auf den Einsatz der Bodycam zurückgeführt werden konnten.

3.3.3 Vorgehen im Rahmen der qualitativen Videoanalyse

Auswahl der Einsatzsituationen. Die Vielgestaltigkeit und Informationsmenge der vorliegenden Videosequenzen lässt sich nur begrenzt durch eine quantitative Darstellung vorgegebener Merkmale und Antwortkategorien abbilden. Daher wurde diese durch eine qualitative Auswertung ergänzt, die aufgrund des erheblichen Arbeitsaufwandes jedoch auf eine kleinere Zahl von Einsatzsituationen begrenzt werden musste. Bei der Auswahl von Videos wurde zum einen darauf geachtet, im Hinblick auf bedeutsame Aspekte (z.B. Einsatz der Bodycam im privaten vs. öffentlichen Raum, gegenüber Einzelnen vs. Gruppen, bei Personen mit vs. ohne deutliche Beeinträchtigungen) ein breites Spektrum der Grundgesamtheit abzubilden. Zum anderen wurden ausschließlich Videos berücksichtigt, die zur Beantwortung der Forschungsfragen besonders relevant erschienen. Entsprechend sollten die dabei erzielten Erkenntnisse weniger vor dem Hintergrund ihrer Repräsentativität sondern eher zur Verdeutlichung und Illustration von Phänomenen und Befunden verstanden werden. Insgesamt wurden auf diese Weise

neun Einsatzsituationen ausgewählt, die im Anhang ausführlich beschrieben werden (vgl. Anhang C). In den jeweiligen Ergebnisabschnitten werden zusätzlich diejenigen Handlungselemente vertieft betrachtet, die für die jeweilige Forschungsfrage bedeutsam sind. Informationen, die einen Rückschluss auf handelnde Personen ermöglichen würden, wurden gelöscht oder anonymisiert.

Vorgehen und Inhaltskategorien. Analog zum Vorgehen im Rahmen der qualitativen Befragungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (vgl. Kap. 3.5) wurde für die qualitative Videoanalyse das Programmpaket MAXQDA[®] genutzt. Dieses ermöglicht es, einzelne Abschnitte einer Videosequenz verschiedenen Themen bzw. Forschungsfragen zuzuordnen und innerhalb derer Bewertungen bzw. Codes zu vergeben. Beispielsweise kann so gekennzeichnet werden, an welchen Stellen eines Videos Verhaltensänderungen sichtbar sind (Forschungsfrage 1) und wie diese zu bewerten sind (z.B. Deeskalation). Ergänzt durch die verschriftlichten Zusammenfassungen stellen diese Codes die Datengrundlage der qualitativen Sonderauswertung dar.

3.3.4 Allgemeine Beschreibung des Videomaterials

Einschränkungen der Datenqualität. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei den Kopiervorgängen der Videosequenzen von den Bodycams bis zu den Auswerterechnern der Forschungsgruppe Übertragungsfehler aufgetreten sein können. Hinzu kommt, dass trotz einer im allgemeinen guten Bild- und Tonqualität der Videos in einigen Fällen (z.B. aufgrund eines falsch justierten Kameraobjektivs, einer großen Entfernung zum polizeilichen Gegenüber, windbedingter Störgeräusche) einzelne verbale oder nonverbale Verhaltensweisen nicht auf den Videos enthalten oder mit ausreichender Sicherheit zu beurteilen waren. Deutlich schwerwiegender wirkte sich jedoch aus, dass § 15c PolG NRW kein Pre-Recording ermöglicht. Darüber hinaus kam es bei dem verwendeten Kameramodell zu einer zeitlichen Verzögerung von bis zu acht Sekunden vom Betätigen des Aufnahmeschalters bis zum Beginn der Videoaufzeichnung. Unbeschadet rechtlicher Gründe und technischer Notwendigkeiten wirkten sich fehlendes Pre-Recording und Aufnahmeverzögerungen auf verschiedene Bereiche der Videoanalyse negativ aus:

- Regelmäßig war den Videoaufzeichnungen der konkrete Grund für den Einsatz der Bodycam sowie das dem Bodycameinsatz vorausgehende Verhalten nicht zu entnehmen. In einigen Fällen konnte dies zwar im Fortgang der Situation erschlossen werden (oder wurde von den PVB verbal wiederholt), eindeutige Belege – zum Beispiel für tätliche oder

nicht-tätliche Gewalt bzw. deren Androhung – lieferte das Videomaterial jedoch häufig nicht.

- Von besonderer Bedeutung zum Verständnis der (deeskalativen) Wirkweise von Bodycams sind spontane Reaktionen der Adressaten auf die Ankündigung bzw. den Einsatz der Kamera. Auf nonverbaler Ebene könnten diese unter anderem durch einen Blick in die Kamera oder abwehrende Gesten, auf verbaler Ebene in bodycambezogenen Äußerungen bestehen. Solche Reaktionen sind jedoch insbesondere für die ersten Sekunden nach entsprechenden Hinweisen oder Handlungen der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Verhaltensweisen dieser Art im Zeitraum der Aufnahmeverzögerung gezeigt wurden und entsprechend nicht in die Auswertungen einbezogen werden konnten.
- Aufgrund einer fehlenden „Baseline“ des Verhaltens der Adressaten der Bodycam konnte in einigen Fällen auch die Handlungsdynamik nach Aktivierung der Kamera nur schwer eingeschätzt werden. Verhielt sich eine Person im Video beispielsweise ruhig, so war fraglich, ob es sich dabei um ein durchgängig wenig aggressives Verhalten oder um eine – möglicherweise auch durch die Bodycam verursachte – rasche Deeskalation handelte. Dieser Umstand betont die Bedeutung anderer Untersuchungsmethoden (insb. quantitative und qualitative Befragung), bei denen die teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Einschätzungen zur Wirkung von Bodycams im Ergebnis einer ganzheitlichen Wahrnehmung abgeben konnten.

Einsatzanlässe wurden am häufigsten Streitigkeiten und Ruhestörungen bzw. Körperverletzung, Raub und häusliche Gewalt, deutlich seltener dagegen Einsätze im Zusammenhang mit Beleidigungen, Eigentumsdelikten oder hilflosen Personen codiert. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind jedoch die entsprechenden Basishäufigkeiten im Einsatzgeschehen zu berücksichtigen. So wäre zum Beispiel die große Zahl videografiert Einsätze in Düsseldorf-Stadtmitte insbesondere dann berichtenswert, wenn diese in einem Missverhältnis zum Anteil dieser Pilotwache am Einsatzaufkommen in allen Pilotwachen stünde. Entsprechende Vergleiche werden daher in Kapitel 7.1.1 vorgenommen.

Quantitative Beschreibung des Videomaterials auf Situationsebene.

Tabelle 3.6 fasst ausgewählte Merkmale von Einsatzsituationen zusammen, in denen Bodycams mit dem Ziel der Gefahrenabwehr eingesetzt wurden. Sie zeigt, dass mit deutlichem Abstand am häufigsten im Bereich der Polizeiwache Düsseldorf-Stadtmitte gefilmt wurde, es folgen die Wachen Köln-Deutz und Köln-Mülheim, in Duisburg-Hamborn und Wuppertal-Barmen wurden die wenigsten Einsatzsituationen aufgezeichnet. Im Wochenverlauf dominieren die Tage Samstag und Sonntag mit jeweils 22,4 Prozent der ausgewerteten Situationen, tageszeitlich wurden wenig überraschend die meisten Einsatzsituationen im Zeitraum der Nachtschicht (22:00-06:00 Uhr) gefilmt¹². Darüber hinaus spielte sich knapp jedes fünfte Einsatzgeschehen in Wohnungen ab. Als

¹² Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bodycam-Einsätze die sich während Nachtschichten nach 24:00 Uhr ereigneten, dem jeweiligen Folgetag zugerechnet wurden. Dies erklärt die relativ große Zahl von Situationen an Montagen bzw. niedrige Zahl von Situationen an Freitagen.

Tabelle 3.6
Ausgewählte Merkmale videografiertener Einsatzsituationen

Merkmal	N	%
Pilotwache (N=435)		
Duisburg-Hamborn	32	7,4
Düsseldorf-Mitte	178	40,9
Köln-Deutz	64	14,7
Köln-Mülheim	82	18,9
Siegen	48	11,0
Wuppertal-Barmen	31	7,1
Projektphase (N=434)		
05.-07.2017	229	52,8
08.-10.2017	110	25,3
11.2017-01.2018	95	21,9
Wochentag (N=434)		
Montag	65	15,0
Dienstag	40	9,2
Mittwoch	45	10,4
Donnerstag	55	12,7
Freitag	36	8,1
Samstag	97	22,4
Sonntag	97	22,4
Dienstschicht (N=435)		
Frühschicht (6:00-14:00 Uhr)	91	20,9
Spätschicht (14:00-22:00 Uhr)	121	27,8
Nachtschicht (22:00-06:00 Uhr)	223	51,3
Einsatzort (N=435)		
Privater Raum	76	17,5
Öffentlicher Raum	359	82,5
Einsatzanlass (N=435)		
Beleidigung	7	1,6
Diebstahl, Einbruch	13	3,0
Hilflose Person, Hilferuf	20	4,6
Körperverletzung, Raub, häusl. Gewalt	87	24,4
Straßenverkehr	32	7,4
Streitigkeiten, Ruhestörung	120	27,6
Sonstiges/Unklar	156	35,9

Im Hinblick auf die Anzahl der beteiligten Personen zeigte sich, dass in 168 Situationen (38,9%) ein oder zwei und in weiteren 149 Situationen (34,4%) drei bis vier Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte agierten. Weitere 115 Einsatzsituationen (26,4%) wurden mit mehr als vier polizeilichen Einsatzkräften bewältigt. Trotz der Vorgabe, dass grundsätzlich alle Angehörigen einer Dienstschicht mit Bodycams auszurüsten waren, waren in 115 Einsatzsituationen (26,6%) Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte ohne Bodycam zu sehen. Größtenteils ist dies dadurch erklärlich, dass die Kräfte der Pilotwachen durch Kolleginnen und Kollegen anderer Organisationseinheiten (z.B. BPH, Hundeführer, Kradfahrer) oder benachbarter Wachen unterstützt wurden, oder dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mehrerer Dienstschichten (z.B. Lapperwagen) am Einsatz beteiligt waren. In etwa jeder vierten

ausgewerteten Situation (n=118, 27,1%) aktivierten alle am Einsatz beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ihre Bodycams, deutlich häufiger (n=266, 61,1%) führten zwar weitere Einsatzkräfte eine Bodycam mit, entschieden sich jedoch gegen einen Einsatz (in 51 Fällen ließ das vorliegende Videomaterial dbzgl. keine eindeutige Entscheidung zu). Dieser Befund macht deutlich, dass der im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit propagierte Grundsatz „Du entscheidest!“ von den teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten offenbar beachtet und in Einsatzhandeln umgesetzt wurde.

Basierend auf Auswertungen zur Zahl polizeilicher Gegenüber konnten folgende Situationgruppen gebildet werden:

- 23 Einsatzsituationen (5,3%) ohne Adressaten der Bodycam.
- 190 Situationen (43,7%) mit einem polizeilichen Gegenüber
- 33 Situationen (7,6%) mit mehreren Interaktionspartnern, bei denen jedoch nicht deutlich wird, ob bzw. gegen welche Personen die Bodycam gezielt eingesetzt wurde.
- 104 Situationen (23,9%) mit mehreren polizeilichen Gegenübern, von denen jedoch nur eine Person eindeutig als Zielperson des Einsatzes der Bodycam zu identifizieren ist
- 85 Gruppensituationen (7,6%) mit mehreren Adressaten der Bodycam

Quantitative Beschreibung des Videomaterials auf Interaktionsebene. Tabelle 3.7 enthält Informationen zu Auswertungen einzelner Interaktionen zwischen einer oder einem bodycamführenden Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamten und einer Adressatin bzw. einem Adressaten der Bodycam. Aus ihr geht hervor, dass jeweils über 80 Prozent der Gespräche von einem männlichen Polizeibeamten geführt und an ein männliches Gegenüber gerichtet waren. In zirka 50 Prozent (n=232, 51,6%) der analysierten Interaktionen zeigten die Adressatinnen und Adressaten deutliche Beeinträchtigungen ihres Erlebens und Verhaltens, die maßgeblich auf den Einfluss von Alkohol oder anderer psychotroper Substanzen zurückzuführen waren. Unter Anlegung einer weiten Gewaltdefinition, die auch nicht-tätliche Handlungen einschließt, kam es in fast jeder zweiten Interaktion zu einer Gewalthandlung gegen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, wobei hier Anschreien und verbale Provokationen (n=194), Beleidigungen (n=80) sowie Distanzunterschreitungen (n=41) am häufigsten waren. Tätliche Gewaltanwendungen waren vergleichsweise selten (n=30, 6,7%). Hier wurde in 23 Fällen getreten, geschlagen oder gestoßen, in acht Fällen wurden

Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte angespuckt, einmal wurde mit einem Gegenstand geworfen (2 sonstige tätliche Angriffe; Mehrfachantworten möglich)

Tabelle 3.7

Ausgewählte Merkmale videografiertter Interaktionen

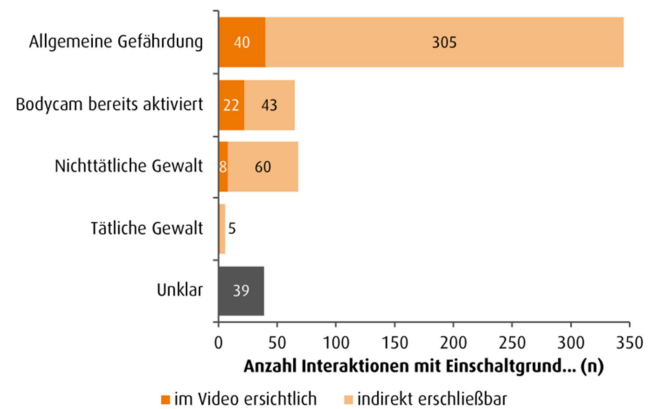
Merkmals	N	%
Geschlecht filmender PVB (N=448)		
männlich	373	83,3
weiblich	75	16,7
Geschlecht Adressat der Bodycam (N=449)		
männlich	371	82,6
weiblich	78	17,4
Alter Adressat der Bodycam (N=442)		
Bis 30 Jahre	143	32,4
30-60 Jahre	271	61,3
Ab 60 Jahren	28	6,3
Beeinträchtigung Adressat der Bodycam (N=450)*		
Psychotrope Substanzen/Alkohol	197	43,8
Psychische Erkrankung	18	4,0
Sonstige/Unklare Beeinträchtigung	17	3,8
Keine Beeinträchtigung	109	24,2
Beeinträchtigung unklar	109	24,2
Bewaffnung Adressat der Bodycam (N=446)		
Waffe, Gefährlicher Gegenstand	8	1,8
Keine	438	98,2
Gewalt gegen PVB (N=450)*		
Nicht-tätliche Gewalt	218	48,4
Tätliche Gewalt	30	6,7
Keine	232	51,6

* Mehrfachantworten möglich

Schließlich wurde versucht, Ursachen für den gefahrenabwehrenden Einsatz der Bodycam zu benennen (vgl. Abb. 3.13). Hier wurde deutlich, dass eindeutige Gründe für die Aktivierung der Kameras verhältnismäßig selten in den Videoaufzeichnungen selbst erkennbar sind (n=54, 12,0%); deutlich häufiger musste der Einschaltgrund aus der Gesamtsituation oder Äußerungen der handelnden Personen erschlossen werden (s.o.). Zahlenmäßig überwiegt hier deutlich eine allgemeine Gefährdung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (n=345), in 68 Fällen führten nicht-tätliche Gewaltanwendungen (insb. Provokationen, Beleidigungen, Bedrohungen sowie Foto- und Videografieren) zum Einschalten der Bodycam. Im Vorfeld von sechs Interaktionen war es offensichtlich zu körperlichen Aggressionen durch den Adressaten gekommen. Erwähnenswert ist zudem, dass in 65 Fällen die Bodycam bereits aus anderen Gründen und gegenüber anderen Personen aktiviert worden war, bevor es zu Interaktionen mit einem oder mehreren weiteren Adressatinnen oder Adressaten kam. Schließlich war für die Beurteilerinnen in 39 Fällen kein klarer Grund für den Bodycameinsatz erkennbar.

Abbildung 3.13

Gründe für den Einsatz von Bodycams



3.4 Quantitative Befragungen

Mit den quantitativen Befragungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Pilotwachen wurde die subjektive Sichtweise der Beteiligten erfasst. Dazu wurden diejenigen Personen, die im Wachdienst die Bodycams tragen und einsetzen, zu ihren Einstellungen, Meinungen und Erfahrungen mit der Bodycam in standardisierter Form befragt. Mit diesem methodischen Vorgehen können zum einen Aussagen zur Akzeptanz des neuen Einsatzmittels durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte getroffen werden (Forschungsfrage 4a). Zum anderen können auf Grundlage der Angaben zu den Erfahrungen mit der Bodycam Rückschlüsse auf die Wirkung und Wirkweise der Bodycam (Forschungsfragen 1 und 3) sowie auf Einflussfaktoren auf die Wirkung (z.B. Einsatzanlass, Forschungsfrage 2) gezogen werden.

3.4.1 Inhalte und Durchführung der Befragungen

Zeitpunkt und Schwerpunkte der Befragungen. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Pilotwachen wurden zweimal befragt. Die erste Befragung fand im Mai 2017 parallel zur Einführung der Bodycam statt, die zweite Befragung wurde im August 2017 durchgeführt. Der kurze Zeitraum zwischen den beiden Befragungen ist dem Umstand geschuldet, dass jährlich im September in den Wachen ein Teil der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Dienststelle verlässt und andere Kolleginnen und Kollegen neu hinzukommen. Die in den Wachen neu hinzugekommenen polizeilichen Einsatzkräfte wurden mit dem ersten Fragebogen nachträglich befragt.

Die erste Befragung setzte inhaltlich den Schwerpunkt auf Einstellungen zur Wirkung der Bodycam sowie auf die Zufriedenheit mit der Bodycam. Inhaltlicher Schwerpunkt der zweiten Befragung waren die Erfahrungen mit der Bodycam, die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Zeit seit der Einführung der Bodycam gesammelt haben. Dazu wurden Fragen teilweise aus der ersten Befragung übernommen und teilweise neu hinzugefügt. Neben diesen inhaltlichen Schwerpunkten wurden jeweils demographische Merkmale und Opfererfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erhoben. In der ersten Befragung wurden folgende inhaltliche Aspekte erfragt:

- Einstellungen zur Wirkung und Wirkweise der Bodycam
- Einschätzung der Bodycam als Instrument zur Eigen-sicherung
- Einschätzung des Nutzens der Bodycam in verschiedenen Einsatzsituationen

- Bereitschaft zum Auslösen der Videoaufnahme in bestimmten Einsatzsituationen
- Zufriedenheit mit der technischen Ausstattung und dem Tragesystem der Bodycam

Im Rahmen der zweiten Erhebung wurden vorrangig Erfahrungen und Bewertungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bodycam erhoben. Neben Informationen über die Wirksamkeit und deren Umstände wurden Fragen zu den technischen Funktionen bzw. zur Praktikabilität der Bodycam im Einsatzgeschehen gestellt. Folgende inhaltliche Aspekte wurden in der zweiten Befragung ergänzt:

- Häufigkeit des Einsatzes der Bodycam
- Erfahrungen mit der Wirkung der Bodycam in Einsatzsituationen
- Einschätzung der Beeinflussung des eigenen Einsatz-verhaltens durch die Bodycam

Anonymisierte Verknüpfung der Befragungsergebnisse. Die beiden quantitativen Befragungen wurden als schriftliche Panelstudie durchgeführt. Kennzeichnend für Panelstudien sind Erhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten mit derselben Befragtengruppe und die individuelle bzw. personenscharfe Verknüpfung der Ergebnisse der jeweiligen Erhebungen (vgl. Schnell et al., 2013). Ergänzend zur Analyse interindividueller Unterschiede (Aggregatebene, z.B. Geschlecht, Wache), können mit dem Paneldesign intraindividuelle Veränderungen über die Zeit abgebildet werden. Zudem bietet das Paneldesign die Möglichkeit, kausale Wirkungen statistisch zu prüfen. Zum Beispiel kann der Effekt von Einstellungen zur Bodycam zu einem Zeitpunkt auf das Nutzungsverhalten zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden.

Für die Befragungen wurde ein Verfahren angewendet, mit dem die Angaben einer Person zu den beiden Befragungen (Mai und August) individuell und zugleich anonym zugeordnet werden konnten. Hierzu wurde in einem ersten Schritt eine Liste mit Codes erstellt. Diese Codes bestanden aus einer Kennung für die Wache (z. B. die Zahl 11 für die Wache Duisburg-Hamborn) und einer fortlaufenden vierstelligen Zahl, die individuell auf das Deckblatt der Fragebogen gedruckt wurden. Eine Liste sämtlicher Codes wurde in einem zweiten Schritt von der Projektgruppe im LZPD NRW mit den Namen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der jeweiligen Pilotwachen verknüpft. Diese Zuordnungsliste wurde in einem dritten Schritt den Wachleiterinnen und Wachleitern mit der Bitte zugesandt, die Fragebögen entsprechend der Zuordnungsliste an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu verteilen. Auf diese Weise ist ausgeschlossen, dass die erhobenen Daten durch das Projektteam oder die Forschergruppe den

Befragten in irgendeiner Weise zugeordnet werden können. Die Belange des Datenschutzes bleiben auf diese Weise gewahrt.

Maßnahmen zur Steigerung der Teilnahmebereitschaft. Um für eine hohe Beteiligung an den Befragungen zu werben, wurden vom Forschungsteam im Vorfeld der Befragungen folgende Maßnahmen ergriffen (vgl. auch Kap. 3.1.2):

- Präsentation des Forschungsprojektes im LZPD NRW auf einer Informationsveranstaltung mit Vertretern der Pilotwachen im April 2017
- Besuch der Pilotwachen im Mai 2017 mit Präsentation des Forschungsprojektes und Übergabe der Fragebögen an die Wachleiterinnen und Wachleiter
- Erläuterungen zu Ziel und Zweck der Befragung sowie zur Anonymisierung auf dem Deckblatt der Fragebögen

3.4.2 Rücklauf der Befragungen

Zu beiden Befragungszeitpunkten lag die Beteiligungsquote der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei etwa 60 Prozent (vgl. Tab. 3.8) und damit im Bereich vergleichbarer Forschungsprojekte (vgl. u.a. NRW-Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in NRW; Jager et al., 2013). Bei der ersten Befragung im Mai 2017 konnten 288 verwertbare Fälle und bei der zweiten Befragung im August 2017 konnten 297 verwertbare Fälle realisiert werden. Besonders positiv ist dabei, dass die häufig zu beobachtende nachlassende Teilnahmebereitschaft bei Wiederholungsbefragungen nicht auftrat.

Tabelle 3.8
Rücklaufquoten der beiden quantitativen Befragungen

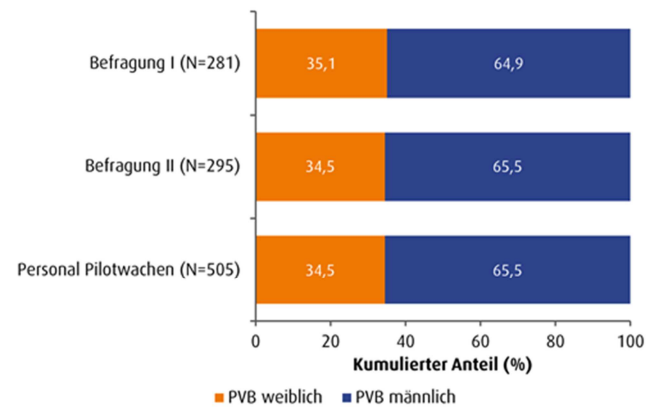
Pilotwache	Anzahl PVB	Teilnahme Befragung I		Teilnahme Befragung II	
	N	N	%	N	%
DU-Hamborn	75	35	46,7	45	60,0
D-Stadtmitte	126	53	42,1	73	57,9
K-Deutz	47	30	63,8	31	66,0
K-Mülheim	77	46	59,7	43	55,8
Siegen	73	48	65,8	40	54,8
W-Barmen	107	69	64,5	63	58,9
Gesamt	505	288	57,0	297	58,8

Anmerkung: Aufgrund fehlender Angaben konnten in Befragung I sieben Fälle und in Befragung II zwei Fälle keinen Wachen zugeordnet werden; Aufgrund längerfristiger Erkrankungen und Beurlaubungen konnte nicht alle PVB erreicht werden

Da nicht für alle befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vollständige Angaben vorliegen, können sich im Folgenden von den in Tabelle 3.8 berichteten

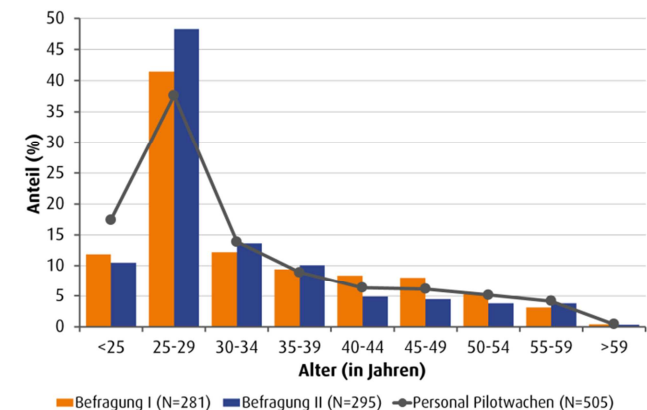
Fallzahlen abweichende Angaben ergeben. Die realisierten Stichproben, also diejenigen Personen, die an den Befragungen teilgenommen haben, bilden die Grundgesamtheit, also alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in den Pilotwachen, in Bezug auf die Merkmale Geschlecht und Alter jeweils sehr gut ab. Der Anteil der Polizeibeamtinnen beträgt sowohl in den Pilotwachen wie auch in den Stichproben etwa ein Drittel (vgl. Abb. 3.14).

Abbildung 3.14
Geschlechterverteilung in den Pilotwachen und den Stichproben der quantitativen Befragungen



Die Altersverteilungen in den Pilotwachen und in den Befragungsstichproben sind in Abbildung 3.15 dargestellt. Deutlich ist zwar zu erkennen, dass bei den Untersuchungsteilnehmerinnen und -Teilnehmern die unter 25-jährigen etwas unter- und die 25-29-jährigen etwas überrepräsentiert sind. Davon abgesehen bilden die Altersverteilungen die Grundstruktur in den Wachen jedoch sehr gut ab

Abbildung 3.15
Altersverteilung in den Pilotwachen und den Stichproben der quantitativen Befragungen



3.4.3 Paarung der ersten und zweiten Befragung

Verknüpfung der Fragebögen und Datenbereinigung. Wie in Kapitel 3.4.1 erläutert, können die beiden Befragungen jeweils getrennt ausgewertet werden, so dass Unterschiede und Veränderungen über die Zeit auf der Aggregatebene sichtbar werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an beiden Befragungen teilgenommen haben. Unterschiede zwischen den Befragungszeitpunkten könnten damit auch mit der unterschiedlichen Zusammensetzung der Stichproben zusammenhängen. Beispielsweise könnte vermutet werden, dass sich insbesondere solche Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte an der Nachbefragung beteiligen, die mit der Bodycam besonders positive (oder negative) Erfahrungen gemacht haben. Tragfähige Aussagen zu Veränderungen der Einstellungen zur Bodycam über die Zeit würden dadurch verhindert.

Durch die Vergabe individueller und anonymer Zuordnungsschlüssel (vgl. Kap. 3.4.1) war es jedoch möglich, Fragebögen einer Person aus der ersten und zweiten Befragung miteinander zu verknüpfen (sog. Paarung) und somit intraindividuelle Veränderungen zu analysieren. Für die Aussagekraft der Auswertungen zu intraindividuellen Veränderungen ist wiederum ausschlaggebend, wie viele der Befragten sowohl bei der ersten wie auch bei der zweiten Befragung teilgenommen haben und jeweils zugeordnet werden konnten (sog. gepaarter Datensatz).

Von den insgesamt 288 (Befragung I) bzw. 297 (Befragung II) ausgefüllten Fragebögen konnten 196 Fälle über identische Codes zugeordnet werden. Allerdings traten in einigen Fällen Unstimmigkeiten bei den Angaben zum Geschlecht und Alter auf. So fehlten in elf Fällen die Angaben zum Geburtsjahr und in weiteren 21 Fällen stimmte das Geburtsjahr bzw. die Angabe zum Geschlecht zwischen den Fragebögen nicht überein. Unter der Annahme, dass die Angaben der Befragten zum Geschlecht und zum Geburtsjahr jeweils korrekt sind, ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die Befragten nicht die für sie vorgesehenen Fragebögen ausgefüllt haben. Diese Fälle wurden daher aus dem gepaarten Datensatz gelöscht. Tabelle 3.9 enthält wachspezifische Angaben dazu, wie viele der Befragten beider Befragungen auf Basis der Codes zugeordnet werden konnten und wie viele Fälle nach der Bereinigung aufgrund von Unstimmigkeiten der Angaben zu Geschlecht und Alter für die Auswertung berücksichtigt wurden.

Tabelle 3.9

Stichprobengrößen der quantitativen Befragungen nach individueller Paarung

Pilotwache	Paarung	Abweich. Geschl.	Abweich. Geb.-Jahr	Bereinigte Paarung
DU-Hamborn	23	5	18	5
D-Stadtmitte	38	0	3	35
K-Deutz	23	0	1	22
K-Mülheim	27	0	2	25
Siegen	31	0	2	29
W-Barmen	54	2	6	47
Gesamt	196	7	30	163

Die Spalte zu Paarung gibt an, wie viele ausgefüllte Fragebögen mit gleichen Zuordnungsschlüsseln aus der ersten und der zweiten Befragung zugeordnet werden konnten. Die Differenzen der Angaben zum Geschlecht und zum Alter sind in den nächsten beiden Spalten wiedergegeben. In dem bereinigten gepaarten Datensatz sind insgesamt 163 Fälle enthalten. Auffallend ist jedoch, dass für die Pilotwache Duisburg-Hamborn nur fünf Fragebögen vorliegen, bei denen neben dem Zuordnungsschlüssel auch die Angaben zum Geschlecht und zum Geburtsjahr übereinstimmen. Diese niedrige Quote wurde als Hinweis darauf gewertet, dass in Duisburg-Hamborn die Verteilung der Fragebögen nicht nach der Zuordnungsliste erfolgt ist und daher keine Verknüpfungen möglich sind. Für die Auswertungen zu intraindividuellen Veränderungen werden daher auch diese fünf Fälle der Wache Duisburg-Hamborn nicht berücksichtigt. Entsprechend beziehen sich die Auswertungen zu intraindividuellen Veränderungen auf N=158 Fälle. Bezogen auf den Rücklauf der ersten Befragung entspricht dies einer Quote von 55 Prozent.

Vergleich der ungepaarten und gepaarten Datensätze.

Polizeibeamtinnen sind in dem gepaarten Datensatz gegenüber der Ausgangsstichprobe der ersten Befragung etwas überrepräsentiert (40,0% vs. 35,1%). Hinsichtlich des Alters zeigt sich, dass eine Paarung der Fragebögen bei den 26-40-jährigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit über 60 Prozent häufiger möglich war als bei den jüngeren bzw. älteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Bezug auf die erfassten Einstellungen zur Bodycam konnten zwischen denjenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die an beiden Befragungen teilgenommen haben und deren Fragebögen zugeordnet werden konnten, und Personen, bei denen diese Zuordnung nicht möglich war, keine nennenswerten Unterschiede festgestellt werden. Insofern können die Ergebnisse auf Grundlage des gepaarten Datensatzes auf die Ausgangsstichprobe verallgemeinert werden.

3.4.4 Skalenbildung

Inhalte der Skalen. Etliche Inhalte der Befragung wurden durch einzelne Fragen (sog. Items) erhoben, zum Beispiel das Geschlecht, das Alter und die Nutzung der Bodycam im Dienst seit ihrer Einführung. Andere Inhalte der Befragung sind aber zu komplex, um sie mit einer einzelnen Frage adäquat abbilden zu können. Dies betrifft in der Regel Einstellungskonstrukte, die sich aus mehreren Dimensionen zusammensetzen (vgl. Schnell et al., 2013), insbesondere Einstellungen zur Wirkung der Bodycam oder die Zufriedenheit mit der Bodycam. Daher wurde zum Beispiel die Einstellung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur deeskalativen Wirkung über drei Items erfasst.

Für manche Auswertungszwecke ist allerdings die Darstellung aller einzelnen Items zu unübersichtlich. Aus diesem Grund werden die einzelnen Items, die die verschiedenen Dimensionen eines Einstellungskonstruktes abbilden, zu einer Skala zusammengefasst. Dazu wurde für jede befragte Person der Mittelwert über die Items einer Skala berechnet. Der Wertebereich einer Skala entspricht dabei der Anzahl der Antwortkategorien¹³.

Insgesamt wurden auf diese Weise zehn inhaltliche Skalen gebildet, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

- Skala „Deeskalative Wirkung“ (3 Items, Wertebereich: 1-5): Fragen zur deeskalativen Wirkung der Bodycam beziehen sich auf die Einschätzung, dass die Bodycam die Eskalation einer Situation wirkungsvoll verhindern, vor Beleidigungen und Bedrohungen wirkungsvoll schützen und vor tätlichen Angriffen wirkungsvoll schützen kann.
- Skala „Abschreckende Wirkung“ (4 Items, Wertebereich: 1-5): Items zur abschreckenden Wirkung der Bodycams erfassen die Einschätzung, ob die Videoaufnahme mit der Bodycam bewirkt, dass sich die gefilmten Personen ihres Verhaltens bewusst werden, dass die gefilmten Personen ihr Verhalten überdenken, dass die gefilmten Personen das Ausmaß ihrer Regelverletzung realisieren und dass die gefilmten Personen erkennen, dass ihnen strafrechtliche Sanktionen drohen.
- Skala „Eigensicherung, Rechtssicherheit“ (3 Items, Wertebereich: 1-5): Hier wurde erhoben, inwieweit die Befragten der Ansicht sind, dass die Videoaufnahme Polizisten vor unbegründeten

Beschuldigungen schützen, das eigene Einschreiten rechtfertigen und eine Hilfe dabei sein kann, das eigene Verhalten besser zu reflektieren.

- Skala „Nebeneffekte“ (2 Items, Wertebereich: 1-5): Als mögliche Nebeneffekte der Bodycam wurde formuliert, dass das Auslösen der Videozeichnung die gefilmten Personen provozieren und die Videoaufnahme andere Personen dazu veranlassen kann, Polizisten zu filmen (sog. Gegenfilmen).
- Skala „Nutzen“ (8 Items, Wertebereich: 1-4): Gefragt wurde nach der Einschätzung des Nutzens („kein Nutzen“ bis „sehr hoher Nutzen“) der Bodycam in acht verschiedenen Einsatzsituationen (u.a. Streitigkeiten, Hilfeersuchen, Personenüberprüfung, Straßenverkehr).
- Skala „Auslösebereitschaft Personenüberprüfung“ (4 Items, Wertebereich: 1-4). In Form einer kurzen Sachverhaltsdarstellung wurde ein Einsatz im öffentlichen Raum im Rahmen einer Personenüberprüfung skizziert. Abgefragt wurde sodann, ob die Befragten in Abhängigkeit verschiedener Reaktionen des Kontrollierten die Bodycam auslösen würden („Nein, auf keinen Fall“ bis „Ja, auf jeden Fall“)
- Skala „Auslösebereitschaft häusliche Gewalt“ (4 Items, Wertebereich: 1-4): Analog zur vorigen Skala wurde ein Einsatz innerhalb einer Wohnung mit dem Anlass einer häuslichen Gewalt beschrieben. Die Reaktionen des Tatverdächtigen und die Antwortmöglichkeiten wurden aus dem vorigen Frageblock übernommen.
- Skala „Zufriedenheit mit technischer Ausstattung“ (9 Items, Wertebereich: 1-5): Hier wurde das Ausmaß an Zufriedenheit („sehr unzufrieden“ bis „sehr zufrieden“) mit einzelnen technischen Aspekten der eingesetzten Bodycam erhoben (u.a. Schalter zur Videoaufnahme, Verzögerung der Aufnahme, Größe des Displays, Bild- und Tonqualität der Aufnahme)
- Skala „Zufriedenheit mit dem Tragesystem“ (5 Items, Wertebereich: 1-5): Hier wurde das Ausmaß an Zufriedenheit (s.o.) mit der Positionierung und Befestigung der Bodycam, sowie beim Tragen der Kamera im Kfz und an einer Schutzweste erfragt.
- Skala „Beeinflussung des eigenen Verhaltens“ (4 Items, Wertebereich: 1-5): In die zweite Befragung wurde ein Frageblock aufgenommen, der die Einschätzungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dazu erfasst, ob die Bodycam das eigene Verhalten beeinflusst. Die Aussagen beziehen sich auf die Aspekte sprachlicher Ausdruck, gründlichere Belehrung, Orientierung an einsatztaktischen Vorgaben und zurückhaltendere Anwendung unmittelbaren Zwangs.

¹³ Im Regelfall wurde die Zustimmung zu einem Item über ein fünfstufiges Antwortformat (sog. Likert-Skala) von „1 – stimme überhaupt nicht zu“ über „3 – teils-teils“ bis zu „5 – stimme völlig zu“ erfasst. Der Wertebereich der einzelnen Fragen und der Gesamtskala liegt damit zwischen Eins und Fünf.

Skalenkennwerte. In Tabelle 3.10 sind statistische Kennwerte der Skalen zusammengefasst. Mit Ausnahme der Skala „Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch Bodycam“, deren Items nur in der zweiten Befragung enthalten waren, wurden diese auf Grundlage der Daten aus der ersten Befragung berechnet.

Neben dem Mittelwert (M) der jeweiligen Skala sind der Median (Md), die Standardabweichung (SD)¹⁴ und das Cronbachs Alpha (α) dargestellt. Der Median als ein Maß der zentralen Tendenz gibt den mittleren der nach ihrer Größe geordneten Reihe von Werten an. Liegt der Median nahe an dem Mittelwert einer Verteilung, so ist dies ein Hinweis darauf, dass die Verteilung annähernd symmetrisch ist. Wie zu sehen ist, trifft dies bei allen Skalen zu.

Schließlich wird mit dem Cronbachs Alpha die interne Konsistenz der Items einer Skala angezeigt (sog. Reliabilität). Mit interner Konsistenz ist gemeint, dass alle einzelnen Items miteinander in engem Zusammenhang stehen und daraus zu folgern ist, dass sie einen substantiellen Beitrag zur Skala leisten und das zugrunde liegende Einstellungs-konstrukt inhaltlich gut abbilden. Der Wertebereich von Alpha liegt zwischen Null und Eins, wobei Werte ab 0,8 als zufriedenstellend gelten (vgl. Schnell et al., 2013). Bis auf die beiden Skalen zur Eigensicherung und Rechtssicherheit bzw. zu Nebeneffekten weisen alle Skalen eine zufriedenstellende interne Konsistenz auf. Die geringeren Alpha-Werte der beiden Skalen zur Eigensicherung und Rechtssicherheit bzw. zu Nebeneffekten sind ein Hinweis darauf, dass die einbezogenen Items das jeweilige Konstrukt nicht erschöpfend abbilden.

Tabelle 3.10

Statistische Kennwerte der Skalen der quantitativen Befragungen

Skala	M	Md	SD	α
Deeskalative Wirkung	2,80	3,00	0,88	0,87
Abschreckende Wirkung	2,76	2,75	0,74	0,80
Eigensicherung, Rechtssicherh.	3,17	3,33	0,82	0,67
Nebeneffekte	3,71	4,00	0,82	0,55
Nutzen	2,19	2,25	0,51	0,80
Auslösen Personenüberprüfung	3,10	3,25	0,61	0,81
Auslösen häusliche Gewalt	2,99	3,00	0,62	0,81
Technische Ausstattung	3,48	3,56	0,62	0,83
Tragesystem	2,53	2,60	0,85	0,80
Beeinflussung eig. Verhaltens	2,39	2,25	0,90	0,84

¹⁴ Zur Berechnung der Standardabweichung vgl. Kap. 3.3.1

3.5 Qualitative Befragungen

Die qualitative Befragung der teilnehmenden Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten leistet für alle Forschungsfragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bodycam einen wichtigen Erkenntnisbeitrag. Anders als quantitative Datenerhebungen, beispielsweise durch den Einsatz von Fragebögen mit vorgegebenen Frage- und Antwortformaten, erheben qualitative Befragungen Meinungen in nicht standardisierter Form. In der Sozialforschung werden sie durchgeführt, um Dimensionen eines Phänomens durch die „Verbalisierung von Erfahrungsrealität“ (Bortz & Döring, 2006, S. 296) zu erfassen. Damit eignet sich diese Methode insbesondere bei Fragestellungen, zu denen bisher wenige Erfahrungen oder Forschungsergebnisse vorliegen. Um ein möglichst umfassendes Spektrum an Erfahrungen und Meinungen zu erfassen, wurden die qualitativen Befragungen in Form von Gruppeninterviews durchgeführt. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen ist darauf hinzuweisen, dass qualitative Methoden das Ziel haben, Dimensionen eines Themas aufzuzeigen. Zum Nachweis von quantitativen Verteilungen oder Repräsentativität sind Ergebnisse qualitativer Methoden nicht geeignet. Gleichwohl kann durch die Triangulation mit Ergebnissen aus anderen Methoden, insbesondere quantitativen Daten, der Erkenntniswert vergrößert werden. Im Einzelfall sind so auch datenbasierte Schätzungen von Verteilungen in der Grundgesamtheit möglich.

Vorgesehen war die Erhebung der qualitativen Daten innerhalb eines zweiphasigen Designs. Ein halbes Jahr nach Projektbeginn sollten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über ihre ersten Erfahrungen mit der Bodycam berichten. Nach weiteren sechs Monaten sollten die Befragungen vor dem Hintergrund eines erweiterten Erfahrungswissens wiederholt werden. Die erste Phase der Gruppeninterviews konnte planmäßig in der Zeit vom 10.10.17 bis 24.10.17 realisiert werden. Nach dem offiziellen Ende des Trageversuchs am 25.01.18 erschien eine Wiederholung der Befragung in allen Pilotwachen jedoch wenig sinnvoll (vgl. Kap. 3.1.5). Stattdessen wurde am 08.05.2018 eine abschließende Gruppendiskussion mit Vertreterinnen und Vertretern aller Pilotwachen in den Räumen des LZPD NRW durchgeführt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppendiskussionen. Die Wachleiterinnen und Wachleiter der Pilotwachen wurden gebeten, aus ihrem Verantwortungsbereich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die Teilnahme an den Diskussionen zu gewinnen. Bezüglich demografischer Merkmale wie Geschlecht oder Alter wurden von Seiten des Forschungsteam keine Vorgaben gemacht, aber auf die

Vorteile einer möglichst großen Vielfalt hingewiesen. Im Ergebnis wurde diese Vielfalt erreicht: Polizeibeamtinnen waren in allen Pilotwachen in etwa ihrem Anteil entsprechend an den Diskussionen beteiligt, ebenso waren Einsatzkräfte mit unterschiedlich langer Diensterfahrung oder Dienstgrad unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern repräsentiert. Keinesfalls sollte die Auswahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von der (positiven oder negativen) Einstellung gegenüber Bodycams geleitet werden, um dadurch eine hohe Meinungsvielfalt sicherzustellen. Die Teilnahme an den Gruppendiskussionen war freiwillig und wurde als Dienstzeit angerechnet. Insgesamt nahmen 38 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an den sechs Gruppendiskussionen der ersten Befragungswelle teil, pro Diskussion lag die Teilnehmerzahl zwischen sechs und zehn Personen. Die abschließende Gruppendiskussion wurde mit zwölf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchgeführt.

Technische Abläufe. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde durch das Projektteam Anonymität zugesichert, ergänzt um die Zusage, dass eine nach Wachen differenzierte Auswertung der Diskussionen nicht durchgeführt wird. Alle Diskussionen wurden per Audio aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Nach Auswertung des Rohmaterials wurden sämtliche Tonmitschnitte und Transkriptionen vernichtet. Kennzeichnend für alle Diskussionen war ein offenes und authentisches Gesprächsklima, was sich nachdrücklich in den Wortzitaten widerspiegelt. Von Seiten der Forschungsgruppe wurden alle Diskussionen von Prof. Dr. Stefan Kersting moderiert, jeweils begleitet von einem weiteren Mitglied des Projektteams. Die Aufzeichnungen der Diskussionen hatten eine Länge zwischen 34:23 Minuten und 57:25 Minuten. Die durchschnittliche Dauer betrug 43 Minuten (SD=8:38 Minuten). Die Schlussdiskussion hatte eine Länge von 54 Minuten.

Datenauswertung. Die Transkriptionen wurden in einem ersten Schritt in die Software MAXQDA® – eine Software zur Auswertung qualitativer Daten – eingelesen. Innerhalb der jeweiligen Transkriptionen wurden Textstellen mit relevanten Inhalten sog. Codes zugeordnet und markiert, so dass eine Auswertung nach diesen Codes über alle Transkriptionen möglich war. Diese Codes wurden beispielsweise wie folgt benannt: Deeskalation, Eskalation, Tragekomfort, Akzeptanz, Wirkweise, Display, Beweissicherung, Justiz oder Ähnliches.

In der Ergebnisdarstellung wurde Wert darauf gelegt, die Zitate nicht aus dem Zusammenhang zu ziehen. Daher wurden die Zitate nicht auf den „entscheidenden“ Satz reduziert und nehmen entsprechend einen relativ

großen Raum ein. Zur Erhaltung der Authentizität wurde auf eine Transformation in die Schriftsprache verzichtet. Änderungen an den wörtlichen Zitaten wurden ausschließlich dann vorgenommen, wenn Orte und Personen genannt wurden, die eine Identifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder anderer handelnder Personen ermöglicht hätten. In der Regel entsprechende Äußerungen gestrichen, durch eine Klammer (...) ersetzt, oder es wurden verallgemeinernde Synonyme gewählt.

Themen der Gruppendiskussionen. Einzelne Themen, die in den Gruppendiskussionen anzusprechen waren, konnten unmittelbar aus den Forschungsfragen abgeleitet werden. Dazu zählen beispielsweise Fragen nach der deeskalativen Wirkung von Bodycams, dem Nutzen von Bodycams im Rahmen der Beweissicherung und/oder Strafverfolgung, der Rechtssicherheit im Umgang und Einsatz der Kameras, dem Bedienungs- und Tragekomfort oder der Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern.

Anders als in quantitativen Befragungen, in denen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Befragungsinhalte zumeist vorgegeben werden, geht es bei qualitativen Datenerhebungen jedoch vorrangig darum, die Erfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in einem Gesamtkontext abzubilden und diese selbst über die thematischen Schwerpunkte entscheiden zu lassen. Gezielte Fragen nach einzelnen Themen oder Inhaltsbereichen können solche Prozesse erschweren oder verhindern, weil dadurch der subjektive Schwerpunkt der Befragten nicht oder nur unzureichend abgebildet wird. Anders ausgedrückt: Die ungefilterten Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen im Vordergrund des Erkenntnisinteresses und damit legen diese und weniger die Forscherinnen und Forscher fest, was vorrangig berichtenswert ist und somit die Diskussion bestimmt. Infolgedessen wurde in allen Gruppendiskussionen lediglich ein Erzählimpuls durch die offene Frage gesetzt, über Einsatzerfahrungen mit der Bodycam zu berichten. Die umfangreichen Redeanteile der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten belegen, dass diese Methode zielführend war. In allen Diskussionen standen Einsatzberichte im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Bodycam im Vordergrund. Weitere Themenfelder wurden im Laufe der Diskussionen eher beiläufig, teilweise auch erst auf explizite Nachfragen, angesprochen. Nachfragen waren insbesondere zum Aspekt der Akzeptanz der Bodycam bei den Bürgerinnen und Bürgern erforderlich (Forschungsfrage 4b). Zu erklären ist dies durch die eher geringe Aufmerksamkeit, die die Bodycam insgesamt bei den Bürgerinnen und Bürgern erfährt (vgl. auch Kap. 7.2), so dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dieser

Dimension einer Evaluation der Bodycam keine besondere Bedeutung beimaßen.

3.6 Medien- und Beschwerdenanalyse

Um die Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Bodycams zu erfassen, hätten quantitative Befragungen wie sie beispielsweise im Rahmen der Evaluationen in Rheinland-Pfalz oder Zürich realisiert wurden, durchgeführt werden können (vgl. auch Kap. 2.2). Da diese jedoch in Relation zu dem hiermit verbundenen Aufwand erwartungsgemäß wenig neue aussagekräftige Ergebnisse liefern, wurde bereits in der Konzeptionsphase des vorliegenden Forschungsprojekts hierauf verzichtet. Stattdessen wurden Meinungsäußerungen von Bürgerinnen und Bürgern zum Einsatz von Bodycams im Wachdienst der nordrhein-westfälischen Polizei in Online- und Sozialen Medien gesichtet und analysiert. Diese nicht-standardisierten Informationen sind Teil der öffentlichen Meinung über die Bodycams. Darüber hinaus wurden Bürgerbeschwerden, die im Zeitraum des Modellprojekts bei den Pilotwachen eingingen und sich inhaltlich auf das Mitführen oder den Einsatz von Bodycams bezogen, inhaltsanalytisch bewertet.

3.6.1 Medienanalyse

Die Medienanalyse basiert auf Kommentaren zu Beiträgen, die in verschiedenen (sozialen) Medien zum Bodycam-Modellprojekt in NRW veröffentlicht wurden. Auch wenn nicht jeder Artikel, jeder Kommentar oder jeder „Like“ in die Analysen einbezogen werden konnte, so wurde bei der Auswahl der Medien, Beiträge und Artikel auf unterschiedliche Quellen und Themenbezüge geachtet, um darüber ein möglichst breites Meinungsbild erfassen zu können. Die letzte Recherche fand Ende 2018 statt, da zu diesem Zeitpunkt die Datenerhebungen abgeschlossen wurden. Durch die Analyse der Kommentare wird ein Meinungsbild der Bevölkerung zur Bodycam und deren Nutzung abgebildet, das gewisse Tendenzen aufzeigen, keinesfalls aber als repräsentativ für die Zustimmung bzw. Ablehnung der Bodycam durch die Bevölkerung verstanden werden kann.

Die Medienanalyse kann in zwei Teilbereiche unterteilt werden:

1. Kommentare zu Artikeln im Internet: Auf den Internetseiten der Pilotwachen und -behörden und im Internetangebot regionaler Zeitungen wurden sechs Artikel identifiziert, in denen das Pilotprojekt oder einzelne Aspekte vorgestellt wurde und bei denen Leserinnen und Leser über die Kommentarfunktion Meinungsäußerungen abgeben konnten. Insgesamt konnten auf diesem Weg über 300 Kommentare in die Analysen einbezogen werden.

2. Kommentare in Sozialen Medien: Auch in den Facebook-Auftritten der Pilotbehörden wurde über das Modellprojekt informiert. Hier konnten 14 Beiträge mit insgesamt ebenfalls über 300 Kommentaren ausgewertet werden. Darüber hinaus wurden in der Plattform Twitter nach dem Hashtag „Bodycam“ in Kombination mit den sechs Pilotwachen gesucht. Auf diese Weise konnten weitere 57 Meinungsäußerungen in Form von Tweets für die Medienanalyse berücksichtigt werden.

Zur Erhaltung der Authentizität der schriftlichen Kommentare wurden diese ebenso wie die Wortbeiträge im Rahmen der Gruppendiskussionen, unverändert (einschließlich möglicher Grammatik- oder Rechtschreibfehler) in die Darstellung übernommen.

3.6.2 Beschwerdenanalyse

Die Beschwerdenanalyse berücksichtigt alle bei der Polizei eingegangenen Beschwerden mit Bezug zu Einsätzen mit Bodycam. Um das einschlägige Beschwerdeaufkommen einordnen zu können, wurde im monatlichen Rhythmus von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Gesamtzahl aller Beschwerden abgefragt, die eindeutig einer der Pilotwachen zuzuordnen waren. Insgesamt kam es im Zeitraum Mai 2017 bis 25.01.2018 zu 88 Beschwerden in den 6 Pilotwachen. Diese dienen jedoch lediglich als Referenzwert und wurden nicht inhaltlich ausgewertet.

Darüber hinaus wurden sämtliche Beschwerden, die einen Bezug zum Mitführen und dem Einsatz der Bodycam aufwiesen, anonymisiert und dem Projektteam übersendet. Hier erfolgte sodann eine vertiefte inhaltliche Auswertung, insbesondere wurde analysiert, inwieweit diese Beschwerden die (fehlende) Akzeptanz gegenüber Bodycams in der Bevölkerung widerspiegelt. Als erstes Ergebnis ist zu bewerten, dass im Erhebungszeitraum insgesamt nur zwei Beschwerden mit Bezug zur Bodycam vorgebracht wurden. Eine weitere Beschwerde wurde nach Beendigung des randomisierten Schichtplans gestellt und fiel damit in die Zeit des freiwilligen Tragens.

4 Ergebnisse zu Forschungsfrage 1: (Deeskalative) Wirkung von Bodycams

Befunde zur (deeskalativen) Wirkung von Bodycams auf Basis der Polizeidaten, Videoanalyse, quantitativen und qualitativen Befragungen

Zentrale Inhalte:

- Befunde der Videoanalyse, der quantitativen und qualitativen Befragungen belegen das deeskalative Wirkpotenzial von Bodycams.
- Entgegen der Erwartung liegt der Anteil geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Schichten mit Bodycam über dem Anteil in Schichten ohne Bodycam.
- Zur Erklärung der erwartungswidrigen Befunde ergibt sich aus den Daten, dass Bodycams das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Richtung eines unangemessen zurückhaltenden Einschreitens und einer formalisierten Sprache beeinflussen.
- Hinweise auf systematische Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch den Einsatz von Bodycams ergeben sich nicht.

Vergleiche auf Schichtebene. Von den insgesamt 4.860 Schichten wurden in 2.467 Schichten Bodycams getragen, 2.393 Schichten wurden ohne Bodycams versehen. In 517 Dienstschichten wurden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen registriert, das entspricht einem Anteil von 10,6 Prozent¹⁵. Bei Bodycam-Schichten beträgt der Anteil der Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten 11,6 Prozent, bei den Schichten ohne Bodycam beträgt der Anteil 9,7 Prozent. Das bedeutet, dass entgegen den theoretischen Annahmen in den Schichten mit Bodycam etwas häufiger Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen in IGVP erfasst wurden als in den Schichten ohne Bodycam¹⁶.

Tabelle 4.1
Geschädigte PVB in Schichten mit und ohne Bodycam

		Keine gesch. PVB	Gesch. PVB	Gesamt
Schichten mit BC	N	2.182	285	2.467
		88,4	11,6	100
Schichten ohne BC	N	2.161	232	2.393
		90,3	9,7	100
Gesamt	N	4.343	517	4.860
		89,4	10,6	100

Anmerkung: Datenbasis ist die Schichtebene

4.1 Polizeidaten

Datengrundlage. Die deeskalative Wirkung der Bodycam wurde anhand eines Vergleichs der Schichten mit und ohne Bodycam auf Basis von IGVP-Daten geprüft. Grundlage waren Einträge in IGVP zu Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als geschädigte Personen, die während des Zeitraums der Pilotphase monatlich erfasst wurden. Da die Bodycams in den Schichten nach einem Zufallsprinzip getragen bzw. nicht getragen wurden, können andere Einflüsse als die durch die Bodycam auf das Ergebnis ausgeschlossen werden. Zudem konnte die aus statistischer Sicht geringe Häufigkeit der Einträge in IGVP zu geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch das Schichtdesign mehr als ausgeglichen werden, da mit diesem Vorgehen eine sehr große Fallzahl erzielt wird.

Für den Zeitraum vom Start der Pilotphase am 01.05.2017 bis zum Ende des Trageversuchs am 25.01.2018 wurden insgesamt 4.860 Schichten in den 6 Pilotwachen in die Auswertung einbezogen. Auf die einzelnen Wachen entfallen damit 810 Schichten, also jeweils 270 Früh-, Spät- und Nachtschichten. Tabelle 4.1 vergleicht die Anzahl geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Schichten mit und ohne Bodycam.

Für die statistische Beschreibung dieses Ergebnisses wird das Quotenverhältnis (Odds Ratio; OR) bestimmt, das angibt, in welchem Verhältnis zwei Anteilswerte zueinander stehen (vgl. Bortz, Lienert, & Boehnke, 2008). Im vorliegenden Fall werden die Anteile der Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Schichten ohne Bodycam bzw. Schichten mit Bodycam als Wahrscheinlichkeiten (bzw. Quoten) interpretiert. Für die Werte in Tabelle 4.2 ergibt sich ein Quotenverhältnis von OR=1,2. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit, dass in Schichten mit Bodycam Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen registriert werden, liegt 1,2-mal höher als in

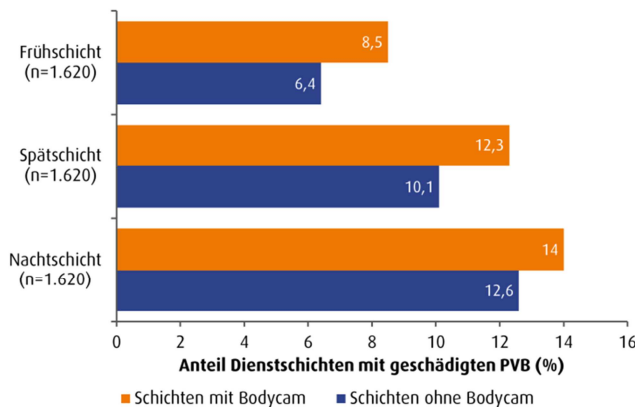
15 Der Anteilswert entspricht exakt dem Ergebnis des Zwischenberichts, in dem IGVP-Einträge des Zeitraums Mai bis August 2017 ausgewertet wurden (vgl. Kersting et al., 2017).

16 Bei nur geringfügig abweichenden Werten (11,7% vs. 9,4%) entspricht auch dieses Ergebnis den Befunden des Zwischenberichts (vgl. Kersting et al., 2017)

Schichten ohne Bodycam. Wie bereits an den Anteilswerten erkennbar, entfallen damit auf 100 Schichten ohne Bodycam etwa zehn Schichten, in denen geschädigte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erfasst werden, während bei 100 Schichten mit Bodycam etwa zwölf Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auftreten, also zwei Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mehr.

Wie in Abbildung 4.1 zu sehen ist, tritt dieser Unterschied während der Früh-, Spät- und Nachtschicht in gleicher Weise auf und ist demnach unabhängig von der Schichtzeit. Der Anteil der Schichten, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen erfasst werden, erhöht sich erwartungsgemäß von der Früh- bis zur Nachtschicht; dieses Muster ist jedoch bei Schichten mit und ohne Bodycam identisch.

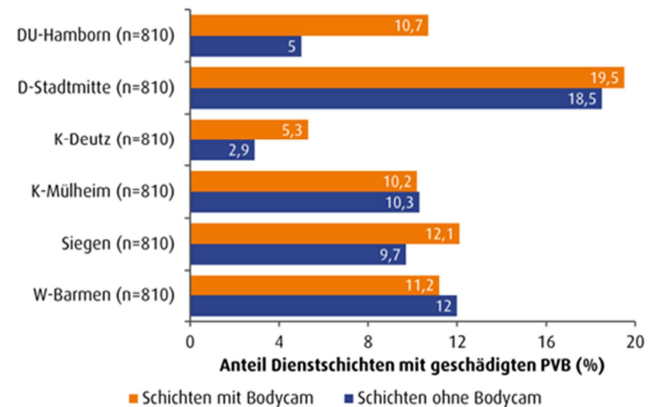
Abbildung 4.1
Anteil geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam und nach Schichtzeiten



Anmerkung: Datenbasis ist die Schichtebene

Der Vergleich der Schichten mit und ohne Bodycam fällt je nach Pilotwache unterschiedlich aus (vgl. Abb. 4.2). In den Wachen Duisburg-Hamborn, Düsseldorf-Stadtmitte, Köln-Deutz und Siegen liegt der Anteil der Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Schichten mit Bodycam jeweils höher als in Schichten ohne Bodycam. Dies trifft vor allem auf die beiden Wachen Duisburg-Hamborn und Köln-Deutz zu, wo der Anteil der Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Schichten mit Bodycam jeweils in etwa doppelt so hoch ausfällt wie in den Schichten ohne Bodycam. Im Gegensatz dazu ist in den Wachen Wuppertal-Barmen und Köln-Mülheim der Anteil der Schichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Schichten mit Bodycam etwas niedriger als in Schichten ohne Bodycam.

Abbildung 4.2
Anteil geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam und nach Pilotwachen



Anmerkung: Datenbasis ist die Schichtebene

Die Unterschiede zwischen den Wachen verdeutlichen auch die Quotenverhältnisse der einzelnen Pilotwachen in Tabelle 4.2. Die Wachen Duisburg-Hamborn, Köln-Deutz und Siegen weisen die höchsten Werte auf, das heißt in diesen Wachen ist in Schichten mit Bodycam die Wahrscheinlichkeit, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen erfasst werden, deutlich höher als in Schichten ohne Bodycam. Hingegen ist in den Wachen Wuppertal-Barmen und Köln-Mülheim die Wahrscheinlichkeit, dass in Schichten mit Bodycam Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen registriert werden, etwas niedriger als in Schichten ohne Bodycam.

Tabelle 4.2
Quotenverhältnis (OR) geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam und nach Pilotwachen

Pilotwache	OR
Duisburg-Hamborn (n=810)	2,26
Düsseldorf-Stadtmitte (n=810)	1,07
Köln-Deutz (n=810)	1,88
Köln-Mülheim (n=810)	0,98
Siegen (n=810)	1,28
Wuppertal-Barmen (n=810)	0,92
Gesamt (n=4.860)	1,22

Anmerkung: Datenbasis ist die Schichtebene

Vergleich der Zahlen zu verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Wie in der Methodendarstellung (vgl. Kap. 3.2) erläutert, wurden ergänzend zu den Einträgen in IGVP zu Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als geschädigte Personen auch die verfügbaren Angaben zu Verletzungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus der entsprechenden Sondererhebung einbezogen (vgl. Tab. 4.3). Im Beobachtungszeitraum wurden insgesamt 132 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen einer Verletzung erfasst. In den überwiegenden Fällen handelte es sich dabei um leichte

Verletzungen ohne Dienstunfähigkeit (n=121; 91,7%). Im Einklang mit dem Befund in Tabelle 4.1 wurden in Schichten mit Bodycam etwas häufiger Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen einer Verletzung erfasst.

IGVP über die Zeit verringert. Um zu prüfen, ob sich die Gesamtanzahl der Einträge in IGVP zu geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über die Zeit verändert haben, wurden die zurückliegenden Einträge in IGVP vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 aufbereitet.

Tabelle 4.3
Häufigkeit verletzter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam

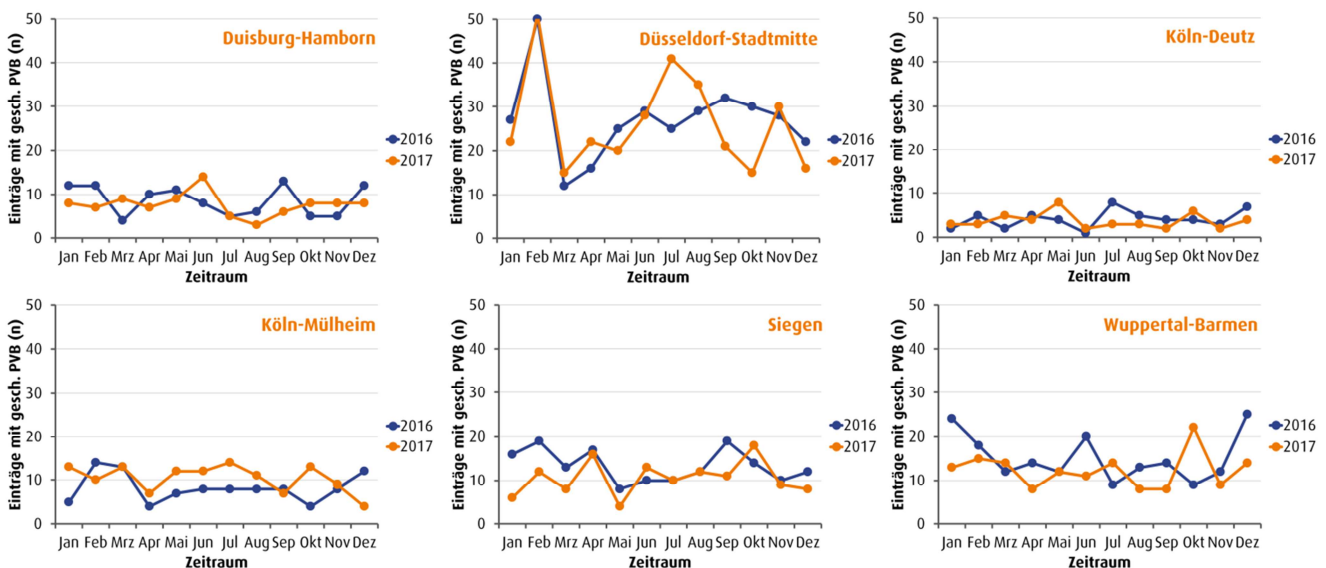
	N	%
Verletzte PVB in Schichten mit Bodycam	72	54,5
Verletzte PVB in Schichten ohne Bodycam	60	45,5
Gesamt	132	100

Anmerkung: Datenbasis ist die Sondererhebung „Gewalt gegen PVB“

Zeitliche Entwicklung der Zahl geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter. Für die Wirkungsanalyse der Bodycam ist es notwendig zu überprüfen, ob längerfristige zeitliche Entwicklungen der Anzahl der Einträge in IGVP zu Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als geschädigte Personen eine mögliche Wirkung der Bodycam überlagern, da dies die Eindeutigkeit der Ergebnisse und damit die so genannte interne Validität der Studie negativ beeinflussen würde (vgl. u.a. Bortz & Döring, 2006). Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich unabhängig von der Einführung der Bodycam die Anzahl der als geschädigte Personen registrierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in

Die Entwicklung der monatlichen Einträge in IGVP mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als geschädigte Personen ist in Abbildung 4.3 differenziert nach Wachen dargestellt. Zum einen sind erhebliche Schwankungen der monatlichen Einträge in allen sechs Wachen zu erkennen. Am Beispiel der Wache Düsseldorf-Stadtmitte wird deutlich, wie für das Jahr 2017 die höheren Werte in den Monaten Juli und August durch die niedrigeren Werte in den Monaten September und Oktober ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die übrigen Wachen, in denen ebenfalls keine grundlegenden Veränderungen der Anzahl der betreffenden Einträge in IGVP festzustellen sind. Zum anderen kann man erkennen, dass die Anzahl der Einträge über den gesamten Zeitraum innerhalb der allen Wachen auf etwa gleichbleibendem Niveau liegen. Sprunghafte Veränderungen mit Einführung der Bodycam im Zeitraum Mai bis Dezember 2017 sind hingegen nicht erkennbar. Demnach können Effekte aufgrund einer Trendveränderung der Häufigkeit geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über die Zeit ausgeschlossen werden.

Abbildung 4.3
Zeitliche Entwicklung der Anzahl von Einträgen in IGVP mit PVB als geschädigten Personen

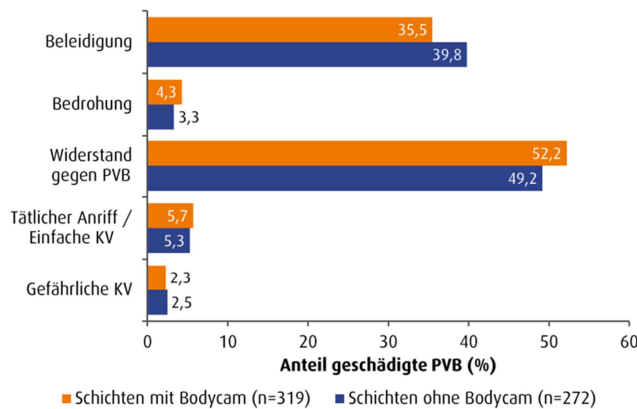


Vergleiche auf Deliktenebene. Um die Unterschiede zwischen Schichten mit und ohne Mitführen der Bodycams anhand der Polizeidaten näher zu beleuchten, wurden die Verteilungen der erfassten Delikte und die Verteilung der Einsatzanlässe in den Fällen, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte

Personen registriert worden waren, analysiert. In Abbildung 4.4 ist die Verteilung der registrierten Delikte in Schichten mit und ohne Bodycam dargestellt. Es zeigt sich, dass die Deliktsstruktur in den Fällen mit und ohne Bodycam insgesamt sehr ähnlich ausfällt, nur geringe Unterschiede sind zu erkennen. Demnach wurden

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Schichten mit Bodycam tendenziell etwas häufiger als geschädigte Personen aufgrund einer Bedrohung, eines Widerstands gegen Polizeibeamte und eines tätlichen Angriffs bzw. einfacher Körperverletzung erfasst, während Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Schichten ohne Bodycam häufiger als geschädigte Personen aufgrund von Beleidigungen und gefährlicher Körperverletzung registriert wurden.

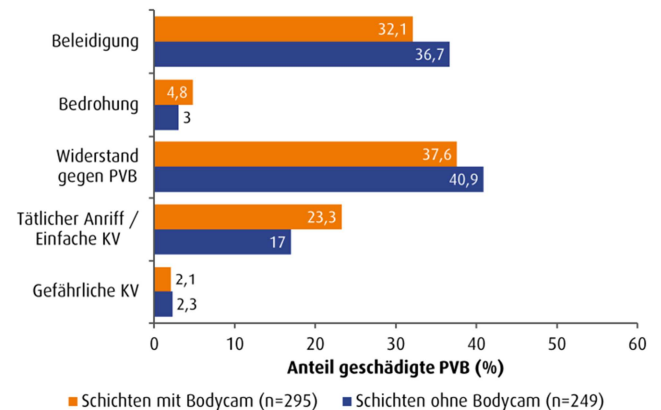
Abbildung 4.4
Anteil nicht-rekodierter Delikte bei Einträgen mit geschädigten PVB in Schichten mit und ohne Bodycam



Anmerkung: Datenbasis ist die Deliktebene; Die Werte zu den Beleidigungen wurden zu Vergleichszwecken aus den rekodierten Einträgen entnommen.

Bei genauerer Betrachtung zeigte sich, dass ein erheblicher Teil der als Widerstand gegen Polizeibeamte erfassten Delikte in IGVP Tatumsstände beinhalteten, die als tätlicher Angriff oder einfache Körperverletzung zu werten sind; solche Fälle wurden auf Basis des Kurzsachverhalts entsprechend umklassifiziert (vgl. Kap. 3.2). Die Verteilung der Deliktsstruktur nach Schichten mit und ohne Bodycam anhand der rekodierten Delikte ist in Abbildung 4.5 dargestellt. Dabei wird deutlich, dass in Schichten mit Bodycam mehr Fälle vom Delikt „Widerstand gegen PVB“ in das Delikt „Tätlicher Angriff / Einfache KV“ umcodiert werden mussten. Daraus folgt, dass in Schichten mit Bodycam Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vor allem häufiger aufgrund eines tätlichen Angriffs oder einer einfachen Körperverletzung geschädigt wurden als in Schichten ohne Bodycam.

Abbildung 4.5
Anteil rekodierter Delikte bei Einträgen mit geschädigten PVB in Schichten mit und ohne Bodycam



Anmerkung: Datenbasis ist die Deliktebene

Die Verteilung der Einsatzanlässe in Fällen mit registrierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als geschädigte Personen ist in Tabelle 4.4 enthalten. Auch hier zeigen sich insgesamt nur geringe Unterschiede zwischen Schichten mit und ohne Bodycam. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen wurden in Schichten ohne Bodycam etwas häufiger bei den Einsatzanlässen „Streitigkeit, Ruhestörung“, „Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt“, „Diebstahl, Einbruch“ und im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr registriert. Dagegen wurden in Schichten mit Bodycam Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen etwas häufiger in den Einsatzanlässen Beleidigung und „Hilflose Person, Hilferuf“ erfasst.

Tabelle 4.4
Anteil von Einsatzanlässen bei Einträgen mit geschädigten PVB in Schichten mit und ohne Bodycam

Einsatzanlass	Schichten mit BC (%)	Schichten ohne BC (%)
Beleidigung (n=27)	5,7	5,6
Streitigkeit, Ruhestörung (n=124)	25,6	26,5
KV, Raub, hG (n=128)	26,3	27,4
Hilflose Person, Hilferuf (n=39)	8,4	7,9
Diebstahl, Einbruch (n=32)	5,3	8,4
Straßenverkehr (n=40)	8,0	8,8
Sonstiges (n=86)	20,2	15,3

Anmerkung: Datenbasis ist die Deliktebene

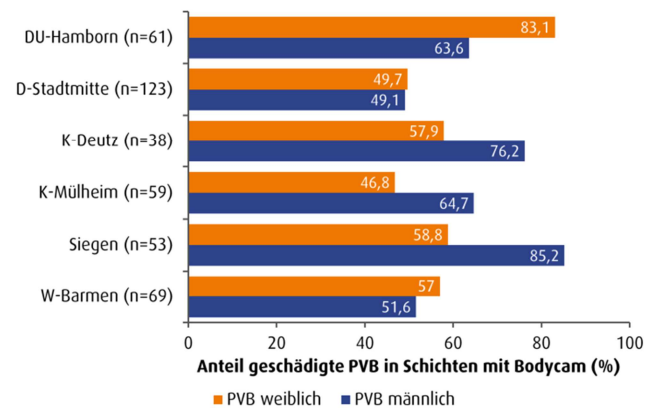
Neben der Differenzierung nach Einsatzanlässen wurde zudem geprüft, ob Unterschiede zwischen denjenigen Einsätzen bestehen, die von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst veranlasst wurden, und denjenigen Einsätzen, die von der Leitstelle der Polizei veranlasst wurden (sog. außenveranlasste Einsätze). Insgesamt wurde der überwiegende Anteil der polizeilichen Einsätze in den Pilotwachen von der

Leitstelle veranlasst (63,4%). In den Wachen Köln-Deutz (76,4%) und Köln-Mülheim (76,1%) war dies häufiger der Fall als in den übrigen Wachen (51,2%-68,1%). Der Anteil der außenveranlassten Einsätze in Schichten mit und ohne Bodycam betrug jeweils 64,0 Prozent.

Vergleiche auf Individualebene. Mit Blick auf die individuellen Merkmale der als geschädigte Personen registrierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist zunächst festzustellen, dass etwas mehr als die Hälfte der geschädigten Personen auf Bodycam-Schichten entfallen (vgl. Tab. 4.5). Hinsichtlich des Geschlechts der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zeigt sich, dass Polizeibeamtinnen im Vergleich zu ihren Kollegen häufiger in Schichten mit Bodycam als geschädigte Personen erfasst wurden. Zudem wurden die bis 25-jährigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten am häufigsten und die 31- bis 40-jährigen am seltensten in Schichten mit Bodycam als geschädigte Personen registriert. Zu berücksichtigen ist bei diesen Ergebnissen, dass zu Fällen von Beleidigungen keine Aussagen zu den Merkmalen der registrierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten möglich sind, da zu diesem Delikt in der PKS keine Opfermerkmale erfasst werden.

nur elf Polizeibeamtinnen als geschädigte Personen bezieht.

Abbildung 4.6
Anteil geschädigter PVB in Schichten mit Bodycam nach Geschlecht und Pilotwache



Anmerkung: Datenbasis ist die Individualebene

Tabelle 4.5
Anteil geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam nach Geschlecht und Alter

Merkmal	Schichten mit BC	Schichten ohne BC
Geschlecht geschädigter PVB		
männlich (n=521)	56,2	43,8
weiblich (n=177)	62,1	37,9
Alter geschädigter PVB		
bis 25 Jahre (n=204)	60,8	39,2
26-30 Jahre (n=257)	57,6	42,4
31-40 Jahre (n=142)	53,5	46,5
über 40 Jahre (n=95)	57,9	42,1
Gesamt (N=698)	57,7	42,3

Anmerkung: Datenbasis ist die Individualebene

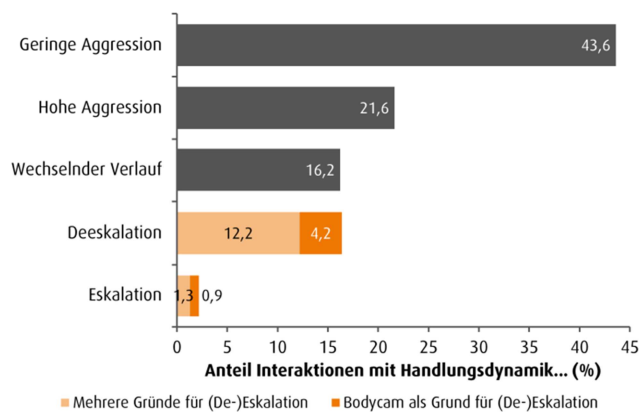
Die Unterschiede zwischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fallen nicht in allen Pilotwachen gleich aus (vgl. Abb. 4.6). Während in der Wache Düsseldorf-Stadtmitte so gut wie kein Unterschied vorhanden ist, wurden Polizeibeamtinnen in den Wachen Köln-Deutz, Köln-Mülheim und Siegen im Vergleich zu ihren Kollegen häufiger in Schichten mit Bodycam als Geschädigte erfasst. In den Wachen Duisburg-Hamborn und Wuppertal-Barmen hingegen wurden Polizeibeamte in Schichten mit Bodycam häufiger als ihre Kolleginnen als geschädigte Personen registriert. Der Wert der Polizeibeamtinnen der Wache Duisburg-Hamborn hat allerdings eine sehr geringe Aussagekraft, da er sich auf

4.2 Videoanalyse

Deeskalative und mögliche weitere verhaltensrelevante Wirkungen von Bodycams können auch auf Grundlage des vorliegenden Videomaterials bewertet werden. Als zentrales Maß wurde dabei für jede der 450 analysierten Interaktionen eine Einschätzung darüber vorgenommen, wie sich das (aggressive) Verhalten der Adressatin oder des Adressaten der Bodycam im Zeitraum der Videoaufzeichnung entwickelte, und ob bedeutsame Veränderungen des Verhaltens mit ausreichender Sicherheit auf den Bodycameinsatz zurückgeführt werden können. Ergänzend wurden Einsatzsituationen, in denen sich prototypische Wirkungen von Bodycams zeigten, einer vertieften qualitativen Bewertung unterzogen. Abbildung 4.7 fasst die Befunde der quantitativen Videoanalyse zusammen.

Abbildung 4.7

Handlungsdynamik in Interaktionen mit Bodycameinsatz



Handlungsverläufe mit durchgängig geringer Aggression.

Mit deutlichem Abstand am häufigsten (n=196 Fälle, 43,6%) wurden vom Auswertungsteam Interaktionen beobachtet, in denen die Adressatin oder der Adressat der Bodycam im gesamten Zeitraum der Videoaufzeichnung keine ausgeprägten Zeichen verbaler oder tätlicher Aggression zeigte. Dieser Befund mag zunächst überraschen, da der Einsatz von Bodycams ja rechtlich an eine konkrete (im öffentlichen Raum) oder dringende (in Wohnungen) Gefahr gebunden ist. Bei der Interpretation müssen jedoch zwei bedeutsame Erklärungsansätze berücksichtigt werden:

1. Tatsachen, die die Annahme einer Gefahr rechtfertigen (vgl. § 15c PolG NRW) müssen nicht zwingend im momentanen Verhalten eines polizeilichen Gegenübers begründet sein, sondern können beispielsweise auch aus der Einsatzsituation oder aus Vorinformationen über die Adressatin oder den Adressaten erschlossen werden. Welche Bedeutung Annahmen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über das zu erwartende Verhalten

ihres Gegenübers besitzen, wird unter anderem auch daran deutlich, dass in einer relevanten Zahl der Fälle Bodycams aktiviert wurden, bevor und ohne dass es nachfolgend zu einer auswertbaren Interaktion gekommen wäre (vgl. Kap 3.2.1). Insofern könnte hier von einem „prophylaktischen“ Einsatz der Bodycams gesprochen werden.

2. Weiterhin ist denkbar und wahrscheinlich, dass sich die Adressatinnen oder Adressaten der Bodycam während des Einsatzes aggressiv verhielten, dies jedoch aufgrund des fehlenden Pre-Recording und der Aufnahmeverzögerung der Kamera nicht dokumentiert wurde. Solch „unerkannte Deeskalationen“ können dabei unter Umständen auch durch Bodycams verursacht worden sein, nämlich dann, wenn sie auf den Hinweis des Mitführens, die Ankündigung des bevorstehenden Einsatzes und in den ersten Sekunden nach Aktivierung erfolgten. Der besondere Informationsgehalt der zeitlichen Abschnitte vor und nach Einschalten der Bodycam wird auch dadurch unterstrichen, dass den Videoaufzeichnungen häufig keine konkreten Gründe für den Einsatz der Kamera entnommen werden konnten.

Handlungsverläufe mit durchgängig hoher Aggression.

Die zweitgrößte Fallgruppe (n=97 Fälle, 21,6%) stellten Interaktionen dar, in denen das Verhalten der Adressatin oder des Adressaten der Bodycam als gleichbleibend aggressiv bewertet werden musste. Hierunter fallen einerseits Fälle, in denen Bodycams vom polizeilichen Gegenüber nicht erkannt wurden und/oder keine deeskalative Wirkung entfalten konnten. Andererseits könnte es zu Eskalationen gekommen sein, die jedoch bereits vor Einsetzen der Videoaufzeichnung begonnen hatten. Schließlich könnte sogar vermutet werden, dass sich einzelne Adressaten vor dem Bodycameinsatz noch aggressiver verhalten hatten und es somit gleichsam zu Deeskalationen „auf höherem Niveau“ (z.B. vom Androhen oder der Ausführung tätlicher Gewalt hin zu Beleidigungen oder Provokationen) kam. Aufgrund fehlender Informationen können diese Vermutungen auf Basis der Videoanalyse jedoch weder bestätigt oder verworfen werden.

Wechselnde Handlungsverläufe.

Bei den Auswertungen wurde deutlich, dass sich das Verhalten zahlreicher Adressaten im Zeitraum der Videoaufzeichnungen mehrfach veränderte und insofern nicht als durchgängig (wenig) aggressiv oder (de-)eskalativ zu bewerten war. Stattdessen konnten im Verlauf der Einsatzsituation mehrere Phasen der Beruhigung und der Eskalation unterschieden werden. Insgesamt wurden solche „oszillierenden“ Handlungsverläufe in 73 Fällen (16,2%) codiert. Die folgende Fallschilderung veranschaulicht diesen Handlungsverlauf beispielhaft.

HÄUSLICHE GEWALT NACH EHEBRUCH (VGL. ANHANG C). Zum Einsatz liegen zwei Videos vor, das erste zeigt eine Interaktion in der Wohnung des Adressaten, das zweite dokumentiert das Geschehen nach erfolgter Wohnungsverweisung vor dem Haus. Als direkt zu Beginn des ersten Videos das Einschalten der Bodycam thematisiert wird, reagiert der Adressat auf die Erklärung des Polizeibeamten sehr aggressiv, indem er z.B. in jedem Satz den Namen des agierenden Polizeibeamten – teilweise mehrfach – nutzt und ihm auch mit Konsequenzen droht. „Herr X, Herr X. Ich werde gegen Sie angehen. (...) Ich hab’ n ganz guten Anwalt. Herr X. - Herr X!“ In anderen Momenten wirkt der Adressat eher ruhig und resignativ, beispielsweise wenn er feststellt „Sie stehen hier mit vier Mann in meiner Wohnung“, den Kopf schüttelt, abwehrend einen Arm hebt und einen Schritt zurückweicht. Auch im zweiten Video ist ein permanenter Wechsel zwischen aggressivem und ruhigem Verhalten des Adressaten sichtbar. Zum einen fragt der Adressat mehrfach, ob man ihn „runterknüppeln“ möchte und beleidigt beide Polizeibeamte. Andererseits kommt er mehrfach wieder zurück und berichtet über Hintergründe seiner dramatischen familiären Situation. Am Ende fragt er die Polizeibeamtin, was er tun müsse, damit er erschossen werde. Unmittelbar anschließend sagt er zu den Polizeibeamten „Scheiß auf Sie!“

Deeskalative Handlungsverläufe. In 74 Fällen (16,4%) konnte während der Videoaufzeichnung eine Abnahme aggressiven Verhalten bei der Adressatin oder dem Adressaten der Bodycam beobachtet werden. Auf verbaler Ebene äußerte sich diese unter anderem darin, dass sich die polizeilichen Gegenüber entschuldigten oder angaben, sich ab jetzt kooperativ verhalten zu wollen. Auf nonverbaler Ebene wurden beispielsweise beschwichtigende Gesten, leiseres Sprechen, Wegdrehen bzw. Verlassen der Situation oder Weinen als Zeichen der Deeskalation gewertet. Zur genaueren Beurteilung der gefahrenabwehrenden Wirkung von Bodycams ist jedoch von größerer Bedeutung, in wie vielen Fällen eine beobachtete Deeskalation maßgeblich auf den Einsatz der Kamera zurückzuführen ist. Nach Einschätzung des Auswertungsteams traf dies auf 19 Fälle zu. Dies entspricht 25,7 Prozent der deeskalativen Handlungsverläufe oder 4,2 Prozent aller analysierten Interaktionen.

Das Erste der beiden folgenden Fallbeispiele illustriert eine solche Konstellation. Das zweite Beispiel macht deutlich, dass deeskalative Entwicklungen teilweise indirekt (hier aus Äußerungen eines Polizeibeamten) erschlossen werden mussten (vgl. auch Ausführungen zu vorigen Fallgruppen).

HERANWACHSENDER AUF DER FAHRT IN DEN POLIZEIGEWAHRSAM (VGL. ANHANG C). Das Video zeigt die Verbringung eines männlichen Heranwachsenden in den Polizeigewahrsam. Etwa eine Minute nach Beginn des Videos äußert einer der eingesetzten

Polizeibeamten: „Ist ja interessant, jetzt, wenn die Kameraaufnahme ist, dass Sie keinen mehr beleidigen.“. Auf dem Video selbst ist auch keine weitere Beleidigung hörbar. Später entschuldigt sich der Adressat zudem für seine gegenüber dem Beamten ausgesprochenen Beleidigungen. Die Tatsache, dass er dies unter deutlicher Bezugnahme auf die laufende Videoaufzeichnung tut, ist hier als Indiz für die unmittelbar deeskalative Wirkung der Bodycam zu werten: „Es tut mir leid, vor Kamera... Wo ist die Kamera? Haben Sie an? Hört man des? Tut mir leid, dass ich Sie offen beleidigt habe“. Im Laufe des Videos wiederholt er mehrfach seine Entschuldigung und fängt später an zu weinen.

ZWEI PERSONEN TRICKBETRUG (VGL. ANHANG X). Zu diesem Einsatz existieren zwei Videos. Als das erste Video endete, hatte sich der Adressat bereits eine gewisse Zeit ruhig verhalten. Sechs Minuten später beginnt das zweite Video. Der Adressat sagt etwas in Richtung der Polizeibeamtin und setzt dabei seine Hände mit beschwichtigenden Gesten ein. Gleichzeitig sagt er (offenbar) „C’est bon! C’est bon!“ und „Gut! Gut! Okay!“. Daraufhin berichtet der filmende Polizeibeamte, dass die Situation vor Ort immer wieder "hochkoche". Der Adressat wirkt weiterhin nervös: Beispielsweise verlagert er sein Gewicht häufig von einem Bein auf das andere. Dann fasst er sich mit einer Hand ins Gesicht, an seine Schulter und steckt dann wieder beide Hände in seine Hosentaschen. Gegenüber den Polizeibeamten verhält er sich aber ruhig, er ist nicht aggressiv oder laut. Das vom Polizeibeamten erwähnte „Hochkochen“, also offenbar eine erneute Eskalation, war demnach der Grund für das Wieder-Einschalten der Bodycam. Das erneute Videografieren führte dagegen mutmaßlich dazu, dass sich der Adressat zumindest äußerlich unter Kontrolle zeigt.

Eskalative Handlungsverläufe. Eine bedeutsame Zunahme aggressiver Verhaltensweisen war in zehn Fällen (3,9%) und damit deutlicher seltener als alle anderen Fallgruppen zu verzeichnen. Auf verbaler Ebene begannen Adressatinnen und Adressaten der Bodycam, die zunächst eher ruhig wirkten, Beleidigungen oder Drohungen auszusprechen, Gegenanzeigen anzukündigen oder die Löschung der Videosequenz(en) zu fordern. Sprachbegleitend wurde unter anderem Schreien, Grimassen schneiden, mimische Äußerungen von Ablehnung oder Aggression, spöttisches Lachen oder „Gegenfilmen“ als eskalativ codiert. Wiederum stand in der Mehrzahl der Fälle (6 von 10 bzw. 60,0%) die Eskalation in keinem unmittelbaren Bezug zum Bodycameinsatz, klare negative Effekte ließen sich in insgesamt vier Fällen objektivieren.

Eskalationen durch Bodycams werden an drei Beispielen veranschaulicht. Der erste Fall macht dabei deutlich, dass in Situationen mit mehreren polizeilichen Gegenübern die „Zielperson“ des Bodycameinsatzes wechseln kann. Im zweiten Fall führt die Aktivierung der Bodycam dazu, dass der Adressat ebenfalls zu filmen

beginnt und sich das nachfolgende Gespräch eher mit der Rechtmäßigkeit von Videoaufzeichnungen als mit dem eigentlichen Einsatzen beschäftigt. Der letzte Fall steht dagegen beispielhaft für seltene Einsätze, in denen die Bodycam selbst für aggressives oder provokantes Verhalten genutzt wird.

NACH RANGELEI IN DISKO (VGL. ANHANG C): Zu sehen sind eine Frau, deren Verhalten offenbar ursächlich für den Polizei- und Bodycamesatz war, und ihr männlicher Begleiter. Während die Frau immer ruhiger wird und sich schließlich dafür entschuldigt, dass sie den Polizeibeamten zuvor angefasst hat, verhält sich ihr Begleiter zunehmend aggressiver. Er starrt immer wieder in die Bodycam, zeigt auf die Kamera und sagt etwas in unterschwellig aggressivem Ton zu den anderen Beteiligten (unverständlich, in einer Fremdsprache). Dann deutet er in Richtung der Bodycam, redet weiter und nähert sich einmal merklich dem filmenden Polizeibeamten. Seine Begleiterin zieht ihn dann zur Seite. Beide halten sich noch in der näheren Umgebung auf und bekommen schließlich einen Platzverweis. Die Adressatin äußert zustimmend, dass sie jetzt nach Hause gehen, der Adressat dagegen ist immer noch aggressiv gegenüber dem Polizeibeamten. Er wird allerdings erneut von der Frau weggezogen und nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung schiebt sie ihn in eine andere Richtung und beide verlassen die Örtlichkeit.

HAUSFRIEDENSBRUCH UNTER DROGENEINFLUSS (VGL. ANHANG C): Der Melder hatte die Polizei um Hilfe gebeten, weil ein Bekannter die Wohnung nicht verlassen wollte. Als der Polizeibeamte dem Melder seinen Ausweis zurückgeben möchte, hebt dieser sein Handy hoch und beginnt selbst zu filmen. Als ihm erklärt wird, dass er damit eine Straftat begehe („Sie dürfen uns nicht videografieren. Das stellt eine Straftat dar.“), äußert der Adressat: „Nein. Soweit es mir bekannt ist, nicht (...). Sie zeichnen mich auf die ganze Zeit...“. Obwohl der Beamte seine Aufforderung, das Handy auszuschalten, wiederholt, filmt der Melder weiter. Der Polizeibeamte stellt daraufhin das Handy sicher. Anschließend nimmt der Adressat ein weiteres Handy aus der Schublade und möchte mit diesem weiterfilmen. Als der Polizeibeamte ihn fragt, ob er das Handy auch noch loswerden möchte, entgegnet er: „Ich hab’ fünf Stück davon“. Das Videografieren mit dem neuen Handy scheint nicht zu funktionieren, daher legt er es genervt auf den Tisch und möchte sein erstes Handy wieder zurückerhalten. Der Polizeibeamte hält es ihm entgegen, damit der Adressat das Video löschen kann. Darauf lässt er sich jedoch nicht ein; Er möchte das Handy selbst halten, beleidigt den Beamten offenbar auf Russisch. Schließlich äußert er, „Ja, dann nehmen Sie es mit“.

KONTROLLE EINES MINDERJÄHRIGEN STÖRT POLIZEIEINSATZ (VGL. ANHANG C): Der Adressat mischt sich augenscheinlich in eine laufende polizeiliche Maßnahme ein. Daraufhin wird die Kamera eingeschaltet und der Adressat mehrfach darauf hingewiesen. Er reagiert mit „Ist kein Problem!“ und streckt beide

Mittelfinger vor die Kamera. Der Polizeibeamte bietet dem Adressaten an, ihm den Sachverhalt zu erläutern, dieser geht darauf jedoch nicht ein. Stattdessen macht sich der Adressat darüber lustig, dass der Schwester bzw. deren Begleiterin ein Platzverweis ausgesprochen wurde. Er duzt den filmenden Polizeibeamten fortlaufend und äußert in diesem Zusammenhang „Ich seh’ dich nicht als Respektperson.“ Auf die Erklärung des Polizeibeamten, dass er, wenn der Adressat ihn weiterhin duzt, eine Anzeige wegen Beleidigung erhalte, sagt er: „Is kein Problem. Ich duzt Sie weiter. Sie können mich deswegen anzeigen, Alter. Die paar Euro bezahl ich.“ Als der Polizeibeamte dem Adressaten seine weiteren Handlungsalternativen aufzeigen möchte, streckt dieser seine Zunge in die Kamera, winkt und lacht. Dabei beobachtet sich selbst auf dem Monitor und zeigt sich sichtlich erfreut darüber, dass er sich auf dem Monitor erkennt. Daraufhin wird er an die Hauswand verbracht und später gefesselt.

Deeskalationen in Abhängigkeit von Merkmalen der Einsatzsituation¹⁷. Um zeitliche, räumliche oder einsatzbezogene Unterschiede im Hinblick auf die Häufigkeit von Deeskalationen darstellen zu können, wurden analog zu dem in Kapitel 4.1 beschriebenen Verfahren sog. Quotenverhältnisse oder Odds Ratios (OR) berechnet. Zahlenwerte kleiner als Eins sind dabei so zu interpretieren, dass der Anteil deeskalativer Handlungsverläufe in einer Beobachtungseinheit (z.B. einer Pilotwache) kleiner als in allen anderen Beobachtungseinheiten (Pilotwachen) ist. Zahlenwerte größer als Eins sprechen hingegen für häufigere Deeskalationen. Für jede potenzielle Einflussgröße wurden dabei zwei ORs berechnet: Zum einen wurden als Grundgesamtheit sämtliche deeskalativen Handlungsverläufe (n=74) verwendet. Die entsprechenden Analysen basieren damit auf einer hinreichend großen Fallzahl, lassen jedoch keine spezifische Aussagen über die differenzielle Wirkung von Bodycams zu, da diese in der Mehrzahl der Fälle nicht eindeutig auf deren Einsatz zurückgeführt werden konnte. Daher wurden zum anderen ORs allein auf Basis dieser 19 Fälle berechnet. Die hier erzielten Ergebnisse geben damit allein unterschiedliche Wirkungen von Bodycams wieder, sind aber aufgrund der geringen Fallzahlen weniger belastbar. Tabelle 4.6 fasst die Ergebnisse zusammen.

¹⁷ Aufgrund der geringen Fallzahlen musste auf entsprechende Analysen für eskalative Handlungsverläufe verzichtet werden.

Tabelle 4.6

Quotenverhältnis deeskalativer Handlungsverläufe insgesamt (OR) und durch den Einsatz von Bodycams (OR_{BC}) nach Merkmalen der Einsatzsituation

Einsatzanlass	OR	OR _{BC}
Pilotwache		
Duisburg-Hamborn (n=27)	0,88	3,18
Düsseldorf-Stadtmitte (n=181)	1,61	1,08
Köln-Deutz (n=74)	1,23	0,59
Köln-Mülheim (n=86)	0,62	1,13
Siegen (n=46)	0,59	0,48
Wuppertal-Barmen (n=36)	0,61	0,63
Uhrzeit		
06:00-14:00 Uhr (n=93)	0,70	1,02
14:00-22:00 Uhr (n=117)	0,90	0,32
22:00-06:00 Uhr (n=240)	1,35	1,95
Projektphase		
05.-07.2017 (n=239)	1,04	1,53
08.-10.2017 (n=110)	1,08	0,82
11.2017-01.2018 (n=100)	0,87	0,64
Einsatzort		
Privater Raum (n=77)	0,72	0,26
Öffentlicher Raum (n=373)	1,39	3,85
Einsatzanlass		
Körperverletzung, Raub, hG (n=92)	0,89	1,85
Streitigkeiten, Ruhestörung (n=128)	1,00	0,28
Sonstiges oder Unklar (n=153)	1,08	1,33

Wie die Übersicht zeigt, wurden im Bereich der Pilotwache Düsseldorf-Stadtmitte häufiger Deeskalationen als bei den übrigen Pilotwachen beobachtet, diese waren jedoch nicht eindeutig auf den Bodycameinsatz rückführbar. Im Unterschied dazu standen bei Einsätzen in Duisburg-Hamborn Deeskalationen besonders häufig im Zusammenhang mit dem Kameraeinsatz, was auf einen spezifischen und adressatenangemessenen Einsatz von Bodycams hindeuten könnte. Im Hinblick auf die Einsatzzeit scheinen Deeskalationen im Allgemeinen und Deeskalationen durch Bodycams leicht häufiger im Zeitraum der Nachtschicht einzustellen, auffällige Unterschiede zwischen den Projektphasen ergeben sich dagegen nicht. Beim vergleichsweise seltenen Einsatz von Bodycams im privaten Umfeld kam es grundsätzlich etwas seltener zu einer Abnahme des aggressiven Verhaltens bei der Adressatin oder dem Adressaten. Diese standen auch seltener in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Bodycameinsatz. Schließlich scheint sich eine schwächere deeskalative Wirkung von Bodycams bei Einsätzen im Zusammenhang mit Streitigkeiten und Ruhestörungen anzudeuten.

Wirkung des Bodycameinsatzes auf das Verhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Augenfällig, im Rahmen der quantitativen Analysen jedoch schwer abbildbar, waren Auswirkungen der Videoaufzeichnung

auf die polizeiliche Einsatzkommunikation. Diese zeigten sich insbesondere darin, dass einzelne Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eine auffallend formalisierte Ausdrucksweise an den Tag legten, was auch durch das folgende Beispiel veranschaulicht wird.

HÄUSLICHE GEWALT NACH EHEBRUCH (VGL. ANHANG C). Zu Beginn des Videos fragt der Adressat der Bodycam, warum er gefilmt wird. Der Polizeibeamte erklärt daraufhin: „Weil Sie sich so verhalten, dass ich denke, dass wir uns gleich eventuell körperlich auseinandersetzen müssen und mir eventuell eine Schädigung bevorsteht. Deswegen sehe ich mich ein wenig in Gefahr. Deswegen filme ich Sie.“ Nicht nur die Worte, sondern auch der Tonfall klingen an dieser Stelle wenig natürlich. Zu vermuten ist, dass die Ausdrucksweise formaljuristisch korrekt sein soll, da das Video durch andere, Vorgesetzte oder die Staatsanwaltschaft, eingesehen werden könnte. Auch die Reaktion des Adressaten könnte dahingehend interpretiert werden, dass dieser die Kommunikation des Polizeibeamten als merkwürdig und unangemessen empfindet: „Sie sind nicht Gott, weil Sie Polizist sind, Herr X.“ Dieser entgegnet, dies habe er auch nicht behauptet. Daraufhin erwidert der Adressat „Sie benehmen sich aber so, Herr X.“

Darüber hinaus scheint der Bodycameinsatz nicht nur das eigene Verhalten zu beeinflussen, die filmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vermuten dies offensichtlich auch für ihre Kolleginnen und Kollegen. So konnte in einigen Fällen beobachtet werden, dass später eintreffende Einsatzmittel explizit darauf hingewiesen wurden, dass der Einsatz videografiert wird. Im ersten der folgenden Beispiele richtet sich die Information über den Bodycameinsatz offenbar sogar eher an einen Kollegen als an das polizeiliche Gegenüber, im zweiten Beispiel erfolgt eine Vorabinformation über Funk.

SCHREIE AUF DEM BÜRGERSTEIG (VGL. ANHANG C). Eine Person wird wegen Ruhestörung angehalten. Ein Polizeibeamter steht bereits dem Adressaten gegenüber, eine Polizeibeamtin nähert sich von der anderen Seite und schaltet die Kamera ein. Dabei spricht sie ihren Kollegen namentlich an und sagt „Ich hab die Kamera angemacht“. Und „nimmt auf“. Den Adressaten spricht sie nicht persönlich an, dieser wird über den Bodycameinsatz nur indirekt in Kenntnis gesetzt.

EINSATZ IM VEREINSHEIM (VGL. ANHANG C). Einsatzanlass ist eine Ruhestörung im Zusammenhang mit einer Feier in einem Vereinsheim. Zu Beginn der Videos ist zu hören, dass der einsatzleitende Beamte die Kolleginnen und Kollegen zur Aktivierung der Bodycams auffordert: „Kamera einschalten bitte!“ In einem nachfolgenden Funkspruch äußert er zudem: „20-25 Personen. Für die Einsatzmittel auf der Anfahrt. Die Bodycam haben wir eingeschaltet.“

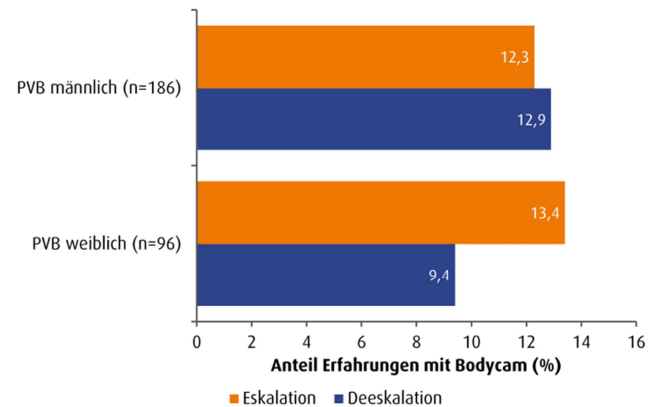
4.3 Quantitative Befragung

Einen Beitrag zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage liefern auch Ergebnisse der quantitativen Befragung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Pilotwachen. Thema der zweiten Befragung im August 2017 waren unter anderem die Erfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit der Bodycam seit ihrer Einführung im Mai 2017. Konkret wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten danach gefragt, ob sie im Dienst unabhängig davon, ob sie selbst die Bodycam ausgelöst haben oder dies eine Kollegin bzw. ein Kollege getan hat, erlebt haben, dass sich nach Auslösen der Videoaufnahme die Situation beruhigt hat, oder dass die Interaktion eskaliert ist. Darüber hinaus wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu ihren Einschätzungen gefragt, inwieweit das Mitführen der Bodycam im Dienst auch das eigene Verhalten in Einsatzsituationen beeinflusst.

Erfahrungen mit (De-)Eskalation. Von den befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gaben 11,5 Prozent an, bereits erlebt zu haben, dass sich nach Auslösen der Bodycam eine Situation beruhigt hat (n=33).¹⁸ Dieser Befund liefert einen weiteren Hinweis auf das deeskalative Potential der Bodycam, auch wenn eine ursächliche Wirkung der Bodycam damit nicht belegt wird. Bewerten lässt sich dieser Wert im Vergleich mit dem Anteil derjenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die angaben, bereits erlebt zu haben, dass nach Auslösen der Bodycam eine Situation eskaliert ist. Dies berichteten 12,8 Prozent der Befragten (n=37). Dieser Befund weist darauf hin, nach den Erfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten deeskalative und eskalative Potentiale der Bodycam in etwa gleichem Umfang bestehen.

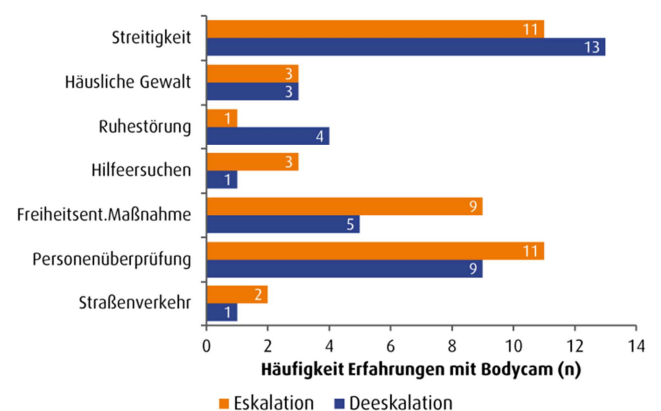
Polizeibeamtinnen gaben mit 9,4 Prozent (n=9) etwas seltener als ihre Kollegen (12,9%, n=24) an, eine Beruhigung der Situation nach Auslösen der Bodycam erlebt zu haben (vgl. Abb. 4.8). Dagegen berichteten Polizeibeamtinnen mit 13,4 Prozent (n=13) etwas häufiger als Polizeibeamte (12,3%, n=23) von einer Eskalation der Situation nach Auslösen der Bodycam. Die Fallzahlen sind allerdings zu gering, um diese Unterschiede zu verallgemeinern.

Abbildung 4.8
Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycams nach Geschlecht der PVB



Die Verteilungen der Einsatzanlässe, bei denen die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über Erfahrungen mit einer Deeskalation bzw. einer Eskalation bei Auslösen der Bodycam berichteten, sind bis auf wenige geringe Unterschiede sehr ähnlich (vgl. Abb. 4.9). Am deutlichsten tritt ein Unterschied bei Ruhestörungen hervor, bei denen eher mit einer deeskalativen Wirkung durch das Auslösen der Bodycam zu erwarten ist. Dagegen stehen freiheitsentziehende Maßnahmen als Einsatzanlass in Zusammenhang damit, dass die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten häufiger eine Eskalation der Situation erlebt haben. Gleiches gilt bei Hilfeersuchen und Personenüberprüfung als Einsatzanlass. Aufgrund der teilweise sehr niedrigen Fallzahlen kann dieses Ergebnis jedoch nicht verallgemeinert werden.

Abbildung 4.9
Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycams nach Einsatzanlass



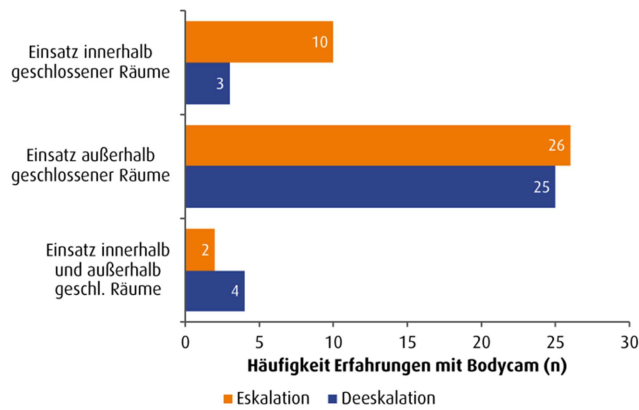
Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Hinsichtlich des Einsatzortes zeigt sich ebenfalls, dass sich eskalative und deeskalative Erfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit der Bodycam sehr ähnlich verteilen (vgl. Abb. 4.10). Es deutet sich lediglich an, dass die Befragten etwas häufiger Erfahrungen mit

¹⁸ Ergebnisse zu der Frage, wie viele der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam im Dienst eingesetzt haben, werden im Kontext des Kapitels 7.1.2 zur Akzeptanz der Bodycam berichtet.

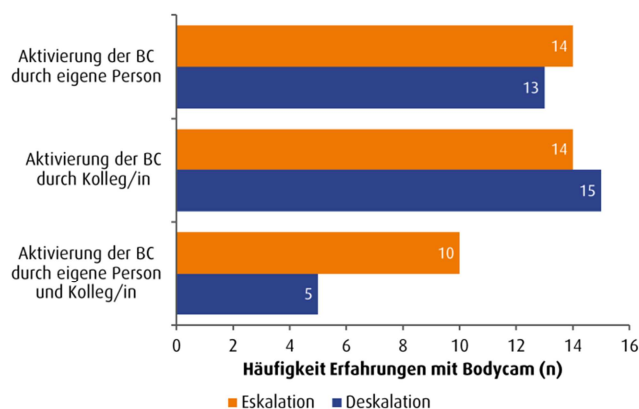
einer Eskalation des Einsatzes gesammelt haben, wenn der Einsatz innerhalb geschlossener Räume stattgefunden hat. Wiederum kann dieses Ergebnis aufgrund der geringen Fallzahl nicht verallgemeinert werden.

Abbildung 4.10
Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycam nach Einsatzort



Zudem berichteten die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten etwas häufiger von eskalativen Erfahrungen mit der Bodycam, wenn sie selbst und eine oder mehrere Kolleginnen bzw. ein oder mehrere Kollegen die Bodycam ausgelöst haben (vgl. Abb. 4.11). Hat hingegen nur eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in der Situation die Bodycam ausgelöst, so wurde in gleichem Umfang von deeskalativen und eskalativen Erfahrungen berichtet.

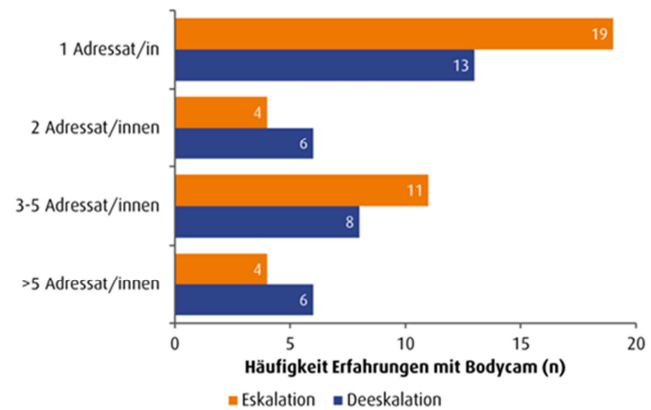
Abbildung 4.11
Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycam nach Anzahl der filmenden PVB



Darüber hinaus deutet sich an, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte etwas häufiger von einer Eskalation der Situation berichteten, wenn sich die polizeiliche Maßnahme nur auf eine einzelne Person richtete (vgl. Abb. 4.12). Waren mehrere Personen Adressat der polizeilichen Maßnahme, so wurden von den Befragten

gleichermaßen deeskalative und eskalative Erfahrungen mit dem Einsatz der Bodycam gesammelt.

Abbildung 4.12
Erfahrung mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycam nach Anzahl der Adressat/innen der Maßnahme

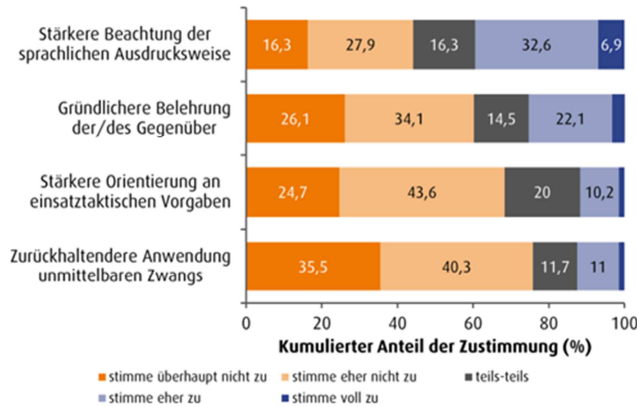


Schließlich erbrachten die Auswertungen – unter Berücksichtigung der geringen Fallzahlen, die eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse nicht zulassen –, dass die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten häufiger Erfahrungen mit einer Eskalation der Situation bei Festnahmen einer Person unter Alkoholeinfluss innerhalb geschlossener Räume gemacht haben, also bei Einsätzen unter eher schwierigen Umständen, bei denen auch unabhängig vom Auslösen der Bodycam eine Eskalation der Situation nicht unwahrscheinlich ist (vgl. Kap. 5.3).

Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam.

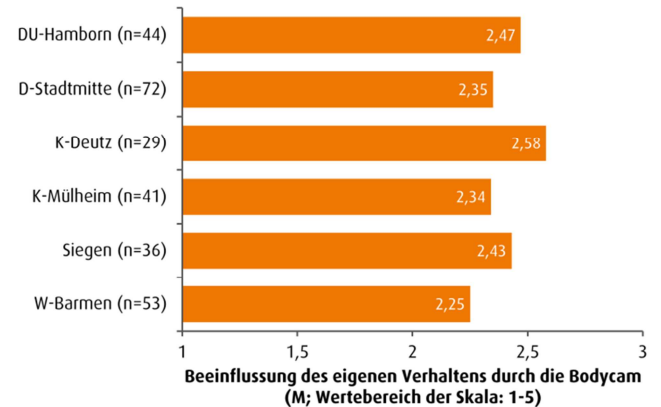
Die Antworten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf die Fragen zur Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam sind in Abbildung 4.13 dargestellt. Zu sehen ist, dass bis auf die Beeinflussung des sprachlichen Ausdrucks die Mehrheit der Befragten (eher) nicht davon ausgeht, dass die Bodycam sich auf das eigene Verhalten auswirkt. Rechnet man die Anteile der Antwortvorgabe „teils-teils“ den zustimmenden Antworten hinzu, so ergeben sich bei allen vier Aspekten der Beeinflussung aber auch nennenswerte Anteile, die von einer gewissen Beeinflussung ausgehen. Damit liefern die Ergebnisse aus der Sicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zumindest einen Hinweis darauf, dass sich das Mitführen der Bodycam im Dienst auf das eigene Verhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auswirken kann.

Abbildung 4.13
Einschätzung der Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam



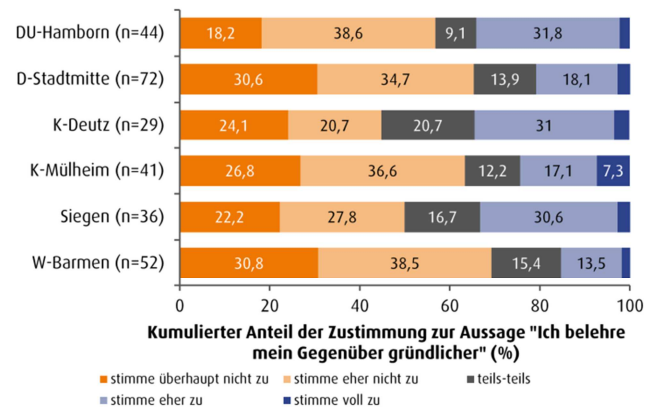
Zur besseren Darstellbarkeit eines Vergleichs der Einschätzungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zwischen den Pilotwachen wurden die vier Aspekte der Beeinflussung pro Person zu einem Mittelwert zusammengefasst (sog. Skalenbildung, vgl. Kap. 3.4). Die zusammengefassten Mittelwerte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Wachen sind in Abbildung 4.14 enthalten. Die Unterschiede fallen insgesamt nicht sehr groß aus. Auffallend ist allerdings, dass die befragte/n Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Wachen Duisburg-Hamborn, Köln-Deutz und Siegen den Frage zur Beeinflussung des Einsatzverhaltens durch die Bodycam insgesamt am stärksten zustimmen. Dies sind zugleich die Wachen, bei denen in Schichten mit Bodycam wesentlich häufiger Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen registriert wurden als in Schichten ohne Bodycam. Demgegenüber fällt die Zustimmung zu Fragen nach der Beeinflussung des Einschreitverhaltens durch die Bodycam in der Wache Wuppertal-Barmen am geringsten aus. In dieser Wache wurden entgegen dem Gesamtergebnis in den Schichten mit Bodycam sogar seltener Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen erfasst als in Schichten ohne Bodycam (vgl. Kap. 4.1).

Abbildung 4.14
Skalenmittelwert der Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Pilotwachen



Beispielhaft für Einflüsse der Bodycam auf das polizeiliche Verhalten in Einsatzsituationen sind in Abbildung 4.15 die Antworten für das Item „Ich belehre mein Gegenüber gründlicher“ getrennt nach Wachen dargestellt. Deutlich ist zu erkennen, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Pilotwachen Duisburg-Hamborn, Köln-Deutz und Siegen häufiger angeben, dass sich die Bodycam im Sinne einer gründlicheren Belehrung auf das eigene Verhalten auswirkt. Diese Einschätzung wird hingegen von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Wache Wuppertal-Barmen am seltensten geteilt.

Abbildung 4.15:
Einschätzung zur gründlicheren Belehrung durch Bodycam nach Pilotwachen



Die Einschätzungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam unterscheiden sich auch nach Geschlecht und Alter (vgl. Tab 4.7). Polizeibeamte schätzen die Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam geringer ein als ihre Kolleginnen. Hinsichtlich des Alters zeigt sich, dass die jüngeren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die

Bodycam höher einschätzen als die älteren Kolleginnen und Kollegen, wobei die über 40-jährigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Beeinflussung des eigenen Verhaltens wiederum etwas höher einschätzen als ihre etwas jüngeren Kolleginnen und Kollegen im Alter zwischen 31 und 40 Jahren. Zudem schätzen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die angaben, im Dienst Opfer eines tätlichen Angriffs geworden zu sein, die Beeinflussung durch die Bodycam höher ein als diejenigen ohne Opfererfahrungen.

Tabelle 4.7

Einschätzung der Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Geschlecht und Alter

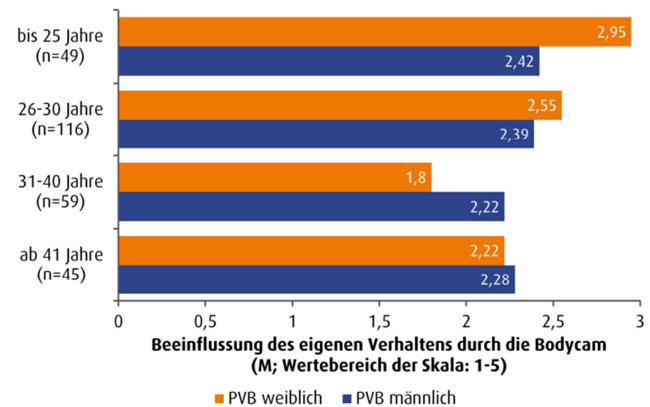
	Beeinflussung eig. Verhaltens (M)
Geschlecht PVB*	
männlich (n=277)	2,33
weiblich (n=94)	2,49
Alter PVB*	
bis 25 Jahre (n=49)	2,62
26-30 Jahre (n=116)	2,46
31-40 Jahre (n=59)	2,11
über 40 Jahre (n=45)	2,27
Opfererfahrung PVB**	
Nein (n=102)	2,29
Ja (n=47)	2,45
Gesamt (N=277)	2,39

* Datengrundlage ist die 1. Befragung (N=297); ** Datengrundlage ist die 2. Befragung (N=158)

Die Altersunterschiede fallen bei Polizeibeamtinnen deutlich größer aus als bei ihren Kollegen (vgl. Abb. 4.16). Einerseits schätzen die bis 25-jährigen Polizeibeamtinnen die Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam mit Abstand am höchsten ein, andererseits fällt die Einschätzung der 31- bis 40-jährigen Polizeibeamtinnen am geringsten aus. Die Unterschiede nach Alter der Polizeibeamten sind hingegen nur sehr geringfügig.

Abbildung 4.16

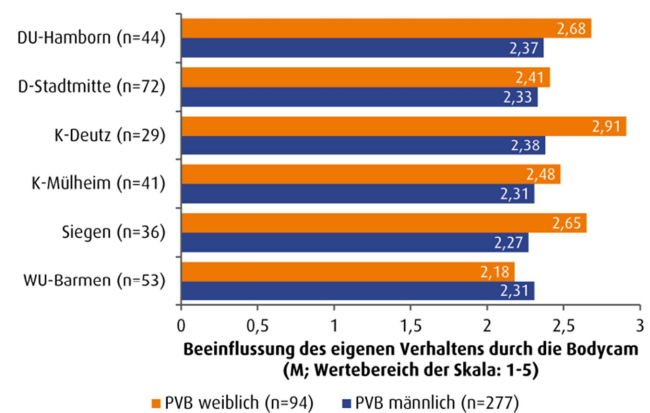
Einschätzung der Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Geschlecht und Alter



Nach Wachen differenziert zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht gleich ausfallen (vgl. Abb. 4.17). In den Wachen Duisburg-Hamborn, Köln-Deutz und Siegen schätzen jeweils die Polizeibeamtinnen die Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam deutlich höher ein als ihre Kollegen. In den Wachen Düsseldorf-Stadtmitte und Köln-Mülheim ist der Unterschied jeweils nur sehr gering, während in Wuppertal-Barmen männliche Einsatzkräfte die Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam etwas höher einschätzen als ihre Kolleginnen. Die Unterschiede in Abbildung 4.16 sind demnach vor allem auf die Polizeibeamtinnen zurückzuführen. Für einen Vergleich der Altersunterschiede nach Wachen differenziert sind die Fallzahlen zu gering.

Abbildung 4.17

Einschätzung der Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Geschlecht und Wachen



4.4 Qualitative Befragung

In den Gruppeninterviews mit teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden die deeskalative und andere Wirkungen des Einsatzes von Bodycams auf vielfache Weise thematisiert und anhand von Beispielen veranschaulicht. Nachfolgend werden ausgewählte Interviewaussagen in wörtlicher Rede wiedergegeben sowie inhaltlich zusammengefasst und interpretiert.

Deeskalation durch Bodycam. Von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden in allen Diskussionen Fälle aus dem Einsatzgeschehen geschildert, bei denen der Einsatz der Bodycam zu einer Deeskalation der jeweiligen Situation führte. Die berichteten Geschehnisse sind sehr vielfältig und entsprechend zeigt sich auch bezüglich der Deeskalation ein überaus vielschichtiges Bild: Deeskalative Wirkungen wurden bei Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss, in Interaktionen mit Personengruppen, gegenüber unbeteiligten Dritten, bei Straf- bzw. Gewalttättern oder auch bei renitenten Jugendlichen im Rahmen von Ordnungsstörungen erzielt. Wegen dieser Verschiedenartigkeit der Einsatzanlässe und Wirkungen der Bodycam ist es nicht möglich, ein irgendwie geartetes Muster zu identifizieren: Weder hinsichtlich der Einsatzanlässe, noch hinsichtlich der Art und Weise des Gebrauchs oder der Anwendung der Bodycam. Ob der Einsatz der Bodycam in jedem berichteten Einzelfall den maßgeblichen Einfluss bezüglich der Deeskalation hatte oder die Einsatzkommunikation lediglich positiv unterstützte, ist auf Basis der Interviewdaten nicht abschließend zu klären. Gleichwohl führten die Einsatzkräfte die Wirkung maßgeblich auf den Einsatz der Bodycam zurück.

Dass sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit der Einführung der Bodycam als neues Einsatzmittel ihre eigenen Gedanken dazu machten, in welchen Fällen der Einsatz der Bodycam sie mit hoher Wahrscheinlichkeit schützen kann, oder in welchen Situationen keine oder nur geringe Wirkungen zu erwarten sind, war angesichts der Bedeutung des Themas im Polizeidienst zu erwarten. Ebenso nachvollziehbar erscheint, dass sich diese Überlegungen aufgrund fehlender praktischer Erfahrungen an alltagstheoretischen Annahmen orientieren, zum Beispiel: „Bodycams sind bei hochemotionalen, aggressiven, betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen wirkungslos“. Folgerichtig waren einzelne Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte überrascht, wenn diese stereotypen Annahmen im Einsatz widerlegt wurden.

Ein Beispiel dafür ist ein Einsatz, der sich gegen einen polizeilich bekannten Gewalttäter richtete. Möglicher-

weise zogen die beteiligten Einsatzkräfte aufgrund der der Annahme, bei solchen Personen wirke die Bodycam ohnehin nicht, den Einsatz der Bodycam zunächst nicht in Erwägung.

„Ich bin einer, der so die Kamera eher zögerlich einschaltet, aber da hat sie mal funktioniert bzw. ich vergesse es ab und zu, sie einzuschalten, weil halt der erste Handgriff immer zum Störer hin ist, nicht erst halt zur Kamera hin. Der hat uns also fortwährend durchbeleidigt, hat bei Kollegen aus einer anderen Tour schon Widerstand geleistet, die auch verletzt. Als wir den dann zum Wagen gebracht haben, hat er uns, wie gesagt, permanent durchbeleidigt. In den Funkwagen reingebracht, ich bin gefahren, der Kollege halt auf ihn drauf, so, dass er auch den Kopf noch zur Seite, bzw. zum Fenster drehen musste. Als er dann halt überhaupt nicht aufgehört hat, die Beleidigungen auszustößen, habe ich dann mal irgendwann daran gedacht, dass ich die Kamera doch dabei habe und habe dem Kollegen gesagt, er soll sie mal einschalten. Und dann war eine komplette Kehrtwendung von seinem Verhalten. Ich kündige das auch relativ deutlich an, das jetzt aufgezeichnet wird, auch während der Aufzeichnung, dass die Kamera läuft, kommentiere das Verhalten desjenigen, den wir aufzeichnen. Das hat glaube ich den Ausschlag gegeben, dass er halt eine komplette Kehrtwendung hingelegt hat, dann angefangen hat zu heulen, sich entschuldigt hat und auch im Gewahrsam nur permanent geheult hat. War überraschend, für den Kollegen glaube ich auch, der das aufgenommen hat, der jetzt auch neu dabei ist. Das war eine positive Geschichte, die ich jetzt so, wie gesagt letzten Samstag, in Erinnerung habe.“

Neben der Überraschung der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten wird in der Erzählung auch deutlich, dass der Einsatz der Bodycam nicht nur angekündigt wurde, vielmehr wurde das Verhalten des polizeilichen Gegenübers während der Aufnahme kommentiert. Das hat nach Einschätzung der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten den Einsatz der Bodycam maßgebend unterstützt.

Die Überraschung der polizeilichen Einsatzkräfte wird auch im folgenden Fallbeispiel deutlich. Anders als beim vorhergehenden Fall erklärt sich die Überraschung nicht nur durch die erzielte Deeskalation bei einem Straftäter, sondern vielmehr primär dadurch, dass das Verhalten des polizeilichen Gegenübers durch den Einsatz der Bodycam gezielt gesteuert werden konnte.

„Zu Beginn des Pilotprojektes Bodycam hatte ich einen Einsatz, bei dem es letztendlich um eine Personalienfeststellung nach einer Straftat ging. Es waren zwei Personen, die kontrolliert werden mussten. Eine der beiden Personen war verbal schon zu Beginn der Maßnahme recht aufgebracht, schrie uns immer wieder an, dass wir gehen sollten und wir die Person in Ruhe lassen sollten. Die Distanz, die wir so als vernünftig einschätzen zum Bürger gegenüber, wurde mehrfach unterschritten. Ich

habe mich deswegen dann entschlossen, die Bodycam einzuschalten. Das ging dabei um eine männliche Person, die immer wieder sehr verbal aufgebracht war und auf mich zuzuging. Bereits mit dem Einschalten der Bodycam und auch mit der Ankündigung, dass das weitere Geschehen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, beruhigte die Person sich tatsächlich zunehmend und wurde dann auch im weiteren Verlauf, nach so etwas fünf Minuten, sehr ruhig und man konnte normal mit der Person kommunizieren. Irgendwann im Verlauf des weiteren Einsatzes ging es darum, dass die Person zur Wache transportiert werden musste, weil die Personalien vor Ort nicht festgestellt werden konnten. Die Situation schaukelte sich dann ein bisschen wieder hoch, weil ich mich irgendwann entschlossen hatte, die Kamera wieder auszuschalten, nachdem sich die Situation weitestgehend beruhigt hatte. Aufgrund der vorangegangenen Situation hatte ich mich entschlossen, die Kamera direkt wieder einzuschalten und konnte auch dort feststellen, dass sich das Verhalten des Gegenübers wieder zunehmend beruhigte, so dass auch ein Transport zur Wache recht unproblematisch verlief. Das war unsere erste Erfahrung mit der Bodycam, die in dieser Form tatsächlich für mich überraschend und auch positiv war.“

Im nachfolgenden Fallbeispiel ist sich die Polizeibeamtin bzw. der Polizeibeamte zum Zeitpunkt des Einschaltens unsicher, ob die Bodycam eine deeskalative Wirkung entfalten würde. Der Einsatz der Kamera scheint eher aus Neugier oder versuchsweise zu erfolgen. Adressatin ist eine weibliche Person, die sich mit einem Straftäter solidarisiert und die polizeilichen Einsatzkräfte beschimpft. Aus der Schilderung ist ablesbar, dass die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte mit dem beschriebenen Erfolg nicht gerechnet hatte.

„Also ein Einsatz war eigentlich total banal, ich weiß gar nicht mehr genau, wo das herkam, aber auf jeden Fall ging es um eine KVTO, also Körperverletzung, Täter am Ort, wir haben ihn dann auch gestellt und dann kam irgendwann seine Freundin dazu, die eigentlich gar nichts damit zu tun hatte, die dann aber vor Ort komplett ausgerastet ist und wir ihr mehrfach einen Platzverweis erteilt haben und gesagt haben "Geh", die dann wirklich uns da vor Ort sage ich mal beschimpft hat, wüst rumgeschrien hat mitten in der Nacht, und das Ganze lief schon zehn, 15 Minuten, eigentlich hatten wir mit ihr auch gar nichts zu tun, bis ich irgendeinen Kollegen angeguckt habe und gesehen habe, ach, die Bodycam! Und tatsächlich, weil sie auch relativ aggressiv war und immer auf uns zu und wir auch kurz davor waren, sie auch mitzunehmen, habe ich gedacht, ich mache sie einfach mal an und gucke mal, was passiert. Und angemacht, habe ich ihr das auch gesagt, so ab jetzt werden Sie gefilmt. Dann hat sie sich ganz kurz noch aufgeregt, das war wirklich das beste Beispiel, das man dafür bringen kann, hat sich kurz aufgeregt und ging. Und war weg. Da hatte sie dann doch auch keine Lust mehr drauf und das ist tatsächlich, also das war dann so eigentlich das beste Beispiel, wie so eine Bodycam vielleicht funktionieren sollte. Ja, der Abschnitt ist

dementsprechend auf relativ kurz auf der Kamera, aber sie hat zumindestens geholfen, Sie hatte keine Lust darauf, da gefilmt zu werden. Das war tatsächlich so, dass ich dachte, da hat es Sinn gemacht.“

Eine ähnliche Situation wurde von einer anderen Polizeibeamtin oder Polizeibeamten berichtet: Im Rahmen einer Ingewahrsamnahme mischt sich auch hier eine dritte Person derart in das Einsatzgeschehen ein, dass mit einer Eskalation zu rechnen ist. Durch den Einsatz der Bodycam, einhergehend mit einer deutlichen, offensichtlich lageangepassten Ankündigung, konnte die Situation jedoch beruhigt werden.

„Dann noch eine andere Situation, wo wir eine Person in Gewahrsam genommen haben, die Frau halb ausgerastet ist. Auch geflücht hat, diverse Beleidigungen uns gegenüber geäußert hat, die wir eigentlich auch hätten fast in Gewahrsam nehmen müssen, aber zumindest wo es zu Handgreiflichkeiten gekommen wäre, bis dann auch ein Kollege geistesgegenwärtig gesagt hat "Hier pass mal auf, ich film dich jetzt" und dann hat die Frau also auch verstanden und ist dann einfach weggegangen. Das war ganz interessant.“

Überrascht war die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte vom Erfolg des Einsatzes der Bodycam im Rahmen einer versuchten bzw. sich anbahnenden Gefangenenbefreiung durch Personen aus dem links-extremistischen Milieu. Die Überraschung lässt sich deutlich ablesen in der Formulierung: „(...) hat im Endeffekt eingeschlagen wie eine Bombe“. Aufgrund der oben skizzierten alltagspsychologischen Vorannahmen hatten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in dieser Situation ebenfalls nicht mit einer deeskalativen Wirkung gerechnet.

„Ich habe zwei positive Erfahrungen mit der Bodycam gemacht, so eine war bei einer versuchten Gefangenenbefreiung durch Linke, wir haben einen von den Kumpels, mussten wir aus dem Beritt [sic] überwältigen. Sechs weitere Personen standen direkt daneben, haben im Endeffekt versucht, den dann kurzerhand wieder zu befreien, als wir noch an ihm waren, bzw. ich war an diesem Tag unterstützendes Einsatzmittel, der Einsatz wurde eigentlich durch die [...] gefahren, sind da eingetroffen, als die Kollegen sich dann justerhand entschieden haben, die Bodycams einzuschalten und das hat im Endeffekt eingeschlagen wie eine Bombe. Die Personen wussten das Ganze nicht einzuordnen, so sah es zumindest augenscheinlich aus, haben sofort die Tathandlungen eingestellt, haben sich auch schön auf Abstand gehalten, auch nichts mehr unternommen. Zwei oder drei von denen haben ihre eigenen Handys gezückt, also quasi ein Konterfilm, aber das hat bei denen super funktioniert, also die waren komplett [unv.] bzw. wussten jetzt nicht mehr genau, was sie machen wollten, aber wussten ganz genau, sie wurden gefilmt, da konnte man sehr gut auch an den Gesichtern sehen, dass das funktioniert hat.

Ein anderer Fall, ach so, man muss dazu sagen, die Linken waren nüchtern augenscheinlich.“

In einigen Fällen wurde die deeskalative Wirkung des Bodycamenteinsatzes durch den expliziten Hinweis auf den Beweismittelcharakter der Videoaufzeichnungen in einem Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren erzielt. Der Wirkfaktor ist in diesen Fällen die Abschreckung im Sinne des Rational-Choice-Ansatzes (vgl. auch Kap. 6.3). Darüber hinaus belegt das nachfolgende Fallbeispiel die potenzielle Wirkung, die die Bodycam auch gegenüber alkoholisierten Gruppen entfalten kann (vgl. auch Kap. 5.3).

„Ich kann mich noch an einen Fall erinnern, wo es erst sich hochgeschaukelt hat und dann wieder runtergeschaukelt hat, das aber auch wieder mit der Bodycam-Geschichte. Wir hatten eine Jugendbande von 12 Leuten am [...] und die sollten über Autos gerannt sein. Wie die halt so sind, wenn sie alkoholisiert sind, sie haben eine große Klappe bis zum Abwinken gehabt und auch Diskussionen und auch Trennung hat dann relativ wenig geholfen, bis ich dann irgendwann mal dann auch die Kamera eingeschaltet habe und gesagt "Ab jetzt werdet ihr gefilmt", allein auch schon wegen der Richtung Ordnungswidrigkeit, Ruhestörung, etc. Das hat dann erst mal dazu geführt, dass sie noch lauter geworden sind. Erst als dann irgendwann mal gesagt worden ist, hör mal, das ist alles ein Beweismittel und wird dann auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen euch verwendet werden, dann flacht es wieder ab. Und dann hat man auch mal damit dann gespielt, hör mal, wenn ihr euch jetzt ordentlich benehmt und einfach mal komplett ruhig seid, dann schalte ich die Kamera irgendwann auch mal wieder aus. Und das hat dann quasi zum Erfolg geführt. Also erst quasi in die andere Richtung und dann, also ich habe die Erfahrung gemacht, wenn ich sie dann eingeschaltet habe die 5, 6 Mal, immer wenn man dann mit "Beweis" um die Ecke gekommen ist, das hat gewirkt.“

Zudem wurde ohne Erzählung eines konkreten Einsatzanlasses über die deeskalativen Wirkungen der Bodycam berichtet. Idealtypisch dafür ist das nachfolgende Zitat:

„Ich hab die mehrmals angemacht und auch gesagt, dass ich die Kamera angemacht habe, speichern musste ich diese Aufzeichnungen nie, weil es sich dann nie rausgestellt habe, dass ich dann angegriffen wurde oder sich die Situation für mich verschlechtert hatte, eher verbessert hatte.“

Eskalation durch Bodycam. Über Eskalationen des Einsatzgeschehens durch den Einsatz der Bodycam wurde in Einzelfällen berichtet. Kennzeichnend für diese Situationen war entweder die emotionale Ausnahme-situation des polizeilichen Gegenübers oder der Einfluss von berauschenden Substanzen wie Alkohol oder Drogen. Über tätliche Angriffe als Folge des

Bodycamenteinsatzes wurde nicht berichtet. Wenn eine eskalative Dynamik berichtet wurde, dann bewegte sich diese ausschließlich auf einer verbalen Ebene. Nachfolgend wird ein typisches Beispiel für eine verbale Eskalation wiedergegeben, bei der insbesondere der Monitor der Bodycam einen negativen Einfluss auf das Einsatzgeschehen hatte. Das polizeiliche Gegenüber nutzt den Monitor offensichtlich, um sich an seinem eigenen beleidigenden und normabweichenden Verhalten zu erfreuen.

„Da ist durch die Bodycam der gegenteilige Effekt erzeugt worden. Er hatte mit einem Störer zu tun, der generell schon sehr aufgebracht war. Ich meine auch, dass er alkoholisiert gewesen sei. Migrationshintergrund, junger Typ, irgendwas war mit seiner Schwester. Ist also die Grundsituation, es war alles sehr, sehr aufgeheizt, sehr emotional, der Kollege hat dann angekündigt "ok, beruhigen Sie sich, ansonsten werden Sie gefilmt", hat er wohl wortwörtlich, man hört es auf der Aufnahme, gesagt, es interessiert ihn alles gar nicht, und man sieht, wie er beide Mittelfinger immer wieder direkt vor die Kameralinse hält. Der ist im Prinzip erst mal richtig hochgefahren aus der Situation, weil er in seinem, sei es alkoholisiertem Zustand, emotionalem Zustand, das nicht wahrgenommen hat, es nicht wahrnehmen wollte oder es ihm einfach stumpf egal gewesen ist. Und der hat sich dadurch tatsächlich noch so eine Art Aufhänger gesucht, um sich noch weiter hochzupushen.“

Wenn sich die Aggression des polizeilichen Gegenübers auf die Bodycam richtete, wurde der Monitor wiederholt als problematisch beschrieben. In diesen Situationen wurde regelmäßig die aus Gründen der Eigensicherung erforderliche Mindestdistanz zu den Einsatzkräften unterschritten. Im Einzelfall kann deshalb zur Wiederherstellung einer sicheren und zugleich sozial akzeptablen Distanz die Anwendung von Zwang erforderlich sein.

„Da hatten wir ähnlich gelagerten Sachverhalt, auch in der Innenstadt, auch Samstag oder Freitagnacht eben auch mit betrunkenen Gegenüber zu tun. Da hatten wir die Kamera nur auf Standby, d.h. der Monitor war eingeschaltet, aber der hat noch nicht gefilmt. Und die Situation war noch verhältnismäßig ruhig, hätte aber kippen können aufgrund des Alkoholpegels und genau in dieser Situation war es, wie der Kollege es gerade geschildert hat, eben so, dass das Gegenüber eher witzig fand, ach da ist eine Kamera, was ist denn darauf zu sehen und kam dann näher und hat eben genau diesen Sicherheitsabstand, den eigentlich jeder Polizeibeamte zu seinem Gegenüber doch schätzt und eben auch versucht einzuhalten, eben unterschritten und genau dadurch kam dann eben so ein bisschen Dynamik in diese Situation, da man wiederum dann denjenigen auffordern musste, zurückzuweichen, dass dann auch mal irgendwie dann letzten Endes fast schon mit Zwang denjenigen wieder zurückschieben

musste, um eben diesen Abstand beizubehalten, also ist da genau der gegenteilige Effekt eingetreten, dass eben dadurch die Situation eher ins kippen kam, dadurch dass eben, sag ich mal, Interesse war, was kann man auf dem Bildschirm sehen, das aber aufgrund des kleinen Displays eben nicht erkennen konnte. Das war genau das Problem dieser Situation. Also ich sehe das Display auch als unsinnig oder unnötig an, weil auf die Entfernung, die man normalerweise einhält, ist da drauf nicht viel zu erkennen außer Schemen und dann müsste es auch schon reichen, wenn man sagt: "sie werden gefilmt", da hat man letzten Endes die ähnliche Erkenntnis."

Die nachfolgende Schilderung belegt, dass auch der Hinweis auf den Beweismittelcharakter der Videoaufzeichnung keine unbedingte Gewähr für eine Deeskalation der Situation ist. Allerdings bewegt sich die Eskalation auch in dieser Situation noch unterhalb eines tätlichen Angriffs.

„Ich hatte das auch in so einer Situation, wo das nicht gewirkt hat. Also der Grundeinsatz war eine Körperverletzung in der Straßenbahn, wir haben den Tatverdächtigen mit dem Geschädigten dann rausgeholt, der hat dann auch direkt uns weiterbeleidigt, dementsprechend habe ich die Kamera angemacht und gesagt, dass das als Beweismittel auch für uns gilt und in einem Strafverfahren genutzt wird, gegebenenfalls auch ein Richter das sieht und dann hat er sich darauf so hochgeschaukelt und auch angefangen, die Richter einfach zu beleidigen, obwohl niemand vor Ort war, hat aber auch damit angefangen, dass die verdammten Richter ihm doch alle nichts können und die können ihn kreuzweise und X. Und der hatte sich komplett darauf eingeschossen und das war dann auch so, dass ihm das dann, wenn man ihm dann sagt, wofür dann diese Kamera eben notwendig ist und wieso wir sie anmachen, dass ihn das auch komplett hochgeschaukelt hat.“

Keine Wirkung der Bodycam. Einige der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stellten nach dem Einsatz der Bodycam keine Verhaltensänderung beim polizeilichen Gegenüber fest. Ganz typisch für diesen neutralen Verlauf scheinen Einsätze im Zusammenhang mit Tumultdelikten zu sein, wie sie sich in den folgenden Fallbeispielen exemplarisch darstellen:

„Wir hatten letztens, ich sage mal, eine Tumultlage. Wir sind leider erst ein bisschen später dazugekommen, es lagen die Kollegen schon mit einer Person gefesselt am Boden, andere Kollegen haben den dann sage ich mal abgesperrt, sodass da keine anderen Leute hinkonnten. Es war ein Geburtstag mit mehreren Personen und wir haben da halt versucht, die anderen Personen von den Kollegen, die auf dem Boden lagen, abzuhalten. Die kamen halt auch extrem nah und dann habe ich einmal in die Menge gerufen, dass ich jetzt die Kamera einschalte und dann hat jemand anders gerufen "Ist mir doch total egal" und habe ich die eingeschaltet, aber also viel gebracht, dass ich jetzt sage "ok, die Kamera hat jetzt in der

Hinsicht was gebracht, dass die Personen von uns ablassen oder so" - auf gar keinen Fall.

Aggression verhindert hat die jetzt nicht, bzw. deeskalierend gewirkt hat die auch nicht, weil gerade bei diesen Tumultdelikten, da ist so viel Aggression im Spiel, da ist einfach so viel Emotion im Spiel, da bringt dieser kleine blinkende Bildschirm meinem Gegenüber gar nichts, also der nimmt den auch gar nicht wahr. Selbst als gesagt wurde laut in die Menge, "Wir schalten jetzt die Bodycam ein, Sie werden jetzt videografiert", das interessiert die Leute überhaupt nicht. Also das ist, Deeskalation hat überhaupt nichts gebracht. In der Lage, weil so viele Leute auch da waren.“

Einige der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erwarten insbesondere von dem in die Bodycam integrierten Monitor keinen Wirkungsimpuls für das polizeiliche Gegenüber.

„Der Bildschirm ist zu klein, die Leute sehen sich nicht darauf, wenn sie es überhaupt wissen, dass es ein Bildschirm ist, dadurch, dass man noch, der ist einmal zu klein und dadurch dass man noch eine gewisse Distanz aufbaut, die Leute realisieren das nicht, was da auf dem Bildschirm abgeht, die sehen sich so als ein paar Millimeter groß, das ist zu klein und ich habe in dem Sinne keine deeskalierende Wirkung dabei festgestellt.“

Andererseits wurden auch neutrale Verläufe berichtet, wenn der Einsatz der Bodycam verbal angekündigt wurde.

„Nee, keine Wirkung gezeigt dementsprechend. Auch wenn man, man mach ja nicht einfach an, man sagt denen ja schon "Sie werden jetzt gefilmt mit Bild und Ton"; habe ich keine Wirkung festgestellt, dass das irgendwie deeskalierend wirken könnte.“

Wirkungseinschränkungen durch das Verhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Bodycam kann ihr Wirkpotenzial naturgemäß nur dann voll entfalten, wenn sie von den polizeilichen Einsatzkräften auch tatsächlich genutzt wird. In den Diskussionen wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Diskussions Teilnehmerinnen und -teilnehmer selbst oder Kolleginnen und Kollegen der Dienstgruppen die Bodycam in bestimmten Situationen nicht einsetzen, obwohl der Einsatz geeignet gewesen wäre und die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Begründet wurde dieses Verhalten unter anderem mit der Sorge, dass eine spätere Bewertung der Videoaufnahmen – insbesondere dann, wenn die Bewertung ausschließlich auf das Verhalten der Einsatzkräfte fokussiert – den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Nachteil ausgelegt wird, entweder durch Vorgesetzte oder die Justiz. Dafür stehen die nachfolgenden Zitate von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus

unterschiedlichen Wachen, in denen diese Sorgen explizit zum Ausdruck gebracht werden. Weniger explizit wurde diese Befürchtung in vielen weiteren Passagen geäußert.

„...wenn sie halt beispielsweise beim Widerstand dem Beschuldigten halt eine geben, um den Widerstand zu brechen. Dass das dann auch anders ausgelegt werden könnte und dass man da halt sehr, sehr vorsichtig, sehr, sehr abweisend gegenüber der Bodycam ist.“

„Ich hab's auch von ganz vielen Kollegen gehört, dass da eben ganz arge Bedenken bei sind, dass man uns hinterher vor Gericht dann doch als Beschuldigten, inwiefern auch immer. Da sind ganz viele Kollegen, die sagen "Ich mach' das nicht an, weil das wird mir hinterher zur Last gelegt, weil - warum auch immer", also da sind ganz arge Bedenken unterwegs, ja.“

„Oh, nein, jetzt hab ich was Falsches gesagt, da wird mir jetzt ein Strick rausgedreht“. Das ist also durchaus noch verbreitet, auch in Diskussion. [...] aber gerade bei Widerständen, da fallen schon mal Worte, die man normalerweise nicht sagt und da hat man halt so ein bisschen Bedenken, wie einem das ausgelegt wird.“

„Man ist zwar handlungssicher, aber ich glaube nicht jede Situation kann ja perfekt laufen und dann zu wissen, wenn man sie an macht, wird es im Zweifel auch das kleine Teil rausgearbeitet, ist auf jeden Fall ein Hemmnis definitiv. Das weiß ich aus vielen Gesprächen, dass die Leute deshalb es manchmal nicht anmachen oder gar nicht anmachen oder selten anmachen oder es gar nicht als Einsatzmittel wahrnehmen, weil die Sorge halt auch da ist, wenn das einem Maßstab gemessen wird, der auch nicht richtig eingehalten werden kann, es kann nicht alles 100% laufen, so ist die Welt halt nicht und das ist definitiv ein Thema.“

„Wenn da bei Widerstand was fällt und das fällt, also da kann keiner sich von frei sprechen, wie das nachher, ob dann die Anwälte drauf anspringen, weil wenn das passiert, dann ist dieses Einsatzmittel ganz schnell verpufft.“

Daneben wurde ebenso häufig berichtet, dass die polizeilichen Einsatzkräfte ihre Kommunikation durch den Einsatz der Bodycam verändern. Ursächlich scheint auch hierfür eine Sorge der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu sein. Diese besteht darin, dass eine eigentlich situations- und adressatenangemessene Einsatzkommunikation im Falle einer späteren Bewertung auf Basis der Videoaufzeichnung zum Nachteil der Einsatzkräfte ausgelegt werden könnte. Die nachfolgenden Zitate veranschaulichen diese Befürchtung.

„Ich lege jetzt mal die Hand ins Feuer für jeden Beamten hier auf der Wache, dass der nicht hingehet und irgendeine falsche

Person an der falschen Stelle verprügelt oder sonst irgendwas, aber man muss auch ganz klar sagen, unsere Wortwahl ist oftmals der Situation und dem Gegenüber angepasst vielleicht. (...) Fakt ist, wenn das Ganze dann auf Videoband läuft, sollte man vielleicht nicht unbedingt unflätige Wörter benutzen und das hat sich mittlerweile schon ganz gut rumgesprochen, dass das dann auch funktioniert.“

„Ja, ich denke auch, also ich glaube jetzt, ich wäre jetzt glaube ich nicht die, die es jeden Einsatz anmachen würde, alleine schon, ich sage mal je nachdem welchen Bürger man hat, will man vielleicht auch nicht unbedingt selber aufgezeichnet werden, weil man ja nun mal einfach auch mal spricht, wie man dann mit den Leuten sprechen muss, das muss ja nicht auch unbedingt immer auf der Kamera sein.“

„Aber worauf ich allergrößten Wert lege ist, und das auch von anderen, wenn jemand die Kamera einschaltet, dass er es jedem sagt. Da lege ich aber allergrößten Wert drauf, das sollte auch jeder wissen, dass dann zumindest eine Kamera läuft, vielleicht auch dann alle eingeschaltet werden, aber das muss dann auch geleistet werden im Einsatz, ist aber nicht immer so möglich, wenn der eine dahinten die Kamera einschaltet und der andere ist noch beschäftigt, dann merkt er das halt nicht. Nur, dass halt dran gedacht wird, dass das ihm dann auch irgendwann gesagt wird.“

In einigen Fällen wurde die Bodycam wegen bestehender Rechtsunsicherheiten der Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten nicht eingesetzt und konnte dementsprechend ihr Potenzial nicht entfalten. Im nachfolgenden Zitat bezieht sich die Unsicherheit explizit auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für den Einsatz der Bodycam vorliegen müssen.

„Dass man selber für sich auch weiß, wie weit darf ich wirklich damit jetzt gehen, weil auch teilweise gesagt wird, man darf nicht, wenn man den Einsatz bekommt, dass da wirklich jemand randaliert, da schlägt jemand auf einen drauf oder sonst was, das man dann nicht sagt, ich mache die Kamera jetzt an, bevor ich die Situation kenne, weil es eventuell unrechtmäßig sein könnte. Das sind dann finde ich teilweise so Sachen, wo man noch ein bisschen eher und mehr drauf eingehen könnte, damit man wirklich die Sicherheit hat und sagen kann "Ja, ich darf das, ich kann das" - das fand ich ein bisschen problematisch bei der ganzen Sache.“

Im nachfolgenden Zitat sind sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unsicher, ob sie die Bodycam bei einer – möglicherweise vorläufigen – Beruhigung der Einsatzlage ausschalten müssen, oder ob es angebrachter ist, die Bodycam durchlaufen zu lassen, was aber unter Umständen den rechtlichen Voraussetzungen zuwider läuft.

„Ich finde es schwierig. In der Sekunde hat mein Kollege und ich hatten auch darüber nachgedacht, die Kamera dann quasi auszuschalten, um dann die Situation deeskalieren oder zu deeskalieren, aber dann ist im Hinterkopf bei mir zumindest schon noch der Gedanke, ich schalte die Kamera aus, es wirkt nicht deeskalierend und dann kommt es wohlmöglich zu irgendwelchen Zwangsmaßnahmen, Widerstand, was auch immer und dann ist in meinem Hinterkopf schon irgendwo, dass wenn ich sag, wenn das jetzt zu Gericht kommt oder vor Gericht kommt, das Beweismaterial angeguckt wird und auf einmal stellt das Gericht fest oder Verteidiger oder wer auch immer, ich hab jetzt die Kamera ausgemacht und kurz danach kam es zu einem Widerstand. Dann müsste ich mir oder ich hätte da Bedenken, dass es dann heißt, ja hier etwas Misstrauen gegenüber den Beamten, die haben Sie ganz bewusst ausgeschaltet, um dann Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die wohlmöglich nicht rechtmäßig seien. Und aufgrund dessen haben wir die Kamera permanent angelassen.“

5 Ergebnisse zu Forschungsfrage 2: Einflussfaktoren auf die Wirkung von Bodycams

Befunde zu Einflussfaktoren auf die (deeskalative) Wirkung von Bodycams (insb. Alkohol/Drogen, Emotionen) auf Basis der Polizeidaten, Videoanalyse, quantitativen und qualitativen Befragungen

Zentrale Inhalte:

- Polizeidaten, Videoanalyse, quantitative und qualitative Befragungen zeigen, dass Bodycams auch bei Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, deeskalativ wirksam sein können.
- Es liegen Hinweise dafür vor, dass Bodycams in psychischen Extremsituationen weniger wirksam sind.
- Weitere Analysen erbringen teilweise komplexe Befundmuster (z.B. in Abhängigkeit des Geschlechts der PVB bzw. der Adressaten der Bodycam), so dass daraus keine Gesetzmäßigkeiten über förderliche oder hemmende Faktoren abgeleitet werden können.

waren männlich (vgl. Tab. 5.1). In Abhängigkeit des Geschlechts der geschädigten Einsatzkraft zeigte sich, dass bei männlichen Polizeibeamten etwas häufiger auch ein männliche Tatverdächtiger ermittelt wurde als bei weiblichen Polizeibeamten (84,6% vs. 76,8%).

Vergleicht man die beiden Untersuchungsbedingungen, so sieht man, dass in Bodycam-Schichten Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte etwas seltener durch einen männlichen Tatverdächtigen geschädigt wurden als in Schichten ohne Bodycams (80,8% vs. 85,1%). Umgekehrt wurden in Bodycam-Schichten und Fällen mit geschädigten polizeilichen Einsatzkräften leicht häufiger weibliche Tatverdächtige registriert als in Dienstschichten, die ohne Bodycams versehen wurden (19,2% vs. 14,9%)

5.1 Polizeidaten

In Kapitel 4.1 konnte gezeigt werden, dass in Bodycam-Schichten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte etwas häufiger als Geschädigte registriert wurden als in Dienstschichten, in denen keine Bodycams mitgeführt und eingesetzt wurden. Dieser erwartungswidrige Befund betraf insbesondere tätliche Angriffe und konnte unabhängig von der Dienstzeit (Früh-, Spät-, Nachtschicht) und dem Einsatze Anlass, nicht jedoch in allen Pilotwachen beobachtet werden. Zudem wurde deutlich, dass insbesondere Polizeibeamtinnen und Einsatzkräfte unter 30 bzw. über 40 Jahren in Dienstschichten mit Bodycams häufiger als in Dienst-schichten ohne Bodycams geschädigt wurden.

Auf der Ebene einzelner geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (sog. Individualebene, vgl. Kap. 3.2.3) konnten aus der PKS darüber hinaus einzelne Merkmale der oder des Tatverdächtigen (insb. Geschlecht, Alkoholeinfluss) in die Betrachtung der Wirkung von Bodycams einbezogen werden. Die Grundgesamtheit der nachfolgenden Analysen beträgt hier N=698 Fälle (davon 403 oder 57,7% in Schichten mit Bodycam und 295 oder 42,3% in Schichten ohne Bodycam).

Geschlecht der oder des Tatverdächtigen und Bodycam-Wirkung. 83 Prozent der Tatverdächtigen in Fällen mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Tabelle 5.1

Geschlecht des Tatverdächtigen in Fällen mit geschädigten PVB

	TV männlich		TV weiblich	
	N	%	N	%
Geschlecht PVB				
männlich (n=519)	439	84,6	80	15,4
weiblich (n=177)	136	76,8	41	23,2
Schichten mit BC (n=401)	324	80,9	77	19,2
Schichten ohne BC (n=295)	251	85,1	44	14,9
Gesamt (N=696)	579	83,0	119	17,0

Alkoholisierung der oder des Tatverdächtigen und Bodycam-Wirkung. Bei zirka zwei Drittel aller Tatverdächtigen, die wegen einer Schädigung von Polizei-beamtinnen und Polizeibeamten erfasst wurden, wurde ein Alkoholeinfluss festgestellt (vgl. Tab. 5.2). Dieser Anteil ist bei männlichen und weiblichen geschädigten Polizeibeamten nahezu identisch. In Abhängigkeit des Alters zeigte sich, dass bis 40-jährige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in etwa 70 Prozent der Fälle im Zusammenhang mit Tatverdächtigen unter Alkohol-einfluss als geschädigte Person erfasst wurden, lebens-ältere polizeiliche Einsatzkräfte hingegen nur in 53 Prozent der Fälle.

Bei den in Bodycam-Schichten als Geschädigte registrierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde in 66,3 Prozent der Fälle ein Tatverdächtiger

unter Alkoholeinfluss erfasst. In Dienstschichten ohne Bodycams wurde mit 67,8 Prozent ein sehr ähnlicher Anteil erzielt. Das Mitführen von Bodycams scheint somit das Risiko von alkoholisierten Personen geschädigt zu werden nur wenig zu beeinflussen.

Tabelle 5.2

Alkoholeinfluss beim Tatverdächtigen in Fällen mit geschädigten PVB

	TV unter Alk.-Einfluss		TV ohne Alk.-Einfluss	
	N	%	N	%
Geschlecht PVB				
männlich (n=519)	348	67,1	171	32,9
weiblich (n=177)	118	66,7	59	33,3
Alter PVB				
bis 25 Jahre (n=204)	138	67,6	66	32,4
26-30 Jahre (n=257)	181	70,4	76	29,6
31-40 Jahre (n=142)	98	69,0	44	31,0
ab 41 Jahre (n=93)	49	52,7	44	47,3
Schichten mit BC (n=401)	266	66,3	135	33,7
Schichten ohne BC (n=295)	200	67,8	95	32,2
Gesamt (N=696)	466	67,0	230	33,0

5.2 Videoanalyse

Zur Ermittlung möglicher Einflussgrößen auf die Wirkung von Bodycams wurde im Rahmen der Videoanalyse die Häufigkeit deeskalativer Handlungsverläufe in Abhängigkeit von Merkmalen der Einsatzsituation sowie von Eigenschaften der handelnden Personen betrachtet. Analog zum Vorgehen in Kapitel 4.2 wurde dabei jeweils zwischen Deeskalationen im Allgemeinen und deeskalativen Handlungsverläufen, die mit hinreichender Sicherheit auf die Bodycam zurückgeführt werden konnten, unterschieden. Als zentrale statistische Kennwerte werden erneut Odds Ratios (OR) berichtet (vgl. u.a. Kap. 4.1, 4.2).

Merkmale der Einsatzsituation und Bodycam-Wirkung. Wie bereits in Kapitel 4.2 dargestellt, ergaben sich im Rahmen der quantitativen Videoanalyse Hinweise darauf, dass Bodycams bei Einsätzen im Zeitraum der Nachtschicht und im öffentlichen Raum häufiger zu Deeskalationen führten als bei Einsätzen im Rahmen der Früh- und Spätschicht bzw. innerhalb von Wohnungen. Zudem konnten Deeskalationen leicht seltener bei Interaktionen mit dem Einsatzanlass „Streitigkeiten, Ruhestörung“ beobachtet werden. Weitere Rahmenbedingungen des Bodycameinsatzes werden in der nachfolgenden Tabelle 5.3 zusammengefasst. Zahlenwerte nahe Eins bedeuten dabei, dass deeskalative Handlungsverläufe im Allgemeinen (Spalte OR) bzw. Deeskalationen durch Bodycams (Spalte OR_{BC}) in einer Bedingung eines Merkmals (z.B. in Situationen mit einem polizeilichen Gegenüber) genauso häufig auftraten wie in allen anderen Bedingung des Merkmals (z.B. mit mehreren polizeilichen Gegenübern oder Adressaten). Entsprechend beeinflusst dieses Merkmal die deeskalative Handlungsdynamik nicht. Umgekehrt bedeuten Zahlenwerte kleiner oder größer als Eins, dass unter der jeweiligen Bedingung Deeskalationen seltener bzw. häufiger beobachtet wurden als in den übrigen Bedingungen.

Tabelle 5.3

Quotenverhältnis deeskalativer Handlungsverläufe insgesamt (OR) und durch den Einsatz von Bodycams (OR_{BC}) nach Merkmalen der Einsatzsituation und des Bodycam-einsatzes

Merkmal	OR	OR _{BC}
Anzahl polizeilicher Gegenüber		
Ein polizeiliches Gegenüber (n=185)	0,99	0,82
Mehr. pol. Geg., ein Adressat BC (n=110)	1,64	1,84
Mehrere Adressaten BC	0,64	0,68
Hinweis auf Bodycameinsatz		
Hinweis gegeben (n=152)	1,74	5,94
Hinweis nicht gegeben (n=121)	0,93	0,14
Hinweis unklar (n=177)	0,6	0,4
Grund für Bodycameinsatz		
Allgemeine Gefährdung (n=345)	0,86	0,65
BC bereits aktiviert (n=65)	0,91	-
Nicht-tätliche Gewalt (n=68)	3,04	4,50
Tätliche Gewalt (n=6)	-	-

Anmerkung: Für Merkmalskategorien, in denen keine Deeskalationen beobachtet wurden, konnten keine Odds Ratios berechnet werden.

Die tabellarische Darstellung zeigt, dass von den Auswerterinnen Deeskalationen etwas häufiger in Einsatzsituationen codiert wurden, in denen innerhalb einer Gruppe polizeilicher Interaktionspartner eine einzelne Person identifizierbar war, bei der die Bodycam gefahrenabwehrend eingesetzt wurde. Allerdings lässt sich auf Basis der verfügbaren Daten nicht entscheiden, ob Bodycams in solchen Konstellationen besonders wirksam waren, oder ob in einer Gruppensituation diejenigen Personen besonders markant erschienen und von den Auswerterinnen entsprechend als Adressatin oder Adressat identifiziert wurden, bei denen deutliche Verhaltensänderungen sichtbar waren.

Darüber hinaus traten deeskalative Verläufe – insbesondere solche mit einem klaren Bezug zur Bodycam – deutlich häufiger in Interaktionen auf, bei denen im Video erkennbar war, dass die Adressatin oder der Adressat auf den Einsatz der Kamera hingewiesen worden war (9,2% vs. 1,5%). Dieses Ergebnis kann einerseits kaum überraschen, unterstreicht aber andererseits, dass Bodycams nur dann eine (deeskalative) Wirkung ausüben können, wenn sie vom polizeilichen Gegenüber auch wahrgenommen werden (vgl. u.a. auch Kap. 6.3).

Schließlich scheint sich eine größere Wirksamkeit von Bodycams in Interaktionen anzudeuten, in denen die Kamera aufgrund vorausgegangener verbaler Aggressionen der Adressatin oder des Adressaten aktiviert worden war. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist jedoch zu berücksichtigen, dass Fälle mit vorausgegangener physischer Gewalt-

anwendung zu selten waren (n=6), als dass hieraus belastbare Aussagen abgeleitet werden könnten. Zum anderen ist naheliegend, dass in der Kategorie „Allgemeine Gefährdung“ überzufällig häufig Interaktionen enthalten sind, bei denen sich die Adressatin oder der Adressat nachfolgend entgegen der Erwartung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wenig aggressiv verhielt und somit keine Deeskalation beobachtet werden konnte (vgl. auch Kap. 3.3.4, 4.2).

Geschlecht der filmenden Polizeibeamtin oder des filmenden Polizeibeamten und Bodycam-Wirkung. Auf Seiten der bodycamführenden Einsatzkräfte musste die Betrachtung auf das Geschlecht der filmenden Polizeibeamtin oder des filmenden Polizeibeamten beschränkt bleiben. Hier zeigte sich, dass Deeskalationen grundsätzlich leicht häufiger bei männlichen (65 von 373 Fällen bzw. 17,4%) als bei weiblichen (9 von 75 Fällen bzw. 12,0%) Polizeibeamten beobachtet wurden (OR=1,55). Dieser Unterschied blieb auch dann noch erhalten, wenn die Betrachtung auf Deeskalationen mit klarem Bezug zum Bodycameinsatz beschränkt wurde (Männliche PVB: 17 von 373 Fällen bzw. 4,6%; Weibliche PVB: 2 von 75 Fällen bzw. 2,7%; OR=1,74).

Eigenschaften der Adressatin oder des Adressaten der Bodycam und Bodycam-Wirkung. Auf Seiten des polizeilichen Gegenübers wurden das Geschlecht, eine ungefähre Altersschätzung sowie unterschiedliche Formen der Beeinträchtigung des Erlebens und Verhaltens als mögliche moderierende Variablen geprüft. Tabelle 5.4 fasst diesbezügliche Ergebnisse zusammen.

Tabelle 5.4

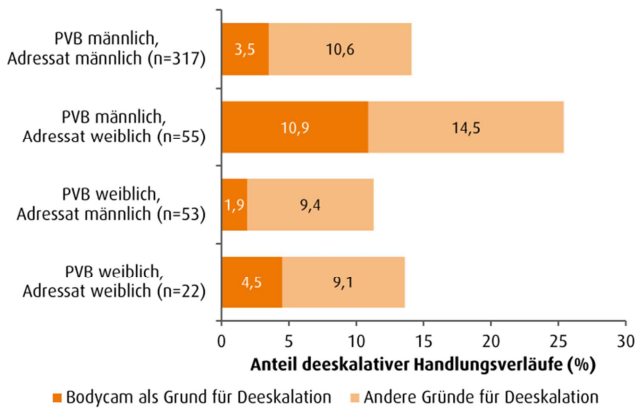
Quotenverhältnis deeskalativer Handlungsverläufe insgesamt (OR) und durch den Einsatz von Bodycams (OR_{BC}) nach Eigenschaften der/des Adressat/in der Bodycam

Eigenschaft	OR	OR _{BC}
Geschlecht Adressat/in BC		
männlich (n=371)	0,65	0,34
weiblich (n=78)	1,54	2,95
Alter Adressat/in BC		
bis 30 Jahre (n=143)	1,11	1,94
30 bis 60 Jahre (n=271)	1,09	0,69
ab 60 Jahre (n=28)	0,37	-
Beeinträchtigung Adressat/in BC		
Keine Beeinträchtigung (n=109)	0,76	0,83
Beeinträchtigung unklar (n=109)	1,10	1,12
Beeinträchtigung (n=232)*	1,13	1,05
... durch psychotrope Substanz (n=197)	1,35	1,26
... durch psychische Störung (n=18)	1,25	1,54

* n=15 Fälle mit Beeinträchtigung unklarer Genese codiert, n=2 Fälle mit Beeinträchtigung durch intensive Emotionen Mehrfachnennungen möglich)

Wie bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zeigte sich auch bei den Adressatinnen und Adressaten der Bodycam ein Geschlechtereffekt: Sowohl bei Deeskalationen im Allgemeinen als auch bei Deeskalationen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bodycam waren weibliche Adressaten leicht überrepräsentiert. Aus diesem Grund wurde das Geschlecht beider Interaktionspartner in eine gemeinsame Betrachtung einbezogen (vgl. Abb. 5.3).

Abbildung 5.1
Anteil deeskalativer Handlungsverläufe nach Geschlecht der Interaktionspartner



Die Grafik verdeutlicht, dass Deeskalationen insgesamt am häufigsten in Konstellationen mit einem männlichen Polizeibeamten und einer weiblichen Adressatin codiert wurden, und dass dieser Unterschied überwiegend auf den Einsatz der Bodycam zurückgeführt werden kann. Am seltensten kommt es zu einer Beruhigung der Situationen in Konstellationen, bei denen eine Polizeibeamtin mit einem männlichen Adressaten der Bodycam interagiert.

Im Hinblick auf das Alter der Adressatin oder des Adressaten wurden mit steigendem Alter seltener deeskalative Handlungsverläufe und auch weniger Deeskalationen durch den Bodycameinsatz codiert. Kritisch ist hier jedoch anzumerken, dass die Altersschätzung auf Basis der verfügbaren Informationen aus den Videosequenzen und daher in recht breiten Kategorien vorgenommen werden musste. Auch musste aufgrund der eher geringen Fallzahlen darauf verzichtet werden Verknüpfungen mit anderen Einflussgrößen (u.a. Einsatzanlass) herzustellen.

Durch die Forschungsfragen waren Beeinträchtigungen des Erlebens und Verhaltens, insbesondere durch den Konsum von Alkohol oder psychotropen Substanzen, als zentraler die Wirksamkeit von Bodycams beeinflussender Faktor vorgegeben worden. Die Erwartung, dass sich Adressatinnen oder Adressaten der Bodycam, die offensichtlich Alkohol oder Drogen

konsumiert hatten oder bei denen deutliche Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorlagen, seltener durch den Einsatz einer Bodycam beruhigen lassen, konnte im Rahmen der quantitativen Videoanalyse nicht bestätigt werden: Für beide Kategorien (Beeinträchtigung durch psychotrope Substanzen: 9 von 197 Fällen bzw. 4,6%; Beeinträchtigung durch psychische Störungen: 1 von 18 Fällen bzw. 5,6%) wurden Deeskalationen durch den Bodycameinsatz sogar leicht häufiger verzeichnet als bei Personen ohne Beeinträchtigungen (4 von 109 Fällen bzw. 3,7%). Auch wenn diese Unterschiede aufgrund erneut teilweise kleiner Fallzahlen und der Tatsache, dass die Einschätzungen auf den subjektiven Eindrücken der Beurteilerinnen und nicht auf den Ergebnissen von Alkohol- oder Drogentests bzw. gesicherten Diagnosen basieren, nicht überinterpretiert werden sollten, so stellen sie die grundsätzliche Sinnhaftigkeit von Bodycams zur Gefahrenabwehr bei diesen Personengruppen dennoch nicht in Frage. Dass Bodycams bei alkoholisierten Personen deeskalativ wirken können, aber nicht müssen, wird auch in den folgenden beiden Fallbeispielen deutlich.

ZAHLSTREIT NACH RESTAURANTBESUCH (VGL. ANHANG C): Eine Streifenwagenbesatzung wird zu nächtlicher Stunde zu einem Lokal gerufen, da ein Kunde seine Rechnung nicht bezahlt hat. Der Adressat, ein jüngerer Mann, ist offensichtlich stark betrunken: Er lallt, wirkt gangunsicher, möchte sich unvermittelt vom Einsatzort entfernen und vergisst Gesprächsinhalte (fragt z.B. mehrfach nach der Dienstnummer und dem Namen des nicht-filmenden Polizeibeamten). Dennoch realisiert er zu Beginn der Sequenz durchaus, dass er gefilmt wird. Er äußert „Nein, machen Sie das nicht!“, später „Hören Sie auf mich auf-zunehmen!“ und dreht sich demonstrativ von der Kamera weg. Als er versucht sich der Situation zu entziehen wird er von dem nicht-filmenden Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass „alles auf Kamera“ sei, woraufhin er entgegnet „Ja, und dann? Dann machen Sie sich lächerlich – nicht ich!“ Im Verlauf des Videos beleidigt er die Polizeibeamten mehrfach („Sie sind ein Dilettant!“, „Sie kommen mir vor, als wären Sie irgendwo an der Ostsee geboren, Sie Opfer!“, „Ihre Scheiß-Fresse werde ich nicht vergessen!“ etc.) und geht auch eine Mitarbeiterin des Restaurants verbal an. In anderen Sequenzen möchte er offenbar den Eindruck erwecken, ihm gehöre die Lokalität und er könne am nächsten Tag die Angestellten kündigen. Auch im Weiteren wirkt er verbal und im Verhalten stark überheblich. Im Verlauf der Situation entsteht der Eindruck, dass sich der Adressat der Bodycam, der grundsätzlich differenziert und regelbewusst zu sein scheint, in einem nicht oder schwächer alkoholisierten Zustand weniger aggressiv und herablassend und stattdessen kooperativer und sozial erwünschter Verhalten hätte. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass sich die Tante des Adressaten, die später am Einsatzort eintrifft, entsetzt darüber zeigt, dass ihr Neffe eine Anzeige wegen Beleidigung erhalten hat. Als dieser erneut einen Polizeibeamten beleidigt, schubst sie ihn mehrfach an der

Schulter und spricht ihn nachdrücklich mit Namen an. Darüber hinaus erscheint es plausibel, dass die Alkoholisierung die Fähigkeit des Adressaten beeinträchtigt, sich auf die Ansprache der Polizeibeamten zu konzentrieren und auch den Einsatz der Bodycam bzw. möglicher Folgen zu reflektieren.

AUF DEM NACHHAUSEWEG (VGL. ANHANG C): Mindestens zwei Personen gehen durch eine Straße. Eine Person, Adressat 1, ist offenbar stark alkoholisiert, schreit laut, und sein Hemd ist zerrissen. Er beruhigt sich nach einer kurzen Ansprache des filmenden Polizeibeamten sehr schnell. Sein Begleiter, der nüchtern wirkt, mischt sich in die Interaktion ein mit den Worten „Chefe! Chefe! Chefe! Ihre Kollegen haben uns gerade angehalten. Ich bring den nach Hause. (...) Wie oft sollen wir denn noch angehalten werden wegen ihm? Wir wurden schon angehalten.“ Dann schaut er auf den Monitor, unterbricht den gerade sprechenden Polizeibeamten und sagt: „Ja, aber Sie nehmen mich auf. Das will ich gar nicht.“ Ihm wird daraufhin erklärt, dass er weggehen könne, wenn er nicht gefilmt werden wolle, er entgegnet jedoch, dass er auf seinen Kollegen aufpasse. Wiederholt unterbricht er das Gespräch und fordert die Löschung des Videos. Durch dieses Verhalten gerät er zunehmend in den Fokus der polizeilichen Maßnahmen und des Bodycam-Einsatzes.

Das Video zeigt sehr anschaulich, dass sich der alkoholisierte Adressat sehr schnell beruhigen lässt – ob hierfür die Bodycam ausschlaggebend ist, bleibt jedoch unklar –, während der nüchterne Begleiter aggressiv reagiert und sich über den Einsatz der Bodycam beschwert. Hier wird in den unterschiedlichen Reaktionsweisen deutlich, dass sich nicht-alkoholisierte Personen unter Umständen stärker auf die Bodycam konzentrieren und sich von dieser provoziert fühlen können. Hier kommt es zu einer Zunahme verbaler Aggression, während gleichzeitig beim alkoholisierten polizeilichen Gegenüber eine schnelle Deeskalation feststellbar ist.

Adressatinnen und Adressaten der Bodycam sind in aller Regel emotional. Eine dichotome Unterscheidung zwischen Personen, die Emotionen empfinden bzw. ausdrücken und solchen, die dies nicht tun, erschien daher wenig sinnvoll. Hinzu kommt, dass das polizeiliche Gegenüber häufig nicht nur emotional agiert, sondern gleichzeitig auch betrunken oder anderweitig berauscht ist. Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Verhaltensbeeinträchtigungen aufgrund „normaler“ Emotionen und aufgrund psychotroper Substanzen ist daher nur schwer leistbar. Aus diesen Gründen wurde entschieden, das Merkmal „Beeinträchtigung durch Emotionen“ nur dann zu vergeben, wenn in videografierten Situationen Hinweise dafür vorlagen, dass sich die Adressatin oder der Adressat in einer psychischen Ausnahmesituation befand, in der sie oder er durch intensive Emotionen maßgeblich in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt war. Bei Anwendung dieser restriktiven und einer Affekthandlung verwandten Definition erfüllten jedoch

nur zwei von 450 Interaktionspartnerinnen und -partnern dieses Kriterium. Quantitative Analysen waren daher nicht möglich. Die nachfolgende Fallschilderung, die bereits in Kapitel 4.2 zur Illustration wechselnder Handlungsverläufe verwendet wurde, zeigt jedoch, dass die Bodycam – wie wahrscheinlich auch andere deeskalative Maßnahmen – bei Personen mit derart intensiven Gefühlsregungen nur wenig Wirkung entfalten kann.

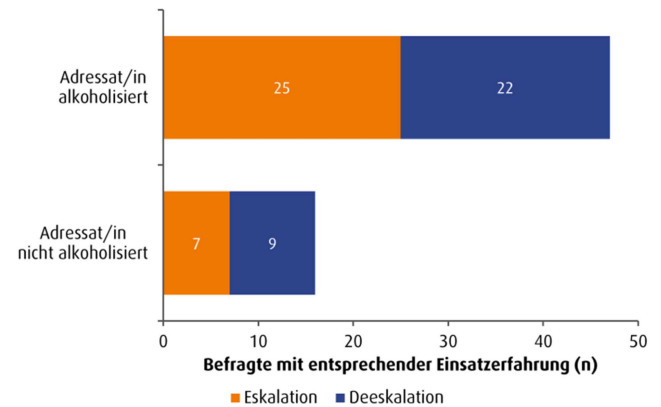
HÄUSLICHE GEWALT NACH EHEBRUCH (VGL. ANHANG C). Einsatzanlass ist die Durchsetzung eines Wohnungsverweises, nachdem es offenbar zu einem Körperverletzungsdelikt durch den Adressaten der Bodycam gegenüber seiner Ehefrau gekommen war. Zum Hintergrund äußert der Adressat im zweiten der beiden Videos, dass sein Sohn vor kurzem verstorben sei. Seine Frau lasse dies jedoch kalt, sie habe ihn sogar noch betrogen. Etwa vier Minuten nach Beginn des ersten Videos geht der Adressat aus dem Schlafzimmer ins Wohnzimmer, das sehr verwüstet aussieht. Dort angekommen beginnt er Sachen vom Boden aufzuheben, wendet sich dann einem Polizeibeamten zu und fragt: „Läuft die Kamera noch, ja?“ Als dies bejaht wird, küsst der Adressat seinen Mittelfinger, richtet ihn dann in die Kamera und sagt „Fuck you!“ Dann entfernt er sich, hebt weitere Sachen vom Boden auf und murmelt: „Selber schuld, was du gemacht hast.“ Offenbar meint er damit seine Frau und nutzt gezielt die Kamera, um seine Wut zum Ausdruck zu bringen. Bisweilen wirkt sein Verhalten überraschend und anlasslos. So zieht der Adressat im zweiten Video, nachdem er eine Beleidigung auf sexueller Basis ausgesprochen hat, unvermittelt seine Hose herunter, hebt die Arme und sagt, er habe keine Waffe bei sich. Dann ruft er sehr laut: „Was wollen Sie von mir?“ Obwohl die Polizeibeamtin gerade mit ihm spricht, wendet er sich dem filmenden Beamten zu und fragt diesen unvermittelt: „Was denn? Willst Du mich schlagen, Junge? Du bist doch einfach nur so’n kleiner Pisser!“ Der Beamte entgegnet, offensichtlich konsterniert, dass er doch gar nichts gesagt habe. Gegen Ende des Einsatzes fragt er sogar die Polizeibeamtin, was er tun müsse um erschossen zu werden. Insgesamt scheint die emotionale Verfassung, verstärkt durch den Konsum von Alkohol, hauptverantwortlich für das Verhalten des Adressaten zu sein. Sein Zustand schwankt nahezu ungesteuert zwischen Wut und Verzweiflung. Gesprächsansätze der Polizeibeamten bleiben, ebenso wie der Einsatz der Bodycam, ohne offensichtlichen Effekt oder definieren den Auslöser für aggressive Reaktionen. Das Verhalten wird deutlich stärker durch die gedankliche und emotionale Verarbeitung des Geschehenen als durch die Einwirkungen der Polizeibeamten beeinflusst.

5.3 Quantitative Befragung

Die zweite quantitative Befragung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beinhaltete unter anderem auch Fragen nach Erfahrungen mit der Bodycam im Dienst. In Kapitel 4.3 wurden in allgemeiner Form bereits Ergebnisse dazu berichtet, ob und unter welchen Einsatzbedingungen die Befragten Erfahrungen mit der (deeskalativen) Wirkung von Bodycams sammeln konnten. In diesem Abschnitt werden Ergebnisse dazu dargestellt, inwieweit aus der Sicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Wirkung der Bodycam davon beeinflusst wird, ob die von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Personen unter Alkoholeinfluss standen.

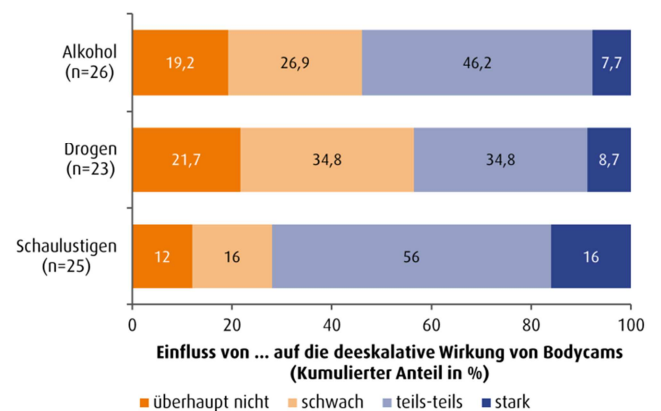
Alkoholeinfluss und Bodycam-Wirkung. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die über (de-)eskalative Erfahrungen im Zusammenhang mit Bodycams berichtet hatten, wurden nachfolgend gebeten anzugeben, ob die jeweiligen Adressatinnen und Adressaten ihrer Meinung nach unter dem Einfluss von Alkohol gestanden hätten. Abbildung 5.2 fasst die diesbezüglichen Ergebnisse zusammen. Insgesamt wird deutlich, dass Einsatzerfahrungen einer verhaltensrelevanten Wirkung von Bodycams deutlich häufiger im Kontakt mit alkoholisierten als mit nicht alkoholisierten Personen gesammelt wurden (n=47 vs. n=16). Dies traf sowohl auf Situationen, in denen es nach Aktivierung der Bodycam zu einer Eskalation kam (n=25 vs. n=7) als auch auf Fälle zu, in denen sich die Situation nach Einschalten der Kamera beruhigte (n=22 vs. n=9). Nur tendenziell zeigte sich dagegen, dass Situationen bei alkoholisierten Adressatinnen und Adressaten einen eskalativen Verlauf nahmen (53,2% vs. 43,8%).¹⁹

Abbildung 5.2
Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation nach Alkoholisierung der/des Adressat/in



Unabhängig von ihrer letzten Einsatzerfahrung wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zudem nach ihren Einstellungen zur (de-)eskalativen Wirkung von Bodycams bei Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, befragt. In einer weiteren Frage wurde hier der moderierende Einfluss von Schaulustigen erhoben. Wie in Abbildung 5.3 zu sehen ist, gehen jeweils zirka 50 Prozent der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten davon aus, dass Alkohol- oder Drogenkonsum der Adressatinnen oder Adressaten das deeskalative Potenzial von Bodycams nicht oder nur schwach beeinflussen. Hinsichtlich der Anwesenheit Schaulustiger sind dagegen fast drei Viertel der Befragten dagegen der Meinung, dass dadurch zumindest teilweise die gefahrenabwehrende Wirkung verändert wird.

Abbildung 5.3
Einfluss von Alkohol, Drogen oder Schaulustigen auf die deeskalative Wirkung von Bodycams

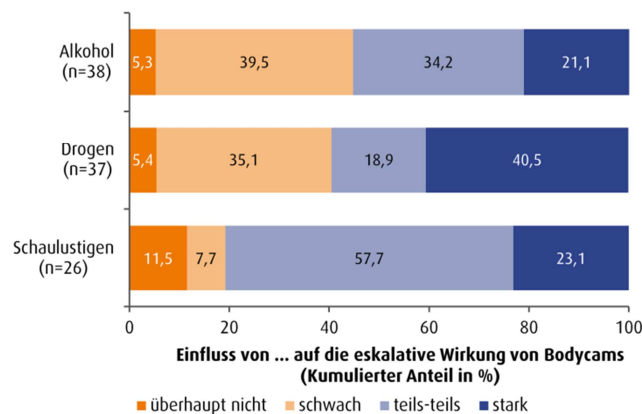


Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn nach Einflüssen auf mögliche eskalative Wirkungen von Bodycams gefragt wird (vgl. Abb. 5.4). Hier vertraten anteilig deutlich mehr Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die Auffassung, dass der Konsum von Alkohol oder Drogen

¹⁹ Zusätzlich wurde erfragt, ob bzw. wie häufig Erfahrungen der Eskalation oder Deeskalation im Kontext weiterer situativer Bedingungen (Anwesenheit von Schaulustigen oder Kolleg/innen anderer Einsatzmittel) gesammelt wurden. Hier zeigten sich keine Unterschiede. Auf eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse wird daher verzichtet.

auf Seiten der gefilmten Personen die eskalative Wirkung stark beeinflussen kann. Anders formuliert: Die befragten Einsatzkräfte halten es für wahrscheinlicher, dass der Bodycameinsatz bei Adressatinnen oder Adressaten, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, zu einer Zunahme aggressiven Verhaltens führt. Diese skeptischere Sichtweise betrifft auch Situationen mit Schaulustigen.

Abbildung 5.4
Einfluss von Alkohol, Drogen oder Schaulustigen auf die eskalative Wirkung von Bodycams



5.4 Qualitative Befragung

In polizeilichen Einsatzlagen kommt es regelmäßig zu Kontakten mit Personen, die unter dem (erheblichen) Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen oder bei denen psychische Erkrankungen vorliegen. Ein besonderes Risikopotenzial besteht für die Einsatzkräfte, wenn die in dieser Weise beeinträchtigten Personen in einer Gruppe auftreten; Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sprechen hier häufig von sog. Tumultsituationen. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Frage, ob und inwiefern das Deeskalationspotenzial der Bodycam durch die genannten Einflussfaktoren beeinträchtigt wird.

Alkohol- oder Drogenkonsum und Bodycam-Wirkung. Weil Bodycams ihr deeskalatives Potenzial nur dann entfalten können, wenn sie vom Gegenüber wahrgenommen werden, kann bezweifelt werden, ob der Einsatz bei Personen mit Beeinträchtigungen der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit aufgrund des Konsums von Alkohol oder Betäubungsmitteln zielführend ist. In nahezu allen Gruppendiskussionen wurden Fälle berichtet, in denen entsprechend eingeschränkte Adressatinnen oder Adressaten die Bodycams nicht wahrgenommen hatten.

„Und dann noch bei mehreren Einsätzen rund um (...) bei Personen, die stark alkoholisiert sind oder Betäubungsmittel, unter anderem bei Beleidigungsdelikten uns gegenüber, da habe ich überhaupt gar keine, also, die haben das überhaupt nicht wahrgenommen. Also sehen dann zwar unter Umständen, da blinkt was an der Brust, man sagt denen auch ganz klar, (...) du wirst gefilmt, interessiert die einfach nicht im Geringsten. Das hab ich jetzt auch schon öfter gehabt.“

„Ich hatte zwei Situationen, in denen ich die Kamera eingeschaltet hatte. In beiden Fällen mit Frauen und in beiden Fällen befanden sich die Frauen in extremem Rauschzustand, einmal Alkohol, einmal Drogen. In keiner der Situationen wurde die Kamera wahrgenommen, nicht drauf geschaut, keine Reaktion gezeigt. Also in einem so extremen Rauschzustand hab ich die Erfahrung gemacht, ist es weder positiv noch negativ. Es geht einfach an der Wahrnehmung der Person vorbei, wenn die sowieso von ihrem Umfeld kaum noch etwas wahrnehmen können, haben die in diesen beiden Fällen auch die Kamera nicht mehr wahrgenommen.“

Aber auch in Fällen, in denen das Bewusstsein gerade noch eine Wahrnehmung der Bodycam zulässt, kann die für eine Wirkung der Bodycam erforderliche Reflektionsfähigkeit alkoholbedingt stark herabgesetzt sein, wie das nachfolgende Zitat belegt.

„Ja, der war betrunken und der hat auch nicht in die Kamera geguckt, als wir mit ihm geredet haben, hat der es halt

wahrgenommen, aber hat schon mit uns geredet und hat gesagt: "Was soll der Scheiß?" und halt immer wieder uns aufgefordert die Kamera auszuschalten und eine Rechtfertigung verlangt, hat gefragt: "Warum macht ihr das, warum macht ihr das?". Es kam bei dem nicht an. Man hat es ihm zehnmal erklärt, warum jetzt die Kamera an ist, aber ist halt nicht zu ihm durchgedrungen."

Im Zusammenhang mit alkoholisierten Personen wurde von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mehrfach die Sinnhaftigkeit des Monitors in Frage gestellt. Personen mit Bewusstseinsstörungen seien grundsätzlich nur eingeschränkt zur Reflektion des eigenen Handelns in der Lage, der Monitor sei dabei keine Hilfe. Vielmehr wird berichtet, dass der Monitor zu einer gefährlichen Distanzunterschreitung führen kann. Idealtypisch dafür sind die nachfolgenden Zitate.

„Vergangene Woche hatten wir z.B. einen Einsatz auch mit einem Betrunkenen. Das haben die Kollegen gefilmt. Da war ich selber nicht dabei, ich kenne aber das Video. Das ist tatsächlich, muss man so sagen, Humbug zu glauben, dass wir in irgendeiner Situation jemanden haben, der auf dieses Display achtet, das würde niemals einer machen. Das ist nicht notwendig, das ist wirklich nicht notwendig. Bis die Leute realisieren, dass sie da gefilmt werden und auf das Display gucken, dann sind die viel zu nah an uns dran, dann hätten wir schon was falsch gemacht. Deshalb ist das nett gemeint, aber völlig unsinnig.“

„Da kann ich mich im Prinzip anschließen. Da hatten wir ähnlich gelagerten Sachverhalt, auch in der Innenstadt, auch Samstag oder Freitagnacht eben auch mit betrunkenen Gegenüber zu tun. Da hatten wir die Kamera nur auf Standby, d.h. der Monitor war eingeschaltet, aber der hat noch nicht gefilmt. Und die Situation war noch verhältnismäßig ruhig, hätte aber kippen können aufgrund des Alkoholpegels und genau in dieser Situation war es, wie der Kollege es gerade geschildert hat, eben so, dass das Gegenüber eher witzig fand, ach da ist eine Kamera, was ist denn darauf zu sehen und kam dann näher und hat eben genau diesen Sicherheitsabstand, den eigentlich jeder Polizeibeamte zu seinem Gegenüber doch schätzt und eben auch versucht einzuhalten, eben unterschritten und genau dadurch kam dann eben so ein bisschen Dynamik in diese Situation, da man wiederum dann denjenigen auffordern musste, zurückzuweichen, dass dann auch mal irgendwie dann letzten Endes fast schon mit Zwang denjenigen wieder zurückschieben musste, um eben diesen Abstand beizubehalten, also ist da genau der gegenteilige Effekt eingetreten, dass eben dadurch die Situation eher ins kippen kam, dadurch dass eben, sag ich mal, Interesse war, was kann man auf dem Bildschirm sehen, das aber aufgrund des kleinen Displays eben nicht erkennen konnte. Das war genau das Problem dieser Situation. Also ich sehe das Display auch als unsinnig oder unnötig an, weil auf die Entfernung, die man normalerweise einhält, ist da drauf nicht viel zu erkennen

außer Schemen und dann müsste es auch schon reichen, wenn man sagt: "sie werden gefilmt", da hat man letzten Endes die ähnliche Erkenntnis.“

Gelegentlich wurde jedoch auch von einer deeskalativen Wirkung der Bodycam berichtet, obwohl die Personen nachweislich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen.

„(...) Ich musste die, seitdem wir die eingeführt haben, dreimal einsetzen, oder ich hab die dreimal eingesetzt. Das waren zwei vergleichbare Einsatzanlässe, eine Verkehrskontrolle, einmal stand derjenige unter Einfluss von Alkohol, wurde allerdings von uns bereits das zweite Mal angehalten. Der Nachtdienst hatte ihn bereits einmal angehalten und mit zur Wache genommen und wir haben halt zufällig gesehen wie er ein zweites Mal fuhr. Und er wurde dann verbal aggressiv, ich hab die Kamera eingeschaltet und ab dem Moment änderte er sein Verhalten. Also ab dem Moment war er wieder ruhig und draußen musste man schon mit dem diskutieren und als die Kamera dann lief, kam er unseren Anweisungen auch schneller nach als vorher.“

„[Und der zweite Anlass], (...) das war dann auch eine Verkehrskontrolle, derjenige stand unter dem Einfluss von Drogen, wurde auch verbal aggressiv und als ich da die Kamera einschaltete und ihn daraufhin wies, sagte er nur noch: "ok, jetzt sag ich gar nichts mehr" und verhielt sich dann auch wieder ruhiger.“

Bei den geschilderten Vorkommnissen handelte es sich um Vorgänge im Straßenverkehr, so dass der Grad der Alkoholisierung möglicherweise nicht zu hoch war. Das nachfolgende Zitat belegt, dass eine Wirkung der Bodycam auch bei einem (etwas) höheren Alkoholisierungsgrad möglich sein kann.

„Als er dann halt überhaupt nicht aufgehört hat, die Beleidigungen auszustoßen, habe ich dann mal irgendwann daran gedacht, dass ich die Kamera doch dabei habe und habe dem Kollegen gesagt, er soll sie mal einschalten. Und dann war eine komplette Kehrtwendung von seinem Verhalten. (...) Ja, etwas über ein Promille.“

Tumultsituationen, psychische Erkrankungen und Bodycam-Wirkung. Ähnlich unsicher ist die Wirkung der Bodycam bei Einsätzen, die durch hohe Emotionalität oder Verantwortungsdiffusion im Rahmen von Tumultsituationen gekennzeichnet sind. Fraglich ist zudem, inwieweit auch bei diesen Gruppenphänomenen Alkohol oder Betäubungsmittel einen Einfluss haben. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Tumultsituation für sich, also ohne die übrigen Einflussfaktoren, den Einsatz der Bodycam beeinflusst, wäre eine analytische Trennung der Faktoren erforderlich. Wegen der typischen Vermischung der Faktoren ist dies auf

Grundlage der vorliegenden Daten jedoch nicht möglich. Allerdings wäre auch der Erkenntniswert des isolierten Einflusses für die polizeiliche Praxis nicht sehr groß, weil die Einsatzkräfte typischerweise mit einem Gemenge aus Gruppe, Alkohol, Drogen, Emotionalität und sonstigen Einflüssen konfrontiert werden. Die nachfolgenden Beiträge zeigen, dass Bodycams in tumulthaften Situationen keine Wirkung entfaltete.

„(...) bei dem Tumultdelikt, bei der Hochzeit Und wie er auch grad schon sagte, Aggression verhindert hat die jetzt nicht, bzw. deeskalierend gewirkt hat die auch nicht, weil gerade bei diesen Tumultdelikten, da ist so viel Aggression im Spiel, da ist einfach so viel Emotion im Spiel, da bringt dieser kleine blinkende Bildschirm meinem Gegenüber gar nichts, also der nimmt den auch gar nicht wahr. Selbst als gesagt wurde laut in die Menge, "Wir schalten jetzt die Bodycam ein, Sie werden jetzt videografiert", das interessiert die Leute überhaupt nicht. Also das ist, Deeskalation hat überhaupt nichts gebracht. In der Lage, weil so viele Leute auch da waren.“

„Eigentlich schützt die Bodycam uns ja jetzt nicht [...], weil in einer akuten Lage, wie der Kollege schon sagte (...) im Tumult, die Leute sind emotional hoch geladen, alkoholisiert, die interessiert das nicht.“

Inwieweit psychische Erkrankungen einen Einfluss auf die Wirkung der Bodycam haben, kann von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Regel nur sehr eingeschränkt eingeschätzt werden, da ihnen hierzu in der Regel keine belastbaren Informationen vorliegen, und weil psychische Erkrankungen häufig mit dem Konsum von Alkohol oder Drogen einhergehen.

„In diesem Beispiel ist vielleicht zu nennen, ein Einsatz gestern, nee auf jeden Fall kurze Zeit her, in der es darum ging, dass eine Person, die offensichtlich wohl auch psychisch krank war, labil, sich selbst verletzt hatte und somit ins Krankenhaus gebracht werden musste, der Hund jedoch nicht mit ins Krankenhaus kommen konnte aufgrund hygienischer Vorschriften etc. und sie deshalb sehr, sehr aggressiv wurde. (...) Natürlich hat der Effekt zu sagen "Achtung, Sie werden jetzt gefilmt", keine Auswirkungen aufgrund der psychischen Krankheit.“

Eine andere polizeiliche Einsatzkraft berichtete nach einem Vorfall von einer Person, der mit einem Messer bewaffnet möglicherweise von der Polizei erschossen werden wollte:

„Der war sowieso auch so emotional so erregt, dass der das, glaube ich, auch wenn wir 2 Meter von ihm entfernt gestanden hätten, hätte der das nicht realisiert, dass wir eine Kamera angehabt hätten, weil der mit so vielen anderen Dingen in seinem Kopf gerade beschäftigt war. Ich glaube nicht, dass der das realisiert hätte.“

6 Ergebnisse zu Forschungsfrage 3: Wirkweise von Bodycams

Befunde zur Wirkweise von Bodycams und zur Gültigkeit theoretischer Wirkprinzipien auf Basis der Videoanalyse, quantitativen und qualitativen Befragungen

Zentrale Inhalte:

- Ergebnisse der Videoanalyse stehen im Einklang mit der Annahme, dass Abschreckung und erhöhte Selbstaufmerksamkeit die deeskalative Wirkung von Bodycams (mit-)verursachen.
- Quantitative und qualitative Befragungen können die Bedeutung theoretischer Wirkprinzipien nur teilweise bestätigen.
- Kommunikative Hinweise auf den Bodycam-Einsatz und die Wahrnehmung der Bodycam sind weitere wichtige Voraussetzungen für deren Wirksamkeit.

6.1 Videoanalyse

Zu einer vollständigen Evaluation von Bodycams im Wachdienst der Polizei gehört nicht nur die Frage ob, sondern auch warum diese ihre erhoffte deeskalative Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber ausüben. Als theoretische Wirkprinzipien stehen dabei bislang hauptsächlich Rational-Choice-Ansätze („Bodycams sind wirksam, weil sie abschrecken bzw. die subjektive Sanktionswahrscheinlichkeit erhöhen“) und die so genannte Self-Awareness-Theorie („Bodycams sind wirksam, da sie zum Nachdenken über das momentane Verhalten sowie Werte und Normen anregen“) im Vordergrund (vgl. Kap. 1).

Die Videoanalyse bietet grundsätzlich die Möglichkeit, das Verhalten der Adressatinnen und Adressaten von Bodycams auf Indikatoren zu untersuchen, die auf die Relevanz dieser Theorien hindeuten. Zu diesem Zweck wurde zunächst erfasst, ob das oder die polizeilichen Gegenüber überhaupt verbal oder nonverbal auf den Bodycameinsatz reagierte(n). Traf dies zu, so wurde in einem weiteren Auswertungsschritt versucht, spezifische Verhaltensweisen zu identifizieren, die den angesprochenen Wirkprinzipien zugeordnet werden können²⁰. Einschränkend ist hervorzuheben, dass die bereits beschriebenen Informationsverluste durch Aufnahmeverzögerungen und fehlendes Pre-Recording

sich insbesondere auf die nachfolgenden Auswertungen negativ auswirken (vgl. Kap. 3.3.4).

Wahrnehmung des und Reaktionen auf den Bodycam-Einsatz. Insgesamt wurden in 130 der 450 videografierten Interaktionen (28,9%) Verhaltensweisen bei der Adressatin oder dem Adressaten der Bodycam dokumentiert, die als Wahrnehmung der Kamera und Reaktion auf ihren Einsatz bewertet werden können. In 110 Fällen (24,4%) kommentierten die Adressatinnen oder Adressaten die Aktivierung der Bodycam verbal (u.a. in Form von Zustimmung, Protest, Nachfragen zu den Gründen des Einsatzes), bei 57 Interaktionen (12,7%) konnten nonverbale Reaktionen dem Bodycam-Einsatz zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich; vgl. auch Kap. 7.2.1). Im nichtsprachlichen Bereich wurden dabei am häufigsten Blicke in die oder Gesten in Richtung der Kamera codiert. Sowohl die verhältnismäßig niedrige absolute Zahl an bodycam-bezogenen Reaktionen als auch die geringere Häufigkeit nonverbaler im Vergleich zu verbalen Verhaltensweisen sollte dabei nicht überbewertet werden, da mit hoher Wahrscheinlichkeit zahlreiche Reaktionen, die unmittelbar nach Aktivierung der Kamera erfolgten, nicht dokumentiert wurden (s.o.) und dies wahrscheinlich stärker für kurze mimische oder gestische Äußerungen als für längere verbale Kommentare gilt.

Verhalten im Sinne theoretischer Wirkprinzipien. In insgesamt 38 Interaktionen (29,2% der Interaktionen mit Reaktionen auf Bodycameinsatz bzw. 8,4% aller Interaktionen) zeigten die Adressatinnen und Adressaten der Bodycam verbale und nonverbale Verhaltensweisen, die auf psychische Verarbeitungen hindeuten, wie sie in Rational-Choice-Ansätzen oder der Self-Awareness-Theorie postuliert werden. Tabelle 6.1 nennt hierfür allgemeine Operationalisierungen und konkrete Beispiele.

²⁰ Zudem wurden verbale und nonverbale Reaktionen hinsichtlich ihrer Valenz klassifiziert. Diesbezügliche Ergebnisse werden in Kap. 7.2.1 dargestellt.

Tabelle 6.1

Operationalisierungen und Reaktionen im Sinne theoretischer Wirkprinzipien auf verbaler und nonverbaler Ebene

Theorie	Allgemein (N)	Beispiele
Rational-Choice	Verbal: Aufzeichnung, Speicherung und spätere Bewertung der Situation wird reflektiert (18)	„Wurde alles dokumentiert?“, „Ich hoffe, dass Du das jetzt auch auf der Kamera drauf hast“ „Es tut mir leid, vor Kamera. Ist die an?“
	Nonverbal: Verhalten wird gezeigt, das eine Bestrafung unwahrscheinlicher machen soll (8)	Verdecken von Augen oder Gesicht, Wegdrehen oder Verstecken, Versuch Einsatzort zu verlassen
Self-Awareness	Verbal: Eigenes Verhalten wird reflektiert (7)	„Komme ich jetzt ins Fernsehen?“, „Ich mache keine Fehler“, „Kann ich mir im Video anschauen, wie ich aussehe?“
	Nonverbal: Verhalten wird gezeigt, das deutlich auf die Bodycam Bezug nimmt (9)	Innehalten, in die Kamera lächeln, Kusshand werfen, Zunge oder Mittelfinger zeigen

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

In einigen Fällen (n=25) zeichnete die Bodycam Reaktionen auf, die anzeigen könnten, dass sich die Adressatinnen und Adressaten nach Aktivierung der Kamera verstärkt Gedanken darüber machen, dass ihr strafbares Verhalten nun dokumentiert wird. Im sprachlichen Bereich zählen dazu beispielsweise Fragen danach, ob oder ab welchem Zeitpunkt die Situation gefilmt und gespeichert würde oder Forderungen nach der Löschung des Videos. Auch Hinweise darauf, man selbst habe sich korrekt, die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten jedoch unhöflich oder rechtswidrig verhalten, können als Versuche interpretiert werden, die Wahrscheinlichkeit oder die Höhe einer späteren Strafe günstig zu beeinflussen. Am deutlichsten in diese Richtung geht das bereits in Kapitel 4.2 berichtete Fallbeispiel, in dem der Adressat der Bodycam sich „kamerawirksam“ für sein Verhalten entschuldigt.

HERANWACHSENDER AUF FAHRT IN DEN POLIZEIGEWAHRSAM (VGL. ANHANG C): Während der Fahrt in den Polizeigewahrsam verhält sich ein männlicher Heranwachsender verbal aggressiv, beleidigt und bedroht die eingesetzten Polizeibeamten. Nachdem er über den Einsatz der Bodycam informiert wird, beruhigt er sich zunächst und beginnt später zu weinen. Wörtlich äußert er: „Es tut mir leid, vor Kamera... Wo ist die Kamera? Haben Sie an? Hört man des? Tut mir leid, dass ich Sie offen beleidigt habe“.

Im nicht-sprachlichen Bereich wurden Versuche, sich unkenntlich zu machen oder den Einsatzort zu verlassen, im Sinne des Rational-Choice-Ansatzes interpretiert. Etwas seltener (n=14) konnten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer gesteigerten Selbstaufmerksamkeit und Selbstdarstellung beobachtet werden. Hier wurden einerseits Reaktionen eingeschlossen, in denen die Adressatinnen und Adressaten nach Aktivierung der Bodycam spürbar bemüht waren, sich regelkonform zu verhalten und sich gegenüber den „Zuschauern“ der Aufnahme von ihrer

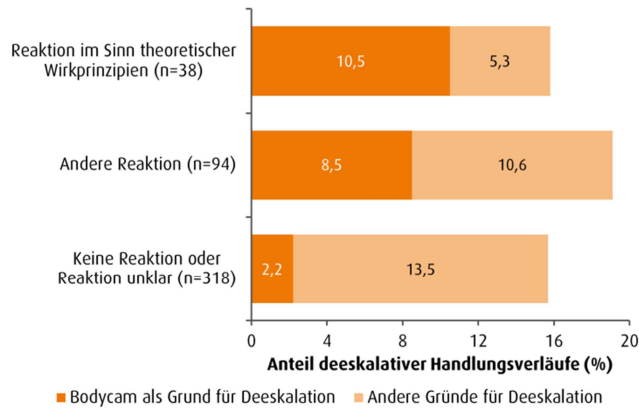
„besten Seite“ zu zeigen (einschließlich teilweise unernstem oder unnatürlichem Verhalten). Andererseits wurde die Bodycam bisweilen gezielt dazu genutzt, um zu provozieren oder beleidigende Gesten auszuführen. Vor dem Hintergrund der Self-Awareness-Theorie könnte hier argumentiert werden, dass das durch die Videoaufnahme induzierte Nachdenken über die eigene Person auch zu der Entscheidung führen kann, sich von einer besonders provokanten oder „coolen“ Seite zeigen zu wollen. Das nachfolgende Beispiel illustriert, dass Bodycams grundsätzlich auch Prozesse induzieren können, die zu einer Eskalation der Situation führen.

KONTROLLE EINES MINDERJÄHRIGEN STÖRT POLIZEIEINSATZ (VGL. ANHANG C): Auf einer nächtlichen Straße sollen die Personalien mehrerer minder-jähriger Frauen kontrolliert werden. Der Adressat der Bodycam ist der Bruder einer der Frauen, der offenbar später hinzugekommen ist und die polizeiliche Maßnahme gestört hat. Während der gesamten Situation verhält er sich gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten verbal aggressiv und respektlos. So macht er sich über den Platzverweis lustig, der seiner Schwester und ihrer Begleiterin ausgesprochen wurde, duzt die Beamten fortwährend und äußert „die paar Euro“ für eine Beleidigungsanzeige seien „kein Problem“. Im Zusammenhang mit der Aktivierung der Bodycam verlagert sich die Aggression des Adressaten auf die Kamera und führt letztlich zur Anwendung unmittelbaren Zwangs. So hält er beide Mittelfinger in die Kamera, lacht und winkt provozierend. Als er schließlich die Zunge herausstreckt und danach einen Schritt zurücktritt um sich im Monitor der Kamera zu betrachten, wird von den Polizeibeamten an eine Hauswand verbracht und anschließend gefesselt.

In einem abschließenden Analyseschritt wurde das Auftreten der theoriekonformen Verhaltensweisen mit dem Handlungsverlauf der Interaktionen in Zusammenhang gesetzt. Für die Gültigkeit der Theorien würde hier sprechen, wenn Reaktionen, die als Anzeichen für Abschreckung oder Selbstaufmerksamkeit gewertet

werden können, häufiger zu Deeskalationen führen als andere oder ausbleibende Reaktionen auf den Bodycameinsatz. Abbildung 6.1 veranschaulicht dies.

Abbildung 6.1
Anteil deeskalativer Handlungsverläufe in Abhängigkeit verschiedener Reaktionen auf dem Bodycameinsatz



Die grafische Darstellung verdeutlicht, dass Reaktionen im Sinn der theoretischen Wirkprinzipien häufiger zu Deeskalationen führten, die auf den Bodycameinsatz zurückzuführen waren (OR=3,11). Dies bestätigt in grundsätzlicher Weise die Bedeutung von Rational-Choice-Ansätzen und der Self-Awareness-Theorie. Andererseits waren bodycambezogene Deeskalationen nahezu gleich häufig zu beobachten, wenn die Adressatinnen und Adressaten andere dokumentierte Reaktionen zeigten (OR=2,92). Dies könnte bedeuten, dass neben den bisher im Mittelpunkt stehenden Theorien der Abschreckung und Selbstaufmerksamkeit für die deeskalative Wirkung von Bodycams weitere (psychologische) Prozesse wichtig sind. Schließlich zeigt ein Vergleich aller deeskalativen Handlungsverläufe eher geringe Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen (OR=0,84-1,27). Dies macht erneut klar (vgl. auch Kap. 5), dass in polizeilichen Interaktionen viele Faktoren zu einer Beruhigung der Situation führen können. Dass die Komplexität des Themas auch den teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bewusst ist, zeigt der abschließende Wortbeitrag eines Beamten, der eher zufällig im Rahmen einer Verkehrskontrolle von zwei Bürgern, die Interesse an der Bodycam gezeigt hatten, aufgezeichnet wurde:

„Und der Hintergrund ist dann eigentlich der, dass Ihnen Ihr Verhalten vor Augen geführt werden soll, wenn Sie total aggressiv sind. Dass Sie eventuell dahin gucken. – Ob das was hilft, sehen die einen so, die anderen so. Aber selbst, wenn’s nichts hilft, haben wir es dann im Zweifel vor Gericht als Beweismittel.“

6.2 Quantitative Befragung

Wie im vorausgegangenen Abschnitt dargestellt, gründet die Annahme einer deeskalativen Wirkung von Bodycams auf den Rational-Choice-Ansätzen sowie auf der Self-Awareness-Theorie. Die quantitativen Befragungen der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten könnten die Gültigkeit dieser theoretischen Ansätze nicht überprüfen, liefern aber Erkenntnisse über die diesbezüglichen Einstellungen der Anwenderinnen und Anwender.

In den Befragungen zu beiden Erhebungszeitpunkten (t1 bzw. t2) waren Fragen enthalten, die sich den Wirkprinzipien zuordnen lassen. Die Grundannahme von Rational-Choice-Ansätzen wurde durch die Aussage abgebildet: „Bodycams bewirken, dass die gefilmten Personen erkennen, dass ihnen strafrechtliche Sanktionen drohen“. Die Self-Awareness-Theorie wurde durch zwei Aussagen veranschaulicht: „Bodycams bewirken, dass die gefilmten Personen ihr Verhalten überdenken“, sowie „Bodycams bewirken, dass sich die gefilmten Personen ihres Verhaltens bewusst werden“. Zu allen Aussagen wurde das Ausmaß an Zustimmung auf einer fünfstufigen Skala („1 – stimme überhaupt nicht zu“ bis „5 – stimme völlig zu“) erhoben. Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse für die beiden Messzeitpunkte dargestellt. Schließlich werden Einstellungsveränderungen auf Basis des gepaarten Datensatzes (vgl. Kap. 3.4.3) nachgezeichnet.

Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zu den Befragungszeitpunkten. Die Abbildungen 6.2 und 6.3 fassen die Antworten der Befragten zu t1 und t2 grafisch zusammen. Sie zeigen, dass die Anteile der Befragten, die die Gültigkeit der Wirkprinzipien (eher) kritisch beurteilen (29,9-46,8%), die Anteile der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die den formulierten Annahmen (eher oder völlig) zustimmen (18,9-30,9%), jeweils übersteigen. Beim Vergleich der beiden theoretischen Ansätze findet in der Erstbefragung das Prinzip der Abschreckung (Rational-Choice) die meiste Zustimmung, allerdings ist hier auch der Anteil derer am höchsten, die die Frage ablehnend beantworten. In der Nachbefragung sind keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Fragen bzw. Wirkprinzipien zu erkennen.

Abbildung 6.2
Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zur ersten Befragung

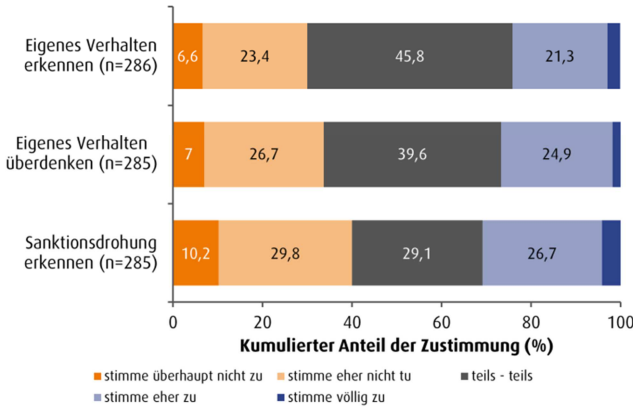
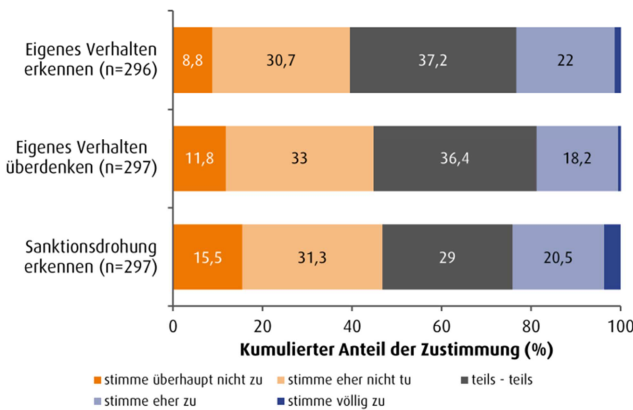


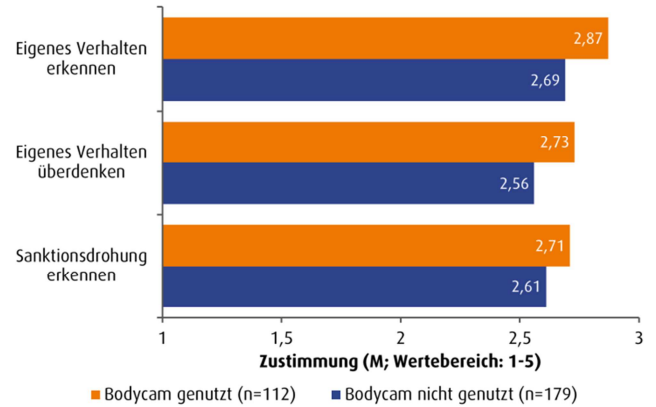
Abbildung 6.3
Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zur zweiten Befragung



In der Wiederholungsbefragung drei Monate nach Beginn des Trageversuchs war es zudem möglich, zwischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Bodycams zwischenzeitlich eingesetzt hatten (n=112), und Befragten, die über keine Einsatzerfahrung mit den Kameras verfügten (n=179), zu unterscheiden. Abbildung 6.4 fasst Unterschiede zwischen den Gruppen auf der Ebene von Mittelwerten über die drei Fragen zusammen. Deutlich wird, dass beide Gruppen Zustimmungswerte im mittleren Bereich der Skala erreichen. Gleichzeitig stimmen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die zum Zeitpunkt der Befragung bereits Bodycams im Einsatz erprobt hatten, der Gültigkeit der formulierten Wirkprinzipien leicht mehr zu als Einsatzkräfte, die ihre Einstellungen oder konkrete Erfahrungen mit den Kameras abgeben mussten. Nicht abschließend zu klären ist an dieser Stelle, ob eine positivere Einstellung gegenüber der Wirkweise von Bodycams deren Einsatz wahrscheinlicher macht, oder ob positive Erfahrungen mit den Kameras die Überzeugung stärkt, dass hierfür Prozesse der Abschreckung und/oder verstärkter Selbstwahrnehmung verantwortlich sind (für

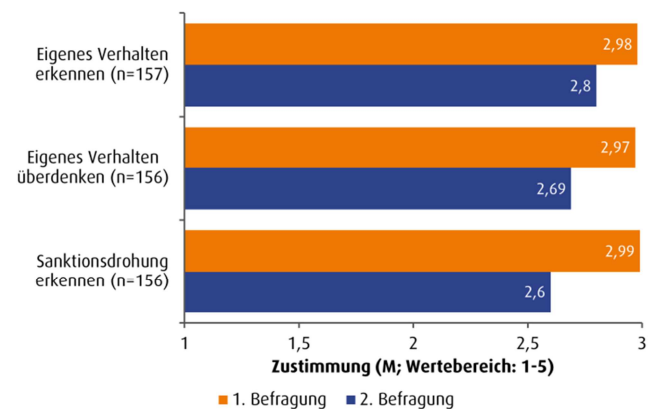
vergleichbare längsschnittliche Betrachtungen vgl. Kap. 7.1.2).

Abbildung 6.4
Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zur zweiten Befragung nach Einsatz der Bodycam



Veränderungen von Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zwischen den Befragungszeitpunkten. Zur Darstellung zeitlicher Veränderungen wurde auf die Daten derjenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zurückgegriffen, die zu beiden Zeitpunkten an den Befragungen teilgenommen hatten und deren Fragebögen verknüpft werden konnten (gepaarter Datensatz). Die Mittelwerte der Einschätzungen zu den drei Fragen sind in der folgenden Abbildung 6.5 dargestellt. Danach verlieren alle theoretischen Wirkweisen von der ersten zur zweiten Befragung leicht an Zustimmung. Dies gilt noch etwas stärker für das Prinzip der Abschreckung als für die Annahmen der Self-Awareness-Theorie.

Abbildung 6.5
Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams nach Befragungszeitpunkt



6.3 Qualitative Befragung

Ausführliche Erörterungen der theoretischen Wirkprinzipien von Bodycams wurden in den Gruppendiskussionen nicht geführt und waren auch kaum erwartbar. Gleichwohl waren den Fallschilderungen der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einige Grundvoraussetzungen für den erfolgreichen Einsatz von Bodycams zu entnehmen. Durchaus neuartige Erkenntnisse konnten zudem dazu gewonnen werden, dass und wie Bodycams innerhalb eines Einsatz gezielt aktiviert und deaktiviert werden.

Hinweise und Reaktionen auf den Bodycameinsatz. Damit Bodycams ihre (deeskalative) Wirkung entfalten können, müssen sie zunächst vom polizeilichen Gegenüber wahrgenommen werden. In den qualitativen Interviews wurden – neben dem verbalen Hinweis auf den Einsatz der Bodycam – unterschiedliche Wege der Aufmerksamkeitserlangung beschrieben. So wird von optischen und akustischen Signalen berichtet, aber auch von Handbewegungen zum Schalter der Kamera, welche die Aufmerksamkeit des polizeilichen Gegenübers auf die Kamera richten oder bereits zu einer ersten Wirkung führen.

In den berichteten Fällen, in denen Bodycams ihre deeskalative Wirkung entfalten konnten, geschieht dies teilweise bereits mit der Ankündigung oder Androhung des Filmens. In dem nachfolgend beschriebenen Fall reagiert das Gegenüber, in diesem Fall ein Randalierer, bereits auf das Einschalten des Displays. Die Ankündigung, dass das Verhalten gefilmt werde, falls sich die Person nicht kooperativer verhalte, reicht hier bereits für eine Verhaltensänderung aus, da die Person nicht gefilmt werden möchte.

„Einmal, da hatten wir auch einen Randalierer, der laut rumgeschrien hat und Leute einfach angeschrien hat, aber ohne dass es zu Straftaten gekommen ist. Und da sind wir hingekommen und der wollte uns die Personalien nicht geben und da habe ich nur das Display eingeschaltet und daraufhin hat er gefragt, ob wir ihn schon filmen würden. Da habe ich gesagt, nee, das ist nur eine Vorbereitungshandlung, falls er gleich weiterhin sich so verhält und eben nicht so verhält, wie wir das halt wünschen. Daraufhin hat er uns dann auch seine Personalien gegeben. Hat dann gesagt, dass er nicht gefilmt werden möchte und von daher, dann ging das relativ einfach.“

Ein ähnlicher Effekt wurde auch gegenüber Dritten oder ursprünglich unbeteiligten Personen beobachtet. In der nachfolgenden Falldarstellung handelt es sich um die Freundin eines Tatverdächtigen, die im Verlauf des Polizeieinsatzes hinzukommt und aufgrund ihres aggressiven Verhaltens einen Platzverweis erhält, dem sie aber nicht nachkommt. Nach Einschalten der

Bodycam entfernt sie sich dann plötzlich aus der Situation, da sie nicht gefilmt werden möchte:

„Also ein Einsatz war eigentlich total banal, ich weiß gar nicht mehr genau, wo das herkam, aber auf jeden Fall ging es um eine KVTO, also Körperverletzung, Täter am Ort, wir haben ihn dann auch gestellt und dann kam irgendwann seine Freundin dazu, die eigentlich gar nichts damit zu tun hatte, die dann aber vor Ort komplett ausgerastet ist und wir ihr mehrfach einen Platzverweis erteilt haben und gesagt haben "Geh", die dann wirklich uns da vor Ort sage ich mal beschimpft hat, wüst rumgeschrien hat mitten in der Nacht, und das Ganze lief schon zehn, 15 Minuten, eigentlich hatten wir mit ihr auch gar nichts zu tun, bis ich irgendeinen Kollegen angeguckt habe und gesehen habe, ach, die Bodycam! Und tatsächlich, weil sie auch relativ aggressiv war und immer auf uns zu und wir auch kurz davor waren, sie auch mitzunehmen, habe ich gedacht, ich mache sie einfach mal an und gucke mal, was passiert. Und angemacht, habe ich ihr das auch gesagt, so ab jetzt werden Sie gefilmt. Dann hat sie sich ganz kurz noch aufgeregt, das war wirklich das beste Beispiel, das man dafür bringen kann, hat sich kurz aufgeregt und ging. Und war weg. Da hatte sie dann doch auch keine Lust mehr drauf und das ist tatsächlich, also das war dann so eigentlich das beste Beispiel, wie so eine Bodycam vielleicht funktionieren sollte. Ja, der Abschnitt ist dementsprechend auf relativ kurz auf der Kamera, aber sie hat zumindestens geholfen, Sie hatte keine Lust darauf, da gefilmt zu werden.“

Eine polizeiliche Einsatzkraft berichtete davon, im Nachgang eines Einsatzes die Videosequenz gesichtet und dabei festgestellt zu haben, dass die Aufmerksamkeit des polizeilichen Gegenübers mit Aktivierung der Bodycam deutlich gestiegen sei. Sie führt dies auf die Beleuchtung des Displays zurück:

„(...) hat zumindest schon mal bei Bandauswertungen gesehen, dass tatsächlich die Aufmerksamkeit natürlich erheblich steigt vom Gegenüber, weil natürlich durch diesen Beleuchtungsfaktor des Displays wird die Aufmerksamkeit enorm forciert.“

Und auch der Ton, der beim Einschalten der Kamera ertönt, führte dazu, dass die Kamera vom polizeilichen Gegenüber wahrgenommen wird:

„(...) Also, wir haben natürlich auch Brennpunkte wie jede andere Stadt auch und gerade auch bei den Brennpunkten wo man gedacht hat, oder wo ich gedacht habe, das bringt überhaupt nichts, aber gerade dieser Ton, der so laut ist, der hat auch bei Klientel gewirkt, wo ich dachte, dem fällt das überhaupt, dem kann das gar nicht mehr auffallen, dass wir eine Bodycam haben, aber es hat dann irgendwo gewirkt.“

„(...) Das dauert ja schon 4-5 Sekunden, bis derjenige sich auf dem Monitor betrachten kann, aber er hat dann auf den

Monitor geguckt, wurde durch die Geräusche auch schon aufmerksam.“

Doch nicht nur optische oder akustische Signale, die unmittelbar vom Einschalten oder der Nutzung der Kamera ausgehen, tragen zur Fokussierung der Aufmerksamkeit des polizeilichen Gegenübers bei. Bereits der Griff zur Kamera konnte in einigen Fällen eine erste beruhigende Wirkung auf die Adressatin oder den Adressaten der Bodycam ausüben:

„Ich hatte den Eindruck, dass die Person primär oder zuerst darauf reagiert hat, als ich diese Kamera eingeschaltet habe - also diese Bewegung zur Kamera an der Uniform gemacht habe und dort offensichtlich was eingeschaltet habe. Bereits da kam es schon zu einer leichten Beruhigung.“

Auf der anderen Seite wurde von TeilnehmerInnen und Teilnehmern berichtet, dass eine Fokussierung des polizeilichen Gegenübers auf die Bodycam nicht immer die gewünschte Wirkung zeitigt. Selbst in ausgeschaltetem Zustand kann die Kamera die Aufmerksamkeit des Gegenübers auf sich ziehen und zu einer Verlagerung des Gespräches von der eigentlichen Interaktion auf die Kamera führen. Geschildert werden zwei Beispiele aus Verkehrskontrollen, in denen die Kamera nicht aktiviert wurde, ihr Mitführen jedoch eine zielgerichtete Gesprächsführung erschwerte:

„Ich hatte die Erfahrung in zwei Fällen zumindest, also bei Verkehrskontrollen, wo ich die Leute dann angehalten habe aufgrund irgendeines Verstoßes und es gab dann ein Gespräch und die Person war nicht so ganz einsichtig und das Ganze war eher so ein Konfliktgespräch, die dann, bzw. die haben mich beide angesprochen auf die Kamera. Ob ich sie denn die ganze Zeit filmen würde, was das soll. Die Kamera war aber gar nicht an. Und dann ist dieses Gespräch komplett umgeschwenkt, also es ging gar nicht mehr um dieses verkehrsdidaktische Gespräch vielleicht, die Erhebung des Verkehrsverstoßes, sondern die waren dann davon überzeugt, dass ich sie filmen würde, wenn auch heimlich.“

Eine weitere unerwünschte Wirkweise der Bodycam wird in dem nachfolgenden Beispiel berichtet. Hier ist das polizeiliche Gegenüber bereits sehr aufgebracht und emotional erregt. Zuvor hatte diese Person den ursprünglichen Einsatz der Polizei gestört. Nach dem Einschalten der Bodycam verlagert sich die Aggression des Adressaten auf die Kamera:

„(...) Und man sieht, wie er beide Mittelfinger immer wieder direkt vor die Kameralinse hält. Der ist im Prinzip erst mal richtig hochgefahren aus der Situation, weil er in seinem, sei es alkoholisiertem Zustand, emotionalem Zustand, das nicht wahrgenommen hat, es nicht wahrnehmen wollte oder es ihm einfach stumpf egal gewesen ist. Und der hat sich dadurch

tatsächlich noch so eine Art Aufhänger gesucht, um sich noch weiter hochzupushen.“

Verhaltenssteuerung durch Ein- und Ausschalten von Bodycams. Darüber hinaus wurde von den Diskussions-TeilnehmerInnen und -teilnehmern geschildert, dass diese Bodycams in einzelnen Einsatzsituationen gezielt ein- und wieder ausschalten, um darüber das Verhalten der Adressatinnen und Adressaten gezielt zu steuern. Unter Verwendung einer lernpsychologischen Terminologie erhält die Bodycam damit die Funktion eines instrumentellen Verstärkers. Zeigen die Adressatinnen oder Adressaten erwünschte Verhaltensweisen, so werden sie dadurch „belohnt“, dass die Bodycam ausgeschaltet wird und die Videoaufzeichnung endet. Kommt es daraufhin erneut zu verbaler oder tätlicher Aggression, endet dieser als angenehmer empfundene Zustand und die Videoaufzeichnung wird erneut aufgenommen. Das folgende Beispiel berichtet von einem Einsatz, in dem das Einschalten der Bodycam zu einer Beruhigung des polizeilichen Gegenübers führte, so dass die Kamera nach einiger Zeit wieder ausgeschaltet wurde. Nach dem Ausschalten der Bodycam verhielt sich das polizeiliche Gegenüber dann wieder aggressiver. Daraufhin entschied sich die polizeiliche Einsatzkraft dazu, die Kamera wieder einzuschalten. Dieses erneute Einschalten führte erneut zu einer Beruhigung des polizeilichen Gegenübers:

„Es waren zwei Personen, die kontrolliert werden mussten. Eine der beiden Personen war verbal schon zu Beginn der Maßnahme recht aufgebracht, schrie uns immer wieder an, dass wir gehen sollten und wir die Person in Ruhe lassen sollten. Die Distanz, die wir so als vernünftig einschätzen zum Bürger gegenüber, wurde mehrfach unterschritten. Ich habe mich deswegen dann entschlossen, die Bodycam einzuschalten. Das ging dabei um eine männliche Person, die immer wieder sehr verbal aufgebracht war und auf mich zuzuging. Bereits mit dem Einschalten der Bodycam und auch mit der Ankündigung, dass das weitere Geschehen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, beruhigte die Person sich tatsächlich zunehmend und wurde dann auch im weiteren Verlauf, nach so etwas fünf Minuten, sehr ruhig und man konnte normal mit der Person kommunizieren. Irgendwann im Verlauf des weiteren Einsatzes ging es darum, dass die Person zur Wache transportiert werden musste, weil die Personalien vor Ort nicht festgestellt werden konnten. Die Situation schaukelte sich dann ein bisschen wieder hoch, weil ich mich irgendwann entschlossen hatte, die Kamera wieder auszuschalten, nachdem sich die Situation weitestgehend beruhigt hatte. Aufgrund der vorangegangenen Situation hatte ich mich entschlossen, die Kamera direkt wieder einzuschalten und konnte auch dort feststellen, dass sich das Verhalten des Gegenübers wieder zunehmend beruhigte, sodass auch ein Transport zur Wache recht unproblematisch verlief.“

Auch im nachfolgend geschilderten Ereignis konnte das Verhalten einer Gruppe Jugendlicher durch das Ein- und Ausschalten maßgeblich beeinflusst werden. Wie im vorigen Fall wurde auch hier eine Beendigung der Videoaufzeichnung im Sinne einer Belohnung für sozial angemessenes Verhalten eingesetzt, das Einschalten der Kamera diente dagegen als Mittel der Sanktionierung. Zudem führte auch hier bereits die Ankündigung, dass das Gefilmte als Beweismittel genutzt werden kann selbst bei einem alkoholisierten polizeilichen Gegenüber zu einer Beruhigung der Situation:

„Ich kann mich noch an einen Fall erinnern, wo es erst sich hochgeschaukelt hat und dann wieder runtergeschaukelt hat, das aber auch wieder mit der Bodycamgeschichte. Wir hatten eine Jugendbande von 12 Leuten (...) und die sollten über Autos gerannt sein. Wie die halt so sind, wenn sie alkoholisiert sind, sie haben eine große Klappe bis zum Abwinken gehabt und auch Diskussionen und auch Trennung hat dann relativ wenig geholfen, bis ich dann irgendwann mal dann auch die Kamera eingeschaltet habe und gesagt "Ab jetzt werdet ihr gefilmt", allein auch schon wegen der Richtung Ordnungswidrigkeit, Ruhestörung, etc. Das hat dann erst mal dazu geführt, dass sie noch lauter geworden sind. Erst als dann irgendwann mal gesagt worden ist, hör mal, das ist alles ein Beweismittel und wird dann auch im Ordnungswidrigkeits-Verfahren gegen euch verwendet werden, dann flacht es wieder ab. Und dann hat man auch mal damit dann gespielt, hör mal, wenn ihr euch jetzt ordentlich benehmt und einfach mal komplett ruhig seid, dann schalte ich die Kamera irgendwann auch mal wieder aus. Und das hat dann quasi zum Erfolg geführt. Also erst quasi in die andere Richtung und dann, also ich habe die Erfahrung gemacht, wenn ich sie dann eingeschaltet habe die 5, 6 Mal, immer wenn man dann mit "Beweis" um die Ecke gekommen ist, das hat gewirkt.“

7 Ergebnisse zu Forschungsfrage 4: Akzeptanz von Bodycams bei Anwenderinnen und Anwendern sowie Bürgerinnen und Bürgern

Befunde zu bodycambezogenen Einstellungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten; Zusammenfassung der Kommentare und Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern

Zentrale Inhalte:

- Ergebnisse der Videoanalyse und quantitativen Befragungen zeigen unter anderem Unterschiede zwischen den Pilotwachen sowie eine leicht sinkende Akzeptanz und Nutzungshäufigkeit von Bodycams im Projektzeitraum.
- Im Ergebnis der quantitativen Befragung wurde die Bodycam in den ersten vier Monaten des Trageversuchs von jedem Dritten PVB genutzt.
- PVB, die angaben, vor der Pilotphase im Dienst tätlich angegriffen worden zu sein, setzten die Bodycam häufiger ein als PVB ohne Opfererfahrungen.
- Qualitative Befragungen vermitteln ein positives Stimmungsbild der Anwenderinnen und Anwender und verknüpfen die Akzeptanz von Bodycams insbesondere mit ihren Trageeigenschaften und der Verwendbarkeit von Videoaufzeichnungen als Beweismittel.
- Die eingesetzten Untersuchungsmethoden liefern insgesamt keine Hinweise auf ausgeprägte Vorbehalte gegenüber dem polizeilichen Einsatz von Bodycams in der Bevölkerung.

7.1 Akzeptanz bei Anwenderinnen und Anwendern

7.1.1 Videoanalyse

Die quantitative Videoanalyse liefert keine direkten Daten zu bewertenden Einstellungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bezug auf Bodycams als neuem Einsatzmittel. Indirekt lassen sich jedoch die vorliegenden Informationen zur Nutzungshäufigkeit der Kameras im Projektsinn – ausgedrückt in der Anzahl an Einsatzsituationen, in denen die Bodycam mit dem Ziel der Deeskalation aktiviert wurde – als Indikatoren der Akzeptanz auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender interpretieren.

Als Referenzgrößen wurden zwei Maße herangezogen: Zum einen die Gesamtzahl aller außenveranlasster Einsätze, die in den sechs Pilotwachen in Bodycam-

schichten im Programm eCebius angelegt wurden (vgl. Kap. 3.2.1). Unterschiede zwischen der Nutzungshäufigkeit von Bodycams und dem allgemeinen Einsatzkommen können als Hinweise dafür gewertet werden, dass die Kameras in bestimmten Situationen seltener bzw. häufiger eingesetzt wurden als dies eigentlich erwartbar wäre. Zum anderen alle Einsätze, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als geschädigte Personen registriert wurden. Entsprechende Vergleiche tragen zur Klärung der Frage bei, ob Bodycams insbesondere in solchen Situationen gefahrenabwehrend eingesetzt werden, in denen für die polizeilichen Einsatzkräfte auch tatsächlich eine Gefahr bestand.

Allgemeine Nutzungshäufigkeit von Bodycams. Im Projektzeitraum wurden Videosequenzen zu 435 Situationen, in denen Bodycams deeskalativ eingesetzt wurden, gespeichert und an die Forschergruppe übermittelt (vgl. Kap. 3.3.1). Dem stehen insgesamt 56.088 außenveranlasste Einsätze gegenüber, die im selben Zeitraum während Bodycam-Schichten in den Pilotwachen bewältigt wurden. Dies bedeutet, dass Bodycams in ungefähr 0,8 Prozent der Einsätze oder in einem von zirka 129 Einsätzen zur Gefahrenabwehr eingesetzt wurden. Sicher ist dabei zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl polizeilicher Einsätze keine relevanten Gefahren bestehen bzw. Eskalationen zu befürchten sind. Entsprechend ist ein gefahrenabwehrender Einsatz von Bodycams in diesen Fällen weder sinnvoll noch notwendig. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Aktivierung von Bodycams im Zeitraum des Trageversuchs eher die Ausnahme als die Regel polizeilichen Einschreitverhaltens darstellte.

Nutzungshäufigkeit von Bodycams in Abhängigkeit von Merkmalen der Einsatzsituation. Tabelle 7.1 fasst Ergebnisse der quantitativen Videoanalyse zur Akzeptanz von Bodycams in den Pilotwachen und in Abhängigkeit verschiedener Merkmale der Einsatzsituation zusammen. In den Spalten „Einsätze BC“ werden absolute und relative Häufigkeiten zur Nutzungshäufigkeit berichtet. In den Spalten „Einsätze außenveranlasst in BC-Schichten“ werden Daten zum

allgemeinen Einsatzaufkommen in Bodycam-Schichten zusammengefasst. Quotenverhältnisse bzw. Odds Ratios geben an, ob Bodycams in einer bestimmten Wache oder Einsatzsituation seltener ($OR < 1$) oder häufiger ($OR > 1$) verwendet wurden als dies auf Basis des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einsätze erwartet werden könnte. In den letzten Spalten werden entsprechende Häufigkeiten und Vergleiche für Einsätze

mit geschädigten polizeilichen Einsatzkräften berichtet bzw. angestellt. Hier vergleichen die Odds Ratios die Anteile, die auf ein bestimmtes Merkmal (z.B. Pilotwache oder Einsatzsituation) in den videografierten Einsätzen bzw. in den Einsätzen mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entfallen.

Tabelle 7.1

Häufigkeiten und Quotenverhältnisse (OR) zur Anzahl videografiertener Einsatzsituationen, Anzahl außenveranlasster Einsätze und Anzahl von Einsatzsituationen mit geschädigten PVB

Merkmal	Einsätze BC (N=435)		Einsätze außenveranlasst in BC-Schichten (N=56.088)			Einsätze mit geschädigten PVB in BC-Schichten (N=321)		
	N	%	N	%	OR	N	%	OR
Pilotwache								
Duisburg-Hamborn	32	7,4	8.516	15,2	0,44	47	14,6	0,46
Düsseldorf-Stadtmitte	178	40,9	16.159	28,8	1,72	98	30,5	1,58
Köln-Deutz	64	14,7	4.412	7,9	2,04	22	6,9	2,34
Köln-Mülheim	82	18,9	6.313	11,3	1,84	44	13,7	1,46
Siegen	48	11,0	8.040	14,3	0,74	56	17,4	0,59
Wuppertal-Barmen	31	7,1	12.648	22,6	0,26	54	16,8	0,38
Projektphase								
05.-07.2017	229	52,8	20.334	36,3	1,97	132	41,1	1,59
08.-10.2017	110	25,3	18.645	33,2	0,68	105	32,7	0,70
11.2017-01.2018	95	21,9	17.109	30,5	0,63	84	26,2	0,79
Wochentag								
Montag	65	15,0	7.235	12,9	1,19	37	11,5	1,35
Dienstag	40	9,2	6.964	12,4	0,71	32	10,0	0,91
Mittwoch	45	10,4	7.841	14,0	0,71	30	9,3	1,12
Donnerstag	55	12,7	8.140	14,5	0,85	38	11,8	1,08
Freitag	36	8,1	8.196	14,6	0,53	41	12,8	0,58
Samstag	97	22,4	9.586	17,1	1,40	83	25,9	0,82
Sonntag	97	22,4	8.126	14,5	1,70	60	18,7	1,25
Uhrzeit/Schicht								
Frühschicht (06:00-13:59 Uhr)	91	20,9	16.774	29,9	0,62	76	23,7	0,85
Spätschicht (14:00-21:59 Uhr)	121	27,8	23.408	41,7	0,54	107	33,3	0,77
Nachtschicht (22:00-05:59 Uhr)	223	51,3	15.906	28,4	2,68	138	43,0	1,39
Einsatzanlass								
Beleidigung	7	1,6	202	0,4	4,65	15	4,7	0,33
Diebstahl, Einbruch	13	3,0	4.092	7,3	0,39	67	20,9	0,12
Hilflose Person, Hilferuf	20	4,6	6.158	11,0	0,39	69	21,5	0,18
KV, Raub, häusliche Gewalt	87	24,4	2.957	5,3	4,60	22	6,9	3,40
Straßenverkehr	32	7,4	14.627	26,1	0,22	14	4,4	1,74
Streitigkeiten, Ruhestörung	120	27,6	10.393	18,5	1,68	21	6,5	5,44
Sonstiges/Unklar	156	35,9	17.659	31,5	1,22	113	35,2	0,80

Betrachtet man zunächst die Pilotwachen, so zeigt sich beispielsweise, dass in der Wache Duisburg-Hamborn in 32 Situationen Bodycams deeskalativ eingesetzt wurden; dies sind 7,4 Prozent aller videografierten Einsatzsituationen. Demgegenüber wurden in dieser Wache 8.516 außenveranlasste Einsätze registriert, was einem Anteil von 15,2 Prozent an allen außen-

veranlassten Einsätzen in den Pilotwachen entspricht. Damit ist der Anteil des Videoaufkommens nur ungefähr halb so groß wie dies auf Basis des Einsatzaufkommens angenommen werden könnte ($OR=0,44$). Während dies in noch stärkerem Maß für die Pilotwache Wuppertal-Barmen gilt, sind die Anteile videografiertener Einsätze in Köln-Deutz, Köln-Mülheim und Düsseldorf-Stadtmitte

größer als die Anteile, die diese Wachen zum Einsatzaufkommen beitragen (Beispiel Köln-Deutz: 14,7% vs. 7,9%; OR=2,04). Dies kann so interpretiert werden, dass bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Köln und Düsseldorf eine größere Bereitschaft bestand Bodycams deeskalativ einzusetzen. Das gleiche Bild ergibt sich, wenn als Referenz Einsätze mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verwendet werden: Während beispielsweise auf die Wache Köln-Deutz 14,7 Prozent der aufgezeichneten Einsätze entfallen, wurden hier – bezogen auf alle Einsätze mit geschädigten Einsatzkräften – Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte seltener (6,9%) als geschädigt registriert.

Unterteilt man das Pilotprojekt in drei annähernd gleich lange Abschnitte, so sieht man, dass in den ersten drei Monaten des Trageversuchs sowohl absolut als auch in Relation zum Einsatzaufkommen Bodycams häufiger zur Gefahrenabwehr eingesetzt wurden als in den Folgemonaten. Da sich Einsätze mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten recht gleichmäßig über den Projektzeitraum verteilen, bestätigt sich der Befund einer höheren Nutzungsbereitschaft unmittelbar nach Einführung des neuen Einsatzmittels auch bei Verwendung dieses Referenzwerts.

Beim Vergleich von Wochentagen und Dienstschichten zeigt sich, dass Bodycams an Samstagen und Sonntagen, insbesondere jedoch während Nachtschichten, häufiger gefahrenabwehrend eingesetzt wurden als dies auf Basis der Einsatzzahlen anzunehmen wäre. Dieser Befund wird jedoch dadurch relativiert, dass an Samstagen, Sonntagen und während Nachtschichten anteilig auch häufiger Einsätze mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten registriert wurden. Anders formuliert: Bei den eher seltenen außenveranlassten Einsätzen im Zeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr werden vergleichsweise viele polizeiliche Einsatzkräfte geschädigt. Der beobachtete verstärkte Einsatz der Bodycams ergibt daher durchaus Sinn.

Beim Blick auf den Einsatzanlass wird deutlich, dass in der Gesamtzahl der durch Bodycams dokumentierten Situationen Einsätze mit den Anlässen „Beleidigung“ und „Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt“, mit Abstrichen auch „Streitigkeiten, Ruhestörung“ häufiger vertreten sind als in der Grundgesamtheit außenveranlasster Einsätze. Dies erscheint durchaus plausibel, da bereits in der Bezeichnung des Einsatzanlasses ein Hinweis enthalten ist, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hier auf polizeiliche Gegenüber mit einer erhöhten Bereitschaft zu tätlicher oder nicht-tätlicher Gewalt treffen. Ebenso nachvollziehbar ist, dass Einsätze

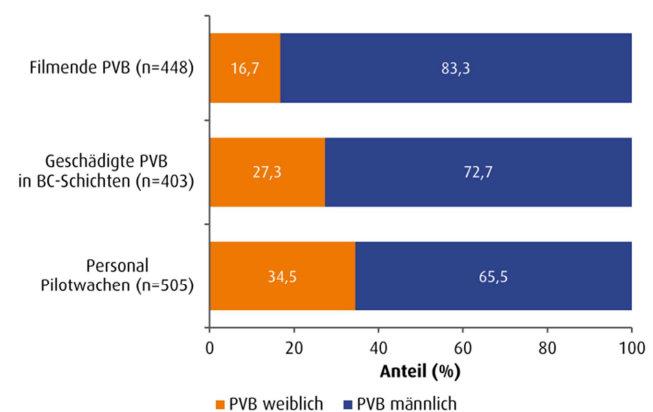
im Straßenverkehr aber auch mit den Anlässen „Diebstahl, Einbruch“ sowie „Hilflose Person, Hilferuf“ relevante Anteile am allgemeinen Einsatzgeschehen ausmachen, im Gegensatz dazu jedoch vergleichsweise selten videografiert wurden. Für den Einsatzanlass „Beleidigung“ ist interessant, dass hier – bei allerdings recht kleinen Fallzahlen – in Relation zur allgemeinen Einsatzaufkommen Bodycams überproportional häufig, unter Einbeziehung der Zahl geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten jedoch noch immer „zu selten“ eingesetzt wurden. Für die Einsatzanlässe „Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt“ und „Streitigkeiten, Ruhestörung“ spiegelt die Verteilung geschädigter Einsatzkräfte die verhältnismäßig großen Anteile am Videoaufkommen dagegen nicht im selben Maß wider. Dies könnte als Hinweis dafür gewertet werden, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte – unabhängig von ihrer tatsächlichen Gefährdung – in solchen Einsätzen eine größere Bereitschaft zeigen, Bodycams deeskalativ einzusetzen.

Nutzungshäufigkeit von Bodycams in Abhängigkeit des Geschlechts der Polizeibeamtinnen und -beamten.

Zur Untersuchung von Geschlechtsunterschieden im Hinblick auf die Einsatzhäufigkeit von Bodycams wurden neben Daten zur Häufigkeit geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Individualebene (vgl. Kap. 3.2.1) auch Referenzwerte zur Geschlechterverteilung in den Pilotwachen herangezogen (vgl. Kap. 3.4). Die Ergebnisse werden in Abbildung 7.1 veranschaulicht.

Abbildung 7.1

Nutzungshäufigkeit, Registrierung als geschädigte Person und Personalbestand in den Pilotwachen nach Geschlecht



Die grafische Darstellung zeigt, dass Polizeibeamtinnen in nur jeder sechsten Situation (16,7%), in der Bodycams gefahrenabwehrend eingesetzt wurden, die Kamera aktivierten und mit der Adressatin oder dem Adressaten interagierten. Weibliche polizeiliche Einsatzkräfte machen dagegen mehr als ein Viertel der registrierten Geschädigten aus (27,3%). Im Streifendienst der

Pilotwachen stellen Frauen sogar mehr als ein Drittel der eingesetzten Beamten (34,5%). Das bedeutet, dass Polizeibeamtinnen, relativ zur Wahrscheinlichkeit im Rahmen eines Einsatzes geschädigt zu werden (OR=0,54), insbesondere jedoch im Vergleich zum Personalbestand der Pilotwachen (OR=0,38), Bodycams seltener zur Gefahrenabwehr verwendeten als ihre männlichen Kollegen²¹.

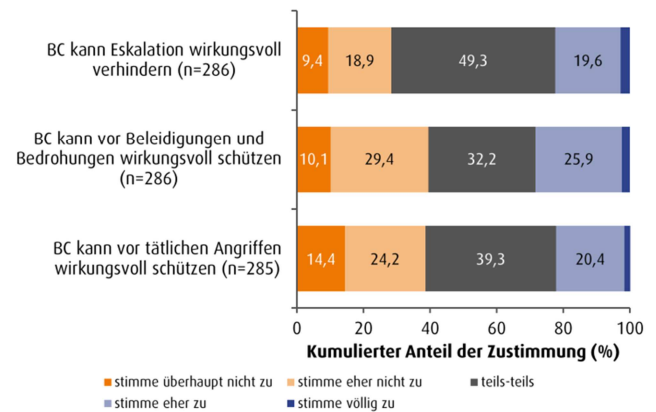
7.1.2 Quantitative Befragung

Die Erfassung bewertender Einstellungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bezug auf Bodycams als neuem Einsatzmittel stand im Mittelpunkt der beiden standardisierten quantitativen Befragungen. Wie stehen die Anwenderinnen und Anwender zur Bodycam? Halten sie diese für wirkungsvoll und nützlich? Und wie verhält sich dazu die Bewertung der Bodycam als sinnvolles Einsatzmittel? Im folgenden Abschnitt werden zunächst Kennwerte der Einstellungsdimensionen aus der ersten Befragung dargestellt und hinsichtlich ausgewählter Merkmale (Geschlecht, Alter, Pilotwache) verglichen. Anschließend werden zeitliche Veränderungen zwischen den beiden Befragungszeitpunkten analysiert. Im Rahmen komplexerer Analysen werden dabei ausschließlich Skalenmittelwerte berichtet, in denen mehrere Einschätzungen eines Themenblocks zusammengefasst wurden (vgl. Kap. 3.4.4). Bei spezifischen Betrachtungen werden zusätzlich Häufigkeitsverteilungen einzelner Fragen Items dargestellt.

Bewertung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams. Einstellungen zur deeskalativen Wirkung von Bodycams wurden mit Hilfe von drei Items abgefragt (vgl. Abb. 7.2). Insgesamt bewerteten hier ähnliche Anteile der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Bodycams (eher) positiv, neutral oder (eher) negativ. Betrachtet man nur diejenigen Befragten, die den Aussagen der Skala eher oder völlig zustimmten, so fand die Annahme, dass Bodycams vor nicht-tätlichen Angriffen schützen kann, die größte Zustimmung (28,3% vs. 22,4% bzw. 22,2%). Der Skalenmittelwert lag über alle Befragten bei M=2,80 (SD=0,88; Wertebereich: 1-5).

Abbildung 7.2

Bewertung der deeskalativen Wirkung von Bodycams (t1)



Kennwerte für drei der vier Aussagen der Skala „Abschreckende Wirkung“ wurden bereits im Rahmen der Ergebnisdarstellung zur Wirkweise von Bodycams berichtet (vgl. Kap. 6.2, hier Abb. 6.2). Dem noch verbleibenden Item der Skala „Bodycams bewirken, dass die gefilmten Personen das Ausmaß ihrer Regelverletzung realisieren“ stimmten 27 Befragte (9,5%) ganz oder teilweise zu, 103 Personen (36,1%) wählten die Antwortoption „teils-teils“, die knappe Mehrheit der der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (n=155, 54,4%) äußerte sich diesbezüglich (eher) skeptisch. Der Mittelwert der Gesamtskala lag bei M=2,76 (SD=0,74; Wertebereich: 1-5).

Weibliche und männliche Polizeibeamte sowie Befragte unterschiedlicher Altersgruppen unterschieden sich in ihrer Beurteilung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams nur minimal²² (Geschlecht: r=.05/.07, Alter: p=.02/.08; vgl. Tab. 7.2).

21 Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in der Gruppe der filmenden PVB nicht trennscharf unterschieden werden konnte, ob bzw. wie häufig die Bodycam in verschiedenen Situationen mehrfach von derselben Polizeibeamtin oder demselben Polizeibeamten eingesetzt wurde.

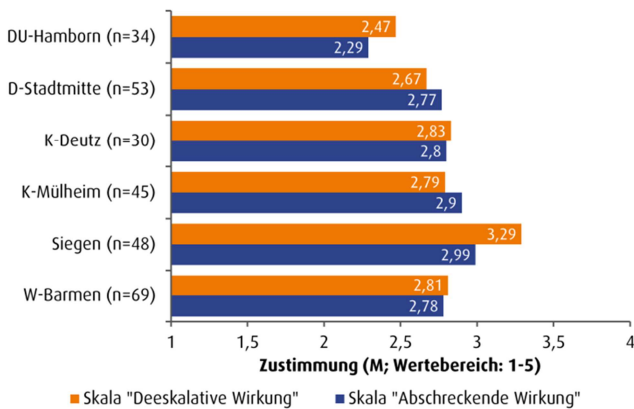
22 Zur Bewertung der Unterschiede werden hier und im Folgenden Zusammenhangsmaße zwischen dem jeweiligen Merkmal und einer Einstellungsskala berichtet. Für das dichotome Merkmal „Geschlecht“ sind dies punkt-biserial Korrelationskoeffizienten (r), für das ordinale Merkmal „Altersgruppe“ Rangkorrelationskoeffizienten nach Spearman (ρ; Rho) und für das kategoriale Merkmal „Pilotwache“ η (Eta) als Maß der Varianzaufklärung. Der Wertebereich dieser Koeffizienten liegt jeweils zwischen -1 und +1, höhere Werte deuten auf größere Unterschiede hin. Gebräuchlichen Konventionen (vgl. u.a. Cohen, 1988) folgend werden Zusammenhänge <.10 als nicht bedeutsam, Zusammenhänge <.30 als geringe Unterschiede bzw. schwache Effekte, Zusammenhänge <.50 als moderate Unterschiede bzw. mittlere Effekte und Zusammenhänge >.70 als große Unterschiede bzw. Effekte interpretiert.

Tabelle 7.2
Bewertung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams nach Alter und Geschlecht der Befragten (t1)

	Deeskalative Wirkung (M)	Abschreck. Wirkung (M)
Geschlecht PVB		
männlich (n=184)	2,83	2,79
weiblich (n=100)	2,74	2,69
Alter PVB		
bis 25 Jahre (n=53)	2,67	2,69
26-30 Jahre (n=108)	2,86	2,72
31-40 Jahre (n=58)	2,83	2,86
über 40 Jahre (n=61)	2,79	2,82
Gesamt (N=286)	2,80	2,76

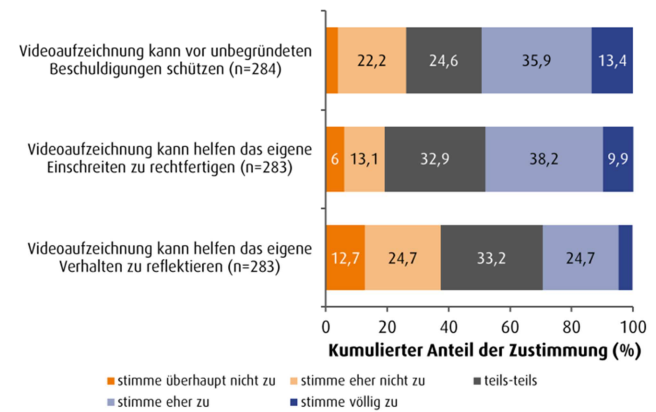
Deutlichere Unterschiede zeigten sich dagegen zwischen den Pilotwachen ($\eta=.28/.27$). Hier bewerteten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus Siegen insbesondere die deeskalative Wirkung von Bodycams etwas positiver, die zurückhaltendsten Einschätzungen wurden jeweils von den Befragten aus Duisburg-Hamborn abgegeben (vgl. auch Abb. 7.3).

Abbildung 7.3
Bewertung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams nach Pilotwachen (t1)



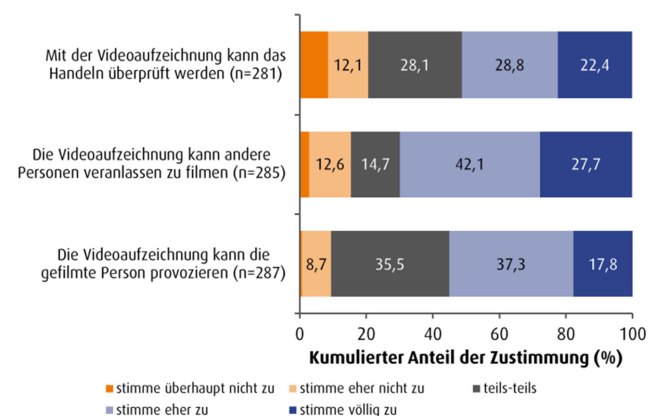
Bewertung weiterer Effekte von Bodycams. Weitere positive Effekte von Bodycams wurden über drei Items erfasst und zur Skala „Eigensicherung, Rechtssicherheit“ zusammengefasst. Wie Abbildung 7.4 zeigt, stimmte jeweils knapp die Hälfte der Befragten der Aussage zu, dass Videoaufzeichnungen vor unbegründeten Beschuldigungen schützen können (49,3%) bzw. das eigene Einschreiten rechtfertigen können (48,1%). Die Verwendung der Videos zur Reflexion eigenen Verhaltens wurde dagegen deutlich skeptischer beurteilt (Zustimmung: 29,3%). Der Skalenmittelwert lag bei $M=3,17$ ($SD=0,82$; Wertebereich: 1-5) und fällt damit im Vergleich zur Einschätzung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung deutlich positiver aus.

Abbildung 7.4
Bewertung weiterer positiver Effekte von Bodycams (t1)



Die Einstellungsdimension „Nebeneffekte“ umfasst zwei Items. Das Auslösen der Videoaufzeichnung kann die gefilmten Personen provozieren fand 45,1 Prozent Zustimmung. Die Frage, ob die Videoaufzeichnung andere Personen dazu veranlassen kann, Polizisten zu filmen, erhielt in diesem Frageblock die größte Zustimmung: 69,8 Prozent der Befragten stimmten dieser Aussage zu. Der hohe Mittelwert der Skala ($M=3,71$, $SD=0,82$; Wertebereich: 1-5) zeigt, dass die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchaus kritisch der Bodycam gegenüber eingestellt waren. Das letzte Item aus dem Frageblock bildet eine eigene Einstellungsdimension. Hier fand die Aussage, dass die Recht- und Verhältnismäßigkeit polizeilichen Einschreitens durch Videoaufzeichnungen überprüft werden kann, bei etwa der Hälfte der Befragten (51,2%) Zustimmung. Der Mittelwert der Skala „Kontrolle“ lag bei $M=3,44$ ($SD=1,21$; Wertebereich: 1-5). Abbildung 7.5 fasst die Ergebnisse zusammen.

Abbildung 7.5
Bewertung unerwünschter Effekte von Bodycams (t1)



Das Ergebnismuster zu weiteren Effekten von Bodycams in Abhängigkeit des Geschlechts und Alters der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie

ihrer Zugehörigkeit zu einer der Pilotwachen entspricht im Wesentlichen den Befunden zur deeskalativen und abschreckenden Wirkung. Allerdings stimmten weibliche im Vergleich zu männlichen Einsatzkräften ($r=.12$) und jüngere im Vergleich zu älteren Befragten ($p=.15$) den formulierten Nebeneffekten von Bodycameinsätzen etwas stärker zu (vgl. Tab. 7.3). Die übrigen Unterschiede erreichten kein bedeutsames Ausmaß (Geschlecht: $r=.01/.02$), Alter: $p=.03/.09$).

Wachspezifische Auswertungen zeigen, dass mögliche positive Auswirkungen von Bodycams für die Eigensicherung und Rechtssicherheit von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Duisburg-Hamborn am ungünstigsten bewertet wurden ($\eta=.19$). Aussagen zu unerwünschten Nebeneffekten von Bodycams fanden in den Pilotwachen Wuppertal-Barmen, Duisburg-Hamborn und Düsseldorf-Stadtmitte etwas mehr Zustimmung als in Köln-Deutz oder Siegen ($\eta=.17$). Schließlich wurde die Befürchtung, Bodycams könnten zu Kontrollzwecken eingesetzt werden, am stärksten von den Befragten in Köln-Mülheim und Siegen geteilt; die geringsten Werte erreichte hier die Pilotwache Duisburg-Hamborn ($\eta=.17$).

Tabelle 7.3
Bewertung positiver und unerwünschter Effekte von Bodycams nach Alter und Geschlecht der Befragten (t1)

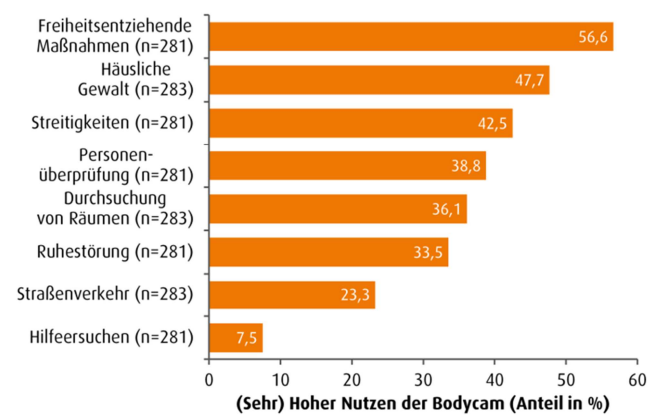
	ES/RS* (M)	Neben- effekte (M)	Kontrolle (M)
Geschlecht PVB			
männlich (n=185)	3,18	3,64	3,43
weiblich (n=100)	3,15	3,85	3,45
Alter PVB			
bis 25 Jahre (n=53)	3,19	3,82	3,42
26-30 Jahre (n=108)	3,08	3,75	3,43
31-40 Jahre (n=58)	3,19	3,71	3,50
über 40 Jahre (n=62)	3,33	3,54	3,44
Pilotwache			
DU-Hamborn (n=35)	2,91	3,79	3,06
D-Stadtmitte (n=53)	3,27	3,79	3,37
K-Deutz (n=30)	3,34	3,43	3,50
K-Mülheim (n=45)	3,40	3,69	3,71
Siegen (n=48)	3,13	3,53	3,62
W-Barmen (n=69)	3,20	3,84	3,36
Gesamt (N=280)	3,20	3,70	3,44

* ES/RS...Skala „Eigensicherung, Rechtssicherheit“

Bewertung des Nutzens von Bodycams in verschiedenen Einsatzsituationen. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden gebeten anzugeben, für wie nützlich sie Bodycams in acht verschiedenen Einsatzsituationen hielten. Als Antwortformat wurde hier eine vierstufige Skala (kein Nutzen vs. geringer Nutzen vs. hoher Nutzen vs. sehr hoher Nutzen) verwendet. Abbildung 7.6

veranschaulicht die Anteile derer, die Bodycams in einer spezifischen Einsatzsituation einen hohen oder sehr hohen Nutzen zusprachen. Sie zeigt, dass der Nutzen von Bodycams im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen am positivsten bewertet wurde. Die Einsatzanlässe „Hilfeersuchen“ und „Straßenverkehr“ wurden dagegen am seltensten mit einem hohen oder sehr hohen Nutzen von Bodycams in Verbindung gebracht. Der Mittelwert der Skala liegt bei $M=2,19$ ($SD=0,51$; Wertebereich: 1-4) und somit knapp oberhalb der Mitte.

Abbildung 7.6
Bewertung des Nutzens von Bodycams in verschiedenen Einsatzsituationen (t1)



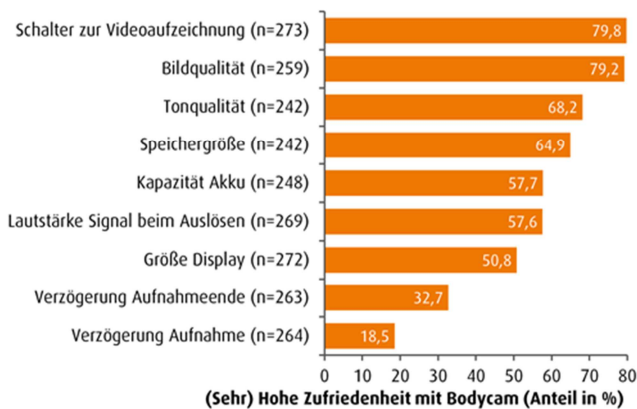
Wie zuvor ergeben sich in Abhängigkeit des Geschlechts ($r=.06$) und Alters ($p=.04$) der Befragten vernachlässigbare Unterschiede im Hinblick auf die Bewertung des Nutzens von Bodycams. Die wachspezifische Auswertung zeigt, dass über alle Einsatzsituationen Bodycams in Köln-Deutz der größte Nutzen und in Duisburg-Hamborn der geringste Nutzen zugesprochen wurde ($\eta=.14$; vgl. Tab. 7.4).

Tabelle 7.4
Bewertung des Nutzens von Bodycams nach Geschlecht, Alter und Pilotwache (t1)

	Nutzen (M)
Geschlecht PVB	
männlich (n=184)	2,17
weiblich (n=100)	2,23
Alter PVB	
bis 25 Jahre (n=53)	2,13
26-30 Jahre (n=108)	2,24
31-40 Jahre (n=58)	2,19
über 40 Jahre (n=62)	2,18
Pilotwache	
Duisburg-Hamborn (n=35)	2,06
Düsseldorf-Stadtmitte (n=53)	2,16
Köln-Deutz (n=29)	2,32
Köln-Mülheim (n=43)	2,25
Siegen (n=48)	2,26
Wuppertal-Barmen (n=69)	2,22
Gesamt (N=284)	2,19

Zufriedenheit mit der technischen Ausstattung und dem Tragesystem der Bodycams. Neun Funktionen der im Trageversuch verwendeten Bodycam und fünf Merkmale des Tragesystems wurden den teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Bewertung vorgelegt. Als Antwortformat diente eine fünfstufige Skala mit den Extremwerten „1 – sehr unzufrieden“ und „5 – sehr zufrieden“. Die Abbildungen 7.7 und 7.8 fassen die Anteile derjenigen Befragten zusammen, die sich mit dem jeweiligen Aspekt eher oder sehr zufrieden zeigten (für die kompletten Häufigkeitsverteilungen vgl. Anhang A).

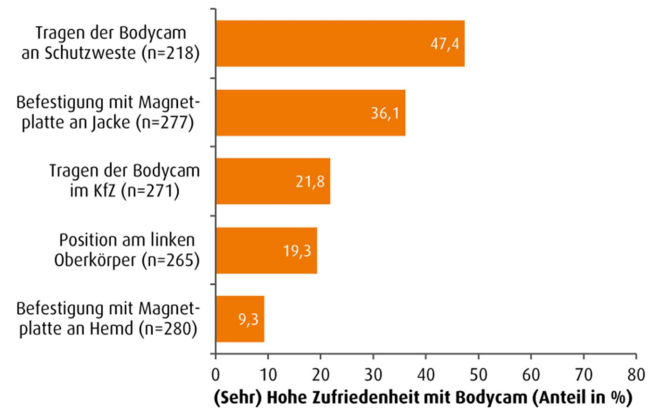
Abbildung 7.7
Zufriedenheit mit technischen Funktionen der Bodycams (t1)



Die Darstellung zeigt ein insgesamt sehr heterogenes Meinungsbild: Vier von fünf Befragten waren mit dem Schalter zum Start der Videoaufnahme und der

Bildqualität zufrieden. Jeweils mehr als die Hälfte der Anwenderinnen und Anwender äußerte sich positiv zu weiteren Funktionen des eingesetzten Kameratyps. Dagegen fiel die Zufriedenheit mit den zeitlichen Verzögerungen zu Beginn und am Ende der Videoaufzeichnungen deutlicher geringer aus. Im Durchschnitt lag die Zufriedenheit mit der technischen Ausstattung der Bodycams bei M=3,48 (SD=0,62).

Abbildung 7.8
Zufriedenheit mit dem Tragesystem der Bodycams



Die Befestigung und Trageweise der Bodycams wurde insgesamt deutlich kritischer beurteilt (M=2,53, SD=0,84; Wertebereich: 1-5). Keine Komponente löste bei der Mehrzahl der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (hohe) Zufriedenheit aus, am häufigsten wurde die Befestigung der Kameras am Uniformhemd mit Hilfe einer darunter getragenen Magnetplatte kritisiert.

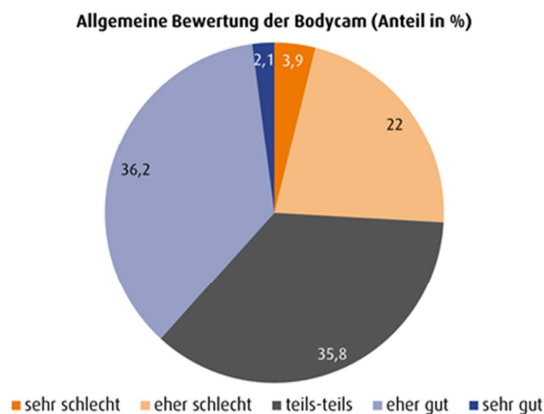
Wie in den vorigen Abschnitten konnten auch in Bezug auf technische und Trageaspekte der Bodycam keine nennenswerten Geschlechter- (r=.02/.03) oder Altersunterschiede (p=.04) beobachtet werden (vgl. Tab. 7.5). Auch die wachsspezifischen Unterschiede folgen einem (teilweise) bekannten Muster (η=.10/.18): Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Duisburg-Hamborn äußerten sich insgesamt am unzufriedensten. Die besten Bewertungen hinsichtlich Technik und Funktionalität der Bodycams und des Tragesystems wurden in Köln-Deutz und Wuppertal-Barmen erzielt.

Tabelle 7.5
Bewertung der technischen Ausstattung und des Tragesystems der Bodycams nach Geschlecht, Alter und Pilotwache (t1)

	Technische Ausstatt. (M)	Trage- system (M)
Geschlecht PVB		
männlich (n=181)	3,47	2,52
weiblich (n=98)	3,50	2,56
Alter PVB		
bis 25 Jahre (n=53)	3,57	2,60
26-30 Jahre (n=106)	3,42	2,52
31-40 Jahre (n=57)	3,42	2,57
über 40 Jahre (n=60)	3,57	2,42
Pilotwache		
Duisburg-Hamborn (n=34)	3,44	2,26
Düsseldorf-Stadtmitte (n=53)	3,55	2,46
Köln-Deutz (n=29)	3,50	2,63
Köln-Mülheim (n=44)	3,52	2,51
Siegen (n=48)	3,42	2,78
Wuppertal-Barmen (n=67)	3,57	2,61
Gesamt (N=281)	3,48	2,53

Allgemeine Bewertung der Bodycams. Zum Abschluss der ersten Befragung wurden die Anwenderinnen und Anwender um eine zusammenfassende Bewertung der Bodycams gebeten. Die diesbezüglichen Einschätzungen werden in Abbildung 7.9 veranschaulicht. Näherungsweise ergibt sich hier eine Drittelung der Werte, wobei (eher) positive Bewertungen (38,3%) gegenüber neutralen (35,8%) und (eher) negativen (25,9%) Einschätzungen leicht überwogen. Dies zeigt sich auch am Mittelwert der Gesamtbewertungen, der leicht zum positiven Pol der Skala verschoben ist (M=3,11, SD=0,90; Wertebereich: 1-5).

Abbildung 7.9
Allgemeine Bewertung der Bodycams (t1)



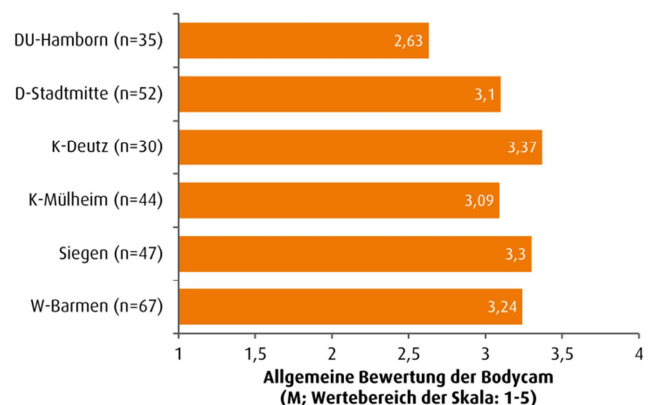
Auch hinsichtlich der Gesamtbewertung der Bodycams unterscheiden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nicht nennenswert ($r=.03$). Gleiches gilt für die Einschätzungen von Untersuchungsteilnehmern aus verschiedenen Altersgruppen ($p=.03$; vgl. Tab. 7.6).

Tabelle 7.6
Allgemeine Bewertung der Bodycams nach Geschlecht und Alter (t1)

	Gesamt- Bewertung (M)
Geschlecht PVB	
männlich (n=181)	3,08
weiblich (n=99)	3,14
Alter PVB	
bis 25 Jahre (n=53)	3,04
26-30 Jahre (n=107)	3,17
31-40 Jahre (n=55)	3,04
über 40 Jahre (n=61)	3,11
Gesamt (N=282)	3,11

Bei einer Differenzierung nach Pilotwachen werden auch im Hinblick auf die Gesamteinschätzung Unterschiede sichtbar ($\eta=.24$). Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Wache Duisburg-Hamborn bewerteten die Bodycam, wie es sich in den anderen Skalen schon abgebildet hatte, auch als Ganzes kritischer, die Befragten in Köln-Deutz, Siegen und Wuppertal-Barmen überdurchschnittlich positiv, Einsatzkräfte aus Düsseldorf-Stadtmitte und Köln-Mülheim lagen mit ihren Einschätzungen nahe am allgemeinen Durchschnitt (vgl. Abb. 7.10).

Abbildung 7.10
Allgemeine Bewertung der Bodycam nach Pilotwachen (t1)



In einem weiteren Analyseschritt wurde versucht, die Gesamtbewertungen der Bodycams auf Basis des Geschlechts und des Alters sowie der spezifischen Einstellungsskalen vorherzusagen (sog. lineare Regressionsanalyse). Gegenüber den vorigen

Betrachtungen bietet dieses Verfahren den Vorteil, den Beitrag eines Merkmals (sog. Prädiktor) im Kontext aller anderen Merkmale bewerten zu können. Die in Tabelle 7.7 enthaltenen Koeffizienten können als statistische Zusammenhangsmaße interpretiert werden²³.

Tabelle 7.7

Ergebnisse der linearen Regression von der Gesamtbewertung der Bodycam auf Eigenschaften und Einstellungen der PVB (t1)

	β
Geschlecht PVB	.072
Alter PVB	.021
Einstellungen PVB	
Deeskalative Wirkung	.319
Abschreckende Wirkung	.090
Eigensicherung, Rechtssicherheit	.092
Nebeneffekte der Bodycam	-.150
Kontrolle durch Bodycam	-.026
Nutzen der Bodycam	.162
Zufriedenheit mit technischer Ausstattung	.079
Zufriedenheit mit Tragesystem	.248
Fallzahl N	254
Erklärungsleistung (korr. R²)	.52

Weder das Geschlecht noch das Alter steht in einer bedeutsamen Beziehung zur Gesamtbewertung der Bodycam. Dagegen hängt diese recht deutlich mit der (positiven) Einschätzung einer deeskalativen Wirkung zusammen. Auch die Einschätzung, dass die Bodycam in Einsatzsituationen von Nutzen sein, kann beeinflusst die allgemeine Einstellung zur Bodycam. Ebenso die Zufriedenheit mit dem Tragesystem. Ein erwartungsgemäß konträrer Einfluss ist bei der Einschätzung von möglichen Nebeneffekten sichtbar. Diese Ergebnisse sind soweit nicht überraschend: Je größer die deeskalative Wirkung und je höher der Nutzen in Einsatzsituationen eingeschätzt wird, desto positiver wird das neue Einsatzmittel insgesamt bewertet. Wenn der Bodycam viele und starke Nebeneffekte zuwiesen werden, fällt die Bewertung der Bodycam negativer aus. Interessant ist das Ergebnis hinsichtlich des Tragesystems: je zufriedener eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter mit dem Tragesystem der Bodycam ist, desto besser wird auch die Bodycam bewertet. Eine Verbesserung des Tragesystems könnte daher auch eine leichte Verbesserung der Bewertung der Bodycam im Allgemeinen mit sich bringen. Die in diesem Modell dargestellten Einflussfaktoren erbringen insgesamt eine Erklärungsleistung von 52 Prozent. Das bedeutet, dass

23 Wie die in zuvor berichteten Zusammenhangsmaße besitzen auch die standardisierten Regressionskoeffizienten (β ; Beta) einen Wertebereich von -1 bis +1. Ein positives Zusammenhangsmaß zeigt an, dass hohe Werte eines Prädiktors mit einer positiven Bewertung der Bodycam einhergehen.

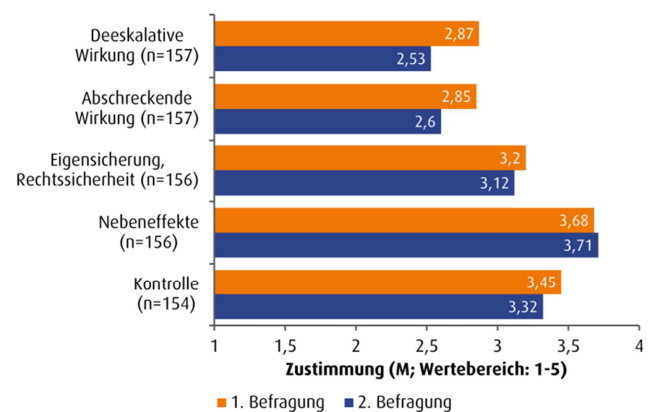
die Bewertung der Bodycam mithilfe der einbezogenen Einflussfaktoren in etwa zur Hälfte erklärt werden kann.

Zeitliche Veränderungen von Einstellungen zu Bodycams.

Aufgrund der Realisierung einer Wiederholungsbefragung vier Monate nach Beginn des Trageversuchs war es möglich, zeitliche Veränderungen der Einstellungen zur Bodycam zu erfassen. Hierfür konnten die beiden Fragebögen einer Untersuchungsteilnehmerin oder eines -teilnehmers mittels einer Fragebogennummer personenscharf zugeordnet werden; insgesamt war dies in N=158 Fällen möglich (vgl. Kap. 3.4.3). Während zu Beginn des Projektes (t1) die Bodycam gerade erst in den Polizeialltag integriert wurde, konnten bei der zweiten Befragung (t2) viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte schon auf erste praktische Erfahrungen mit Bodycams zurückgreifen. Im Sinne einer kompakten Ergebnisdarstellung beschränkt sich die nachfolgende Beschreibung zeitlicher Veränderungen auf die Skalen-Mittelwerte²⁴ (für Häufigkeitsdarstellungen zu t1 und t2 auf der Ebene einzelner Items vgl. Anhang A).

Wie Abbildung 7.11 veranschaulicht, fanden Aussagen zur deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams zum späteren Befragungszeitpunkt weniger Zustimmung als noch zu Beginn des Projekts. Die Einschätzungen zur Eigensicherung und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Videoaufzeichnungen, aber auch die Befürchtung, dass diese zu Kontroll- oder Überwachungszwecken genutzt werden könnten, nahm ebenfalls ab, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Dagegen verfestigte sich die Annahme, dass mit dem Bodycamenteinsatz unerwünschte Nebeneffekte wie eine Provokation der oder des Gefilmten oder das sog. Gegenfilmen verbunden sein könnten.

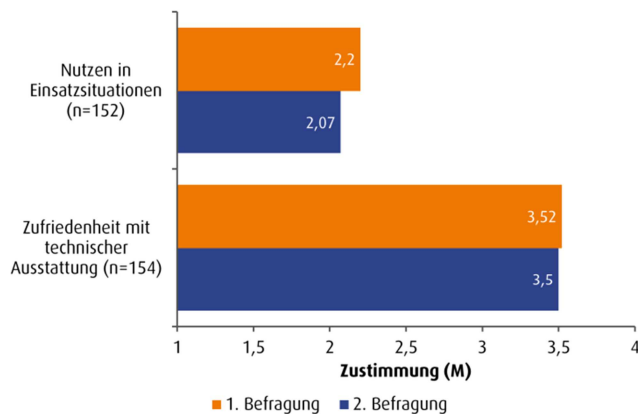
Abbildung 7.11
Zeitliche Veränderungen von Einstellungen zu Bodycams (t1 nach t2)



24 Unterschiede zwischen den Mittelwerten, die zu Beginn des Teilkapitels berichtet wurden und Mittelwerten zu t1 auf Basis des gepaarten Datensatzes resultieren daraus, dass Letztere auf einer kleineren Stichprobe beruhen.

Einschätzungen hinsichtlich des Nutzens der Bodycam in verschiedenen Einsatzsituationen veränderten sich über die Zeit kaum. Auch die Zufriedenheit mit den technischen Funktionen der Kamera blieb zwischen den Befragungen nahezu konstant²⁵ (vgl. Abb. 7.12).

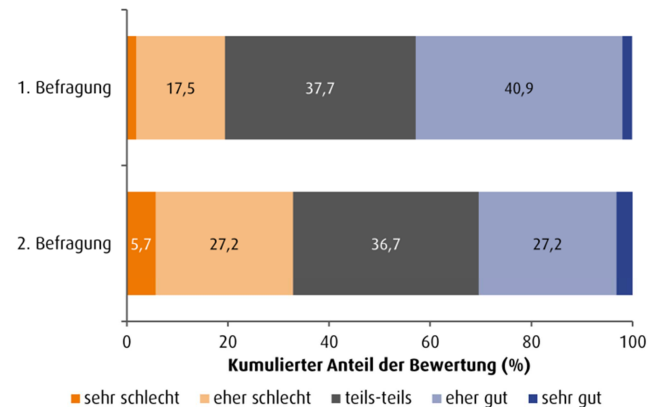
Abbildung 7.12
Zeitliche Veränderungen des wahrgenommenen Nutzens der Bodycam und der Zufriedenheit mit technischen Funktionen der Bodycam (t1 nach t2)



Anmerkung: Wertebereich der Skala „Nutzen“: 1-4, Wertebereich der Skala „Zufriedenheit mit technischer Ausstattung“: 1-5

Die allgemeine Bewertung der Bodycam veränderte sich dagegen nach einigen Monaten in Gebrauch. Der Mittelwert, der zu Beginn des Projekts noch bei M=3,23 (SD=0,83) lag, reduzierte sich zur zweiten Befragung noch auf einen Wert von M=2,95 (SD=0,95). In Abbildung 7.13 wird deutlich, dass der Anteil derjenigen, die bezüglich der Bodycam unentschlossen sind, in etwa konstant blieb (t1: 37,7%, t2: 36,7%). Allerdings bewerteten mehr Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die Bodycam als (eher) schlecht (t1: 19,4%, t2: 32,9%), während im Gegenzug eine kleinere Zahl der Befragten Bodycams grundsätzlich (eher) positiv beurteilten (t1: 42,8%, t2: 30,4%).

Abbildung 7.13
Zeitliche Veränderungen der allgemeinen Bewertung der Bodycams (t1 nach t2)



Die negativere Gesamtbewertung von Bodycams betraf weibliche und männliche Polizeibeamte im selben Ausmaß (vgl. Tab. 7.8). Beim Vergleich der Altersgruppen fällt auf, dass insbesondere jüngere Einsatzkräfte die Bodycam in der Wiederholungsbefragung kritischer beurteilten; mit steigendem Alter sank das Ausmaß der Unterschiede zwischen den Messzeitpunkten. Auch zwischen den Pilotwachen verschlechterte sich die allgemeine Bewertung von Bodycams in unterschiedlichem Ausmaß: In Düsseldorf-Stadtmitte war ein besonders ausgeprägter Rückgang zu beobachten, Ähnliches galt – jedoch auf höherem Niveau – für Siegen. Die Pilotwachen der P15-Köln und in Wuppertal-Barmen fielen durch einen etwas geringeren Rückgang der Bewertungen auf²⁶.

Tabelle 7.8
Veränderungen der allgemeinen Bewertung der Bodycams (t1 nach t2) nach Geschlecht, Alter und Pilotwache

	1. Befragung	2. Befragung
Geschlecht PVB		
männlich (n=89)	3,21	2,93
weiblich (n=65)	3,26	2,97
Alter PVB		
bis 25 Jahre (n=30)	3,23	2,87
26-30 Jahre (n=69)	3,30	2,94
31-40 Jahre (n=33)	3,12	2,97
ab 41 Jahre (n=22)	3,18	3,05
Pilotwache		
D-Stadtmitte (n=34)	3,09	2,62
K-Deutz (n=22)	3,41	3,18
K-Mülheim (n=24)	3,04	2,88
Siegen (n=28)	3,43	3,04
W-Barmen (n=46)	3,24	3,09
Gesamt (N=158)	3,23	2,95

25 Fragen zur Zufriedenheit mit dem Tragesystem wurden in der Nachbefragung aufgrund der eindeutigen Ergebnisse zu t1 nicht wiederholt.

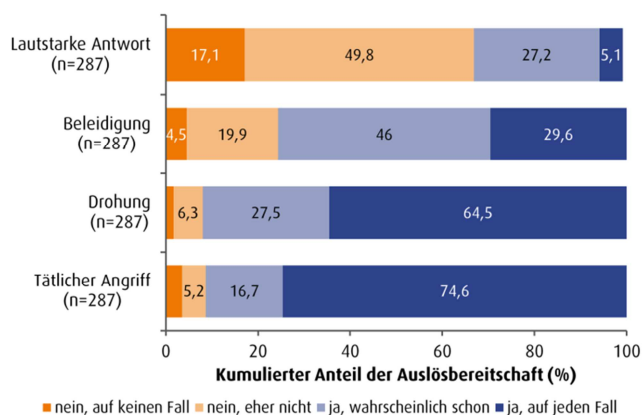
26 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pilotwache Duisburg-Hamborn konnten aufgrund von Schwierigkeiten bei der Verknüpfung der Fragebögen nicht berücksichtigt werden (vgl. Kap. 3.4.3).

Auslösebereitschaft der Bodycam. Zusätzlich zur Erfassung der Einstellungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde als ein weiterer Indikator der Akzeptanz danach gefragt, unter welchen Umständen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in einer Einsatzsituation bereit wären, die Bodycam auszulösen. Dazu wurden zwei Szenarien (sog. Vignetten) in den Fragebogen aufgenommen, die in einem Fall eine Personenkontrolle und in dem anderen Fall einen Einsatz wegen einer häuslichen Gewalt beschreiben (vgl. Anhang A). Beide Szenarien wurden jeweils um vier Varianten ergänzt, die sich auf das Verhalten der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person beziehen. In der ersten Variante reagiert die Person mit einer lautstarken Antwort und der Verweigerung zur Kooperation, in der zweiten Variante spricht die Person eine Beleidigung aus, in der dritten Variante bedroht die Person die Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten und in der vierten Variante greift sie diese tätlich an, indem sie eine Polizeibeamtin bzw. einen Polizeibeamten schubst. Zu allen Varianten wurden die Einsatzkräfte anhand vier vorgegebener Antwortkategorien gefragt, ob sie die Bodycam auslösen würden. So können für die beiden Einsatzsituationen Aussagen zur Auslösebereitschaft

Wie Abbildung 7.14 zeigt, steigt die Auslösebereitschaft mit dem Ausmaß der Regelverletzung (vgl. Abb. 7.14). So würde im Rahmen einer Personenkontrolle etwa ein Drittel der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam auslösen, wenn die von der polizeilichen Maßnahme betroffene Person lautstark antwortet und die Kooperation mit der Polizei verweigern würde. Reagiert die Person mit einer Beleidigung, würden etwa drei Viertel der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Videoaufnahme der Bodycam einschalten. Würde die Person drohen oder eine Polizeibeamtin bzw. einen Polizeibeamten schubsen, würden nahezu 90 Prozent der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam aktivieren.

Abbildung 7.14

Auslösebereitschaft bei einer Personenkontrolle

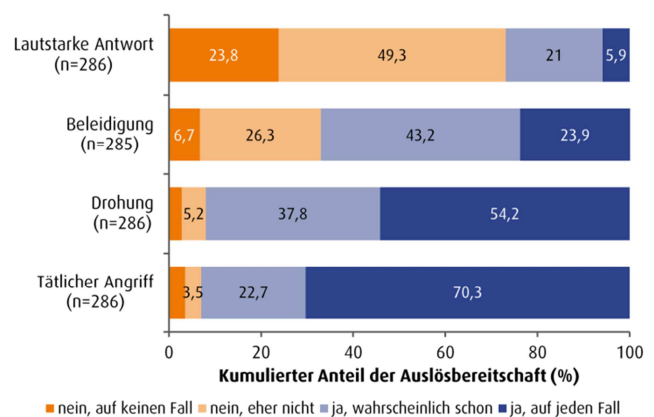


Ein ähnliches Bild ergibt sich mit Blick auf das zweite Szenario (vgl. Abb. 7.15): Etwas mehr als ein Viertel der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten würde bei einem Einsatz wegen einer häuslichen Gewalt die Bodycam auslösen, wenn die von der polizeilichen Maßnahme betroffene Person lautstark antwortet und die Kooperation mit der Polizei verweigern würde. Würde die Person mit einer Beleidigung reagieren, würden etwa zwei Drittel der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Videoaufnahme starten. Würde die Person drohen oder eine Polizeibeamtin bzw. einen Polizeibeamten schubsen, so würden jeweils etwas mehr als 90 Prozent der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam einschalten.

Im Unterschied zum Szenario einer Personenkontrolle wären die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei einem Einsatz wegen einer häuslichen Gewalt bei drei von vier Varianten im Durchschnitt etwas zurückhaltender bei der Entscheidung, die Bodycam auszulösen. Das Antwortverhalten der Befragten spiegelt damit in gewisser Weise die in § 15c PolG NRW niedergelegte höhere rechtliche Schwelle für den Einsatz der Bodycams in Wohnungen („dringende Gefahr für Leib und Leben“) im Vergleich zum sonstigen Einsatz („konkrete Gefahr für Leib und Leben“) wieder.

Abbildung 7.15

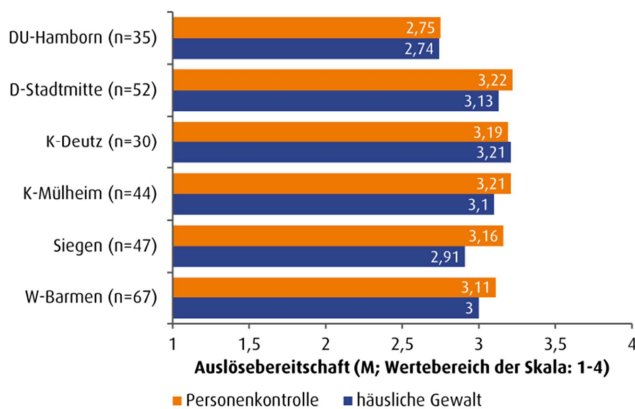
Auslösebereitschaft bei häuslicher Gewalt



Die Einschätzungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unterscheiden sich weder nach Geschlecht noch nach dem Alter (nicht dargestellt). Allerdings liegen Unterschiede der Auslösebereitschaft nach Wachen vor ($\eta=.25/.23$; vgl. Abb. 7.16). Sie zeigt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Wache Duisburg-Hamborn bei beiden Szenarien durchschnittlich die geringste Bereitschaft aufweisen, die Bodycam auszulösen. Dagegen fällt die Bereitschaft zur Videoaufnahme in den Wachen Düsseldorf-Stadtmitte, Köln-Deutz und Köln-Mülheim im Durchschnitt am höchsten aus. Die Werte der Pilotwachen liegen etwas

unter den drei zuvor genannten. Zu erkennen ist zudem, dass die mittlere Auslösebereitschaft in allen Wachen bis auf die Wache Köln-Deutz beim Szenario des Einsatzes wegen häuslichen Gewalt etwas niedriger als im Szenario der Personenkontrolle liegt (s.o.).

Abbildung 7.16
Auslösebereitschaft bei Personenkontrolle und häuslicher Gewalt nach Wachen



In Tabelle 7.9 sind die wiederum Ergebnisse einer linearen Regressionsanalyse (s.o.) zusammengefasst, das in diesem Fall zur Vorhersage der Auslösebereitschaft der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verwendet wurde. Die dargestellten Koeffizienten sind erneut als statistische Zusammenhangsmaße zu interpretieren. Überraschend an dem Ergebnis ist, dass weder die Einstellung zur deeskalativen Wirkung noch die Einstellung zur abschreckenden Wirkung der Bodycam mit der Bereitschaft der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Bodycam auszulösen, in nennenswerter Beziehung stehen. Von den übrigen Skalen stehen nur „Eigensicherung und Rechtssicherheit“ sowie „Nutzen der Bodycam“ mit der Auslösebereitschaft in Zusammenhang. Je stärker Einsatzkräfte die Meinung vertreten, dass die Bodycam zu mehr Eigensicherung und Rechtssicherheit führt und bei polizeilichen Einätzen einen (hohen) Nutzen erzielt, desto größer ist ihre Bereitschaft, die Bodycam bei einer Personenkontrolle bzw. bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt auszulösen. Diese Befunde sind insoweit von Bedeutung, als die Entscheidung zum Auslösen der Bodycam neben situationspezifischen Bedingungen des polizeilichen Einsatzes auch durch persönliche Eigenschaften der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beeinflusst wird.

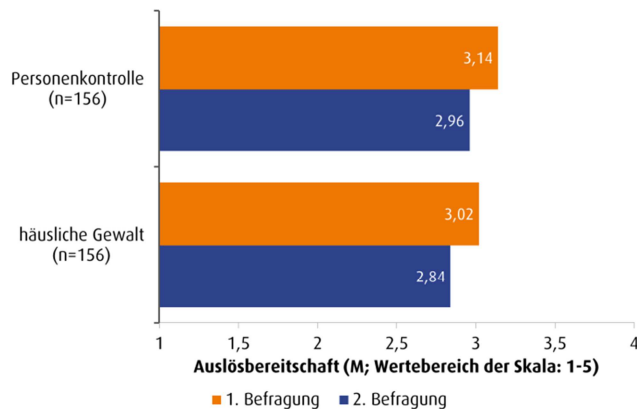
Tabelle 7.9
Ergebnisse der linearen Regression von der Auslösebereitschaft der Bodycam auf Eigenschaften und Einstellungen der PVB (t1)

	Pers.-Kontr. β	häusl. Gew. β
Geschlecht PVB	.04	.01
Alter PVB	.05	.03
Opfererfahrung (KV)	.08	.10
Einstellungen PVB		
Deeskalative Wirkung	.01	-.06
Abschreckende Wirkung	.10	.12
Eigensicher., Rechtssicherheit	.23	.23
Nebeneffekte der Bodycam	-.07	-.03
Kontrolle durch Bodycam	-.08	-.10
Nutzen der Bodycam	.35	.41
Fallzahl N	265	264
Erklärungsleistung (korr. R²)	.29	.31

Die Einschätzung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, dass die Bodycam in Einsatzsituationen nützlich ist, steht wiederum mit den Einstellungen zur deeskalativen und zur abschreckenden Wirkung der Bodycam in engem Zusammenhang. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten schätzen den Nutzen der Bodycam umso höher ein, je stärker sie von einer deeskalativen und abschreckenden Wirkung der Bodycam ausgehen (r=.50).

Anhand des gepaarten Datensatzes ist es möglich, individuelle Veränderungen der Bereitschaft zur Videoaufnahme über die Zeit aufzudecken (vgl. Kap. 3.4.3). Wie in Abbildung 7.17 zu sehen, liegt die Auslösebereitschaft der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowohl beim Szenario einer Personenkontrolle als auch beim Szenario eines Einsatzes wegen häuslicher Gewalt bei der zweiten Befragung unter den Werten der ersten Befragung. Das bedeutet, dass sich die Bereitschaft der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Bodycam im Einsatz auszulösen, nach einer Phase der Erprobung der Bodycam verringert hat. Diese Entwicklung steht im Einklang anderen Veränderungen, die insgesamt auf eine leicht sinkende Akzeptanz der Bodycam hindeuten (s.o.).

Abbildung 7.17
Veränderung der Auslösebereitschaft (t1 nach t2)



Nutzung der Bodycam. Die zweite quantitative Befragung im August 2017 beinhaltete auch Fragen danach, ob die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam seit ihrer Einführung in einer Einsatzsituation bereits selbst ausgelöst hatten. Neben den bereits berichteten Maßen der Einstellung kann die Akzeptanz der Bodycam damit auch anhand der tatsächlichen Nutzung der Bodycam im Dienst abgebildet werden (für einen ähnlichen Ansatz im Rahmen der Videoanalyse vgl. Kap. 7.1.1). Zudem kann mit der Befragung untersucht werden, worin sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die die Bodycam bereits genutzt haben, von denjenigen unterscheiden, die die Bodycam noch nicht ausgelöst haben.

In diesen Vergleich wurden zum einen Personenmerkmale der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Geschlecht, Alter, Opfererfahrungen im Dienst) aus der ersten Befragung in die Analyse eingeschlossen. Zum anderen wurden die bereits berichteten Einstellungsskalen zur Vorhersage des Nutzungsverhaltens verwendet. Diese Einstellungen stammen ebenfalls aus der ersten Befragung, so dass durch die zeitliche Komponente der Daten kausale Effekte der Einstellungen zum Zeitpunkt der ersten Befragung auf die tatsächliche Nutzung der Bodycam, die bei der zweiten Befragung erfragt wurde und sich auf den Zeitraum zwischen den beiden Befragungszeitpunkten bezieht, überprüft werden können.

Von den 297 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der zweiten Befragung gaben 112 an, die Bodycam im Einsatz bereits ausgelöst zu haben. Dies entspricht einem Anteil von etwa 38 Prozent. Vor dem Hintergrund der großen Unterschiede in den Bewertungen der Bodycam durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist die häufige Nutzung der Bodycam ein positives Ergebnis. Dieser hohe Wert ist ein Indiz dafür, dass die Bodycam von den befragten Polizeibeamtinnen

und Polizeibeamten grundsätzlich als ein ergänzendes Einsatzmittel akzeptiert und daher auch eingesetzt wird.

Polizeibeamte nutzten die Bodycam häufiger als ihre Kolleginnen (vgl. Tab. 7.10). Während von den befragten Polizeibeamten 41,8 Prozent angaben, die Bodycam bereits ausgelöst zu haben, waren es bei den Polizeibeamtinnen hingegen nur 32,7 Prozent. Zudem zeigt sich, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im mittleren Alter die Bodycam häufiger einsetzten als ihre jüngeren und älteren Kolleginnen und Kollegen. Der Anteil der über 25-jährigen Einsatzkräfte, der die Bodycam bereits ausgelöst hat, liegt bei fast 40 Prozent, während der entsprechende Anteil der bis 25-jährigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit 33 Prozent niedriger ausfällt. Schließlich ergaben die Ergebnisse, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Opfererfahrungen im Dienst häufiger angaben, die Bodycam bereits genutzt zu haben.²⁷ Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2017 und der ersten Befragung im Dienst mit einem Gegenstand angegriffen worden waren, gaben zu 57,4 Prozent an, die Bodycam bereits eingesetzt zu haben, während dies bei Personen ohne diese Opfererfahrung nur 31,2 Prozent sind.

Tabelle 7.10
Nutzung der Bodycam nach Geschlecht, Alter und Opfererfahrung der PVB

	BC genutzt (%)
Geschlecht PVB*	
männlich (n=189)	41,8
weiblich (n=98)	32,7
Alter PVB*	
bis 25 Jahre (n=55)	32,7
26-30 Jahre (n=119)	41,2
31-40 Jahre (n=60)	41,7
ab 41 Jahre (n=47)	38,3
Opfererfahrung PVB*	
Ja (n=47)	57,4
Nein (n=109)	31,2
Gesamt	38,5

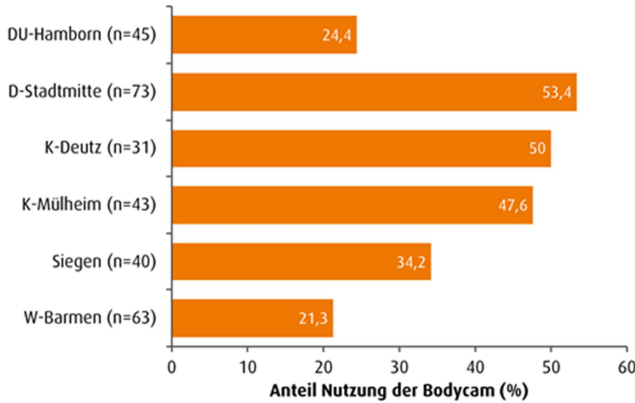
* Datengrundlage ist die 2. Befragung; ** Datengrundlage ist der gepaarte Datensatz

Darüber hinaus zeigten sich zwischen den Wachen große Unterschiede in der Nutzung der Bodycam (vgl. Abb. 7.18). Während in den Wachen Düsseldorf-Stadtmitte, Köln-Deutz und Köln-Mülheim etwa die Hälfte der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angaben, die Bodycam bereits genutzt zu haben, sind es

27 Datengrundlage der Ergebnisse zu Unterschieden nach Opfererfahrungen ist der gepaarte Datensatz (n=158).

in Siegen etwa 35 Prozent und in Duisburg-Hamborn und Wuppertal-Barmen lediglich etwas mehr als 20 Prozent.

Abbildung 7.18
Nutzung der Bodycam nach Wachen (t2)



Die Frage, welche Einstellungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sich auf die Nutzung der Bodycam auswirken, wurde anhand des gepaarten Datensatzes analysiert. Es zeigt sich, dass diejenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die die Bodycam bereits genutzt haben, die deeskalative und abschreckende Wirkung der Bodycam im Durchschnitt etwas höher eingeschätzt als diejenigen, die die Bodycam nicht ausgelöst haben (vgl. Tab. 7.11). Die statistischen Zusammenhänge zwischen der Nutzung der Bodycam und den Einstellungen zur deeskalativen bzw. abschreckenden Wirkung fallen insgesamt jedoch sehr niedrig aus ($r=.09$ bzw. $r=.05$).

Tabelle 7.11
Nutzung der Bodycam nach Einstellungen der PVB zur Bodycam (t2)

	BC genutzt (M)	BC nicht genutzt (M)
Deeskalative Wirkung	2,95	2,80
Abschreckende Wirkung	2,88	2,81
Eigensicherung, Rechtssicherh.	3,37	3,10
Nebeneffekte der Bodycam	3,81	3,59
Überwachung der PVB	3,67	3,33
Nutzen der Bodycam	2,27	2,16
Auslösebereitschaft Pers.-Ktrl.	3,38	2,98
Auslösebereitschaft h.G.	3,29	2,85
Technische Ausstattung	3,53	3,51
Tragesystem	2,58	2,66

Anmerkung: Datengrundlage ist der gepaarte Datensatz

Die durchschnittliche Zustimmung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu den Aussagen, dass die Bodycam die Eigensicherung und die Rechts-

sicherheit erhöht, dass die Bodycam zu unerwünschten Nebeneffekten führen kann, dass mit der Bodycam eine Überwachung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten möglich ist und dass die Bodycam nützlich ist, ist ebenfalls unter denjenigen, die die Bodycam genutzt haben, größer. Bezüglich der letztgenannten Skalen fallen die Unterschiede etwas größer aus ($r=.12-.17$). Dabei ist zu beachten, dass die Unterschiede der Einschätzungen zu Nebeneffekten und zur Überwachung erwartungswidrig ausfallen. Weiterhin weisen diejenigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die die Bodycam genutzt haben, erwartungsgemäß eine durchschnittlich höhere Bereitschaft auf, bei einer Personenkontrolle und bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt die Videoaufzeichnung auszulösen. Die Unterschiede in der Bereitschaft fallen im Vergleich zu den Unterschieden der anderen Skalen deutlich größer aus, d.h. das Nutzungsverhalten der Bodycam hängt substantiell von der Bereitschaft ab, diese in bestimmten Einsatzsituationen auszulösen ($r=.36-.38$). Hinsichtlich der Zufriedenheit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit der technischen Ausstattung und dem Tragesystem der Bodycam sind nur minimale Unterschiede zwischen den beiden Gruppen vorhanden ($r=.02$ bzw. $r=-.04$).

In Tabelle 7.12 sind die Ergebnisse einer (logistischen) Regressionsanalyse zur Nutzung der Bodycam zusammengefasst. Dabei wurden nur die Einstellungsskalen berücksichtigt, bei denen in den vorherigen Analysen nennenswerte Unterschiede zu erkennen waren. Die berichteten sog. Effektkoeffizienten geben die Bedeutung des Merkmals zur Vorhersage des Nutzungsverhaltens wieder. Der Wert 1,7 zeigt an, dass Polizeibeamte die Bodycam häufiger genutzt haben als ihre weiblichen Kolleginnen. Ebenso nutzten 31-40-jährige Einsatzkräfte die Bodycam häufiger als ihre jüngeren und älteren Kolleginnen und Kollegen. Einen größeren Einfluss auf die Nutzung üben jedoch Opfererfahrungen aus. Die größte Bedeutung zur Vorhersage der Nutzung besitzt die berichtete Auslösebereitschaft, die ihrerseits vor allem davon abhängt, ob die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Auffassung vertreten, dass die Bodycam die Eigensicherung und Rechtssicherheit erhöht und in Einsatzsituationen einen (hohen) Nutzen entfaltet. Die Einstellung zum Nutzen wiederum wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Bodycam eine deeskalative und abschreckende Wirkung zugesprochen wird (s.o.). Insgesamt wird somit deutlich, dass nicht nur die subjektive Auslösebereitschaft, sondern auch das tatsächliche Nutzungsverhalten neben Situationsfaktoren maßgeblich von Einstellungen gegenüber der Bodycam bestimmt wird.

Tabelle 7.12

Ergebnisse der logistischen Regression von der Nutzung der Bodycam (t2) auf Eigenschaften und Einstellungen der PVB (t1)

	Effekt-Koeffizient
Geschlecht PVB (weiblich=0, männlich=1)	1,68
Alter (Referenz: bis 25 Jahre)	
26-30 Jahre	1,13
31-40 Jahre	2,10
ab 41 Jahre	1,06
Opferfahrung (KV)	2,74
Auslösebereitschaft Personenkontrolle	4,86
Fallzahl N	156
Erklärungsleistung (Nagelkerkes R²)	0,26

7.1.3 Qualitative Befragung

Grundsätzlich wurde in allen Gruppendiskussionen eine hohe Akzeptanz von Bodycams auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Akzeptanz des neuen Einsatzmittels nicht losgelöst von spezifischen Aspekten der Bodycam bzw. Anwendungsmöglichkeiten der Videoaufzeichnungen betrachtet werden kann. Stärkere Kritik wurde am Tragesystem der Bodycams geäußert. Die Relevanz dieser Dimension ist allerdings wegen der zwischenzeitlich geänderten Tragevorrichtung (Befestigung an der Außentragehülle statt Fixierung durch Magnetplatte) nicht sehr hoch; entsprechende Diskussionsinhalte werden daher nur auszugsweise dargestellt.

Legitimation eigenen Verhaltens und Akzeptanz. Die Bodycam kann unabhängig von ihrer Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber in bestimmten Einsatzsituationen offenbar zum Sicherheitsgefühl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beitragen. Dies wurde in verschiedenen Zusammenhängen zum Ausdruck gebracht. Das nachfolgende Zitat ist hier typisch; die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte agiert in der geschilderten Einsatzsituation ohne Unterstützung durch Kolleginnen oder Kollegen:

„(...) In einer dieser Situationen war ich allerdings alleine und auch da stimme ich zu, es ist irgendwie ein beruhigendes Gefühl zu wissen, dass was aufgezeichnet wird. Sollte noch irgendwas passieren, ist vielleicht nicht mein Kollege da, aber ich habe alles, was passiert, videografiert. Das ist ein beruhigendes Gefühl, das finde ich auch.“

Einen breiten Raum nahm in allen Diskussionen ein, dass Bodycams die Möglichkeit bieten, die Korrektheit des eigenen Verhaltens zu dokumentieren. Dies galt in

besonderem Maß für Einsätze, in denen massive Eingriffe durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, bis hin zum Gebrauch der Schusswaffe, notwendig oder erwartbar sind.

„Ich weiß halt noch, ein anderer Aspekt vielleicht der Kamera, dass ich halt vor Ort so gedacht habe: gut, wenn es jetzt wirklich zum Schusswaffengebrauch kommen würde, würden wir halt sehr, sehr einfach darlegen können, dass wir keine andere Wahl hätten. Ist vielleicht, ich hatte es zumindest dann so ein Gefühl der Sicherheit, dass ich auf jeden Fall hinterher sagen kann: "gut, ich hatte keine Wahl", weil keiner möchte jemanden erschießen (...).“

„(...) Ich hatte auch so ein Gefühl der Sicherheit, dass ich gedacht habe, wenn es jetzt zum Äußersten kommt und wir halt die Schusswaffe einsetzen müssen, dann bin ich auf der sicheren Seite, weil ich kann ganz klar beweisen, dass er hat, es musste so sein und anders hätte es nicht funktioniert.“

Rechtssichere Anwendung und Akzeptanz. Vor dem Start des Pilotprojekts wurden die Einsatzkräfte durch Multiplikatoren aus den Pilotwachen in den Gebrauch und rechtliche Hintergründe der Bodycam eingewiesen. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wurden wiederum unter Mitwirkung eines Mitglieds der Projektgruppe beim LZPD NRW, Herrn POR Mehlhorn und dem Fachberater Eingriffsrecht, Herrn PD Springer, beschult. Neben Fragen zur Funktion der Bodycam und der Sicherung der Dateien waren die Eingriffsermächtigung aus § 15c PolG NRW wichtiger Bestandteil der Fortbildung (vgl. auch Kap. 3.1.2). Die Komplexität der Norm (§ 15c PolG NRW besteht aus neun Absätzen) führte bei einigen Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu Rechtsunsicherheiten bezüglich des Einsatzes der Bodycam. Diese haben naturgemäß einen erheblichen Einfluss auf die Akzeptanz der Bodycam als Einsatzmittel, wie das nachfolgende Zitat belegt.

„Problematisch fand ich aber, dadurch dass es einfach ein komplett neues Gesetz gibt, dass es komplett neue Paragraphen gibt, noch keine Rechtsprechung und so weiter und sofort, dass sehr viele Fragen aufgekommen sind. Das man wirklich bei den einzelnen Absätzen diskutiert hat, überlegt hat, wie würde das ein Richter sehen, wie würde das ein Staatsanwalt sehen, darf ich es da, darf ich es da. Und das sind teilweise wirklich noch Hemmungen sage ich mal, dass ich sage, Ich lass' sie vielleicht lieber aus, bevor man da wirklich mal 'nen Schritt zu weit geht, weil es dafür einfach noch zu wenig Erfahrung gibt, weil's dann halt teilweise Punkte gibt, wo ich mir bis heute nicht sicher bin.“

Indirekt wird im folgenden Zitat eine latent vorhandene Unsicherheit, verbunden mit dem Bedürfnis nach einer intensiveren Schulung, ausgedrückt:

„Ich persönlich hätte mir gewünscht, dass man vielleicht nochmal einzelne Multiplikator aus diesem Insiderkreis zu den einzelnen Liegenschaften auch mal so ein paar Stunden in den Echtbetrieb mitbegleitend entsendet. Ich glaube, das wäre noch ein bisschen mehr, ja bessere Bedienung und ja Berührungsängste will ich nicht sagen, aber das wäre, glaube ich, ein gelungener Einstieg gewesen.“

Die Akzeptanz in der Dimension Rechtsunsicherheit ist jedoch nicht einheitlich. So wurde auch geäußert, dass bei der Anwendung keine Rechtsprobleme gesehen werden.

„Also (...) persönlich findet das relativ, so wie uns das auch vermittelt worden ist bei der Vorstellung in (...), dass man ja auch, dass das Gesetz es zulässt, eine Gefahr selber zu bewerten und zu sagen: "so für mich ist die Gefahr konkret, dass ich jetzt beleidigt, geschlagen oder sonstig irgendwie angegangen werde, sehr konkret und ich schalte sie jetzt für mich ein". Und daher finde ich die Gesetzgebung, die Art der Gesetzgebung praktikabel für den Polizeidienst, persönlich. Natürlich muss man dann gewisse Hürden noch beachten mit der Wohnung und so weiter und so fort, aber ich denke grundsätzlich, wenn man sich die Vorschriften durchgelesen hat, dann kommt man damit, sollte man damit eigentlich parat kommen.“

Gleichwohl deutet das nachfolgende Zitat an, dass selbst innerhalb einer Dienstgruppe Unterschiede bezüglich des rechtssicheren Einsatzes von Bodycams bestehen.

„Also ich glaube nicht, dass da große Unsicherheiten herrschen mit dem Einschalten oder Nicht-Anschalten. Es gibt natürlich immer Kollegen, in deren Umfeld, die das auch nicht gerne anhaben, da besteht eher Unsicherheit schon mal. Ist das jetzt gut, wenn ich das mit dem Kollegen dabei anmache oder nicht? Oder gibt es da im Nachhinein wieder einen auf den Deckel? Die gibt es eben auch.“

Verwendung von Videoaufzeichnungen als Beweismittel und Akzeptanz. Vorrangiger Zweck der Bodycam ist der Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Unabhängig von dieser originären Zielrichtung wurde jedoch von nahezu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussionen die Funktion der Bodycam als Beweismittel positiv hervorgehoben. Im nachfolgenden Zitat berichtet die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte über die Erfahrung, dass schriftliche Darstellungen von Sachverhalten nicht die gleiche Authentizität erreichen können wie optische und akustische Videoaufzeichnungen.

„Daran war interessant zu sehen, dass wir damit ja auch den Zustand der Person dokumentieren können, weil ganz oft ist es ja so, dass die bei Gericht beispielsweise Jahre später sitzen und dann beispielsweise gut gekleidet sind und sich dann dort benehmen können und man kann dann vielleicht nachvollziehen, was wir in dem Moment festgestellt haben, weil ich hab die Erfahrung, dass wenn man Sachen beschreibt, das manchmal nicht so gut ist wie Bilder oder eine kurze Videosequenz(...)“

Erfahrungen bezüglich der Beweiswürdigung von Videoaufnahmen im Rahmen der Hauptverhandlung sind Gegenstand des nachfolgenden Zitats:

„Ich habe festgestellt, dass die Richter sehr wohl das gut finden, bzw. dann müssen sie sich halt nicht in die Situation reinversetzen. Sie sehen das dann schwarz auf weiß, bzw. in Farbe und dementsprechend untermauert dann das, was wir dann halt sagen. Das ist jetzt so meine Erfahrung, was das angeht.“

Gelegentlich wurde in den Diskussionen die Funktion der Beweissicherung sogar höher bewertet als die der Gefahrenabwehr. Die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte spricht in diesem Zusammenhang selbst von einer „Zweckentfremdung“ der Bodycam.

„(...) Aber ich habe festgestellt, dass ich sie, wenn ich denn wirklich daran denke, fast ausschließlich zur Beweisführung einsetze. Oder ich den Gedanken habe sie zur Beweisführung einsetzen zu wollen. Also ich denke immer, Gefahren abwehren, das können wir auch auf gut deutsch gesagt selber dann regeln, dass halt gefahrenabwehrende Maßnahmen getroffen werden, Platzverweis oder sonst etwas. Ich denke nicht daran, dass zu dokumentieren oder das dementsprechend aufgrund der Dokumentation dann meinetwegen auf einen Platzverweis verzichtet werden könnte oder auf eine in Gewahrsamnahme. Von daher gesehen denke ich dann immer in die Richtung, wenn er jetzt Widerstand leistet oder wenn er eine Beleidigung macht, dann ist das wenigstens drauf. Also dementsprechend geht der Gedanke schon bei mir in diese Zweckentfremdung, in die Beweissicherung rein.“

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Menschen, die sich nicht in deutscher Sprache ausdrücken, ermöglicht erst der Einsatz der Bodycam eine Beweissicherung, zumindest in Bezug auf Beleidigungen und Bedrohungen.

„(...) Was ich aber erstaunlich gut fand, dass ich die auch zwei-, dreimal genutzt habe, wenn wir einen Streit zwischen zwei Parteien hatten und ich die nicht aus Eigensicherung angemacht hab, sondern um eventuell Straftaten zu verhindern, gerade bei Mitbewohnern ausländischer Herkunft, die sich gegenseitig in ihrer Sprache beleidigt haben, die ich

nicht verstehe, wo ich aber wusste: ok, die beleidigen, bedrohen sich gerade, hab ich gesagt: "so ich versteh eure Sprache nicht, ich nehme das jetzt auf und wenn ihr euch dann darauf gegenseitig beleidigt, wird das im Zeugenstand nachher feststellen können und das wird dann als Beweismittel mitherangetragen und ab da war dann sozusagen Sendepause und die haben nichts mehr gesagt, also auch in dieser Richtung, fand ich das dann auch sehr gut."

Unabhängig vom Einsatz der Bodycam zur Dokumentation des Verhaltens von Personen wurden Erfahrungen geschildert, dass die Bodycam ein geeignetes Einsatzmittel zur Sicherung von Spuren sein kann. Anders als die Kamera auf dem Einsatzfahrzeug ist die Bodycam ständige Begleiterin im Einsatz und daher immer verfügbar, wenn Spuren zu sichern sind.

„Ich habe nach diesem Einsatz, der gerade beschrieben wurde, also sprich die Beweissicherung, auch was die Räumlichkeiten an sich angeht, mit der Bodycam, mit dem entsprechenden Kriminalkommissariat dann nochmal gesprochen. Die haben das so befürwortet, dass das gut ist, die Bodycam auch einzusetzen um diese entsprechende Situation, auch wenn es einfach nur die Räumlichkeiten sind, vor Ort genau aus diesem Zweck einzusetzen.“

Die Sequenzen im Videomaterial geben nur einen begrenzten Ausschnitt des Einsatzgeschehens wieder. Insbesondere zeichnet die Bodycam erst nach ihrer Aktivierung auf. Entsprechend sind die Gründe für den Einsatz der Bodycam im Videomaterial regelmäßig nicht erkennbar. Daraus resultiert in Einzelfällen die Sorge, dass die Würdigung in der Hauptverhandlung diesen Umstand nur unzureichend berücksichtigt und die gesamte Situation ausschließlich auf Basis der Videosequenz beurteilt wird.

„(...) Die ist ja eingeführt worden zu unserem Schutz, nicht zu unserer Überwachung, wurde ganz klar gesagt. Das bleibt abzuwarten, wie die Justiz reagiert. Ich hab also nicht den Eindruck, dass unsere Vorgesetzten uns damit kontrollieren, also überhaupt nicht, hab ich auch von Kollegen noch nicht gehört, die haben alle eher Angst vor einem Strafverfahren.“

Die folgende Aussage verknüpft die Sorge des justiziellen Umgangs mit der Intention der Einführung von Bodycams:

„(...) Natürlich das mit der Justiz, da ist das Verhältnis ja auch schon mal verbesserungswürdig und auch da dann auch, wenn es da zu ersten Beweismittelbenutzungen von Bodycam-Aufzeichnungen kommt, wie das dann benutzt wird, ob man das wirklich eher entlasten, ich sag mal wie in Amerika, wo man immer so das Gefühl hat, da haben die Kollegen was gefilmt, das wird dann umgedreht oder ob es dann eher ist,

wie es auch angedacht ist, dass man sagt: "hier wird das Fehlverhalten von demjenigen, der gefilmt wird und nicht so sehr das Verhalten von der Polizei letztlich beurteilt". Und das wird sich dann eben mit der Zeit zeigen, ob es gut oder nicht so gut ist für uns.“

Verwendung von Videoaufzeichnungen zur Einsatznachbereitung/Fortbildung und Akzeptanz.

Gelegentlich wurde berichtet, dass die Aufnahmen der Bodycam im Kreis der Kolleginnen und Kollegen zur informellen Nachbereitung des Einsatzes genutzt werden. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach der Wunsch geäußert, das Videomaterial aus echten Einsätzen für die Fortbildung zu nutzen.

„(...) Wenn man die Filme teilweise mal anschaut, ist es doch immer wieder interessant das Einsatzgeschehen dann zu verfolgen im Nachhinein, taktisches Vorgehen usw. Das haben wir jetzt noch nicht ausgewertet. Man will ja auch keinen vorführen. Das ist schwierig, das dann einfließen zu lassen. Vielleicht kann man das dann aber auch mal mit einem entsprechenden Eigensicherungstrainer nachbereiten und das dann vorführen und das dann allgemein ansprechen. Also da sind mir so ein bis zwei Situationen, wo ich mir die Filmchen angeguckt habe im Nachgang, bewusst geworden, wo man sagen muss: "oh da haben die Kollegen sehr gut gehandelt", ein bis zwei Situation auch vielleicht nah, doch nicht so gut, aber vorwiegend positiv.“

Tragekomfort der Bodycams und Akzeptanz.

Weitere Aussagen zeigen, dass die Akzeptanz der Anwenderinnen und Anwender und nachfolgend auch die Nutzungswahrscheinlichkeit der Bodycams stark vom subjektiven Empfinden des Tragekomforts abhängig sind. Die Darstellung beschränkt sich an dieser Stelle auf zwei Zitate (s.o.); tatsächlich war der Tragekomfort in jeder Diskussion ein Thema, positive Bewertung stellten dabei seltene Ausnahmen dar.

„(...) Wenn ich genauer darüber nachdenke, ist echt so, auch wenn ich jetzt mehrere positive Erfahrungen mit der Kamera gemacht habe, würde ich es, wenn ich die Wahl hätte, würde ich sie oft nicht mitführen oder nach, bei Bedarf nur dranstecken, weil ich die Nachteile der Trageweise überwiegen momentan die Vorteile, die ich im Dienst damit gemacht hätte.“

„(...) Also ich glaube auch, dass es durchaus einen sinnvollen Wert haben könnte, einen Mehrwert für unseren Dienst, wenn es dafür eine andere Art und Weise gibt, also über die muss man wahrscheinlich noch streiten, so über das Tragesystem. Wohl es jetzt bei dieser Außentrageweise vielleicht dann was anderes ist, weil sie leichter wird oder sowas.“

Kontrolle von Videoaufzeichnungen und Akzeptanz.

Gelegentlich wurden Befürchtungen geäußert, dass das Videomaterial durch Vorgesetzte als Kontrollinstrument missbraucht werden könnte. Wie bei keiner anderen Frage waren diese Bewertungen und damit die Akzeptanz abhängig von der jeweiligen Pilotwache. Wie bereits im Methodenteil dargestellt, gestattet die zugesicherte Anonymität jedoch keine Nennung der Wachen, so dass an dieser Stelle auf Wortzitate verzichtet werden muss. Polizeiliche Einsätze sind komplex und Entscheidungen müssen in aller Eile getroffen werden. Viele der Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren sich einig, dass Kritik an Teilen jedes Einsatzes möglich ist. Eine Kontrolle des Verhaltens der Einsatzkräfte auf dem Weg einer (systematischen) nachträglichen Aufarbeitung des Videomaterials durch Vorgesetzte könnte im Extremfall jedoch dazu führen, dass der Kern der Einsatzleistung aus dem Blick gerät und die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das Gefühl bekommen, nichts mehr richtig machen zu können. Dies hätte zur Folge, dass Bodycams nicht mehr genutzt würden. Dafür steht das nachfolgende idealtypische Zitat²⁸:

„Man ist zwar handlungssicher, aber ich glaube nicht jede Situation kann ja perfekt laufen und dann zu wissen, wenn man sie anmacht, wird es im Zweifel auch das kleine Teil rausgearbeitet, ist auf jeden Fall ein Hemmnis definitiv. Das weiß ich aus vielen Gesprächen, dass die Leute deshalb es manchmal nicht anmachen oder gar nicht anmachen oder selten anmachen oder es gar nicht als Einsatzmittel wahrnehmen, weil die Sorge halt auch da ist, wenn das einem Maßstab gemessen wird, der auch nicht richtig eingehalten werden kann, es kann nicht alles 100%Prozent laufen, so ist die Welt halt nicht und das ist definitiv ein Thema.“

In diesem Zusammenhang wurde wachübergreifend die Bedeutung des eigenen Ermessens bezüglich der Kameraaktivierung von den Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmern betont:

„Mit der klaren Vorgabe nochmals, dass jeder User selber die Aktivierung entscheidet, ja nein, glaube ich nicht, dass es dieses Gedankenspiel bei den Einzelnen gibt.“

7.2 Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern

7.2.1 Videoanalyse

Verbale und nonverbale Reaktionen von Adressatinnen und Adressaten der Bodycam wurden bereits im Hinblick auf die Wirkweise der Kameras dargestellt und bewertet. Positive, neutrale oder abwertende Äußerungen oder Verhaltensweisen können darüber hinaus als Indikatoren der Einstellung gegenüber Bodycams und deren Einsatz herangezogen werden.

Ergebnisse der quantitativen Videoanalyse. Sprachliche und nicht-sprachliche Reaktionen der Adressatinnen und Adressaten der Bodycam wurden hinsichtlich ihrer Valenz und Häufigkeit klassifiziert. Tabelle 7.13 fasst zusammen.

Tabelle 7.13
Positive, neutrale und negative verbale und nonverbale Reaktionen auf den Bodycam-Einsatz

Bereich	Valenz	N	Beispiele
Verbal	Positiv	54	„können Sie gern machen“, „kein Problem“, „Wo ist das Problem?“, „Viel Spaß!“
	Neutral	13	„ist mir egal, lächerlich, ...“, „ich sehe es ja“, „Werde ich jetzt gefilmt?“
	Negativ	43	„Das ist verboten!“, „Finde ich uncool“, „Kamera weg“, „You can put it in your ass“
Non-verbal	Positiv	10	Nicken, Lächeln, Kusshand, „Daumen hoch“
	Neutral	16	Blick in die Kamera
	Negativ	32	„Gegenfilmen“, Kopfschütteln, Wegdrehen, Zunge oder Mittelfinger zeigen

Positive Reaktionen drückten grundsätzliches Einverständnis mit dem Einsatz der Bodycam aus, kommentierten zustimmend, dass das Geschehen nun dokumentiert werde und wurden nonverbal durch entsprechende mimische oder gestische Äußerungen begleitet oder ersetzt. Als neutral wurde bewertet, wenn Adressatinnen oder Adressaten ihr Desinteresse am Einsatz der Bodycam bekundeten oder ohne Anzeichen von Zustimmung oder Ablehnung in die Kamera blickten. Negative Kommentare bezogen sich unter anderem darauf, dass der Einsatz von Bodycams verboten sei, systematisch nur das Fehlverhalten von Bürgerinnen und Bürgern dokumentiert werde oder als „Gegenmaßnahme“ angekündigt wurde, das Geschehen nun ebenfalls zu filmen. Negative nonverbale

²⁸ Befürchtungen in Bezug auf eine Kontrolle durch Vorgesetzte oder die Justiz waren bereits Bestandteil der Wirkungsfrage (vgl. Kap. 4.3). Akzeptanz und Wirkung bedingen sich an dieser Stelle jedoch gegenseitig und können daher nur schwer getrennt werden. Insofern sind manche Ausführungen zur Akzeptanz eine Wiederholung von Ergebnisdarstellungen zur Wirkung.

Reaktionen bestanden unter anderem in Kopfschütteln, Wegdrehen oder obszönen Gesten.

Ein unmittelbarer Vergleich der Häufigkeiten positiver, neutraler oder negativer Reaktionen scheint allein aufgrund der verzögert einsetzenden Videoaufnahme und Schwierigkeiten bei der Bewertung ironischer oder ambivalenter Äußerungen und Gesten nur mit aller Vorsicht möglich. Zudem ist schwer zu trennen, ob sich insbesondere negative Reaktionen spezifisch gegen den Bodycam-Einsatz oder allgemein gegen polizeiliches Einschreiten richten, gegebenenfalls auch Ausdruck allgemeiner negativer Emotionalität sind. Gleichwohl zeigen bereits die quantitativen Auswertungen, dass die Reaktionen der unmittelbar vom Bodycameinsatz Betroffenen keinesfalls durchgehend negativ sind, sondern in einer relevanten Anzahl der Fälle Zustimmung oder Einverständnis zum Ausdruck kommt.

Ergebnisse der qualitativen Videoanalyse. Fallschilderungen mit negativen Reaktionen auf den Bodycameinsatz wurden bereits in vorangegangenen Teilkapiteln vorgenommen (vgl. Kap. 4.2, 5.2, 6.2). Die nachfolgende Darstellung zeigt dagegen beispielhaft (und amüsant) positive Reaktionen polizeilicher Gegenüber.

In einer belebten Straße wird zu nächtlicher Stunde zwei männlichen Besuchern der Altstadt die Bodycam präsentiert, nicht völlig deutlich wird dabei, ob dies zu Demonstrationzwecken oder mit dem Ziel der Gefahrenabwehr geschieht. Einer der beiden offensichtlich alkoholisierten Adressaten beugt sich nach vorn in Richtung Kamera und ruft freudig „Oh, ich seh’ mich selber!“, winkt und spricht in Richtung der Kamera. Dann wendet er sich seinem Begleiter zu, zieht diesen ebenfalls vor den Monitor und sagt: „Guck, wir sind im Fernsehen, Bruder!“ Beide lächeln nun in den Monitor, der Erste winkt wieder in die Kamera und ruft „Krawalle!“, auch der Zweite winkt und lacht. Trotz ihrer Alkoholisierung wirken beide Personen interessiert und positiv gestimmt.

7.2.2 Qualitative Befragung

Wenn die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach einem Erzählimpuls durch den Moderator von den Erfahrungen mit der Bodycam berichteten, standen in allen Diskussionen Einsatzberichte – häufig solche mit einem Konfliktpotenzial – im Vordergrund. Erst auf gezielte Nachfragen zu den Erfahrungen mit der Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Adressat eines Bodycameinsatzes waren, wurden Erfahrungen zu dieser Dimension berichtet. Diese Zurückhaltung ist ein erster Hinweis darauf, dass die Bodycam im Kontakt mit der Bevölkerung nach den Einschätzungen der Einsatzkräfte offensichtlich so

nebensächlich ist, dass die Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer diesem Aspekt nur eine untergeordnete Relevanz zuschrieben. Die folgenden Zitate aus unterschiedlichen Gruppendiskussionen belegen jedoch, dass die Bodycam von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte mindestens neutral oder eher positiv bewertet werden.

„Aber vielleicht noch ein Feedback aus dem normalen Bürgerkontakt, wenn das Display auch inaktiv ist, insbesondere von mittleren und älteren Generationen, wo man dann im Smalltalk tatsächlich erfährt: 'Mensch Leute es wurde auch höchste Zeit, dass ihr zeitgemäß so ausgestattet werdet'. Also das auch einfach mal so ein bisschen. Das sind jetzt nicht die Störer oder die Tatverdächtigen, um die es geht, aber einfach mal so als Feedback aus der Bevölkerung, die uns jetzt natürlich auch so in dieser Art und Weise wahrnimmt.“

Mehrfach kam es durch das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Bodycam zu Informationsgesprächen. Nach Erklärungen durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde die Bodycam als Ausrüstungsgegenstand der Polizei positiv bewertet.

„Die (...) musste einmal einem Bürger erklären, dass die Kamera nur filmt, wenn das Display an ist bzw. das rote Licht blinkt und daraufhin war das gar kein Problem. Der sagte: ‚Sicherlich sinnvoll sowas zu haben‘.“

„Ja so, wenn man mal an einer, ich sag mal Unfallörtlichkeit oder sonst irgendwelchen banalen Einsatzgeschehnissen, dass mal ein interessierter Bürger kommt und fragt, was das denn ist, ob das denn neu wäre.“

Ein weiteres Zitat zeigt idealtypisch, dass die Bodycam nach den Erfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von Erwachsenen in der Regel nicht thematisiert wird, weil sie als Ausrüstungsgegenstand der Polizei so selbstverständlich erscheint wie beispielsweise die Schusswaffe.

„(...) Aber was ich bemerkt habe ist, dass viele, vor allem jüngere Menschen, auch Kinder an sich, die entdeckt haben und mich darauf angesprochen haben. Und das im Großen und Ganzen auch ganz fantastisch und cool finden, genauso wie die Pistole bei den Kindern, und ich denke auch, man sieht das Gerät, weil es halt auch sehr groß ist, aber die Erwachsenen, die sprechen einen nicht drauf an, so im normalen Umgang, im ganz normalen, wo man es gar nicht benutzt, bei einer Verkehrskontrolle oder Sonstigen.“

Ähnlich argumentiert eine andere Polizeibeamtin oder Polizeibeamter in Bezug auf das Filmen mit der Bodycam. Video- und Fotoaufnahmen sind danach in der Öffentlichkeit durch die massenhafte Verbreitung

von Kameras in Mobilfunkgeräten derart präsent – wovon man sich bei Einsätzen der Feuerwehr oder Polizei leicht überzeugen kann –, dass die Bevölkerung an Videoaufzeichnungen durch die Polizei grundsätzlich keinen Anstoß nimmt.

„Ich glaube auch, dass bei den Bürgern, also hatte ich jetzt immer so den Eindruck in Gesprächen, die kommen wirklich oft, dass die überhaupt keine Bedenken haben, dass das völlig problemlos aus Sicht der meisten Bürger ist, dass die Polizei filmt. Also dass da weder Angst, noch Hemmungen sind, sondern weil viel aus der bürgerlichen Mitte heraus viel Verständnis dafür da ist, dass die Polizei oft in brenzligen Situationen ist und ich glaube einfach, dass medial gesehen, die Menschen alle daran gewöhnt sind, auch in Aufarbeitungsgeschichten von schweren Einsatzlagen und so, jeder ist daran gewöhnt, dass alles gefilmt wird permanent und da ist es schlicht nichts Besonderes, dass die Polizei das macht.“

7.2.3 Medien- und Beschwerdenanalyse

Ergänzend zu den Wahrnehmungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden Meinungsäußerungen von Bürgerinnen und Bürgern zum Einsatz der Bodycam im Wachdienst der nordrhein-westfälischen Polizei durch eine Analyse von Beiträgen und Kommentaren in den sozialen Medien und anderen Onlineportalen berücksichtigt. Diese unstandardisierten Informationen tragen zu einem Abbild der öffentlichen Meinung über die Bodycam bei. Darüber hinaus wurde eine Auswertung der eingegangenen Bürgerbeschwerden durchgeführt (vgl. Kap. 3.6).

Ergebnisse der Medienanalyse. In die Medienanalyse wurden einerseits online verfügbare Artikel über das Pilotprojekt in NRW mit Kommentarfunktion und andererseits Beiträgen in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter) eingeschlossen. Insgesamt wurden sechs Onlineartikel²⁹ mit über 300 Kommentaren gesichtet, bezüglich der sozialen Medien bezieht sich die Analyse auf 14 Facebookbeiträge mit über 300 Kommentaren und 57 Tweets auf Twitter.

Die Mehrzahl der Kommentare und Tweets beschäftigten sich inhaltlich mit dem Beginn und dem Abbruch des Pilotprojekts. Darüber hinaus wurde in den sozialen Medien vereinzelt über Situationen berichtet, in denen die Bodycam im Rahmen polizeilicher Einsätze zur Anwendung gekommen war.

²⁹ Themen der Online-Artikel waren der Beginn des Pilotprojekts mit der Einführung der Bodycams in den Pilotwachen, der Abbruch des Trageversuchs bzw. die Ankündigung der landesweiten Einführung von Bodycams und datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Erstellung von Videoaufzeichnungen durch die Polizei.

Neben Beiträgen und Diskussionen, die geringe Bezüge zum Rahmenthema „Bodycam und Polizei“ aufwiesen, gab es auch Personen, die die Foren dazu nutzten, ihre allgemeine Unzufriedenheit mit der Polizei darzustellen. Diese Beiträge wurden für die Analyse nicht weiter berücksichtigt. Einige Kommentare beschränkten sich ohne weitere Wertung auf interessierte Nachfragen: „Welche Städte werden es sein.würde mich mal interessieren“. „Stimmt es, dass die Geräte nur 8h Akkulaufzeit haben?“.

In der Mehrzahl der gesichteten Beiträge wurde ein positives Stimmungsbild zu Bodycams gezeichnet, allerdings waren die thematischen Schwerpunkte und Perspektiven recht heterogen. Es gab Beiträge, die schlicht ihre Zustimmung ausdrückten: „Schade, dass es notwendig geworden ist – aber auf jeden Fall richtig“, „Gute Entscheidung für den Bürger und die Polizei“, „Sollte schon längst zur Ausrüstung gehören“. Andere positive Kommentare begründeten ihre Zustimmung:

„Ich finde es völlig in Ordnung wenn unsere Polizisten Body Cams tragen und benutzen. Werden oft genug angegriffen und werden dann der Gewaltanwendung beschuldigt. Dieses passiert leider auch, doch ich denke dadurch sind einige Aktionen leichter zu klären“,

„(...) Wird Zeit das der Polizeibeamte sich damit absichert, das alles rechtens gefilmt wird und nichts so geschnitten wird wie sonst immer, dass der Polizeibeamte schlecht drauf aussieht“.

Ein weiterer Kommentar beschreibt, dass viele Einsätze auch ohne Bodycam schon jetzt gefilmt werden. „Da heute jeder zweite Depp die Kamera rausholt & filmt, sehe ich das als ausgleichende Gerechtigkeit“.

In einigen Beiträgen wurde die Frage aufgeworfen, ob als Konsequenz auf den Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auch Bürgerinnen und Bürger Polizeieinsätze filmen dürften (sog. Gegenfilmen): „Wenn ihr filmt, dürfen wir das eigentlich auch?“, „Darf Seitens des Bürgers dann zurück gefilmt werden? Auch der Bürger hat ein Interesse an Objektivität in „brenzligen Situationen“.

Ein anderer Kommentar bringt die Möglichkeiten der Bodycam, die nicht nur zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden könnte, gut auf den Punkt:

„Es gibt doch sicher auch Fälle, bei denen ein Polizist zu Unrecht beschuldigt wird. Da würde ich doch von der PolGewerkschaft erwarten, dass sie sagt: Super, dann kann ja auch nachgewiesen werden, dass das Verhalten des Beamten nicht zu beanstanden ist. Weiter gehen wir davon aus, dass Bagatellen (wie das Nichttragen der Kopfbedeckung, das Kauen

von Kaugummi und lautes Schneuzen) nicht durch diese Videos geahndet werden. Dazu fordern wir eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dienstherrn (...).“

Viele Kommentare beinhalten Verbesserungsvorschläge zur technischen Umsetzung oder zur Polizeiarbeit im Allgemeinen:

„Eine Live-Übertragung an die jeweilige Zentrale wäre sinnvoll. Dadurch könnte man schneller reagieren (Kollegen nachschicken) und es kann kein Beweis zerstört werden“

„Sehr gut, nix mehr mit abstreiten und fuer die Ausbildung als Lehrmaterial“

„Es ist traurig, dass diese offensichtlich benötigt werden, aber wenns Sinn macht, bitteschön. Aber ich greife in diesem Zusammenhang die Forderungen vieler Menschen auf, dass sämtliche Polizisten – egal ob auf Streife oder Hundertschaft – ihren Namen oder zumindest die Dienstnummer offen tragen müssen. Wenn man sich auf beiden Seiten vernünftig verhält, sollte man da kein Problem mit haben“.

Ein weiterer Kommentar stellt den sinnvollen Einsatz von Bodycams thematisch in den Mittelpunkt:

„Ich halte die Bodycams für eine gute Einrichtung wenn sie kompetent entwickelt, eingesetzt und von der Justiz genutzt wird. Es hält Menschen davon ab, sich asozial oder gar rechtswidrig zu verhalten, weil sein Fehlverhalten beweisbar dokumentiert wird (...). Aber es muss vernünftig und kompetent umgesetzt werden und da hab ich bei den derzeitigen Sicherheitsverantwortlichen doch starke Zweifel an deren Kompetenz“.

Diese positive Grundstimmung gegenüber der Bodycam, aber eine negative gegenüber der Polizei, findet sich auch in anderen Kommentaren wieder:

„Die allgemein gehaltene Fragestellung gefällt mir. Denn die Hoffnung bleibt, dass die Cams auch! vor rechtswidriger Polizeigewalt gegen Unschuldige schützen“.

„Das bringt nur etwas, wenn die Kameras auch von einer externen Firma ausgewertet werden“.

Die Problematik unangemessener Polizeigewalt, die bereits in den letzten beiden Kommentaren anklingt, wurde in allen Medien immer wieder aufgegriffen:

„Ich hoffe die Aufzeichnungen können auch verwendet werden wenn man von Beamten angegriffen wird oder ähnliches. Es gibt ja leider auch in ihren Reihen einige von den bösen Buben.“

„Die #Bodycam ist doch viel zu einseitig. Sie zeigt das Verhalten des Polizisten ja aufgrund des Winkels so gut wie gar nicht an“

„Solange dann auch Fälle von Polizeigewalt dokumentiert, ausgewertet und – vor allem – verfolgt werden: gut. Heißt konkret, die die Kameras führenden Beamten dürfen sie nicht selbständig ausmachen oder gar das Material manipulieren können“.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Forderung nach einer durchgängigen Dokumentation der polizeilichen Arbeit gestellt:

„wieso nimmt das ding nicht permanent auf? Ich weiss schon wann was aufgenommen wird und wann nicht...“

„Oder die Aufnahme werden ‚versehentlich‘ gelöscht (auch plötzlich 3 Monate später) oder haben im entscheidenden Moment eine äh Funkstörung“

„Naja, wenn die Polizei die Kameras nach Belieben an und aus schalten kann glaube ich, dass ein sehr einseitiges Bild entsteht!“.

Kritik an einer Dauerüberwachung manifestiert sich im folgenden Kommentar:

„Ich persönlich bin übrigens für eine Videodokumentation von Polizeieinsätzen zur Beweisaufnahme und Dokumentation der Maßnahme. Zuvor muss allerdings geklärt werden, innerhalb welchen Rahmens diese Aufnahmen eben auch für disziplinarische Maßnahmen herangezogen werden dürfen. Denn wenn ein Polizist in einer Einsatzsituation permanent noch in der Angst leben muss, wegen jedes noch so kleinen Fehlers eine auf den Deckel zu bekommen, dürfte das am Ende dazu führen, dass er lieber nichts tut als etwas falsches zu machen.“

Hier wird ein weiteres Thema angesprochen, das wiederholt in den Kommentaren aufgegriffen wird: Die (zunehmende) Überwachung der Bürgerin oder des Bürgers und damit verbundene Fragen des Datenschutzes:

„Willkommen im Überwachungsstaat“,

„... Zur Überwachung der Überwacher! BTW – dagegen. Ich bin gegen „bodycams“ und ähnliche 1984-Instrumente“.

Doch nicht alle sehen dies so dramatisch:

„Ich finde es richtig amüsant, wie viele User sich hier über Datenschutz beschweren, aber in den sozialen Netzwerken quasi ihr komplettes Leben veröffentlichen oder Bilder bzw.

Videos von Menschen aus ihrem Umfeld, z.B. ihre Kinder (meist) ungefragt hochladen (...).“

„Blödsinn! Die Kamera filmt doch nicht unentwegt. Und der Betrieb wird angekündigt. Vermeide Situationen, die den Einsatz erfordern, dann wirst Du auch nicht gefilmt“.

Ein Kommentar verbindet die Themen Polizeigewalt und Überwachung:

„Was ist mit dem Recht der Bürger und Polizeigewalt?! Hier gilt doch folgendes oder sollte zu mindestens: gleiches Recht für beide: Wer Fehler macht wird bestraft! Aber es sollte auch gelten: Die Videos werden nur ausgewertet, wenn entsprechende Anzeigen vorliegen. Also keine Überwachung“.

Aber nicht nur die Bodycam wird kommentiert, auch das Pilotprojekt und das Ende des Trageversuchs sowie das verwendete Kameramodell werden bewertet:

„Es wird auch Zeit. Aber wieso jetzt wieder eine Pilotprojekt starten? Wieso kann sich die Polizei nicht bei Behörden informieren, die schon testen? (...)“

„Meine Güte, wir testen uns den Wolf... mal geguckt, ob zu diesem Thema schon anderswo Erkenntnisse vorliegen (...)?“

„Da plant #NRW die #bodycam bei der #Polizei? Sehr gut. Aber mit Monitor auf der Brust? Also #Teletubby statt #Förster? #bescheuert #1Live.“

„Die Diskussion um das Gewicht der #bodycam in NRW ist absolut lächerlich. Grade die ansonsten genannte Motorola ist viel schwerer. Störanfällig: gut möglich. Die anderen Argumente scheinen aber an den Haaren herbeigezogen“

„CDU NRW bricht Bodycam-Pilotprojekt ab. Die seien ‚ungeheuerlich schwer‘. 146 Gramm wiegen sie. Der Abbruch ist unverantwortlich“.

Zusammenfassend verdeutlicht die Auswahl an Zitaten einerseits eine positive Grundstimmung gegenüber dem polizeilichen Einsatz von Bodycams. Andererseits werden Verbesserungsvorschläge gemacht und Kritikpunkte geäußert, hier insbesondere zu datenschutzrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit einer befürchteten Überwachung der Bevölkerung. Am Vorbild des Einsatzes der Bodycam in den USA, bei dem der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor unberechtigter Polizeigewalt im Vordergrund steht, werden für Deutschland ebenfalls Lösungen gefordert, die unangemessene Gewaltanwendungen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unterbinden sollen.

Ergebnisse der Beschwerdenanalyse. Nur die wenigsten Kommentare der Medienanalyse beruhen auf tatsächlichen Erfahrungen mit dem Einsatz von Bodycams. Daher wurden zur Vervollständigung des Meinungsbildes und ergänzend zur Medienanalyse Bürgerbeschwerden im Projektzeitraum ausgewertet. Zum einen wurde dabei die Gesamtzahl aller Beschwerden abgefragt, die einer der Pilotwachen zugeordnet werden konnten. Zum anderen wurden alle Beschwerden, die in einem thematischen Zusammenhang mit einem Bodycameinsatz standen, in anonymisierter Form übermittelt (vgl. Kap. 3.6.2). Wegen der geringen Beschwerdehäufigkeit in den jeweiligen Pilotwachen erfolgte die Auswertung über alle beteiligten Behörden.

Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum Mai 2017 bis Januar 2018 88 Beschwerden eingereicht, die eindeutig einer der Pilotwachen zuzuordnen waren. Thematische Bezüge zum Einsatz einer Bodycam wiesen im selben Zeitraum nur zwei Beschwerden auf; eine weitere Beschwerde wurde nach Beendigung des Pilotprojekts eingereicht, wird hier jedoch ebenfalls berichtet. Die geringe Anzahl von Beschwerden mit Bezug zur Bodycam ist ein Hinweis darauf, dass keine grundsätzlichen Vorbehalte bei den Bürgerinnen und Bürgern gegen die Bodycam im Polizeidienst bestehen. Nur drei Bürgerinnen oder Bürger empfanden den Einsatz der Bodycam bei einer Beschwerde als einen nennenswerten Umstand. Zudem zeigt die folgende inhaltliche Analyse der Beschwerden, dass sich keine dieser Beschwerden unmittelbar gegen den Einsatz der Bodycam richtete.

In der ersten Beschwerde (Beschwerde I) beklagt der Beschwerdeführer das Einbehaltens seines Mobiltelefons durch die Polizeibeamten. Er brauche dieses aus verschiedenen Gründen dringend. Zudem habe er keine Quittung über die Einbehaltung erhalten. Tatsächlich erwähnt der Beschwerdeführer Bodycams mit keinem Wort, die Beschwerde gelangte nur deshalb in die Auswertung, weil die Antwort der Polizei das Schlagwort „Bodycam“ enthielt. Das mit der Beschwerde im Zusammenhang stehende Video zeigt folgenden Ablauf: Der Beschwerdeführer beginnt zirka viereinhalb Minuten nach Beginn der Aufzeichnung durch die Bodycam damit, sein Mobiltelefon auf den Polizeibeamten zu richten und diesen zu filmen. Der Beschwerdeführer wird daraufhin darüber aufgeklärt, dass das Filmen eine Straftat darstellt, wenn die Kommunikation aufgenommen wird. Der Beschwerdeführer verweist darauf, dass dem nicht so sei („Nein! Soweit es mir bekannt ist, nicht.“) und entgegnet, er werde schließlich auch gefilmt („Sie zeichnen mich auf die ganze Zeit...“). Der Polizeibeamte stellt daraufhin

zwei Alternativen dar, dass entweder das Filmen beendet oder das Handy sichergestellt und eine Strafanzeige dazu gefertigt werde. Der Beschwerdeführer filmt davon unbeeindruckt weiter. Daraufhin wird ihm sein Handy von dem Polizeibeamten abgenommen. Der Beschwerdeführer greift zu einem weiteren Mobiltelefon und äußert zeitgleich, er habe noch eins. Er schaltet das Mobiltelefon augenscheinlich ein, um erneut zu filmen, und gibt an, insgesamt fünf Handys zu besitzen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ihm die Gelegenheit gegeben, die während des Einsatzes aufgezeichnete Sequenz zu löschen, allerdings möchte der Beamte das Handy währenddessen festhalten. Der Beschwerdeführer ist offenbar damit nicht einverstanden und äußert schlussendlich „Ja, dann nehmen Sie es mit!“.

In der zweiten Beschwerde (Beschwerde II) wird beiläufig erwähnt, dass der Beschwerdeführer durch den Polizeibeamten über den Einsatz einer Bodycam informiert worden wurde, somit (mindestens) eine Kamera eingeschaltet war. Weiterhin konstatiert der Beschwerdeführer: „Der aggressive Vorgang davor wurde sicher nicht aufgezeichnet!“. Auf eben diesen „aggressiven Vorgang davor“ bezieht sich die weitere Beschwerde, der Einsatz der Bodycam an sich wird nicht thematisiert oder kritisiert. Aus der Analyse der vorliegenden Videosquenzen ergibt sich, dass nach Einschalten der Bodycam und entsprechender Information vom Beschwerdeführer Zweifel an der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen geäußert wurden. Eine der Personen fragt zweimal nach, ob auch das Verhalten des filmenden Beamten aufgezeichnet werde („Hat man Ihr Verhalten denn auch aufgezeichnet?“), was von einer Polizeibeamtin dahingehend bestätigt wird, dass vom Zeitpunkt des Beginns der Aufnahme alles aufgezeichnet werde. Beide polizeilichen Gegenüber drohen wiederholt, das Vorgehen der Einsatzkräfte habe „ein Nachspiel“ und es würde „Anzeige wegen Körperverletzung“ folgen, da das räumliche Festhalten während der polizeilichen Maßnahme die Gesundheit des polizeilichen Gegenübers zerstöre.

In der dritten Beschwerde (Beschwerde III), die nach Beendigung des Schichtplans einging, ging es erneut nicht direkt um den Einsatz einer Bodycam. Im Gegenteil, hier wünscht der Beschwerdeführer eine Auswertung der Bodycamaufzeichnungen, da ihm zu Unrecht vorgeworfen werde ein Mobiltelefon benutzt zu haben. Zu seiner eigenen Entlastung bittet der Beschwerdeführer um eine Auswertung der Bodycamaufzeichnungen. Allerdings wurde die Kamera während des Einsatzes nicht eingeschaltet.

Zusammenfassend wird deutlich, dass in keiner der ausgewerteten Beschwerden Kritik oder grundsätzliche Vorbehalte gegen die polizeiliche Verwendung von Bodycams formuliert wurde. Bei genauerer Betrachtung des Sachverhalts zu Beschwerde I wurde jedoch ein unerwünschter Nebeneffekt des Bodycameinsatzes deutlich, der auch verschiedentlich im Rahmen der Videoauswertungen beobachtet werden konnte: Polizeiliche Gegenüber fühlen sich durch den Einsatz von Videotechniken durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte darin legitimiert und animiert, ihrerseits das Geschehen (i.d.R. durch Mobiltelefone) aufzuzeichnen. Ein solches Verhalten war zwar mit Sicherheit auch schon vor Beginn des Pilotprojektes häufig zu beobachten, könnte sich seitdem aber weiter verstärkt haben. Schließlich wurde in Beschwerde II beiläufig unterstellt, dass Polizeibeamtinnen und -beamte den Zeitpunkt des An- und Ausschaltens der Bodycams bewusst steuern könnten, um dadurch kein eigenes sondern ausschließlich Fehlverhalten von Bürgerinnen und Bürgern zu dokumentieren und damit schlussendlich die Beweislage zu verzerren.

8 Gesamtwürdigung der Ergebnisse

Zusammenfassende Darstellung und Interpretation zentraler Befunde zur (deeskalativen) Wirkung von Bodycams, Einflussfaktoren auf die Wirkung, Wirkweise sowie Akzeptanz bei Anwenderinnen und Anwendern sowie Bürgerinnen und Bürgern

8.1 Forschungsfrage 1: (Deeskalative) Wirkung von Bodycams

In den Kapiteln 4.1 bis 4.4 wurden zahlreiche Befunde zur (deeskalativen) Wirkung von Bodycams dargestellt, die mit den jeweiligen Untersuchungsmethoden erzielt wurden. Im Folgenden werden wesentliche Ergebnisse noch einmal zusammengefasst und in ein Erklärungsmodell integriert.

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Die Ergebnisse weisen über die Methoden hinweg auf ein Deeskalationspotenzial der Bodycam hin. Gleichwohl liefern die Ergebnisse auch Hinweise darauf, dass es durch den Einsatz der Bodycam in Einzelfällen zu Eskalationen kommen kann. Hinweise auf eine systematische Gefährdung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch den Einsatz der Bodycam ergeben sich aus der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht.

Insgesamt kann ein deeskalatives Potenzial der Bodycam aus der Videoanalyse, den Gruppendiskussionen sowie den quantitativen Befragungen abgeleitet werden. Nach dem Ergebnis der Videoanalyse (vgl. Kap. 4.2) konnte nach Aktivierung der Bodycam häufiger ein deeskalativer Verlauf der Einsatzsituation mit abnehmender verbaler und nicht-verbaler Aggression der Adressatin oder des Adressaten der Bodycam als ein eskalativer Verlauf mit einer Zunahme tätlicher und nicht-tätlicher Aggression beobachtet werden. In die gleiche Richtung deuten die Befunde aus den Gruppendiskussionen (vgl. Kap. 4.4). In nahezu allen Diskussionen wurde über emotional aufgeladene Einsatzbegebenheiten berichtet, die durch den Einsatz der Bodycam gewaltfrei abgeschlossen werden konnten. In einigen Fällen waren die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst von der deeskalativen Wirkung der Bodycam überrascht. Zudem wurde in Einzelfällen über die positive Wirkung gegenüber Dritten berichtet. Im Rahmen der zweiten quantitativen Befragung wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu ihren Erfahrungen bezüglich des Einsatzes der Bodycam befragt. Dabei wurden Erfahrungen im Sinne einer Deeskalation ebenso häufig berichtet wie negative Erfahrungen, also Eskalationen (vgl. Kap. 4.3).

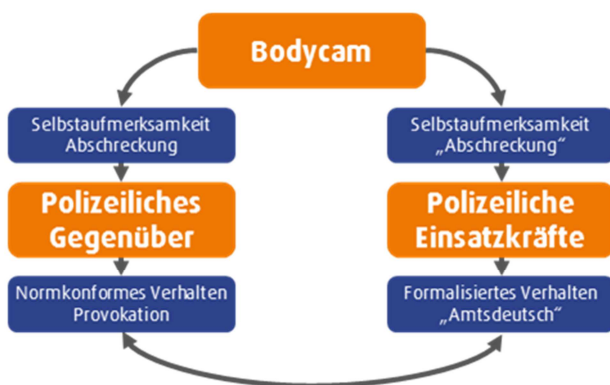
Während diese Befunde die Hypothese, die Bodycam wirke deeskalativ, in der Tendenz bestätigen, deuten insbesondere die Auswertungen der Polizeidaten auf ein Ergebnis konträr zu dieser Annahme hin (vgl. Kap. 4.1). In den Bodycamschichten wurden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte häufiger als Opfer einer Straftat registriert. Dies war insbesondere in den Pilotwachen Duisburg-Hamborn, Köln-Deutz und Siegen zu beobachten. Ergänzt wird dieser erwartungswidrige Befund dadurch, dass nicht nur nicht-tätliche Angriffe wie Beleidigungen oder Bedrohungen häufiger registriert wurden. Gewichtiger ist der Umstand, dass auch tätliche Angriffe in den Bodycamschichten mit größerer Häufigkeit zu Tage traten. Damit ist insbesondere der Befund aus den Polizeidaten erklärungsbedürftig.

Erklärungsansatz für die erwartungswidrigen Befunde. Bisherige Evaluationen zur deeskalativen Wirkung von Bodycams konzentrieren ihre Betrachtung auf die Adressatin oder den Adressaten der Bodycam (vgl. Kap. 2.2). Hier soll die Bodycam gefahrenabwehrend wirken, da sie dem polizeilichen gegenüber sein Fehlverhalten widerspiegelt und dokumentiert und dadurch spätere Sanktionen wahrscheinlicher erscheinen lassen. Mehrere Untersuchungsergebnisse stehen im Einklang mit dieser Annahme (vgl. auch Kap. 4). Beobachtet wurde allerdings auch, dass in einigen Situationen oder gegenüber speziellen Interaktionspartnern die Bodycam unwirksam blieb. In Einzelfällen schien die durch die Bodycam induzierte Selbstaufmerksamkeit sogar ein in negativer Weise selbstdarstellerisches und provozierendes Verhalten zu motivieren.

Zur Erklärung der hypothesenkonträren Befunde der Polizeidaten scheint jedoch bedeutsamer, dass das Mitführen und der Einsatz von Bodycams nicht nur die Adressatinnen und Adressaten sondern auch die polizeilichen Einsatzkräfte in ihrem Verhalten beeinflussen. Diese Perspektive wird regelhaft in Untersuchungen aus dem US-amerikanischen Raum eingenommen (vgl. Kap. 2.1, hier insbesondere Ariel et al., 2018), hierzulande jedoch bislang unzureichend berücksichtigt. Grundsätzlich sollten Prozesse der „Abschreckung“ und erhöhter Selbstaufmerksamkeit auch bei den eingesetzten Polizeibeamtinnen und –

beamten wirksam sein. Im Unterschied zum polizeilichen Gegenüber sollte sich das Bewusstsein, dass das eigene Verhalten durch die Kamera „beobachtet“ und dokumentiert, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt sogar bewertet und kontrolliert wird, in einem unangemessen zurückhaltenden Einschreitverhalten und einer formaleren Kommunikation niederschlagen. Dieser Effekt wurde durch den Umstand, dass es sich bei der Bodycam um ein neues Einsatzmittel handelte und den teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bewusst war, dass der Trageversuch polizeiintern aufmerksam verfolgt und durch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler evaluiert wurde, wahrscheinlich noch verstärkt³⁰. Die nachfolgende Abbildung fasst die Annahme von Wechselwirkungen zwischen der Bodycam und dem Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Adressatinnen und Adressaten grafisch zusammen.

Abbildung 8.1
Schematische Darstellung von Wechselwirkungen zwischen Bodycam, polizeilichen Einsatzkräften und polizeilichem Gegenüber



Auch wenn mögliche Einflüsse der Bodycam auf die Kommunikation und das Einschreitverhalten nicht im Zentrum der vorliegenden Evaluation standen, so lieferten die einzelnen Methoden dennoch Erkenntnisse, die diese Annahme unterstützen:

1. In den quantitativen Befragungen stimmte eine relevante Anzahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mindestens teilweise Aussagen zu, in denen Einflüsse der Bodycam auf das eigene Verhalten beschrieben wurden (vgl. Kap. 4.3). Die Aussagen fanden zudem in den Pilotwachen

Duisburg-Hamborn, Köln-Deutz und Siegen die größte Zustimmung. Dabei handelt es sich wiederum um die Wachen, in denen der erwartungswidrige Befund aus den Polizeidaten besonders deutlich auftrat. Das gleiche Ergebnismuster zeigte sich beim Vergleich von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten: Auch hier beschrieben weibliche Beamte nicht nur im Schnitt eine stärkere Beeinflussung durch die Bodycam, sie wurden auch häufiger als ihre männlichen Kollegen in Bodycamschichten als geschädigte Personen registriert. Zudem korrespondiert dieser Befund mit dem Ergebnis der Videoanalyse zur Nutzungshäufigkeit (vgl. Kap. 7.1) der Bodycam: Bezogen auf den Referenzwert zur Geschlechterverteilung in den Pilotwachen setzten Polizeibeamtinnen die Bodycam seltener zur Gefahrenabwehr ein als ihre Kollegen. Dies kann nicht damit erklärt werden, dass Polizeibeamtinnen die Situationen mit anderen Mitteln, beispielsweise einer geschickteren Einsatzkommunikation o.Ä. lösen oder sie seltener in gefahrenträchtige Einsätze involviert sind, da ihr Anteil unter den Geschädigten in den Bodycamschichten überproportional ist. Da nach dem Ergebnis der Videoanalyse bei weiblichen Adressaten häufiger eine Deeskalation durch den Einsatz der Bodycam erreicht wurde, scheint der Self-Awareness-Effekt grundsätzlich bei Frauen eine höhere Wirksamkeit zu entfalten: Bei Polizeibeamtinnen ebenso wie bei Adressatinnen des Bodycamesinsatzes. Analoge Befunde zum Geschlechtereffekt zeigen sich in den quantitativen Befragungen und der Videoanalyse für die jüngeren Einsatzkräfte: Diese Teilgruppe orientiert ihr Einsatzverhalten ebenfalls stärker an der Bodycam als ihre älteren Kolleginnen und Kollegen und setzen diese seltener ein. Möglicherweise ist dies bei den jüngeren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf eine gewisse Unerfahrenheit oder fehlende Routinen zurückzuführen, die beim Einsatz der Bodycam durch einen Rückzug auf formale Verhaltensweisen kompensiert werden.

2. Auch in den Gruppendiskussionen wurden Wirkungen der Bodycam auf das eigene Verhalten thematisiert (vgl. Kap. 4.4). So berichtete eine Teilnehmerin bzw. Teilnehmer sinngemäß, dass sie oder er auf das Einschalten der Bodycam immer dann verzichtet, wenn die erforderliche Einsatzkommunikation nicht dem Amtsdeutsch entspricht. Unterschwellig wurde damit zum Ausdruck gebracht, dass Sanktionen befürchtet werden, wenn Abweichungen vom Amtsdeutsch mit der Bodycam dokumentiert werden. Auch an anderen Stellen finden sich in den Gesprächsprotokollen Hinweise darauf, dass eine Änderung bzw. Anpassung des

³⁰ Die Tendenz von Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, ihr Verhalten aufgrund der Beobachtung durch andere zu verändern, ist in den Sozialwissenschaften als Hawthorne-Effekt bekannt (vgl. u.a. Roethlisberger & Dickson, 1939; French, 1953). Sie mindert in allgemeiner Weise die Generalisierbarkeit von Studienergebnissen (sog. externe Validität).

Verhaltens erfolgt, wenn die Bodycam eingeschaltet wird.

3. Dies zeigt sich auch in ausgewählten Videosequenzen der Bodycameinsätze (vgl. Kap. 4.4). Ein idealtypisches Beispiel stellt hier die Aufnahme eines Einsatzes aus Anlass einer häuslichen Gewalt dar. Hier erläutert der Polizeibeamte auf Nachfrage des Adressaten den Grund für das Einschalten der Kamera mit einer formaljuristisch korrekten, im Vergleich zum sonstigen Sprachstil jedoch ungewöhnlichen Formulierung und verbindet dies mit einem belehrend wirkenden Tonfall. Dies erscheint offenbar auch dem Adressaten unangemessen, denn dieser entgegnet, dass der Polizeibeamte sich aus seiner Sicht „wie Gott“ benehme.

Als Erklärungen für den erwartungswidrigen Befund aus den Polizeidaten bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass sich das deeskalative Potenzial der Bodycam nicht entfalten kann, wenn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Sorge um eine spätere negative Bewertung ihres Verhaltens diese nicht einsetzen, oder Bodycams sogar zu einer Eskalation der Situation beitragen, weil die Einsatzkräfte wegen der Dokumentation durch die Kamera auf eine angemessene Einsatzkommunikation verzichten und stattdessen in einem Amtsdeutsch mit dem polizeilichen Gegenüber kommunizieren, das der Situation nicht angemessen ist. Wenn schon Befürchtungen bestehen, dass eine adressatenadäquate Kommunikation durch die Bodycam dokumentiert wird, so werden diese in noch stärkerem Maß für die Anwendung unmittelbaren Zwangs bestehen. In der Konsequenz kann dies bedeuten, dass notwendige Zwangsmaßnahmen nicht mit der notwendigen Konsequenz angekündigt oder zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden und es dadurch zu tätlichen Angriffen gegen die polizeilichen Einsatzkräfte kommen kann. Eine der wenigen Studien aus den USA zur Frage, inwieweit der Einsatz der Bodycam Angriffe auf Einsatzkräfte verhindert, kommt zu ganz ähnlichen Ergebnissen (vgl. Kap. 2.1, hier insbesondere Ariel et al., 2018a).

8.2 Forschungsfrage 2: Einflussfaktoren auf die (deeskalative) Wirkung von Bodycams (z.B. Alkohol oder berauschende Substanzen)

Konsistent belegen die Daten der PKS sowie der einschlägigen Lagebilder, dass tätliche und nicht-tätliche Angriffe sehr häufig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen verübt werden. In der vorliegenden Untersuchung sind jedoch die Ergebnisse bezüglich der Einflüsse auf die Wirksamkeit der Bodycam zwischen den eingesetzten Methoden widersprüchlich. So wurde in den Gruppendiskussionen über deeskalative Effekte der Bodycam bei (stark) alkoholisierten Personen berichtet. Teilweise trat diese Wirkung zum Erstaunen der Einsatzkräfte ein, die mit der deeskalativen Wirkung ob des Zustandes der Adressatin oder des Adressaten nicht gerechnet hatten. Andererseits berichteten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch über Einsatzsituationen, in denen die Aktivierung der Bodycam bei alkoholisierten Personen entweder überhaupt keine Wirkung zeigte oder in Ausnahmefällen sogar zu einer Aggressivitätssteigerung beitrug. Ebenso inkonsistent sind diesbezüglich die Ergebnisse der Videoanalyse. Bei Personen unter Alkoholeinfluss zeigten sich in den Videos deeskalative Verläufe mindestens ebenso häufig wie bei Personen, deren Erleben und Verhalten unbeeinträchtigt erschien. Die Analyse der Polizeidaten weist in die gleiche Richtung: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss fanden sich in den Bodycamschichten mit gleicher Häufigkeit wie in den Schichten ohne Bodycam.

Der Grad der Sinnesbeeinflussung durch Alkohol oder Drogen wird gewiss – auch unter Aspekten einer möglicherweise reduzierten Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung – einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung der Bodycam haben. Daneben ist jedoch zu berücksichtigen, dass die deeskalative Wirkung ein Ergebnis des komplexen Zusammenspiels zahlreicher Einflussfaktoren ist, so dass eine isolierte Bewertung des Einflusses berauschender Mittel bei bestehender Datenlage nicht möglich ist.

Die Komplexität der Determinanten der Bodycamwirkung schlägt sich schließlich auch in den heterogenen Einschätzungen der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu der Frage nieder, inwieweit Alkohol oder andere berauschende Mittel die deeskalative Wirkung der Bodycam beeinflussen

In der Gesamtschau ist ein genereller Verzicht des Einsatzes von Bodycams bei Personen unter Substanzmitteleinfluss daher nicht zu empfehlen. Eine durch den

Einsatz der Bodycam gesteigerte Gefahrenlage ist nicht gänzlich auszuschließen, auf Basis der Forschungsergebnisse allerdings eher unwahrscheinlich. Im Wesentlichen kommt es auf die Ermessensentscheidung der einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an, die die Komplexität der Gesamtsituation vor Ort valide einschätzen können.

8.3 Forschungsfrage 3: Wirkmechanismen von Bodycams

Im Rahmen der quantitativen Befragung wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unter anderem gefragt, worauf sie die Wirkung der Bodycam zurückführen: Zur Auswahl standen Items, die die Wirkprinzipien des Rational-Choice-Ansatzes und der Self-Awareness-Theorie abbilden sollten. Waren die Ergebnisse zum Zeitpunkt der ersten Befragung naturgemäß das Resultat theoretischer Überlegungen – erfahrungsbasiertes Wissen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht im erforderlichen Maße vorhanden – so konnte bei der zweiten Befragung die Erkenntnisse aus konkreten Einsätzen der Bodycam bei vielen Anwenderinnen und Anwendern in die Bewertung einfließen. Grundsätzlich war eine (relevante) Minderheit der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Auffassung, dass Videoaufzeichnungen geeignet sind, den Adressatinnen und Adressaten normabweichendes Verhalten bewusst zu machen und zu reflektieren (Self-Awareness-Theorie). Minimal größer war die Gruppe der Befragten, die die Wirkung der Bodycam auf die Sanktionsdrohung (Rational-Choice-Ansatz) zurückführten. Jedoch war bei sämtlichen Fragen die Zahl derer, die der Gültigkeit der Wirkprinzipien (eher) nicht zustimmten, größer. Die größte Gruppe wollte sich in ihrer Einschätzung der Wirkprinzipien nicht festlegen. Diese Einstellungen änderten sich im Zeitverlauf nur geringfügig. Auffällig ist jedoch, dass diejenigen, die die Bodycam bereits eingesetzt hatten, sowohl den Aussagen zur Self-Awareness wie auch der Aussage zum Rational-Choice-Ansatz eine größere Bedeutung zusprachen als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ohne eigene Einsatzerfahrungen mit der Bodycam. Insofern kann dies als Hinweis auf einen Erfahrungseffekt gewertet werden. Anders ausgedrückt: Die theoretischen Wirkprinzipien überzeugen die Anwenderinnen und Anwender, wenn entsprechende Erfahrungen gemacht wurden.

Nach dem Ergebnis der Gruppendiskussionen standen insbesondere Überlegungen gemäß des Rational-Choice-Ansatzes im Vordergrund. Nicht nur das polizeiliche Gegenüber sollte die durch die Bodycam vermittelte Sanktionsdrohung erkennen, vielmehr waren die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der damit korrespondierenden Ansicht, dass Aufzeichnungen der Bodycam in erster Linie als Beweismittel nützlich sind. Dass der an der Bodycam befindliche Monitor eine Wirkung gemäß der Self-Awareness-Theorie begünstigt, wurde in den Gruppendiskussionen nicht bestätigt. Begründet wurde diese Auffassung vornehmlich durch den Hinweis auf

die Größe des Displays, auf dem aus sozial angemessener Distanz nicht genügend erkannt werden kann, um in Richtung einer eigenen Verhaltensreflexion zu wirken. Daneben führte der Monitor in einigen Fällen offenbar dazu, dass die Eigensicherungsdistanz unterschritten wurde, um den Inhalt des Displays zu erkennen. Zugleich wurde jedoch herausgestellt, dass die Ankündigung des Einsatzes großen Einfluss auf die Wirkung hat, teilweise reichte nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte schon die Ankündigung oder eine konkludente Handlung (Hand geht zur Kamera), um die gewünschte Verhaltensänderung herbeizuführen.

Für die Bedeutung der theoretischen Wirkprinzipien zur Deeskalation können ergänzend die Ergebnisse der Videoanalyse interpretiert werden, wonach Deeskalationen insgesamt häufiger beobachtet werden konnten, wenn Adressatinnen und Adressaten Reaktionen im Sinne der Self-Awareness-Theorie oder des Rational-Choice-Ansatzes zeigten.

8.4 Forschungsfrage 4: Akzeptanz von Bodycams

8.4.1 Akzeptanz bei Anwenderinnen und Anwendern

Methodisch wurde der Frage bezüglich der Akzeptanz der Bodycam bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit den Gruppendiskussionen (vgl. Kap. 7.1.3) und den quantitativen Befragungen (vgl. Kap. 7.12) nachgegangen. Ergebnisse der Videoanalyse (vgl. Kap. 7.1.1) konnten zusätzlich zur Klärung von Teilfragen beigetragen.

Während in den Gruppendiskussionen überwiegend eine hohe bis sehr hohe Akzeptanz der Bodycam bei den Einsatzkräften zum Ausdruck gebracht wurde, zeigt sich bei den quantitativen Befragungen ein differenzierteres Bild. Hier bewerteten die Befragten die Bodycam zu jeweils etwa gleichen Anteilen positiv, neutral oder negativ. Im zeitlichen Verlauf, also zwischen den beiden Befragungswellen, zeigte sich ein moderater Rückgang derjenigen, die die Bodycam positiv bewerteten. Diese Entwicklung kann möglicherweise auf einen Enttäuschungseffekt zurückgeführt werden. Überzeugender erscheint jedoch, dass sich eine anfängliche Euphorie – eventuell einhergehend mit überzogenen Erwartungen an das Wirkpotenzial von Bodycams – auf ein normales Maß reduzierte.

Je höher die Befragten die deeskalative Wirkung von Bodycams einschätzten, desto höher war auch ihre Auslösebereitschaft bzw. Nutzungshäufigkeit. Der Kreis schließt sich dadurch, dass diejenigen, die die Bodycam im Einsatz nutzten, auch das Deeskalationspotenzial höher einschätzten, als diejenigen, die die Bodycam nicht einsetzten, mithin entsprechende Erfahrungen also nicht machen konnten. Mit der Etablierung der Bodycam als alltägliches Einsatzmittel dürfte die Zahl derjenigen, die gute Erfahrungen mit dem Einsatz der Bodycam gemacht haben – möglicherweise auch nur vermittelt durch Einsatzberichte – steigen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Zunahme der Akzeptanz beitragen wird.

Von zentraler Bedeutung ist das Ergebnis der quantitativen Befragung in Bezug auf die Akzeptanz der Bodycam bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die vor dem Start des Pilotprojekts einem schweren tätlichen Angriff ausgesetzt waren. Diese Subgruppe nutzte die Bodycam deutlich häufiger und schätzte auch die deeskalative Wirkung der Bodycam substantiell höher ein als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im vergleichbaren Zeitraum einen solchen tätlichen Angriff nicht erlebt hatten. Wichtig ist dieses Ergebnis deshalb, weil sich das Potenzial der Bodycam damit

nicht ausschließlich auf die Deeskalation von Einsatzsituationen beschränkt. Vielmehr ist sie daneben auch geeignet, diese Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit in gefahrenträchtigen Einsatzsituationen zu unterstützen. Überlagert wird die grundsätzliche Akzeptanz der Bodycam in den quantitativen und qualitativen Daten vom Tragekomfort. Da sich die Halterung und das Modell ändern werden, hat dieser Punkt jedoch eine deutlich geringere Relevanz. Bezüglich der Einflüsse auf die Akzeptanz bei überbordender Nutzung der Bodycam als Kontrollinstrument wurde bereits bei der Frage der Wirksamkeit hingewiesen (vgl. Kap. 4).

8.4.2 Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern

Erkenntnisse zur Akzeptanz von Bodycams in der Bevölkerung lassen sich aus der Medien- und Beschwerdenanalyse (vgl. Kap. 7.2.3) und den Gruppendiskussionen (vgl. Kap. 7.2.2) ableiten. Zusätzlich konnten Nebenbefunde der Videoanalyse (vgl. Kap. 7.2.1) zur Beantwortung dieser Forschungsfrage beigetragen.

Im Rahmen der Gruppendiskussionen mussten den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gezielte Nachfragen zur Akzeptanz der Bodycam bei den Bürgerinnen und Bürgern gestellt werden, da diese Dimension – verglichen mit Berichten über Einsatzerfahrungen – eine relativ geringe Erzählrelevanz hatte. Zu erklären ist dies mit der nebensächlichen Rolle, die die Bodycam nach Ansicht der Einsatzkräfte bei alltäglichen Kontakten mit Bürgerinnen und Bürgern spielte. Nachfragen zur Bodycam waren nach dem Ergebnis der Gruppendiskussionen ausschließlich dem allgemeinen Interesse der Bürgerinnen und Bürger geschuldet.

Die Analyse der Beschwerden zeigt ergänzend hierzu, dass die Bodycam im Projektzeitraum nur sehr selten Gegenstand von Beschwerden war. Ebenso ergaben sich aus der Medienanalyse keine Hinweise, die gegen eine breite Akzeptanz der Bodycam als Einsatzmittel der Polizei bei den Bürgerinnen und Bürger sprechen würden. Selbstverständlich wurden in den Medien diverse Aspekte des Bodycameinsatzes kritisch hinterfragt, insbesondere Fragen des Datenschutzes und des sog. „Gegenfilmens“ standen dabei im Vordergrund.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang der Nebenbefund der Videoanalyse (vgl. Kap. 7.1.1), wonach der Einsatz der Bodycam, gemessen an der Gesamtzahl der polizeilichen Einsätze – ein seltenes Ereignis ist und sich nach Analyse der Einsatzvideos an den Eingriffsermächtigungen orientiert. Anders

ausgedrückt: Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gehen mit dem Einsatz der Bodycam sehr zurückhaltend um.

9 Handlungsempfehlungen

Ergebnisbasierte Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Themenfelder Kommunikation, Ermessen, Aus- und Fortbildung, Technik, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

9.1 Themenfeld Kommunikation

Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Befunde zur Wirkung der Bodycam können in Übereinstimmung mit Forschungsergebnissen aus den USA zeigen, dass ein relevanter Anteil der polizeilichen Einsatzkräfte ihr taktisches Verhalten dem Einsatz der Bodycam anpasst. Darunter ist insbesondere ein Rückgriff auf situativ unangebrachtes Amtsdeutsch oder das unangemessene Hinauszögern von erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu verstehen. Teilweise wird aufgrund der Dokumentation des eigenen Verhaltens auf den Einsatz der Bodycam verzichtet, auch wenn dies sinnvoll wäre. In den Pilotwachen, in denen das Ausmaß der Anpassungen an die Bodycam am größten war, kam es in Bodycamschichten vermehrt zu tätlichen Angriffen gegen Einsatzkräfte. Polizeibeamtinnen berichteten häufiger als ihre männlichen Kollegen, dass sie ihr taktisches Verhalten im o.g. Sinn beim Einsatz der Bodycam verändern und wurden in Bodycamschichten im Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen häufiger tätlich angegriffen.

Handlungsempfehlungen. Der Einsatz der Bodycam darf das in der Situation und gegenüber den Adressatinnen und Adressaten einsatztaktisch adäquate Verhalten nicht beeinflussen. Das schließt beispielsweise aggressive Anweisungen, Nutzung von Umgangssprache und die rechtzeitige Anwendung von Zwangsmaßnahmen ein. Damit die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sich angesichts der Dokumentation ihres Verhaltens durch die Bodycam nicht gehemmt verhalten, ist in den Dienststellen ein kulturelles Klima der Akzeptanz und Offenheit zu schaffen, das die Einsatzkräfte darin ermutigt, ihr Verhalten ausschließlich an den Erfordernissen des polizeilichen Einsatzes auszurichten. Unterschiede zwischen den Pilotwachen und Beiträge in den Gruppendiskussionen deuten an, dass diese Kultur verschieden ausgeprägt ist und sich möglicherweise sogar von Dienstgruppe zu Dienstgruppe unterscheidet. Unbedingt zu vermeiden sind daher systematische Kontrollen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch die Analyse von Einsatzvideos. Insbesondere wenn sich die Kontrolle auf Nebenaspekte des eigentlichen Einsatzgeschehens richtet, könnte dies dazu führen, dass Einsätze unter rein formalen und absichernden Aspekten „abgearbeitet“

werden. Der Einsatzverlauf steht in solchen Fällen unter dem Primat der „Nachbereitungssicherheit“. Das bedeutet, dass stärker formale Korrektheit und weniger Zielgerichtetheit das Einsatzverhalten bestimmt. Alternativ verzichten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ganz auf den Einsatz der Bodycam, obwohl dieser möglicherweise sinnvoll wäre und schöpfen so ihr deeskalatives Potenzial nicht aus. Es wird daher empfohlen, Einsätze mit taktisch vorbildlichem Verhalten positiv hervorzuheben. Maßstab der Beurteilung sollte dabei die erfolgreiche Bewältigung des Einsatzes sein.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hat sich auf Basis von Felddaten – gewissermaßen als Nebenbefund – die Bedeutsamkeit von polizeilicher Kommunikation zur Verhinderung von tätlichen Angriffen offenbart. Da bereits geringfügige Verhaltensänderungen im Zusammenhang mit der Bodycam offensichtlich tätliche Angriffe begünstigen, wird in der angemessenen Einsatzkommunikation ein großes Potenzial für die Verhinderung oder Reduzierung von tätlichen Angriffen gegen Einsatzkräfte gesehen, das noch deutlich über das Deeskalationspotenzial der Bodycam hinausgehen dürfte. Selbstverständlich werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in NRW schon jetzt im Rahmen ihres dualen Studiums an der FHÖV NRW intensiv mit den Grundlagen der Kommunikation vertraut gemacht. Eine ideale Ergänzung hierzu wäre eine Fortbildung, die die richtige Kommunikation in problematischen Einsatzlagen in den Vordergrund stellt. Was aber ist in diesem Zusammenhang „richtig“? Welche Ansprache wirkt bei wem? Und ganz entscheidend: Worauf sollte eine solche Fortbildungskonzeption aufbauen? Im Rahmen von Forschungsarbeiten wäre zunächst zu erheben, was in solchen (alltäglichen) Einsatzlagen funktioniert und was nicht, also die Suche nach besten Lösungen auf der Basis von systematisch erhobenen Felddaten. Belastbare Ergebnisse könnten hier beispielsweise durch Forschungsdesigns mit teilnehmenden Beobachtungen von Polizeieinsätzen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erzielt werden.

9.2 Themenfeld Ermessen

Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Bodycam kann ihr deeskalatives Potenzial nur dann entfalten, wenn sie ein Hilfsmittel im polizeilichen Einsatz bleibt. Die Befunde zeigen, dass Einsatzsituationen vorstellbar sind, bei denen trotz Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen ein Einsatz der Bodycam nicht notwendig oder unangemessen ist. Je nach Einsatzlage kann die Aktivierung der Bodycam entweder die Einsatzbewältigung unnötig erschweren, beispielsweise durch ausufernde Diskussionen über Sinn und Rechtmäßigkeit, oder im schlimmsten Fall die Aggression des polizeilichen Gegenübers bis hin zum tätlichen Angriff steigern. Zudem zeigt sich, dass in Einzelfällen auch das Ausschalten der Bodycam die Situation beruhigen kann.

Handlungsempfehlungen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte benötigen für die erfolgreiche Einsatzbewältigung einen großen Ermessensspielraum bezüglich der Nutzung der Bodycam. Dies ergibt sich zum einen aus der hohen Komplexität und Vielschichtigkeit polizeilicher Einsatzlagen und zum anderen daraus, dass aus den Befunden keine belastbaren Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich des wirkungsvollen Einsatzes der Bodycam ableitbar waren. Im Rahmen einer etwaigen Anpassung der Eingriffsnorm ist darauf zu achten, dass der Ermessensspielraum für die Anwenderinnen und Anwender erhalten bleibt.

Unter rein strafverfolgenden Gesichtspunkten könnte der Verzicht auf den Einsatz der Bodycam in einer konkreten Einsatzsituation als vertane Chance der Beweisverdichtung interpretiert werden. Die Justiz ist daher darüber zu informieren, dass es sich bei der Bodycam nicht um ein standardisiertes Beweismittel handelt, sondern dass bei ihrem Einsatz gefahrenabwehrende Aspekte im Vordergrund stehen. Trotz des Vorliegens der (polizei-)rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Bodycam kann es daher angemessen sein, auf ihren Einsatz zu verzichten. Bestandteil dieser Information sollten zudem Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, hier insbesondere die Befunde der Videoanalyse, sein, um zugleich dafür zu sensibilisieren, dass die Videos immer nur einen Ausschnitt aus der Einsatzrealität darstellen.

9.3 Themenfeld Aus- und Fortbildung

Zusammenfassung der Ergebnisse. Im Rahmen der quantitativen und qualitativen Videoanalyse wurden zahlreiche Einsatzvideos aus verschiedensten polizeilichen Kontexten gesichtet und ausgewertet. Regelmäßig wurden dabei Leistungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beobachtet, die als Anschauungsmaterial für andere dienen könnte. Zudem lieferte das Videomaterial zahlreiche Beispiele für problematische Einsatzlagen wie Tumultsituationen oder so genanntes Gegenfilmen. Die Ergebnisse der quantitativen Befragungen verdeutlichen zusätzlich die hohe Bedeutung der bodycambezogenen Einstellungen und der Akzeptanz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hinsichtlich der Nutzung der Bodycam.

Handlungsempfehlungen. Es wird empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen zur systematischen Nutzung der Einsatzvideos im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu schaffen, um die in den Videos dokumentierten Taktiken und Verhaltensweisen beispielhaft nutzen und problematische Einsatzlagen im Zusammenhang mit der Bodycam thematisieren zu können. Darüber hinaus sollte die Bodycam in die Einsatztrainings integriert werden. Die Modulbeschreibungen (insb. der Fächer Einsatzlehre, Eingriffsrecht und Verfassungsrecht) des Studiengangs Polizeivollzugsdienst sind an das neue Einsatzmittel Bodycam anzupassen. Die Verwendung des Videomaterials in der Aus- und Fortbildung bietet zudem die Möglichkeit, die Wirkung der Bodycam auf anschauliche Weise den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu vermitteln und darüber die Akzeptanz und Nutzungsbereitschaft zu steigern.

9.4 Themenfeld Technik

Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Ergebnisse zum Themenfeld Technik beziehen sich auf das im Pilotprojekt verwendete Kameramodell mit Display und die Halterung mittels einer Magnetplatte an der Uniform. Das im Pilotprojekt verwendete Modell wird jedoch aufgrund technischer Mängel nicht eingeführt und die Halterung mittels Magnetplatte wird durch eine Trageweise an der Außentragenhülle ersetzt. Eine Übertragung der Befunde auf andere Kameramodelle oder Trageweisen ist insofern nicht oder nur eingeschränkt möglich. Gleichwohl ergeben sich aus den Befunden Hinweise zum Themenfeld Technik, die bei einer landesweiten Einführung berücksichtigt werden sollten:

1. **Tragekomfort:** Der Tragekomfort hat erheblichen Einfluss auf die Akzeptanz der Bodycam bei den Anwenderinnen und Anwendern. Das betrifft sowohl die Halterung als auch den Sitz der Bodycam an der Uniform. Unzufriedenheit mit dem Tragekomfort kann in der Konsequenz dazu beitragen, Bodycams nicht mitzuführen und/oder einzusetzen.
2. **Auslösung:** Bei dem getesteten Modell kam es nach der Betätigung des Aufnahmeschalters zu einer Aufnahmeverzögerung von mehreren Sekunden. Dies hatte zur Folge, dass die Verhaltensweisen der Adressatinnen und Adressaten, die zum Einsatz der Bodycam führten oder die unmittelbaren Reaktionen auf die Aktivierung der Kameras häufig nicht dokumentiert werden konnten.
3. **Monitor:** Nach den Befunden der quantitativen und qualitativen Befragungen wurde der Bildschirm der Bodycams des verwendeten Typs von der Mehrheit der Anwenderinnen und Anwender kritisch beurteilt. Zum einen wird die erhoffte Wirkung, nämlich die Spiegelung des Verhaltens der Adressatinnen und Adressaten, aufgrund der geringen Größe des Displays regelmäßig verfehlt: Aus einer sozial angemessenen Entfernung ist der Inhalt des Displays nicht ausreichend gut zu erkennen. In Einzelfällen führte dies sogar dazu, dass die Adressatinnen und Adressaten in dem Versuch, sich in den Monitoren zu erkennen, den erforderlichen Eigensicherungsabstand unterschritten. Zum anderen wurde der Monitor gelegentlich für nonverbale Provokationen oder Beleidigungen genutzt. Schließlich wurde das Leuchten des Displays in bestimmten Einsatzlagen aus Gründen der Eigensicherung kritisiert.
4. **Akustisches Signal:** Die verbale Ankündigung ist für den erfolgreichen Einsatz der Bodycam wichtig. Nonverbal wird dies häufig von Gesten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Griff zur Kamera) begleitet und technisch durch ein akustisches Signal bei Aktivierung der Bodycam unterstützt.

Handlungsempfehlungen. Die Handlungsempfehlungen im Themenfeld „Technik“ orientieren sich an den eben angesprochenen Funktionen der Bodycam:

1. **Tragekomfort:** Bei der Anschaffung und Erprobung neuer Führungs- und Einsatzmittel (insb. Bodycams) ist der Tragekomfort frühzeitig unter Beteiligung der Endnutzer zu erproben und ggf. zu optimieren.
2. **Auslösung:** Da die Videosequenzen jeweils nur einen beschränkten Ausschnitt des Geschehens wiedergeben, würde die Einführung des sog. Pre-Recording eine umfassendere Dokumentation erlauben. Unter den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird das Pre-Recording kontrovers diskutiert: Dafür spricht, dass dadurch eigenes und Verhalten der polizeilichen Gegenüber vollständiger und beweissicherer dokumentiert würde. Kritisch wird jedoch gesehen, dass dadurch auch interne Absprachen vor dem Einsatz Bestandteil der Dokumentation werden, was dem Schutz von Dienstgeheimnissen zuwiderlaufen würde. Daneben würden durch das Pre-Recording Datenschutzinteressen von Bürgerinnen und Bürgern tangiert. Insbesondere mit Blick auf den besonderen Schutz von Wohnungen könnte ein Pre-Recording auf substantielle verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. Als Alternative wurde aus dem Kreis der polizeilichen Einsatzkräfte ein „Pre-Recording auf Abruf“ vorgeschlagen. Dabei ist eine rückwirkende Aufzeichnung grundsätzlich möglich, die Funktion muss von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Einsatzsituation jedoch aktiviert werden. Diese Aktivierung könnte an eingriffsrechtliche Voraussetzungen gekoppelt werden. Mit dem „Pre-Recording auf Abruf“ wäre eine umfassendere Dokumentation des Einsatzgeschehens möglich, ohne in Datenschutzinteressen von Unbeteiligten einzugreifen. Unabhängig von Entscheidungen zu einem Pre-Recording oder einem „Pre-Recording auf Abruf“ ist sicherzustellen, dass die Videoaufzeichnung unmittelbar nach Auslösung der Kamera einsetzt. Verzögerungen bei der Auslösung beeinträchtigen die Dokumentation in unnötiger Weise.
3. **Display:** Auf ein Display an der Bodycam kann und sollte verzichtet werden.
4. **Akustisches Signal:** Die deeskalative Wirkung der Bodycam kann durch ein deutlich wahrnehmbares akustisches Signal verbessert werden. Die Kameras sollten daher über eine entsprechende Funktion verfügen.

9.5 Themenfeld Recht

Zusammenfassung der Ergebnisse. Von einem relevanten Anteil der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde eine unzureichende Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bodycam beschrieben. Einerseits erschien die Eingriffsnorm zu komplex, was vermutlich auf die Vermischung verschiedener Gefahrenbegriffe zurückzuführen ist. Andererseits wurde vereinzelt die mangelnde Fortbildung zu den Eingriffsvoraussetzungen bemängelt. Letzteres unterschied sich deutlich zwischen den Pilotwachen.

Handlungsempfehlungen. Die Komplexität der Eingriffsvoraussetzungen für die Bodycam ist zur Steigerung der Handlungssicherheit zu reduzieren. Eine gründliche Einweisung in die Technik und die rechtlichen Voraussetzungen der Kameras ist für alle Anwenderinnen und Anwender unabdingbar.

9.6 Themenfeld Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenfassung der Ergebnisse. Grundsätzlich haben die Bürgerinnen und Bürger in NRW großes Vertrauen in ihre Polizei. Bezogen auf Bodycams wurden in sozialen Medien zwar vereinzelt Bedenken geäußert. Hinweise auf in der Bevölkerung verbreitete Vorbehalte gegenüber dem Einsatzmittel ergeben sich in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht. In Bezug auf die Akzeptanz von Bodycams bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zeigt sich ein heterogenes Meinungsbild mit ungefähr gleichen Anteilen von Personen, die Bodycams positiv neutral oder eher negativ bewerten. Im Verlauf des Trageversuchs zeigt sich zudem eine leicht abnehmende Akzeptanz und Nutzungshäufigkeit der Kameras, die sich darüber hinaus zwischen den Pilotwachen deutlich unterscheidet. Klar wurde auch, dass die Nutzung von Bodycams maßgeblich von Einstellungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber erwünschten und unerwünschten Wirkungen beeinflusst wird.

Handlungsempfehlungen. Die Einführung der Bodycam in den Kreispolizeibehörden ist durch eine externe Öffentlichkeitsarbeit mit Bürgerinformationen über Voraussetzungen und Ziele des Bodycameinsatzes zu begleiten. Mindestens ebenso wichtig erscheinen jedoch zielgerichtete und kontinuierliche Maßnahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit, in die Informationen über die richtige Anwendung der Bodycam (vgl. Themenfeld „Kommunikation“), ihr deeskalatives Wirkpotenzial (vgl. Themenfeld „Aus- und Fortbildung“), den Grundsatz des Einsatzes aus eigenem Ermessen (vgl. Themenfeld „Ermessen“) und eingriffsrechtliche Voraussetzungen (vgl. Themenfeld „Recht“) einfließen sollten. Darüber hinaus sollten mögliche Bedenken der Anwenderinnen und Anwender im Hinblick auf die Bewertung und Überwachung eigenen Verhaltens thematisiert und abgebaut werden. Auch auf die Inhalte der vorliegenden Untersuchung – insbesondere auf den verhältnismäßig seltenen Einsatz der Bodycam – ist zu verweisen.

9.7 Themenfeld „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“

Zusammenfassung der Ergebnisse. Der Einsatz und die Wirksamkeit der Bodycam werden von vielen situations- und personenspezifischen Umständen bestimmt. Darüber hinaus zeigen die Befunde, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die in den Monaten vor der Pilotphase einen tätlichen Angriff im Dienst erlebt haben, unabhängig von anderen Umständen die Bodycam häufiger einsetzten.

Handlungsempfehlungen. Dieses Ergebnis verweist auf ein ausgeprägtes Bedürfnis der betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach einem erweiterten Schutz in gefahrenträchtigen Einsatzsituationen. Die Bodycam stellt in diesem Zusammenhang allenfalls ein Hilfsmittel für die Betroffenen, aber keine Lösung für die individuellen Folgen solcher Erlebnisse im Dienst dar. Zu empfehlen ist daher zum einen die offene Thematisierung der Opfererfahrungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Polizeiorganisation selbst. Zum anderen sollten die individuellen Folgen und deren Auswirkungen auf das Arbeitsverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Opfererlebnissen wissenschaftlich untersucht werden, um den Bedürfnissen der Betroffenen auf adäquate Weise begegnen zu können.

Literaturverzeichnis

- Ariel, B. (2016). Increasing cooperation with the police using body worn cameras. *Police Quarterly*, 19(3), 326–362.
- Ariel, B., Farrar, W. A., & Sutherland, A. (2015). The effect of police body-worn cameras on use of force and citizens' complaints against the police: A randomized controlled trial. *Journal of Quantitative Criminology*, 31(3), 509–535.
- Ariel, B., Sutherland, A., Henstock, D., Young, J., Drover, P., Sykes, J., Megicks, S., & Henderson, R. (2016a). Report: Increases in police use of force in the presence of body-worn cameras are driven by officer discretion: A protocol-based subgroup analysis of ten randomized experiments. *Journal of Experimental Criminology*, 12(3), 453–463.
- Ariel, B., Sutherland, A., Henstock, D., Young, J., Drover, P., Sykes, J., Megicks, S., & Henderson, R. (2016b). Wearing body cameras increases assaults against officers and does not reduce police use of force: Results from a global multi-site experiment. *European Journal of Criminology*, 13(6), 744–755.
- Ariel, B., Sutherland, A., Henstock, D., Young, J., Drover, P., Sykes, J., Megicks, S., & Henderson, R. (2018). Paradoxical effects of self-awareness of being observed: Testing the effect of police body-worn cameras on assaults and aggression against officers. *Journal of Experimental Criminology*, 14(1), 19–47.
- Arnd, H. (2017). Landesweiter Einsatz der Bodycam soll Gewalt gegen Polizei reduzieren. *Deutsche Polizei*, 3, 24–29.
- Baier, D., & Manzoni, P. (2018). Reduzieren Bodycams Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten? Ergebnisse eines kontrollierten Experiments in Zürich. *Kriminalistik*, 72(11), 685–691.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. (2018). 'Body-Cams' für mehr Schutz der Polizisten. Retrieved from <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2018/63/index.php>
- Becker, G. S. (1968). Crime and punishment: An economic approach. *Journal of Political Economy*, 76(2), 169–217.
- Berman, M. E., Bradley, T. P., Fanning, J. R., & McCloskey, M. S. (2009). Self-focused attention reduces self-injurious behavior in alcohol-intoxicated men. *Substance Use & Misuse*, 44(9-10), 1280–1297.
- Bortz, J., & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation- für Human- und Sozialwissenschaftler* (4., überarbeitete Auflage). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Bortz, J., Lienert, G. A., & Boehnke, K. (2008). *Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik* (3., korrigierte Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. (2017). Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 22. Januar 2015 „Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei“. *LT-Drucks. 21/8737*.
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences (2nd edition)*. New York: Lawrence Erlbaum Associates.
- Duval, S., & Wicklund, R. A. (1972). *A theory of objective self awareness*. Oxford: Academic Press.
- Farrington, D. P., Gottfredson, D. C., Sherman, L. W., & Welsh, B. C. (2002). The maryland scientific methods scale. In D. P. Farrington, D. L. MacKenzie, L. W. Sherman, & B. C. Welsh (Eds.), *Evidence-based crime prevention* (pp. 13–21). London: Routledge.
- French, J. R. P. (1953). Experiments in field settings. In L. Festinger & D. Katz (Eds.), *Research methods in the behavioral sciences* (pp. 98–135). New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Gaub, J. E., Choate, D. E., Todak, N., Katz, C. M., & White, M. D. (2016). Officer perceptions of body-worn cameras before and after deployment: A study of three departments. *Police Quarterly*, 19(3), 275–302.
- Gusy, C., & Kapitza, A. (2015). Evaluation von Sicherheitsgesetzen. Eine Bestandsaufnahme. In C. Gusy (Hrsg.), *Evaluation von Sicherheitsgesetzen* (pp. 9–36). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hücker, F. (2017). *Rhetorische Deeskalation* (4., überarbeitete Auflage). Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.

- Jäger, J., Klatt, T., & Bliesener, T. (2013). NRW-Studie "Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte": Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung. Kiel: Universität zu Kiel.
- Kersting, S., & Erdmann, J. (2014). Analyse von Hellfelddaten – Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele. In S. Eifler & D. Pollich (Hrsg.), *Empirische Forschung über Kriminalität: Methodologische und methodische Grundlagen* (pp. 9–29). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., & Scheer-Vesper, C. (2017). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Zwischenbericht. Gelsenkirchen.
- Kiefert, J., & Kersting, S. (2013). Vertrauen. Die Basis erfolgreicher Polizeiarbeit. *Die Polizei*, 6, 177–180.
- Landespolizei Schleswig-Holstein. (2018). Bodycams im Pilotprojekt: Die Landespolizei Schleswig-Holstein testet ab dem 15.06.2018 für ein Jahr den Einsatz von Körperkameras ("Bodycams") im Rahmen eines Pilotprojektes. Retrieved from https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/Aktuelles/_artikel/180626_Bodycams/180626_bodycams.html
- Landtag von Baden-Württemberg. (2017). Bodycams können wichtigen Beitrag zur Verringerung von Angriffen auf Polizisten leisten. Retrieved from <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/pressemitteilungen/2017/juni/722017.html>
- Landtag von Sachsen-Anhalt. Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung: Erfahrungen mit der Bodycam in Sachsen-Anhalt. *LT-Drucks.* 7/3203.
- Lehmann, L. (2017). Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg. In B. Frevel & M. Wendekamm (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft* (pp. 241–267). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Manzoni, P., & Baier, D. (2018). Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von «Bodycams» bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei. Zürich.
- Miller, L., & Toliver, J. (2014). *Implementing a body-worn camera program. Recommendations and lessons learned*. Washington, DC: Police Executive Research Forum; U.S. Department of Justice, Community Oriented Policing Services.
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. (2018). IM-MV: Landespolizei testet Body-Cams/ Innenminister Lorenz Caffier: Kameras schrecken Gewalttäter ab und schützen Polizisten. Retrieved from <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/3994481>
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland. (2018). Saar-Polizei ist gut gerüstet für die Zukunft – Innenminister Bouillon informiert über landesweite Einführung der Body-Cams, mobile Sachbearbeitung und neue Ausstattung. Retrieved from <https://www.saarland.de/231900.htm>
- Morrow, W. J., Katz, C. M., & Choate, D. E. (2016). Assessing the impact of police body-worn cameras on arresting, prosecuting, and convicting suspects of intimate partner violence. *Police Quarterly*, 19(3), 303–325.
- Polizei Bremen. (2017). Abschlussbericht Projekt Bodycam: Berichtszeitraum: 04.November 2016 - 31.Oktober 2017. Bremen: Polizei Bremen.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main. (2014). Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidioms. Frankfurt am Main: Polizeipräsidium Frankfurt.
- Preischl, C. (2017). Videokamera an der Uniform: Ein Jahr lang testeten Polizisten in Wien, Salzburg und der Steiermark Videokameras an der Uniform. Der Probetrieb verlief erfolgreich, der bundesweite Einsatz der Bodycams ist geplant. *Öffentliche Sicherheit*, (5-6), 29.
- Purvis, D. M., Gallagher, K. E., & Parrott, D. J. (2016). Reducing alcohol-related aggression: Effects of a self-awareness manipulation and locus of control in heavy drinking males. *Addictive Behaviors*, 58, 31–34.
- Raab, L., & Ast, K. (2017). Studentischer Evaluationsbericht einer Bürgerbefragung zur Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei der Polizei in Rheinland-Pfalz. Koblenz: Universität Koblenz-Landau.

Roethlisberger, F. J., & Dickson, W. J. (1939). *Management and the worker*. Oxford: Harvard University Press.

Sächsisches Staatsministerium des Innern. (2018). Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE): Abschluss Pilotprojekt „Bodycam“ der sächsischen Polizei. *LT-Drucks. 6/15405*.

Schnell, R., Hill, P. B., & Esser, E. (2013). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. München: Oldenbourg.

Sousa, W. H., Coldren, J. R., Rodriguez, D., & Braga, A. A. (2016). Research on body worn cameras: Meeting the challenges of police operations, program implementation, and randomized controlled trial designs. *Police Quarterly, 19*(3), 363–384.

Staffa, V. (2015). Pilotprojekt Bodycam - Akzeptanz nach innen und außen (Bachelorarbeit im Studiengang Polizeidienst). Hahn-Flughafen: Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz.

Staffa, V. (2016). Pilotprojekt Bodycam: Ergebnisse der 2. Anwenderbefragung zur Akzeptanz und Wirkung von Bodycams. Mainz: Polizeipräsidium Mainz.

Thüringer Landtag. Antwort auf die Kleine Anfrage 2423 des Abgeordneten Dittes DIE LINKE: Bodycam-Pilotversuch bei der Thüringer Polizei - nachgefragt. *LT-Drucks. 6/4599*.

Thüringer Landtag. Antwort auf die Kleine Anfrage 4165 des Abgeordneten Dittes DIE LINKE: Bodycam-Pilotversuch bei der Thüringer Polizei. *LT-Drucks. 6/4165*.

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

		Tab. 5.2	Alkoholeinfluss beim Tatverdächtigen in Fällen mit geschädigten PVB	78	
Tab. 2.1	Basisinformationen polizeilicher Bodycam-Evaluationen im deutschsprachigen Raum	24	Tab. 5.3	Quotenverhältnis deeskalativer Handlungsverläufe insgesamt (OR) und durch den Einsatz von Bodycams (OR_{BC}) nach Merkmalen der Einsatzsituation und des Bodycameinsatzes	79
Tab. 2.2	Akzeptanz von Bodycams bei PVB in Rheinland-Pfalz	26			
Tab. 2.3	Akzeptanz von Bodycams bei PVB der Stadt- und Transportpolizei Zürich	26	Tab. 5.4	Quotenverhältnis deeskalativer Handlungsverläufe insgesamt (OR) und durch den Einsatz von Bodycams (ORBC) nach Eigenschaften der/des Adressat/in der Bodycam	79
Tab. 3.1	Matrix aus Untersuchungsmethoden und Forschungsfragen	31			
Tab. 3.2	Ursprüngliche und Rekodierte Delikte der PKS auf Grundlage von IGVP-Vorgängen mit geschädigten PVB	37	Tab. 6.1	Operationalisierungen und Reaktionen im Sinne theoretischer Wirkprinzipien auf verbaler und nonverbaler Ebene	88
Tab. 3.3	Kategorisierte Einsatzanlässe bei IGVP-Vorgängen mit geschädigten PVB	38	Tab. 7.1	Häufigkeiten und Quotenverhältnisse (OR) zur Anzahl videografierter Einsatzsituationen, Anzahl außenveranlasster Einsätze und Anzahl von Einsatzsituationen mit geschädigten PVB	96
Tab. 3.4	Anteile von Dienstschichten mit und ohne Bodycam nach Pilotwache, Dienstschicht, Monat und Wochentag	39	Tab. 7.2	Bewertung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams nach Alter und Geschlecht der Befragten (t1)	99
Tab. 3.5	Gewalt und Verletzungen von PVB nach Sondererhebungsbogen „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“	41	Tab. 7.3	Bewertung positiver und unerwünschter Effekte von Bodycams nach Alter und Geschlecht der Befragten (t1)	100
Tab. 3.6	Ausgewählte Merkmale videografierter Einsatzsituationen	46	Tab. 7.4	Bewertung des Nutzens von Bodycams nach Geschlecht, Alter und Pilotwache (t1)	101
Tab. 3.7	Ausgewählte Merkmale videografierter Interaktionen	47	Tab. 7.5	Bewertung der technischen Ausstattung und des Tragesystems der Bodycams nach Geschlecht, Alter und Pilotwache (t1)	102
Tab. 3.8	Rücklaufquoten der beiden quantitativen Befragungen	49	Tab. 7.6	Allgemeine Bewertung der Bodycams nach Geschlecht und Alter (t1)	102
Tab. 3.9	Stichprobengrößen der quantitativen Befragungen nach individueller Paarung	50	Tab. 7.7	Ergebnisse der linearen Regression von der Gesamtbewertung der Bodycam auf Eigenschaften und Einstellungen der PVB (t1)	103
Tab. 3.10	Statistische Kennwerte der Skalen der quantitativen Befragungen	52	Tab. 7.8	Veränderungen der allgemeinen Bewertung der Bodycams (t1 nach t2) nach Geschlecht, Alter und Pilotwache	104
Tab. 4.1	Geschädigte PVB in Schichten mit und ohne Bodycam	57	Tab. 7.9	Ergebnisse der linearen Regression von der Auslösebereitschaft der Bodycam auf Eigenschaften und Einstellungen der PVB (t1)	106
Tab. 4.2	Quotenverhältnis (OR) geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam und nach Pilotwachen	58	Tab. 7.10	Nutzung der Bodycam nach Geschlecht, Alter und Opfererfahrung der PVB	107
Tab. 4.3	Häufigkeit verletzter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam	59	Tab. 7.11	Nutzung der Bodycam nach Einstellungen der PVB zur Bodycam (t2)	108
Tab. 4.4	Anteil von Einsatzanlässen bei Einträgen mit geschädigten PVB in Schichten mit und ohne Bodycam	60	Tab. 7.12	Ergebnisse der logistischen Regression von der Nutzung der Bodycam (t2) auf Eigenschaften und Einstellungen der PVB (t1)	109
Tab. 4.5	Anteil geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam nach Geschlecht und Alter	61	Tab. 7.13	Positive, neutrale und negative verbale und nonverbale Reaktionen auf den Bodycam-Einsatz	112
Tab. 4.6	Quotenverhältnis deeskalativer Handlungsverläufe insgesamt (OR) und durch den Einsatz von Bodycams (OR_{BC}) nach Merkmalen der Einsatzsituation	65			
Tab. 4.7	Einschätzung der Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Geschlecht und Alter	69			
Tab. 5.1	Geschlecht des Tatverdächtigen in Fällen mit geschädigten PVB	77			

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1	ALLBUS-Umfrage für Nordrhein-Westfalen zum Vertrauen in die Polizei und andere öffentliche Institutionen	18	Abb. 4.8	Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycams nach Geschlecht der PVB	67
Abb. 2.2	Status polizeilicher Bodycam-Modellprojekte im deutsch-sprachigen Raum (Stand: 01.2019)	22	Abb. 4.9	Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycams nach Einsatzanlass	67
Abb. 3.1	Geschlechterverteilung in den Pilotwachen	34	Abb. 4.10	Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycam nach Einsatzort	67
Abb. 3.2	Altersverteilung in den Pilotwachen	34	Abb. 4.11	Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycam nach Anzahl der filmenden PVB	67
Abb. 3.3	Anzahl außenveranlasster Einsätze pro 100 Einwohner in den Pilotwachen	35	Abb. 4.12	Erfahrung mit Eskalation und Deeskalation durch Bodycam nach Anzahl der Adressat/innen der Maßnahme	68
Abb. 3.4	Schematische Darstellung der Erschließung und Verknüpfung von Polizeidaten	36	Abb. 4.13	Einschätzung der Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam	68
Abb. 3.5	Einsätze mit geschädigten PVB nach Pilotwachen	39	Abb. 4.14	Skalenmittelwert der Beeinflussung des eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Pilotwachen	68
Abb. 3.6	Anteil rekodierter Delikte bei Einträgen mit geschädigten PVB nach Pilotwachen	39	Abb. 4.15	Einschätzung zur gründlicheren Belehrung durch Bodycam nach Pilotwachen	68
Abb. 3.7	Einsätze mit geschädigten PVB nach Schichtzeiten	40	Abb. 4.16	Einschätzung der Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Geschlecht und Alter	69
Abb. 3.8	Einsätze mit geschädigten PVB nach Wochentag	40	Abb. 4.17	Einschätzung der Beeinflussung eigenen Verhaltens durch die Bodycam nach Geschlecht und Wachen	69
Abb. 3.9	Geschlechterverteilung bei geschädigten PVB und in den Pilotwachen	40	Abb. 5.1	Anteil deeskalativer Handlungsverläufe nach Geschlecht der Interaktionspartner	80
Abb. 3.10	Altersverteilung bei geschädigten PVB und in den Pilotwachen	40	Abb. 5.2	Erfahrungen mit Eskalation und Deeskalation nach Alkoholisierung der/des Adressat/in	82
Abb. 3.11	Videsequenzen (Gesamt und mit gefahren-abwehrendem Einsatz der Bodycam) im Zeitraum des Trageversuchs	42	Abb. 5.3	Einfluss von Alkohol, Drogen oder Schaulustigen auf die deeskalative Wirkung von Bodycams	82
Abb. 3.12	Analyseebenen und Selektionsschritte im Rahmen der Videoanalyse	43	Abb. 5.4	Einfluss von Alkohol, Drogen oder Schaulustigen auf die eskalative Wirkung von Bodycams	83
Abb. 3.13	Gründe für den Einsatz von Bodycams	47	Abb. 6.1	Anteil deeskalativer Handlungsverläufe in Abhängigkeit verschiedener Reaktionen auf dem Bodycameinsatz	89
Abb. 3.14	Geschlechterverteilung in den Pilotwachen und den Stichproben der quantitativen Befragungen	49	Abb. 6.2	Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zur ersten Befragung	90
Abb. 3.15	Altersverteilung in den Pilotwachen und den Stichproben der quantitativen Befragungen	49	Abb. 6.3	Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zur zweiten Befragung	90
Abb. 4.1	Anteil geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam und nach Schichtzeiten	58	Abb. 6.4	Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams zur zweiten Befragung nach Einsatz der Bodycam	90
Abb. 4.2	Anteil geschädigter PVB in Schichten mit und ohne Bodycam und nach Pilotwachen	58	Abb. 6.5	Einstellungen zur Wirkweise von Bodycams nach Befragungszeitpunkt	90
Abb. 4.3	Zeitliche Entwicklung der Anzahl von Einträgen in IGVP mit PVB als geschädigten Personen	59	Abb. 7.1	Nutzungshäufigkeit, Registrierung als geschädigte Person und Personalbestand in den Pilotwachen nach Geschlecht	97
Abb. 4.4	Anteil nicht-rekodierter Delikte bei Einträgen mit geschädigten PVB in Schichten mit und ohne Bodycam	60	Abb. 7.2	Bewertung der deeskalativen Wirkung von Bodycams (t1)	98
Abb. 4.5	Anteil rekodierter Delikte bei Einträgen mit geschädigten PVB in Schichten mit und ohne Bodycam	60			
Abb. 4.6	Anteil geschädigter PVB in Schichten mit Bodycam nach Geschlecht und Pilotwache	61			
Abb. 4.7	Handlungsdynamik in Interaktionen mit Bodycameinsatz	62			

Abb. 7.3	Bewertung der deeskalativen und abschreckenden Wirkung von Bodycams nach Pilotwachen (t1)	99
Abb. 7.4	Bewertung weiterer positiver Effekte von Bodycams (t1)	99
Abb. 7.5	Bewertung unerwünschter Effekte von Bodycams (t1)	99
Abb. 7.6	Bewertung des Nutzens von Bodycams in verschiedenen Einsatzsituationen (t1)	100
Abb. 7.7	Zufriedenheit mit technischen Funktionen der Bodycams (t1)	101
Abb. 7.8	Zufriedenheit mit dem Tragesystem der Bodycams	101
Abb. 7.9	Allgemeine Bewertung der Bodycams (t1)	102
Abb. 7.10	Allgemeine Bewertung der Bodycam nach Pilotwachen (t1)	102
Abb. 7.11	Zeitliche Veränderungen von Einstellungen zu Bodycams (t1 nach t2)	103
Abb. 7.12	Zeitliche Veränderungen des wahrgenommenen Nutzens der Bodycam und der Zufriedenheit mit technischen Funktionen der Bodycam (t1 nach t2)	104
Abb. 7.13	Zeitliche Veränderungen der allgemeinen Bewertung der Bodycams (t1 nach t2)	104
Abb. 7.14	Auslösebereitschaft bei einer Personenkontrolle	105
Abb. 7.15	Auslösebereitschaft bei häuslicher Gewalt	105
Abb. 7.16	Auslösebereitschaft bei Personenkontrolle und häuslicher Gewalt nach Wachen	106
Abb. 7.17	Veränderung der Auslösebereitschaft (t1 nach t2)	107
Abb. 7.18	Nutzung der Bodycam nach Wachen (t2)	108
Abb. 8.1	Schematische Darstellung von Wechselwirkungen zwischen Bodycam, polizeilichen Einsatzkräften und polizeilichem Gegenüber	120

Anhang

Tabellarische Darstellung der Häufigkeitsverteilungen der quantitativen Befragungen (t1 und t2) sowie der quantitativen Videoanalyse; Falldarstellungen der qualitativen Videoanalyse

Anhang A: Häufigkeitsverteilungen der quantitativen Befragungen

Anhang A1: Items der Erstbefragung (t1) und der Wiederholungsbefragung (t2)

Fragen zur Person:

Pilotwache	t1		t2	
	N	%	N	%
Duisburg-Hamborn	35	12,5	45	15,3
D-Stadtmitte	53	18,9	73	24,7
Köln-Deutz	30	10,7	31	10,5
Köln-Mülheim	46	16,4	43	14,6
Siegen	48	17,1	40	13,6
Wuppertal-Barmen	69	24,6	63	21,4

Geschlecht	t1		t2	
	N	%	N	%
männlich	185	64,9	192	65,8
weiblich	100	35,1	100	34,2

Alter (klassifiziert)	t1		t2	
	N	%	N	%
bis 25 Jahre	53	18,4	55	19,2
26-30 Jahre	108	37,5	121	42,3
31-40 Jahre	58	20,1	63	22,0
ab 41 Jahre	62	21,5	47	16,4

Opfererfahrungen im Dienst (seit 01.01.17)	t1		t2	
	N	%	N	%
Beleidigung	266	93,7	136	91,9
Verbale Bedrohung	242	85,8	125	85,6
Physische Bedrohung	234	82,4	123	84,2
Tätlicher Angriff	161	56,7	91	62,3
Angriff mit Gegenstand	90	31,9	45	30,8

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Bodycam als Instrument der Eigensicherung. „Die Bodycam soll vor Angriffen durch andere Personen im Dienst schützen. Wie schätzen sie die Bodycam als Instrument der Eigensicherung ein?“

Bodycam kann Eskalation wirkungsvoll verhindern	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	27	9,4	35	11,8
stimme eher nicht zu	54	18,9	84	28,3
teils - teils	141	49,3	123	41,4
stimme eher zu	56	19,6	48	16,2
stimme völlig zu	8	2,8	7	2,4

Bodycam kann vor Beleidigungen und Bedrohungen wirkungsvoll schützen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	29	10,1	44	14,9
stimme eher nicht zu	84	29,4	98	33,1
teils - teils	92	32,2	87	29,4
stimme eher zu	74	25,9	55	18,6
stimme völlig zu	7	2,4	12	4,1

Bodycam kann vor tätlichen Angriffen wirkungsvoll schützen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	41	14,4	55	18,5
stimme eher nicht zu	69	24,2	108	36,4
teils - teils	112	39,3	90	30,3
stimme eher zu	58	20,4	38	12,8
stimme völlig zu	5	1,8	6	2,0

Wirkung von Videoaufnahmen: „Die Bodycam ermöglicht Ihnen die Aufnahme von Videos. Mit der Videoaufnahme soll eine Veränderung des Verhaltens der gefilmten Personen bewirkt werden. Wie ist Ihre Meinung zu der Wirkung von Videoaufnahmen mit der Bodycam? Die Videoaufnahme mit der Bodycam bewirkt, dass...“

... sich die gefilmten Personen ihres Verhaltens bewusst werden	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	19	6,6	26	8,8
stimme eher nicht zu	67	23,4	91	30,7
teils - teils	131	45,8	110	37,2
stimme eher zu	61	21,3	65	22,0
stimme völlig zu	8	2,8	4	1,4

... die gefilmten Personen ihr Verhalten überdenken	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	20	7,0	35	11,8
stimme eher nicht zu	76	26,7	98	33,0
teils - teils	113	39,6	108	36,4
stimme eher zu	71	24,9	54	18,2
stimme völlig zu	5	1,8	2	0,7

... die gefilmten Personen das Ausmaß ihrer Regelverletzung realisieren	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	43	15,1	54	18,2
stimme eher nicht zu	112	39,3	125	42,1
teils - teils	103	36,1	89	30,0
stimme eher zu	26	9,1	28	9,4
stimme völlig zu	1	0,4	1	0,3

... die gefilmten Personen erkennen, dass ihnen strafrechtliche Sanktionen drohen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	29	10,2	46	15,5
stimme eher nicht zu	85	29,8	93	31,1
teils – teils	83	29,1	86	29,0
stimme eher zu	76	26,7	61	20,5
stimme völlig zu	12	4,2	11	3,7

Meinung zu Videoaufzeichnungen: „Wie ist Ihre Meinung zu folgenden Aussagen?“

Die Videoaufzeichnung kann Polizisten vor unbegründeten Beschuldigungen schützen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	11	3,9	20	6,8
stimme eher nicht zu	63	22,2	41	13,9
teils – teils	70	24,6	86	29,3
stimme eher zu	102	35,9	121	41,2
stimme völlig zu	38	13,4	26	8,8

Das Auslösen der Videoaufzeichnung kann die gefilmten Personen provozieren	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	2	0,7	5	1,7
stimme eher nicht zu	25	8,7	23	7,8
teils – teils	102	35,5	113	38,4
stimme eher zu	107	37,3	100	34,0
stimme völlig zu	51	17,8	53	18,0

Die Videoaufzeichnung kann helfen, das eigene Einschreiten zu rechtfertigen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	17	6,0	12	4,1
stimme eher nicht zu	37	13,1	39	13,3
teils – teils	93	32,9	82	28,0
stimme eher zu	108	38,2	130	44,4
stimme völlig zu	28	9,9	30	10,2

Die Videoaufzeichnung kann andere Personen dazu veranlassen, Polizisten zu filmen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	8	2,8	4	1,4
stimme eher nicht zu	36	12,6	31	10,7
teils – teils	42	14,7	42	14,5
stimme eher zu	120	42,1	120	41,4
stimme völlig zu	79	27,7	93	32,1

Die Videoaufzeichnung kann eine Hilfe dabei sein, das eigenes Verhalten besser reflektieren zu können	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	36	12,7	39	13,4
stimme eher nicht zu	70	24,7	73	25,0
teils – teils	94	33,2	94	32,2
stimme eher zu	70	24,7	67	22,9
stimme völlig zu	13	4,6	19	6,5

Die Videoaufzeichnung kann dazu genutzt werden, das Handeln von Polizisten zu überwachen	t1		t2	
	N	%	N	%
stimme überhaupt nicht zu	24	8,5	30	10,2
stimme eher nicht zu	34	12,1	45	15,4
teils – teils	79	28,1	77	26,3
stimme eher zu	81	28,8	89	30,4
stimme völlig zu	63	22,4	52	17,7

Nutzen von Bodycams: „Sie sind im Wachdienst in vielen unterschiedlichen Situationen im Einsatz. Wie schätzen Sie den Nutzen der Bodycam in verschiedenen Einsatzsituationen ein?“

Streitigkeiten	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	31	11,1	39	13,4
geringer Nutzen	130	46,4	138	47,4
hoher Nutzen	105	37,5	104	35,7
sehr hoher Nutzen	14	5,0	10	3,4

Häusliche Gewalt in Wohnräumen	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	32	11,3	34	11,6
geringer Nutzen	116	41,0	141	48,3
hoher Nutzen	119	42,0	106	36,3
sehr hoher Nutzen	16	5,7	11	3,8

Ruhestörungen	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	63	22,4	77	26,6
geringer Nutzen	124	44,1	144	49,7
hoher Nutzen	84	29,9	62	21,4
sehr hoher Nutzen	10	3,6	7	2,4

Hilfersuchen	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	137	48,8	131	45,2
geringer Nutzen	123	43,8	134	46,2
hoher Nutzen	19	6,8	25	8,6
sehr hoher Nutzen	2	0,7	0	0

Freiheitsentziehende Maßnahmen	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	37	13,2	26	9,0
geringer Nutzen	85	30,2	125	43,1
hoher Nutzen	130	46,3	122	42,1
sehr hoher Nutzen	29	10,3	17	5,9

Personenüberprüfung	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	52	18,5	61	21,0
geringer Nutzen	120	42,7	153	52,6
hoher Nutzen	100	35,6	72	24,7
sehr hoher Nutzen	9	3,2	5	1,7

Einsätze im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	64	22,6	83	28,5
geringer Nutzen	153	54,1	162	55,7
hoher Nutzen	55	19,4	41	14,1
sehr hoher Nutzen	11	3,9	5	1,7

Durchsuchung von Räumen	t1		t2	
	N	%	N	%
kein Nutzen	78	27,6	73	25,1
geringer Nutzen	103	36,4	132	45,4
hoher Nutzen	78	27,6	64	22,0
sehr hoher Nutzen	24	8,5	22	7,6

Auslösen Personenkontrolle: „Die nächste Frage bezieht sich darauf, in welcher Situation Sie die Bodycam auslösen würden. Bitte stellen Sie sich dazu folgende Situation im Dienst vor:

An einem späten Nachmittag im Sommer werden Sie und Ihr Kollege im Streifenwagen auf einen Mann aufmerksam, der auf dem Bürgersteig an einer Stelle steht, wo regelmäßig mit Rauschgift gedealt wird. Der Mann ist etwa 1,75 m groß. Sie steigen aus und Ihr Kollege spricht den Mann an, um eine Personenkontrolle wegen des Verdachts auf Rauschgifthandel durchzuführen.

Würden Sie die Videoaufzeichnung der Bodycam auslösen?“

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person und fordert ihn lautstark auf, ihn in Ruhe zu lassen	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	49	17,1	64	21,8
nein, eher nicht	143	49,8	149	50,7
ja, wahrscheinlich schon	78	27,2	65	22,1
ja, auf jeden Fall	17	5,9	16	5,4

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person und nennt ihn „Scheiß-Bulle“	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	13	4,5	14	4,8
nein, eher nicht	57	19,9	94	32,0
ja, wahrscheinlich schon	132	46,0	124	42,2
ja, auf jeden Fall	85	29,6	62	21,1

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person und droht ihm mit den Worten: „Ich hau’ Dir auf’s Maul, wenn Du mich nicht in Ruhe lässt!“	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	5	1,7	1	0,3
nein, eher nicht	18	6,3	31	10,5
ja, wahrscheinlich schon	79	27,5	106	36,1
ja, auf jeden Fall	185	64,5	156	53,1

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person, schubst ihn mit beiden Händen und fordert ihn auf, ihn in Ruhe zu lassen	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	10	3,5	8	2,7
nein, eher nicht	15	5,2	22	7,5
ja, wahrscheinlich schon	48	16,7	58	19,8
ja, auf jeden Fall	214	74,6	205	70,9

Auslösen Häusliche Gewalt. „Diese Frage bezieht sich auf die Entscheidung in einer anderen Situation, die Bodycam auszulösen. Bitte stellen Sie sich dazu folgende Situation im Dienst vor:

An einem späten Nachmittag im Sommer werden Sie und Ihr Kollege im Streifenwagen zu einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt gerufen. Sie klingeln an der Wohnungstür im zweiten Stock eines Mehrfamilienhauses. Die Tür wird von einem Mann geöffnet. Der Mann ist etwa 1,75 m groß. Ihr Kollege fordert den Mann auf, Sie in die Wohnung zu lassen.

Würden Sie die Videoaufzeichnung der Bodycam auslösen?“

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person und fordert ihn lautstark auf, ihn in Ruhe zu lassen	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	68	23,8	81	27,6
nein, eher nicht	141	49,3	148	50,3
ja, wahrscheinlich schon	60	21,0	48	16,3
ja, auf jeden Fall	17	5,9	17	5,8

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person und nennt ihn „Scheiß-Bulle“	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	19	6,7	30	10,2
nein, eher nicht	75	26,3	95	32,3
ja, wahrscheinlich schon	123	43,2	121	41,2
ja, auf jeden Fall	68	23,9	48	16,3

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person und droht ihm mit den Worten: „Ich hau’ Dir auf’s Maul, wenn Du mich nicht in Ruhe lässt!“	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	8	2,8	7	2,4
nein, eher nicht	15	5,2	30	10,2
ja, wahrscheinlich schon	108	37,8	133	45,2
ja, auf jeden Fall	155	54,2	124	42,2

Der Mann verweigert Ihrem Kollegen Angaben zu seiner Person, schubst ihn mit beiden Händen und fordert ihn auf, ihn in Ruhe zu lassen	t1		t2	
	N	%	N	%
nein, auf keinen Fall	10	3,5	11	3,8
nein, eher nicht	10	3,5	17	5,8
ja, wahrscheinlich schon	65	22,7	77	26,3
ja, auf jeden Fall	201	77,3	188	64,2

Technische Ausstattung der Bodycam. „Die Bodycam verfügt über zahlreiche Funktionen. Wie zufrieden sind Sie mit der technischen Ausstattung der Bodycam?“

Schalter zur Videoaufzeichnung	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	11	4,0	11	3,8
eher unzufrieden	9	3,3	13	4,5
teils - teils	35	12,8	39	13,5
eher zufrieden	148	54,2	164	56,7
sehr zufrieden	70	25,6	62	21,5

Lautstärke des Signals beim Auslösen	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	18	6,7	11	3,9
eher unzufrieden	33	12,3	30	10,6
teils – teils	63	23,4	65	22,9
eher zufrieden	116	43,1	133	46,8
sehr zufrieden	39	14,5	45	15,8

Verzögerung der Aufnahme	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	38	14,4	40	14,2
eher unzufrieden	81	30,7	93	33,1
teils – teils	96	36,4	84	29,9
eher zufrieden	45	17,0	59	21,0
sehr zufrieden	4	1,5	5	1,8

Verzögerung bei Aufnahme-ende	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	16	6,1	9	3,3
eher unzufrieden	40	15,2	47	17,0
teils – teils	121	46,0	110	39,9
eher zufrieden	77	29,3	99	35,9
sehr zufrieden	9	3,4	11	4,0

Größe des Displays	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	23	8,5	27	9,4
eher unzufrieden	44	16,2	37	12,8
teils – teils	67	24,6	71	24,7
eher zufrieden	119	43,8	131	45,5
sehr zufrieden	19	7,0	22	7,6

Bildqualität der Aufzeichnung	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	6	2,3	3	1,1
eher unzufrieden	5	1,9	12	4,4
teils – teils	43	16,6	43	15,7
eher zufrieden	137	52,9	138	50,4
sehr zufrieden	68	26,3	78	28,5

Tonqualität der Aufzeichnung	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	6	2,5	11	4,1
eher unzufrieden	6	2,5	25	9,2
teils – teils	65	26,9	58	21,4
eher zufrieden	118	48,8	122	45,0
sehr zufrieden	47	19,4	55	20,3

Speichergöße der Aufnahme	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	5	2,1	4	1,5
eher unzufrieden	10	4,1	7	2,6
teils – teils	70	28,9	82	30,7
eher zufrieden	122	50,4	135	50,6
sehr zufrieden	35	14,5	39	14,6

Kapazität des Akkus	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr unzufrieden	11	4,4	4	1,5
eher unzufrieden	25	10,1	17	6,2
teils – teils	69	27,8	67	24,5
eher zufrieden	115	6,4	134	48,9
sehr zufrieden	28	11,3	52	19,0

Gesamtbewertung. „Abschließend möchten wir gerne von Ihnen wissen: Wie bewerten Sie die Bodycam insgesamt?“

	t1		t2	
	N	%	N	%
sehr schlecht	11	3,9	17	5,8
eher schlecht	62	22,0	74	25,2
teils – teils	101	35,8	104	35,4
eher gut	102	36,2	88	29,9
sehr gut	6	2,1	11	3,7

Anhang A2: Items der Erstbefragung (t1)

Tragesystem der Bodycam. „Und wie zufrieden sind Sie mit dem Tragesystem der Bodycam?“

Position der Bodycam am linken Oberkörper	N	%
sehr unzufrieden	71	26,8
eher unzufrieden	74	27,9
teils – teils	69	26,0
eher zufrieden	46	17,4
sehr zufrieden	5	1,9

Befestigung mit der Magnetplatte an einem Hemd	N	%
sehr unzufrieden	138	49,3
eher unzufrieden	90	32,1
teils – teils	26	9,3
eher zufrieden	19	6,8
sehr zufrieden	7	2,5

Befestigung mit der Magnetplatte an einer Jacke	N	%
sehr unzufrieden	50	18,1
eher unzufrieden	59	21,3
teils – teils	68	24,5
eher zufrieden	88	31,8
sehr zufrieden	12	4,3

Tragen der Bodycam im Kfz	N	%
sehr unzufrieden	50	18,5
eher unzufrieden	73	26,9
teils – teils	89	32,8
eher zufrieden	53	19,6
sehr zufrieden	6	2,2

Tragen der Bodycam an einer Schutzweste	N	%
sehr unzufrieden	31	14,3
eher unzufrieden	27	12,4
teils – teils	56	25,8
eher zufrieden	71	32,7
sehr zufrieden	32	14,7

Anhang A3: Items der Wiederholungsbefragung (t2)

Nutzen von Bodycams zur Beweissicherung: „Die Bodycam bietet auch weitere Einsatzmöglichkeiten. Wie schätzen Sie den Nutzen der Bodycam diesbezüglich ein?“

Einsatz der Bodycam zur Beweissicherung bei Verletzungen	N	%
kein Nutzen	60	20,3
geringer Nutzen	136	45,9
hoher Nutzen	88	29,7
sehr hoher Nutzen	12	4,1

Einsatz der Bodycam zur Beweissicherung bei Sachbeschädigungen	N	%
kein Nutzen	74	25,0
geringer Nutzen	149	50,3
hoher Nutzen	65	22,9
sehr hoher Nutzen	8	2,7

Einsatz der Bodycam zur Beweissicherung bei objektiven Tatspuren	N	%
kein Nutzen	60	20,5
geringer Nutzen	141	48,3
hoher Nutzen	78	26,7
sehr hoher Nutzen	13	4,5

Einsatz der Bodycam zur Beweissicherung bei Aussagen von Zeugen und Beschuldigten	N	%
kein Nutzen	55	18,6
geringer Nutzen	113	38,3
hoher Nutzen	99	33,6
sehr hoher Nutzen	28	9,5

Auslösen der Bodycam. „Wenn Sie an Ihre Dienstschichten seit Mai dieses Jahres denken, in denen Sie die Bodycam getragen haben: Wie häufig haben Sie selbst die Videoaufnahme der Bodycam im Durchschnitt je Dienstschicht ausgelöst?“

	N	%
mehrmals pro Dienstschicht	2	0,7
einmal pro Dienstschicht	3	1,0
seltener	108	37,0
nie	179	61,3

Allgemeine Erfahrungen mit Bodycam. „Haben Sie in den Dienstschichten mit Bodycam erlebt, dass sich eine Situation beruhigt hat / dass eine Situation eskaliert ist, nachdem Sie oder Kolleginnen/Kollegen die Videoaufnahme ausgelöst haben?“

	N	%
Situation hat sich beruhigt	33	11,5
Situation ist eskaliert	37	12,8

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Deeskalative Erfahrungen mit Bodycam (N=33). „Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Situation, in der Sie zuletzt erlebt haben, dass sich die Situation mit dem Auslösen der Bodycam beruhigt hat. Denken Sie bitte nun an diese letzte Situation:“

Haben Sie selbst die Videoaufnahme ausgelöst oder eine oder mehrere Kolleginnen/Kollegen?	N	%
ich selbst	18	54,5
eine oder mehrere Kolleginnen/Kollegen	21	63,6

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Um was für einen Einsatz hat es sich dabei gehandelt?	N	%
Streitigkeit	13	39,4
Häusliche Gewalt	4	12,1
Ruhestörung	4	12,1
Hilfeersuchen	1	3,0
Freiheitsentziehende Maßnahme	6	18,2
Personenüberprüfung	9	27,3
Einsätze i.Z.m dem Straßenverkehr	1	3,0
Durchsuchung von Räumen	0	0
Sonstiges	7	21,2

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Hat dieser Einsatz innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume stattgefunden?	N	%
innerhalb geschlossener Räume	3	9,1
außerhalb geschlossener Räume	26	78,8
innerhalb und außerhalb geschl. Räume	4	12,1

Wie viele Personen waren Ziel der polizeilichen Maßnahme bei diesem Einsatz?	N	%
1 Adressat/in	13	36,4
2 Adressat/innen	6	18,2
3-5 Adressat/innen	8	24,2
mehr als 5 Adressat/innen	6	18,2

Standen die Person bzw. die Personen, die bei diesem Einsatz mit der Bodycam gefilmt wurden, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss?	N	%
Alkoholeinfluss	22	66,7
Drogeneinfluss	7	21,2

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Waren bei diesem Einsatz neben Ihnen und Ihrer Kollegin/Ihrem Kollegen weitere Personen anwesend?	N	%
Schaulustige	14	42,4
Kolleginnen/Kollegen anderer Einsatzmittel	23	69,7

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Unabhängig von dieser letzten Situation: Wirkt sich die Videoaufzeichnung beruhigend auf Personen unter Alkoholeinfluss aus?	N	%
überhaupt nicht	6	18,2
schwach	7	21,2
teils – teils	12	36,4
stark	2	6,1
keine Erfahrung	6	18,2

Unabhängig von dieser letzten Situation: Wirkt sich die Videoaufzeichnung beruhigend auf Personen unter Drogeneinfluss aus?	N	%
überhaupt nicht	6	18,2
schwach	8	24,2
teils – teils	8	24,2
stark	2	6,1
keine Erfahrung	9	27,3

Unabhängig von dieser letzten Situation: Wirkt sich die Videoaufzeichnung beruhigend auf Schaulustige aus?	N	%
überhaupt nicht	3	8,8
schwach	5	14,7
teils – teils	14	41,2
stark	4	11,8
keine Erfahrung	8	23,5

Eskalative Erfahrungen mit Bodycam (N=37). „Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Situation, in der Sie zuletzt erlebt haben, dass die Situation mit dem Auslösen der Bodycam eskaliert ist. Denken Sie bitte nun an diese letzte Situation:“

Haben Sie selbst die Videoaufnahme ausgelöst oder eine oder mehrere Kolleginnen/Kollegen?	N	%
ich selbst	24	64,9
eine oder mehrere Kolleginnen/Kollegen	24	64,9

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Um was für einen Einsatz hat es sich dabei gehandelt?	N	%
Streitigkeit	11	29,7
Häusliche Gewalt	3	8,1
Ruhestörung	1	2,7
Hilfeersuchen	3	8,1
Freiheitsentziehende Maßnahme	9	24,3
Personenüberprüfung	11	29,7
Einsätze i.Z.m dem Straßenverkehr	2	5,4
Durchsuchung von Räumen	0	0
Sonstiges	9	24,3

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Hat dieser Einsatz innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume stattgefunden?	N	%
innerhalb geschlossener Räume	10	26,3
außerhalb geschlossener Räume	26	68,4
innerhalb und außerhalb geschl. Räume	2	5,3

Wie viele Personen waren Ziel der polizeilichen Maßnahme bei diesem Einsatz?	N	%
1 Adressat/in	19	50,0
2 Adressat/innen	4	10,5
3-5 Adressat/innen	11	28,9
mehr als 5 Adressat/innen	4	10,5

Standen die Person bzw. die Personen, die bei diesem Einsatz mit der Bodycam gefilmt wurden, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss?	N	%
Alkoholeinfluss	25	67,6
Drogeneinfluss	6	16,2

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Waren bei diesem Einsatz neben Ihnen und Ihrer Kollegin/Ihrem Kollegen weitere Personen anwesend?	N	%
Schaulustige	16	43,2
Kolleginnen/Kollegen anderer Einsatzmittel	24	64,9

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Unabhängig von dieser letzten Situation: Wirkt sich die Videoaufzeichnung eskalativ auf Personen unter Alkoholeinfluss aus?	N	%
überhaupt nicht	2	5,3
schwach	0	0
teils – teils	15	39,5
stark	13	34,2
keine Erfahrung	8	21,1

Unabhängig von dieser letzten Situation: Wirkt sich die Videoaufzeichnung eskalativ auf Personen unter Drogeneinfluss aus?	N	%
überhaupt nicht	2	5,4
schwach	0	0
teils – teils	13	35,1
stark	7	18,9
keine Erfahrung	15	40,5

Unabhängig von dieser letzten Situation: Wirkt sich die Videoaufzeichnung eskalativ auf Schaulustige aus?	N	%
überhaupt nicht	3	7,9
schwach	2	5,3
teils – teils	15	39,5
stark	6	15,8
keine Erfahrung	12	31,6

Beeinflussung des Einsatzverhaltens: „Das Auslösen der Videoaufzeichnung kann auch das Einsatzverhalten beeinflussen. Wie sind Ihre Erfahrungen dazu?“

Ich achte mehr auf meine sprachliche Ausdrucksweise	N	%
stimme überhaupt nicht zu	45	16,2
stimme eher nicht zu	77	27,8
teils – teils	45	16,2
stimme eher zu	90	32,5
stimme völlig zu	20	7,2

Ich belehre mein Gegenüber gründlicher	N	%
stimme überhaupt nicht zu	72	26,0
stimme eher nicht zu	94	33,9
teils – teils	40	14,4
stimme eher zu	61	22,0
stimme völlig zu	10	3,6

Ich orientiere mich stärker an einsatztaktischen Vorgaben	N	%
stimme überhaupt nicht zu	68	24,6
stimme eher nicht zu	120	43,5
teils – teils	55	19,9
stimme eher zu	28	10,1
stimme völlig zu	5	1,8

Ich wende unmittelbaren Zwang zurückhaltender an	N	%
stimme überhaupt nicht zu	97	35,4
stimme eher nicht zu	110	40,1
teils – teils	32	11,7
stimme eher zu	31	11,3
stimme völlig zu	4	1,5

Bewertung von Bodycams zur Strafverfolgung vs. Gefahrenabwehr. „Wie bewerten Sie die Bodycam zum Zweck der Strafverfolgung und wie zum Zweck der Gefahrenabwehr?“

Bodycam zum Zweck der Strafverfolgung	N	%
sehr schlecht	6	2,1
eher schlecht	32	13,0
teils – teils	93	31,8
eher gut	133	45,5
sehr gut	28	9,6

Bodycam zum Zweck der Gefahrenabwehr	N	%
sehr schlecht	29	9,9
eher schlecht	74	25,3
teils – teils	109	37,2
eher gut	68	23,2
sehr gut	13	4,4

Anhang B: Häufigkeitsverteilungen der quantitativen Videoanalyse

Anhang B1: Items der Situationsebene (N=435)

Allgemeine Informationen.

Pilotwache	N	%
Duisburg-Hamborn	32	7,4
D-Stadtmitte	178	40,9
Köln-Deutz	64	14,7
Köln-Mülheim	82	18,9
Siegen	48	11,0
Wuppertal-Barmen	31	7,1

Beginn der Aufzeichnung (klassifiziert)	N	%
06:00-13:59 Uhr	91	20,9
14:00-21:59 Uhr	121	27,8
22:00-05:59 Uhr	223	51,3

Wochentag	N	%
Montag	65	15,0
Dienstag	40	9,2
Mittwoch	45	10,4
Donnerstag	55	12,7
Freitag	35	8,1
Samstag	97	22,4
Sonntag	97	22,4

Monat	N	%
Mai 2017	97	22,4
Juni 2017	75	17,3
Juli 2017	57	13,1
August 2017	41	9,4
September 2017	28	6,5
Oktober 2017	41	9,4
November 2017	32	7,4
Dezember 2017	35	8,1
Januar 2018 (01.25)	28	6,5

Einsatzort	N	%
Privater Raum	76	17,5
Öffentlicher Raum	359	82,5

Einsatzanlass (klassifiziert)	N	%
Beleidigung	7	1,6
Diebstahl, Einbruch	13	3,0
Hilflose Person, Hilferuf	20	4,6
Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt	87	24,4
Straßenverkehr	32	7,4
Streitigkeiten, Ruhestörung	120	27,6
Sonstiges/Unklar	156	35,9

Beteiligte Personen.

Anzahl PVB	Gesamt		mit BC		Einsatz BC	
	N	%	N	%	N	%
1-2 PVB	170	39,1	238	54,8	396	91,0
3-4 PVB	149	34,3	102	23,4	32	7,4
mehr als 4 PVB	113	26,0	45	10,3	14	3,2
unklar	3	0,7	50	11,5	1	<0,1

Anzahl Adressat/innen der Bodycam	N	%
0 Adressat/innen	48	11,0
1 Adressat/in	294	67,6
2-3 Adressat/innen	76	17,5
mehr als 3 Adressat/innen	17	3,9

Anzahl polizeiliche Gegenüber	N	%
0 polizeiliche Gegenüber	18	4,1
1 polizeiliches Gegenüber	208	47,8
2-3 polizeiliche Gegenüber	162	37,2
mehr als 3 polizeiliche Gegenüber	47	10,8

Anzahl Unbeteiligte	N	%
0 Unbeteiligte	175	40,2
1 Unbeteiligte/r	69	15,9
2-3 Unbeteiligte	72	16,6
mehr als 3 Unbeteiligte	119	27,4

Anhang B2: Items der Interaktionsebene (N=450)

Filmender PVB.

Geschlecht	N	%
männlich	373	83,3
weiblich	75	16,7

Adressat/in der Bodycam.

Geschlecht	N	%
männlich	371	82,6
weiblich	78	17,4

Alter (klassifiziert)	N	%
Bis 30 Jahre	143	32,4
30-60 Jahre	271	61,3
Ab 60 Jahren	28	6,3

Beeinträchtigungen des Erlebens/Verhaltens	N	%
Psychotrope Substanzen/Alkohol	197	43,8
Psychische Erkrankung	18	4,0
Sonstige/Unklare Beeinträchtigung	17	3,8
Keine Beeinträchtigung	109	24,2
Beeinträchtigung unklar	109	24,2

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Polizeiliche Vorerkenntnisse	N	%
Ja	36	8,0
Nein	353	78,4
Unklar	61	13,6

Bewaffnung	N	%
Schusswaffe	3	0,7
Hieb- und Stichwaffe	3	0,7
Schlagwaffe	1	0,2
Wurfwaffe	0	0
Gefährlicher Gegenstand	8	1,8
Gefährliches Werkzeug	2	0,4
Keine	438	97,3

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Nicht-tätliche Gewalt	N	%
Anschreien, verbale Provokation	194	43,1
Bedrängen, Distanzunterschreitung	41	9,1
Beleidigung, Verleumdung	80	17,8
Androhen von (Gegen-)Anzeigen	39	8,7
Bedrohen, Androhen von Gewalt	13	2,9
Foto-/Videografieren	13	2,9
Sonstiges	4	0,9
Keine	232	51,6

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Tätliche Gewalt	N	%
Treten, Schlagen, Stoßen	23	5,1
Angriff mit Körperflüssigkeiten	8	1,8
Umzingeln	0	0
Bewerfen mit Pyrotechnik o.Ä:	0	0
Bewerfen mit gefährlichem Gegenstand	0	0
Bewerfen mit ungefährlichem Gegenstand	1	0,2
Sexuelle Belästigung/Beleidigung	0	0
Einsatz eines gefährlichen Gegenstandes	0	0
Sonstiges	2	0,4
Keine	420	93,3

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Grund für und Reaktion auf Einsatz der Bodycam.

Hinweis auf Einsatz der Bodycam	N	%
Ja	152	33,8
Nein	121	26,9
Unklar	177	39,8

Grund für Aktivierung der Bodycam	N	%
Allgemeine Gefährdung	345	76,7
Bodycam bereits aktiviert	65	14,4
Nicht-tätliche Gewalt	68	15,1
Tätliche Gewalt	5	1,1
Unklar	39	8,7

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Informationsgrundlage für Einschätzung des Aktivierungsgrundes	N	%
im Video ersichtlich	54	12,0
indirekt erschließbar	357	79,3
unklar	39	8,7

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Allgemeine Reaktion auf Einsatz der BC	N	%
Verbale Reaktion	110	24,4
Nonverbale Reaktion	57	12,7
Keine Reaktion ersichtlich	275	61,1
Unklar	45	10,0

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Valenz der Reaktion	Verbal		Nonverbal	
	N	%	N	%
Positiv	54	12,0	10	2,2
Neutral	41	9,1	31	6,9
Negativ	13	2,9	16	3,6

Reaktion im Sinn theoretischer Wirkprinzipien	Verbal		Nonverbal	
	N	%	N	%
Rational-Choice	18	4,0	7	1,6
Self-Awareness	7	1,6	9	2,0
Andere Reaktion	85	18,9	41	9,1
Keine Reaktion	340	75,6	393	87,3

Dynamik des Verhaltens des/der Adressat/in der Bodycam.

Allgemeine Einschätzung der Dynamik	N	%
Gleichbleibend geringe Aggression	196	43,6
Gleichbleibend hohe Aggression	97	21,6
Wechsel zwischen geringer und hoher Aggr.	73	16,2
Deeskalation	74	16,4
Eskalation	10	2,2

(De-)Eskalation und Bodycam	... durch BC		Anders	
	N	%	N	%
Deeskalation	19	4,2	55	12,2
Eskalation	4	0,9	6	1,3

Verbale und nonverbale (De-) Eskalation	Verbal		Nonverbal	
	N	%	N	%
Deeskalation	49	10,9	57	12,7
Eskalation	7	1,6	7	1,6

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich

Anhang C: Beschreibung der Einsatzsequenzen der ausgewählter qualitativen Videoanalyse

Anmerkung: Darstellung in chronologischer Reihenfolge des Erscheinens im Text

Einsatzbeschreibung 1 – Häusliche Gewalt nach Ehebruch.

Video 1 beginnt im Schlafzimmer des Adressaten. Die Wohnung sieht verwüstet aus, zuvor kam es offenbar zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Adressaten und seiner Frau. Vor dem filmenden PVB steht ein nur halb bekleideter Mann, der offensichtlich gerade noch geschlafen hat. Gleich zu Beginn des ersten Videos wird das Einschalten der Bodycam thematisiert. Der Adressat fragt: „Wie kommt’s denn zu der Filmung?“ Der PVB antwortet, dass er im Verhalten des Adressaten die Gefahr sehe, angegriffen zu werden. Im ersten Gespräch wiederholt der Mann mehrfach den Namen des PVB, betont diesen derart, dass es aggressiv wirkt. Er habe hier nur geschlafen, dann stünden plötzlich vier Polizisten in seiner Wohnung. Er berichtet von sich aus betrunken zu sein. Phasenweise wirkt der Adressat ruhig und kommt den Anweisungen der PVB nach, dann aber wieder wird er aggressiv. Diese Schwankungen ziehen sich durch beide Videos. Der Adressat zieht sich nach und nach an und sucht seine Sachen zusammen. Mehrfach äußert er in Richtung der PVB, dass es ihnen ja egal sei, was mit ihm sei. Diese sind ihm jedoch behilflich: So möchte die PVBin z.B. die herumliegenden Scherben aufsammeln, falls der Adressat ins Bad möchte, oder tritt zur Seite, damit er an ihr vorbeigehen kann. Beides kommentiert der Adressat damit, dass es den PVB „scheißegal“ sein könne. Zwei Mal fragt er, ob die Kamera denn noch laufe, beim zweiten Mal „küss“ der Adressat seinen Zeige- und Mittelfinger in Richtung der Kamera. Anschließend richtet er den Mittelfinger auf die Bodycam und sagt dazu „Fuck you! Ich sag’s dir. Fuck you.“ Dann entfernt er sich, hebt weiter Sachen vom Boden auf und murmelt „Selber schuld, was du gemacht hast.“ Offenbar meint er damit seine Frau und nicht die PVB. Die PVB unterhalten sich mit dem Adressaten darüber, dass sie ihn nicht mitnehmen müssen, wenn er friedlich die Wohnung verlasse. Währenddessen sammelt der Adressat einige Sachen vom Boden auf. Dabei ist ihm deutlich anzumerken, dass er stark alkoholisiert ist. Beim Verlassen des Schlafzimmers kommt er dem PVB sehr nah, schaut diesen an und bleibt stehen. Er wird aufgefordert, einen Schritt zurückzutreten. Der Adressat hebt nun beschwichtigend beide Arme in die Höhe und sagt mehrmals laut „nicht anfassen!“. Als er sich dann doch entfernt, beleidigt er den PVB als „Wichser“. Er wiederholt erneut mehrfach „nicht anfassen“ und verlässt dann die Wohnung. Auch im Treppenhaus fragt er mehrfach in angespanntem Tonfall, ob der PVB ihn noch einmal anfassen wolle. Als daraufhin der PVB ankündigt, dass er ihn doch anfassen müsse, weil er zu nahe komme, antwortet der Adressat: „Wenn Sie mir zu nahekommen, mach ich Sie kaputt!“ Dann zeigt er der PVBin den Mittelfinger und sagt „fuck you“. Auf den Vorschlag, dass er sich das Bodycam-Video

morgen noch einmal anschauen könne, entgegnet der Adressat, dass ihn das nicht interessiere, morgen nehme er sich einen Strick und „scheiß drauf“. Video 1 endet im Treppenhaus. Video 2 beginnt fünf Minuten später vor dem Haus des Adressaten. Wieder verhält sich dieser provozierend, fragt nach, ob er jetzt niedergeknüppelt werden würde und beginnt sich auszuziehen. Der Adressat ist offensichtlich emotional sehr aufgebracht, zieht seine Hose herunter, so dass er nur noch in Unterhose dasteht. Er hebt die Arme, ruft zunächst „Ich habe keine Waffe, ich hab keine Pistole“ und schreit schließlich, während er zwischen den PVB hin- und her blickt: „Was wollen Sie von mir?“. Die PVBin versucht ihn zu beruhigen und fragt was los sei. Der Adressat entgegnet, er wolle in Ruhe gelassen werden, zieht sich wieder an und geht, dreht dann aber wieder um und kommt zurück. Er berichtet – dann auf einmal in einem sehr ruhigen Ton – dass seine Frau fremdgegangen sei. Sein Sohn sei vor vier Monaten gestorben und seiner Frau sei das alles egal, auch seiner Schwiegermutter, die im Haus nebenan wohne. Darauf berichtet er weitere Hintergründe seiner angeblich dramatischen familiären Situation. Erneut entfernt er sich und kommt zurück. Er fragt er die PVBin, was er tun müsse, damit sie ihm in den Kopf schieße. Die Beamtin bietet dem Adressaten ihre Hilfe an, dieser lehnt jedoch ab. Als die PVBin ihn fragt, wo er schlafen könne, antwortet er, er nehme sich ein Hotelzimmer. Schließlich läuft er schwankend die Straße hinab und Video 2 endet.

Einsatzbeschreibung 2 – Heranwachsender auf der Fahrt in den Polizeigewahrsam. Das Video beginnt in einem Streifenwagen. Auf der Rücksitzbank links sitzt der filmende PVB, rechts neben ihm sitzt ein Heranwachsender (Adressat). Der PVB schaltet die Bodycam ein, weil er zuvor vom Adressaten beleidigt, bedroht und falsch verdächtigt wurde. Zunächst wirft der Adressat dem PVB vor, ihn seinerseits vor Beginn der Videoaufzeichnung beleidigt zu haben (u.a. als „Hurensohn“ und „Nigger“) und ihn sogar geschlagen zu haben. Der fahrende PVB äußert daraufhin: „Ist ja interessant, jetzt, wenn die Kamera läuft, beleidigst du keinen mehr“. Daraufhin redet der Adressat fast ohne Unterbrechung. Seine Stimme wird laut und aggressiv. Er wirft den PVB erneut vor, ihn beleidigt und geschlagen zu haben. Nach einer Weile fragt ihn einer der PVB, ob er fertig sei. Der Adressat antwortet: „Oh ja gut, ich bin fertig, Mann“. Dann gibt er zu, dass er die PVB zuvor beleidigt habe. „Es tut mir leid, vor Kamera... Wo ist die Kamera? Haben Sie an? Hört man des? Tut mir leid, dass ich Sie offen beleidigt habe“. Nach seinen Entschuldigungen hustet er auf einmal und äußert, schlecht Luft zu bekommen und sein Spray zu benötigen. Nach einiger Zeit möchte der Adressat von dem filmenden PVB hören, dass dieser ihn nicht für betrunken halte. Er wirft den PVB vor, ihn wie einen Verbrecher behandeln. Als der fahrende PVB noch einmal das weitere Vorgehen erklärt, fängt der Adressat an zu weinen, er habe sich doch gerade schon entschuldigt. Weinend bedauert er, dass er die PVB „dumm angemacht“ habe. Er erklärt, er sei so aggressiv geworden, weil seine Frau ihm geschrieben habe, sie „chille

alleine in der Wohnung mit anderen Jungs“. Allerdings betont der Adressat weiterhin weinend, dass das keine Rechtfertigung dafür sei, wie er sich den Polizisten gegenüber verhalten habe. Im Polizeigewahrsam steigt der Adressat augenscheinlich traurig aus dem Fahrzeug aus und entschuldigt erneut unter Tränen bei den PVB.

Einsatzbeschreibung 3 – Zwei Personen Trickbetrug. Zum Einsatz liegen zwei Videos desselben PVB vor, zwischen den Videos liegt eine 6-minütige Pause. Zu Beginn des ersten Videos sind ein männlicher TV (Adressat 1) und eine weibliche TV (Adressatin 2) neben dem Streifenwagen zu sehen. Daneben werden drei weitere Männer aufgezeichnet, offenbar ein Marktleiter, ein Ladendetektiv und ein Zeuge. Zunächst interagieren die nicht-filmende PVBin mit Adressat 1 und der filmende PVB mit Adressatin 2. Die Personalien der beiden werden aufgenommen. Adressat 1 wirkt dabei nervös, streicht sich u.a. über die Arme, verschränkt sie, lässt sie dann hängen, und steckt die Hände in die Hosentaschen. Als der filmende PVB per Funk erklärt, dass es neben einer Betrugs-sache auch um eine Beleidigung geht, hebt Adressat 1 die Hände in Richtung des PVB und spricht dann emotional erregt mit dem Marktleiter („Ich beleidigen dich, du schlagen meine Frau.“). Der Zeuge und der Ladendetektiv schildern dem PVB ihre Beobachtungen. Während der Marktleiter der PVBin über seine Beobachtungen berichtet, wirkt Adressat 1 sehr nervös, er fasst sich an die Brust, verschränkt die Arme, fährt sich durch das Gesicht und durch die Haare, fasst sich dann wieder an die Brust und steckt dann die Hände in die Taschen. Dann redet er laut und aggressiv in Richtung des Marktleiters "Warum lügst du? Willst du meine Frau schlagen?" und wird daraufhin vom filmenden PVB aufgefordert, sich zu beruhigen. Offenbar regt das Adressat 1 auf, er versucht aber, äußerlich ruhig zu bleiben. Während er belehrt wird, redet er und fällt dem PVB oft ins Wort. Als er gefragt wird, ob er sich äußern möchte, sagt er nichts mehr. Anschließend steht er offenbar nervös neben dem Kfz. Dann endet das erste Video. Sechs Minuten später beginnt das zweite Video. Adressat 1 äußert etwas in Richtung der PVBin, setzt dabei seine Hände mit beschwichtigenden Gesten ein und sagt "Gut". Dann funkelt der filmende PVB, dass die Situation vor Ort immer wieder "hochkoche". Dies war offenbar auch der Grund für das erneute Einschalten der Bodycam. Adressat 1 wirkt weiterhin nervös, er verlagert sein Gewicht häufig von einem Bein auf das andere. Er fasst sich mit einer Hand ins Gesicht, an seine Schulter und steckt dann wieder beide Hände in seine Hosentaschen. Dann wird ihm erläutert, dass er mit zur Wache kommen muss. Die Adressatin spricht den filmenden PVB an, er müsse ein bisschen lachen. Dann fragt sie offenbar, ob sie sich einmal auf dem Video anschauen kann, wie sie aussehe. Das zweite Video endet, als ein zweites Einsatzmittel eintrifft, um Adressat 1 zur Wache zu verbringen.

Einsatzbeschreibung 4 – Nach Rangelei in Disko. Das Video zeigt eine nächtliche Szene in einer belebten Straße mit vielen Ladenlokalen. Zu sehen sind zwei Personen, eine Frau

(Adressatin 1) und ihr männlicher Begleiter. Zu Beginn der Aufnahme verhält sich Adressatin 1 verbal aggressiv gegenüber einer anderen Person, mit der sie offensichtlich schon in einer Disko aneinandergeraten war, was schließlich zu einem Lokalverbot geführt hat. Ihr Begleiter zeigt auf die Kamera und sagt etwas in einer anderen Sprache (wahrscheinlich Polnisch) zu ihr. Daraufhin fragt Adressatin 1 nach dem Namen des PVB. Fast durchgängig ist auch eine junge Frau zu sehen, die sich jedoch ruhig verhält. Teilweise übersetzt sie und redet eindringlich auf die Adressaten ein. Mit den PVB unterhält sie sich freundlich auf Englisch. Der männliche Begleiter verhält sich zunehmend aggressiv und gerät dadurch in den Fokus der polizeilichen Maßnahme (Adressat 2). Adressatin 1 beruhigt sich dagegen zusehends. Sie schildert dem PVB die Situation, stellt einen Strafantrag gegen die andere Streitpartei entschuldigt sich schließlich dafür, den PVB vorhin angefasst habe zu haben. Sie habe überhaupt nicht darüber nachgedacht. Währenddessen starrt Adressat 2 immer wieder in die Bodycam, zeigt auf die Kamera und sagt in unterschwellig aggressivem Ton etwas zu den anderen Beteiligten. Nachdem Adressatin 1 sich entschuldigt hat, wird er immer aggressiver und nähert den PVB merklich. Adressatin 1 zieht ihn daraufhin zur Seite. Beide halten sich noch in der näheren Umgebung auf und erhalten schließlich einen Platzverweis für das Gebiet. Adressatin 1 äußert zustimmend jetzt nach Hause zu gehen, Adressat 2 wirkt nach wie vor aggressiv. Nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung schiebt Adressatin 1 ihn jedoch zur Seite und beide verlassen die Örtlichkeit.

Einsatzbeschreibung 5 – Hausfriedensbruch unter Drogeneinfluss. Die PVB befinden sich stehen in der Wohnung des Melders (Adressat 1). Dieser steht nur mit Boxershorts bekleidet vor den PVB, ein weiterer Mann (Adressat 2) sitzt auf dem Bett, raucht und wirkt apathisch. Offensichtlich steht er stark unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss. Adressat 1 erklärt, dass Adressat 2 nach einer Party mit zu ihm gekommen sei und nun nicht mehr gehen wolle. Auf die Anweisungen der PVB reagiert Adressat 2 kaum bis gar nicht. Adressat 1, verhält sich dagegen flapsig, uneinsichtig und teilweise latent aggressiv gegenüber den PVB. Während die PVB versuchen mit Adressat 2 zu kommunizieren, sitzt Adressat 1 auf seinem Schreibtischstuhl, trinkt Bier und ist sichtlich amüsiert. Auf die Frage, seit wann Adressat 2 in der Wohnung sei, fragt der Melder lachend zurück, welcher Tag denn sei. Als der PVB Adressat 1 dessen Ausweis zurückgeben möchte, hebt dieser sein Handy und beginnt den filmenden PVB mit der Handkamera aufzunehmen. Als der PVB ihm erklärt, dass er damit eine Straftat begehe, äußert der Adressat, soweit ihm bekannt sei, nicht. Außerdem filme doch der PVB ihn ebenfalls mit der Bodycam. Auch auf mehrfache Anweisung des PVB hin beendet er sein Filmen nicht. Der PVB stellt daraufhin das Handy von Adressat 1 sicher, der jedoch ein weiteres Handy aus der Schreibtischschublade zieht und damit weiterfilmen möchte. Dies scheint allerdings nicht zu funktionieren, so dass er es weglegt und sein Handy zurückverlangt. Der PVB will es

ihm hinhalten, damit er das Video löschen kann. Darauf lässt er sich nicht ein, er will das Handy selbst halten, stößt einige (offensichtlich russische) Beleidigungen aus und meint, dann sollten sie PVB das Handy eben mitnehmen. Während der ganzen Situation sitzt Adressat 2 teilnahmslos auf dem Bett. Er reagiert auch nicht, als er nun erneut aufgefordert wird, die Wohnung zu verlassen. Erst als er von den PVB hochgezogen wird, beginnt er sich zu widersetzen. Adressat 1 läuft währenddessen in der Wohnung herum und sucht die Dinge von Adressat 2 zusammen, dabei redet er weiterhin in respektloser Weise mit den PVB. Als diese Adressat 2 aus der Wohnung ziehen, beleidigt Adressat 1 noch einmal die PVB und weigert sich, die Türe zu schließen: „Ich kann doch in der Türe stehen bleiben, ich entscheide, wann“. Vor dem Haus erteilten die PVB Adressat 2 einen Platzverweis für diesen Bereich. Später reicht Adressat 1 eine Beschwerde bei der Polizei ein und fordert darin die Herausgabe seines Handys.

Einsatzbeschreibung 6 – Kontrolle eines Minderjährigen stört Polizeieinsatz. Der Adressat mischt sich augenscheinlich in die polizeiliche Maßnahme ein. Die Kamera wird eingeschaltet und der Adressat mehrfach darauf hingewiesen. Er reagiert mit "Ist kein Problem!" und streckt beide Mittelfinger vor die Linse. Der PVB bietet dem Adressaten an, ihm den Sachverhalt zu erläutern. Darauf geht dieser nicht ein. Stattdessen macht er sich darüber lustig, dass seiner Schwester bzw. ihrer Begleiterin ein Platzverweis ausgesprochen wurde. Er duzt den filmenden PVB fortlaufend, selbst auf den Hinweis, dass er deswegen angezeigt werde. Das sei kein Problem, die paar Euro zahle er ihm, so der Adressat. Unmittelbar danach streckt er seine Zunge in die Kamera. Daraufhin wird er an die Hauswand verbracht und später gefesselt. Kurz darauf trifft ein weiteres Einsatzmittel ein. Einer der PVB ist offenbar türkischstämmig, wird von dem Adressaten auf Türkisch angesprochen, antwortet ihm aber auf Deutsch. Der Adressat wird in den Streifenwagen gesetzt, die Bodycam läuft dabei noch weiter. Der Sachverhalt wird per Funk übermittelt. Dann sieht man noch eine kurze Interaktion mit dem betroffenen Taxifahrer, der die Schwester des Adressaten nach Hause fahren sollte, als sich der Adressat vor das Taxi geworfen und die Tür geöffnet hat. Der filmende PVB wird von seinem Kollegen darauf hingewiesen, dass er noch filmt. Dieser schaltet die Kamera dann aus.

Einsatzbeschreibung 7 – Einsatz im Vereinsheim. Die Videosequenzen wurden in einem Vereinsheim gefertigt, in dem es im Zusammenhang mit einer Feier offenbar zu Ruhestörungen gekommen war. Nachdem Mitarbeiter des Ordnungsamtes die Situation nicht klären konnten, kommt es nun zu einem Polizeieinsatz. Zunächst sind drei Beamte vor Ort, dann treffen weitere Einsatzmittel ein, zuletzt sind elf PVB anwesend, die alle ihre Bodycams einsetzen. Offenbar messen die PVB dem Bodycameinsatz große Bedeutung bei, über Funk informierte der einsatzleitende PVB die nachfolgenden Einsatzmittel entsprechend. Später wird dafür gesorgt, dass ein

offenbar nicht-filmender Beamter im Innenbereich des Vereinsheims seine Kamera ebenfalls einschaltet. Zu Beginn der Sequenzen sagt ein PVB zu einem der Feiernden (Adressat 1): "Kamera läuft", woraufhin dieser erwidert: „Ja, Kamera läuft" Dann sagt der PVB "Sie wollen mir jetzt hier nicht ernsthaft drohen, oder?". Der Adressat entgegnet: "Gar kein Problem". Der Beamte funkt daraufhin Unterstützung an, die Party werde aufgelöst, da er und seine Kollegen bedroht würden. Eine andere männliche Person mischt sich ein, redet jedoch sehr ruhig mit dem PVB, der ihm erklärt, beleidigt worden zu sein. Die Person schickt Adressat 1 weg, der daraufhin kurzzeitig das Vereinsgelände verlässt, später aber zurückkommt und seine Unzufriedenheit über den Polizeieinsatz durch sarkastische Bemerkungen zu erkennen gibt. Die meisten anderen Anwesenden reagieren recht verständnisvoll auf die Auflösung der Feier. Eine männliche Person kommt auf den einsatzleitenden PVB zu und sagt, er sei die einzig aggressive Person gewesen. Er würde nun gehen und die anderen könnten doch weiterfeiern. Daraufhin verlässt er das Vereinsheim. Draußen, auf der anderen Straßenseite beleidigt er eine Person, woraufhin Anzeige erstattet wird. Adressat 1 geht innen einmal schnell und mit ausgestrecktem Finger auf einen PVB zu. Eine männliche Person filmt den Polizeieinsatz im Innenraum des Vereinsheims und wird dadurch ebenfalls zum Adressaten des Bodycameinsatzes (Adressat 2). Als sich Adressat 1 schließlich endgültig vom Gelände entfernt hat, wird den verbliebenen gestattet, noch zu bleiben, aufzuräumen und dann abzuschließen. Die PVB entfernen sich und die Kameras werden ausgeschaltet.

Einsatzbeschreibung 8 – Zahlstreit nach Restaurantbesuch.

Zwei Beamte und der Adressat stehen zu nächtllicher Stunde vor einem Lokal, in dem es offenbar Zahlungsstreitigkeiten gegeben hat. Der Adressat, der stark angetrunken wirkt, wird zu Beginn auf den Einsatz der Bodycam hingewiesen. Daraufhin sagt er "Nein, machen Sie nicht" und dreht sich demonstrativ von der Kamera weg. Der nicht-filmende PVB sagt, dass der Adressat die PVB beleidigt habe und sich nun zusammenreißen solle. Eine Servicekraft des Lokals kommt mit einem EC-Zahlungsgerät hinzu. Während mehrerer erfolgloser Zahlversuche fordert der Adressat den PVB auf, mit dem Filmen aufzuhören. Auch mit der Mitarbeiterin des Restaurants kommt es zu Unstimmigkeiten. Der Adressat erwartet, sie müsse ihn kennen, was diese verneint. Der Adressat will den Einsatzort verlassen, der nicht-filmende PVB hält ihn jedoch zurück, indem er ihn am Arm fasst und auffordert, stehen zu bleiben und sich nicht aus der Maßnahme zu entfernen. Der PVB betont, dass das alles auf Kamera sei. Daraufhin entgegnet der Adressat, der PVB mache sich lächerlich, nicht er. Es kommt zu einem weiteren Zahlversuch. An die Kellnerin gewandt äußert der Adressat, sie müsse ihn kennen, ihm gehöre der „Scheiß-Laden“. Sie äußert erneut, sie kenne ihn nicht. Er droht an, dass morgen alle rausfliegen. Der Zahlvorgang wird vom Gerät abgebrochen. Daraufhin ruft der Adressat seine Begleiterin, offenbar seine Tante, und bittet sie um Bargeld. Der Adressat

wendet sich dem nicht-filmenden PVB zu und fragt nach dessen Namen und Dienstnummer. Dann möchte er ein Foto des Beamten machen, was ihm untersagt wird. Im Verlauf beleidigt er ihn, unter anderem als Dilettanten. Die Tante zahlt die Rechnung des Adressaten über 200 Euro in bar. Der Adressat fordert erneut den filmenden PVB auf, die Kamera auszuschalten. Auch die Tante fragt, warum ihr Neffe gefilmt werde. Während der PVB antwortet, berichtigt der Adressat ihn auf sehr arrogante Weise. Der Tante wird erklärt, dass der Adressat sich aggressiv verhalten und die Beamten beleidigt habe und dafür auch eine Anzeige erhalten werde. Die Tante reagiert fassungslos. Der Adressat beleidigt den PVB erneut und wirft dem PVB vor, für die Eskalation der Situation verantwortlich zu sein. Seiner Tante ist all dies offensichtlich unangenehm, sie ermahnt ihren Neffen, allerdings ohne Erfolg. Unter anderem beleidigt dieser einen PVB mit den Worten: "Ihre Scheiß-Fresse werd ich nicht vergessen!" und "Rasieren Sie sich mal!" Maßnahme und Videoaufzeichnung enden, als sich der Adressat lautstark schimpfend entfernt.

Einsatzbeschreibung 9 – Auf dem Nachhauseweg.

Zwei Personen gehen durch eine Straße. Eine Person (Adressat 1) ist offenbar stark alkoholisiert, schreit laut, sein Hemd ist zerrissen. Offenbar ist er wütend, weil er von anderen im Video abgebildeten Personen beleidigt wurde. Während der filmende PVB mit ihm redet, mischt sich ein augenscheinlich nicht betrunkenen Begleiter ein (Adressat 2). Nach einem kurzen Gespräch erklärt er dem filmenden PVB, dass sie vor kurzem bereits kontrolliert worden seien. Zudem erregt er sich darüber, dass er gefilmt wird: „Ja aber Sie nehmen mich auf, und das will ich gar nicht“. Ihm wird daraufhin gesagt, dass er ja weggehen könne. Während der betrunkene Adressat 1 versucht, die Situation zu erklären, unterhält sich Adressat 2 mit einer weiteren Person, verlässt den Aufnahmebereich der Bodycam jedoch nicht. Dann dreht er sich wieder um, nennt den PVB „Cheffe“ und mischt sich erneut in das einigermäßen ruhige Gespräch zwischen PVB und Adressat 1 ein. Selbst in seinem deutlich angetrunkenen Zustand versucht Adressat 1 Adressat 2 zu beschwichtigen. Dieser fordert jedoch, dass die Videoaufnahme gelöscht werden müsse. Der PVB schiebt ihn daraufhin zur Seite. Adressat 1 ist zwischenzeitlich ebenfalls wieder aufgebracht, weil die andere Streitpartei offensichtlich gerade Fotos von ihm gemacht hat. Der PVB kann ihn schließlich beruhigen und klärt auch die ursprüngliche Situation. Dann erhält Adressat 1 einen Platzverweis. Der PVB geht auf Adressat 2 zu und spricht mit ihm über sein Verhalten. Er droht ihm an, ihn in Gewahrsam zu nehmen, wenn er ihn oder einen seiner Begleiter noch einmal in der Nähe anträfe. Der Adressat wendet u.a. darauf ein, dass er ja gefilmt worden sei, verlässt schließlich aber die Örtlichkeit.